J. can. Ur. 222 i

Weber

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608500830014

<36608500830014

Bayer. Staatsbibliothek

Systematische Darstellung

des im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchenrechts

von

D. Carl Gottlieb von Weber,
Königl. Sächs. Geheimenrath und Präsidenten des evangel. Landesconsistorii
zu Dresden, Comthur des Civil=Verdienstordens.

Zweite nach den neueren Gesetzen und Verordnungen
bearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Privatkirchenrecht im engeren Sinne.

Zweite und letzte Abtheilung.

Leipzig, 1845.
Joh. Friedr. Hartknoch.

392. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Darstellung

des

Kirchen-Privatrechts

des

Königreichs Sachsen

nach den neueren Gesetzen und Verordnungen

von

D. Carl Gottlieb von Weber,
Königl. Sächs. Geheimenrath und Präsidenten des evangel. Landesconsistorii,
Comthur des Civil-Verdienstordens.

Abtheilung **II.**

Leipzig, 1845.
Joh. Friedr. Hartknoch.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Indem ich mit dieser zweiten Abtheilung die anderweite Bearbeitung des Sächsischen Privat-Kirchenrechts beschließe, habe ich nur noch die Gründe zu meiner, wo nicht, Rechtfertigung, doch Entschuldigung anzugeben, welche mich theils bewogen, theils selbst genöthiget haben, darin die gesetzlichen Bestimmungen des Eherechts und des Schulrechts, welche in der ersten Ausgabe meines Werkes mit enthalten sind, unberührt zu lassen. — Ich bin nehmlich der Rücksicht gefolgt, daß ersteres, das Eherecht, eines Theils, nachdem die Verhandlung und Entscheidung der Ehesachen von den vormaligen geistlichen Behörden, den Consistorien, gänzlich auf die mittleren und oberen Civiljustizbehörden übergegangen sind, an sich nicht weiter, als in Bezug auf das kirchliche Aufgebot und die Trauung, zu den wesentlichen Materien des vaterländischen Kirchenrechts gehöre, anderen Theils dasselbe zweckmäßiger seinem ganzen Umfange nach, mithin mit Einschluß aller einschlagenden rein civilrechtlichen Puncte, absonderlich zu behandeln ist, eine Arbeit, die aber mir durch die Augenschwäche, an welcher ich seit Jahren leide, unmöglich gemacht wird, und ich daher einem anderen Sächsischen Rechtskundigen überlassen muß. Anlangend zweitens das Schulrecht, so

haben das neue Volksschulgesetz vom 6. Jun. 1835 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 9. Jun. desselben J. diesen Gegenstand so ausführlich und umfänglich dargestellt, daß ich bei dessen Wiederaufnahme in dieses Werk nur den Inhalt dieser Gesetze hätte wiedergeben und größtentheils abschreiben müssen, was mir in mehr als einer Hinsicht, und um so mehr unangemessen zu sein schien, als auch seit Veröffentlichung der ersten Ausgabe meines Werkes und seit Publication der erwähnten gesetzlichen Verordnungen mehrere Schriften erschienen sind, worin diese Materie absonderlich behandelt und dargestellt worden ist*).

Dresden, im März 1845.

Der Verfasser.

*) Siehe Practisches Handbuch der deutschen Volksschulverfassung und des Schulrechts ꝛc., zunächst in Beziehung auf die in den Königl. Sächsischen und Königl. Preuß. Staaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen von Dr. J. A. L. Hoffmann, Sup. zu Radeberg. Dresden 1832. 8.

Wilh. Haan, Rector zu Frauenstein (jetzt Sup. zu Leisnig), Ausführliche Geschäfts-Anweisung für angehende Volksschullehrer und Schulamts-Candidaten im Königr. Sachsen. Leipzig 1831. 8.

M. G. E. Lippmann, Alphabetisches Handbuch der Königl. Sächs. Schulgesetzgebung. Leipzig 1836. 8.

Das Königl. Sächsische Elementar-Volksschulgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen, — mit einer Vorrede vom Kirchen- und Schulrath Dr. Meißner. Leipzig 1840. 8.

Anweisung für Schulvorstände und Localschulinspectoren ꝛc. Eine möglichst vollständige Uebersicht ihrer amtlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Leipzig 1838. 8.

Inhalt.

Zweiten Buches zweite Abtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

(Siehe Inhalts-Anzeige der ersten Abtheilung dieses Buches S. XVI.)

Von den in Ansehung der geistlichen Institute und Stiftungen und deren Güter bestehenden Rechtsverhältnissen.

Erstes Hauptstück.

A) Von den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen sämmtlicher geistlichen Stiftungen und deren Güter,

Seite

I. im Allgemeinen §. 95. 567

II. Insbesondere

1) von Erwerbung des geistlichen Stiftungsvermögens §. 96. 575

2) von Verwaltung, Verwendung und Beaufsichtigung desselben §. 97. 579

3) von den Vorrechten und resp. Freiheiten der geistlichen Stiftungsgüter §. 98. 597

4) von Veräußerung derselben und dem Verluste ihrer Gerechtsame §. 99. 608

Zweites Hauptstück.

B) Von den besonderen Rechtsverhältnissen der einzelnen Gattungen von geistlichen Stiftungsgütern.

Erster Abschnitt.

I. Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung dergleichen unbeweglicher Güter.

Erstes Capitel.

1) der geistlichen Gebäude.

a) von ihnen im Allgemeinen §. 100. 613

Zweites Capitel.

b) Insbesondere von den Kirchengebäuden und deren Zubehör.

α) von den Kirchen und deren innern Theilen überhaupt §. 101. 619

β) insbesondere von den Kirchenständen

Seite
a) im Allgemeinen §. 102. 621
b) Insonderheit
aa) von den ordinären oder gemeinen Kirchenständen §. 103. 627
bb) von den mit Grundstücken verbundenen und
cc) Official-Kirchenständen §. 104. 651
dd) von Erbstühlen, Familien-Kirchenständen, Betstuben rc. §. 105. 659

Zweiter Abschnitt.

2) Gesetzliche Bestimmungen über sonstige geistliche Grundstücke
a) an Feldern, Wiesen und
b) Holzungen §. 106. 666
c) Kirchendotal-Grundstücken,
d) Kirchhöfen und Gotteräckern §. 107. 677

Dritter Abschnitt.

II. Gesetzliche Bestimmungen über das bewegliche Vermögen der Kirchen- und anderer geistlichen Stiftungsfonds.
1) über dessen Verwaltung und Verwendung überhaupt §. 108. 682
2) insonderheit über die Führung und Abnahme der Rechnungen §. 109. 706

Anhang.

Von den Rechtsverhältnissen der milden Stiftungen.

Erstes Hauptstück.

A) im Allgemeinen §. 110. 723

Zweites Hauptstück.

B) Insbesondere der Beneficien und Stipendienstiftungen für Studirende.
I. Generelle Bestimmungen darüber §. 111. 736
II. Insonderheit
1) von den landesherrlichen Beneficien und Stipendien
a) auf den Landes- oder Fürstenschulen §. 112. 740
b) auf der Universität §. 113. 745
2) von Privatstipendien-Stiftungen
a) von deren Collatur §. 114. 751
b) von dem Genußrechte bei Privatstipendien §. 115. . . . 758

Nachträgliche Bemerkungen 778

Zweite Abtheilung des zweiten Buches.

Zweite Unterabtheilung.

(Siehe Seite 203 des vor. Theils.)

Von den in Ansehung der geistlichen Institute und Stiftungen und deren Güter bestehenden Rechtsverhältnissen.

Erstes Hauptstück.

Von den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen sämmtlicher geistlicher Stiftungen und deren Güter.

§. 95.

Von denselben im Allgemeinen.

Nach vollendeter Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse, welche in Rücksicht der Mittel zu Erreichung der kirchlichen Zwecke zuerst bei den Einrichtungen des Kirchenpatronates, der Kirchen- und Schulämter, und der Parochialverbindung nach der gesetzlichen Verfassung des Königreichs Sachsen Statt finden, haben wir nun noch die Bestimmungen des vaterländischen Kirchenrechtes darzustellen, welche die zweite Gattung jener Mittel, nehmlich die geistlichen Institute und Stiftungen und deren äußere Güter betreffen (siehe oben Abthl. I. dieses Werkes, §. 44.), und welche letztere theils in unbeweglichen Grundstücken, Gebäuden und dazu gehörigen Gerechtsamen, theils in beweglichen Sachen und Geräthen und Capitalvermögen bestehen.

Unter geistlichen Instituten und Stiftungen (fromme Stiftungen) werden in hiesigen Landen diejenigen verstanden, welche um deswillen, weil sie ursprünglich unmittelbar zu religiösen und kirchlichen Zwecken errichtet und gewidmet worden, noch anjetzt den verfassungsmäßigen kirchlichen oder Consistorialbehörden (siehe Thl. I. S. 233, 242) in Bezug auf Verwaltung und Leitung, auch Administrativ-Justizpflege, unter Oberdirection des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, untergeben sind, um in ihren Verhältnissen hauptsächlich nach den Kirchengesetzen beurtheilt, bestimmt und aufrecht erhalten zu werden, als wohin die Kirchen selbst, die Pfarreien und öffentlichen Schulen (Pfarr- und Schullehne [1]) und die mit eigenen kirchlichen Einrichtungen für die Pfründner versehenen Hospitalanstalten gehören. Unter den Schulen kommen hierbei resp. auch die Waisenerziehungsanstalten, so wie andere öffentliche Unterrichtsinstitute, wie Schullehrer-Seminarien, Taubstummen-Institute und selbst die Landes-Universität nebst den Stipendienstiftungen für Studirende in Betracht [2]).

---

1) Vergl. oben Abth. 1. §. 44. Note 91 am Schlusse, und §. 75 S. 385. Bekanntlich sind die Schulen, in denen insgesammt noch der für den Staat so wichtige Religionsunterricht einen wesentlichen Lehrgegenstand ausmacht, und die auch sonst in mehrfachen Beziehungen in unmittelbarer Verbindung mit dem Kirchenwesen stehen, mit allen Stiftungen dafür nach der Verfassung hiesiger Lande zu den kirchlichen Instituten (so wie die Schullehrer resp. zum geistlichen Stande) von jeher gerechnet worden. Vergl. Thl. II. Abth. 1. §. 52. Namentlich ist dieses insbesondere rücksichtlich der Schulgüter auch durch die neueste gesetzliche Verfassung aufrecht erhalten worden.

2) Siehe Thl. I. S. 278. Vergl. Mand. v. 30. März 1822 unter IV. Gesetzs. 1822 S. 356. Cod. d. S. Kirchenr. S. 258 wegen der Waisenanstalten, und Erl. Proc. Ordn. Tit. 45. §. 4. wegen der Universität, so wie Königl. Verordn. wegen der Ministerial-Departements 7. Nov. 1831 unter C. III. und IV. Cod. des S. K. S. 322. Eine Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus an das vormalige Oberconsistorium vom 22. Oct. 1832 bezeichnet ausdrücklich als „geistliche Stiftungen" diejenigen, welche auf Beförderung der Religion und Gottesverehrung, des Volksunterrichtes und der Wissenschaften abzwecken, und rechnet dahin auch die

Die übrigen **milden** Stiftungen, die zu sonstigen wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken und hauptsächlich zum speciellen Vortheil irgend einer Classe von Staatsbürgern bestehen, — wozu alle Arten von Unterstützungs-, Heilungs-, Versorgungs- und Correctionsanstalten ꝛc. zu rechnen sind, — gehören, da sie nach neuerer gesetzlicher Verfassung hiesiger Lande den Civilbehörden allein zur Verwaltung und Direction überlassen worden sind, nur zum Theil und mittelbarer Weise, insofern die älteren Kirchengesetze auch über sie mehrere noch gültige und anwendbare Bestimmungen enthalten, oder resp. die Leitung ihrer Angelegenheiten ausnahmsweise der Kircheninspections- und der Consistorialbehörde verblieben ist, zum vaterländischen Kirchenrecht, so daß es als angemessen erscheint, diesen Theil ihrer Rechtsverhältnisse, zumal so weit solche ohnehin in manchen Hinsichten von denen der **geistlichen** oder **frommen** Stiftungen abweichen, weiter unten in einem besonderen Abschnitte abzuhandeln [3]). Ein Verzeichniß der sämmt-

---

Hospitäler, womit eine religiöse Anstalt und Seelsorgeamt verbunden ist, so wie die Stipendiafonds. Siehe Cod. d. S. K. S. 395. Note 4.

3) Vergl. oben Thl. I. S. 198. 259. Die Sächsischen Gesetze geben eigentlich nirgends eine feste Bestimmung des Begriffs: „fromme oder milde Stiftungen," um ihr rechtliches Verhältniß im Allgemeinen zu bestimmen, wie mit Grund der Oberappellationsrath Dr. **Kori** in seinem Aufsatze: über milde Stiftungen nach gemeinem und Sächsischem Rechte (in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung ꝛc. Thl. II. S. 289—311) bemerkt, sondern ihre Dispositionen sprechen fast sämmtlich von „püs causis" „milden Stiftungen" überhaupt („milde Sachen" ꝛc.) ohne „fromme" oder „gottselige," d. h. zu religiösen Zwecken bestimmte Stiftungen, von eigentlichen „milden," d. h. zu Erfüllung christlicher Liebespflichten bestimmten Stiftungen und Anstalten wegen ihres gleichen allgemeinen christlichen Zweckes zu unterscheiden, indem sie auch dann, wenn sie einzelne Classen von Stiftungen absonderlich bezeichnen, doch gewöhnlich hinzufügen: „und andere dergleichen piae causae." — Vergl. Polizei-Ordnung 1661. Tit. 1. §. 4. Gen. Verordn. vom 16. Sept. 1746. Hauptconvention wegen Vollziehung des Wiener Friedens 28. Aug. 1819 Art. 22. Mand. wegen der Stempelsteuer 4. Sept. 1822. §. 18. Mand. 30. Oct. 1826. §. 15. Verfassungsurkunde 4. Sept. 1831. §. 60. Mand. 6. Mai 1834. §. 6. Allg. Städteordn. 1832. §. 25. 47. 104 ff. 271. Gewerb- und Personalsteuer-Gesetz 22. Nov. 1834. §. 42. Landgemeinde-Ordnung 1838. §. 72. u. s. w.

lichen einzelnen, sowohl geistlichen und frommen, als sonstigen milden Stiftungen hiesiger Lande — mit Bezeichnung ihrer fundationsmäßigen hauptsächlichen Verhältnisse ist mit den darüber in Folge des Wiener Friedens mit der Krone Preußen abgeschlossenen Conventionen vom 27. Sept. und 28. Novbr. 1825 in der Gesetzsamml. des Königreichs Sachsen vom J. 1828 S. 298 ff., 364 ff. abgedruckt und zur öffentl. Kenntniß gebracht worden. Vergl. unten §. 110.

Von den geistlichen Instituten und Stiftungen insgesammt gelten folgende, bereits früher bei anderen, hier einschlagenden, Materien bemerkte, allgemeine Rechtsgrundsätze, an welche wir hier zuvörderst erinnern müssen.

Erstlich sind dieselben nebst ihren Gütern ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nach lediglich und ausschließlich zu Ausführung und Beförderung der unmittelbaren Zwecke der kirchlichen Vereinigung der verschiedenen einzelnen Kirchengemeinden, mithin zunächst zu Ausübung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche überhaupt in jedem Kirchspiel, demnächst aber ihre Güter zu Unterhaltung der dasigen geistlichen Gebäude, so wie der Kirchen- und Schulbeamten daselbst, und resp. zu Erfüllung christlicher Liebespflichten gegen die Armen der Gemeinde bestimmt [4]), und dürfen daher zu

---

in den Gesetzsammlungen. — Eine genaue Bestimmung des Begriffs, fromme und milde Stiftungen hat man in früherer Zeit, wo alle Classen derselben unter Aufsicht und Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörden standen, für unnöthig angesehen, obschon solche gleichwohl in Beziehung auf die Vorrechte, welche die Gesetze ihnen einräumten, von Wichtigkeit war, was denn bis auf die neueste Zeit auch in dieser Beziehung eine abweichende und zweifelhafte Praxis der Justizbehörden zur Folge gehabt hat. Vergl. unten §. 110.

4) In den meisten Parochien kann man annehmen, daß unter den von Alters her dabei befindlichen geistl. Gütern ursprünglich kein Unterschied war, indem in der Regel alle zur dos ecclesiae, Aussteuer der Kirche, („Braut Christi") — zu den Kirchengütern — gehörten, und von den Oblationen herrührten, welche die Fundatoren der Kirchen und andere fromme Gemeindeglieder zuerst als Opfer, nachher als Sühnungsmittel, mit der Bestimmung der Unveräußerlichkeit zu steter Erreichung und Beförderung der kirchlichen Zwecke überhaupt dargebracht hatten. Bei späterer näheren

zu keinem andern, wenn auch noch so gemeinnützigen Zwecke jemals verwendet werden, als worüber die dabei allerdings sehr interessirte oberaufsehende Staats- und Kirchengewalt, deren Rechte und Pflichten hierbei coincidiren, in gleicher Maße zu wachen und Aufsicht zu führen hat[5]).

Durch diese Bedingung der Benutzung und Verwendung ist zweitens auch das mittelbare und subsidiarische Eigenthumsrecht, welches den einzelnen Kirchengemeinden an den für sie fundirten geistlichen Stiftungsgütern als ein Societätsrecht zusteht, und vermöge dessen sie solche auch gegenseits im Falle des Bedürfnisses zu ersetzen und zu vertreten haben, beschränkt und modificirt [6]).

Regulirung der kirchl. Local-Verhältnisse wurden die Güter vom Bischofe vertheilt, und ein Theil insbesondere den Kirchen- und Schuldienern zu ihrem Unterhalt angewiesen, das Uebrige aber für die Kirche unmittelbar und resp. für die Armen der Gemeinde vorbehalten.

5) Dieses heilige Recht und Pflicht der Regierung, welche schon die älteren Sächs. Gesetze bekanntermaßen ausdrücklich anerkannt und festgestellt hatten, ist in der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 §. 60. auf das Bestimmteste bestätigt worden, daher wir uns hier nur auf sie zu beziehen brauchen. Wohl zu beachten ist dabei, daß die geistlichen Stiftungen allenthalben eigentliche Localstiftungen sind, auf welche also auswärtige Gemeinden, ihrer Fundation nach, keinen Anspruch haben. Aus diesem Grunde konnte auf einen im Jahre 1805 von den Ständen hiesiger Erblande in Anregung gebrachten Vorschlag, die sämmtlichen Kirchenaerarien zu einem allgemeinen Hauptfond für kirchl. Zwecke zu vereinigen, so gemeinnützig solches auch im Ganzen sein möchte, auf keine Weise eingegangen werden. — Dergleichen geistliche Stiftungen für Kirchen, Pfarreien, Schulen und Hospitäler gibt es (ohne die eigentlichen Kirchenaerarien und die Stipendiencassen) nach dem Verzeichnisse vom Jahre 1828 in der Gesetzsammlung 1828. S. 345 ff. im Königreiche Sachsen 525. Seitdem sind aber noch mehrere hinzu gekommen.

6) Vergl. oben Abth. 1. dieses Buches, §. 75. Note 14 und 15, und die daselbst angef. Schriften. Wenn Hommel Rhaps. Vol. VI. Obs. 796 die Obliegenheit der Eingepfarrten, die geistlichen Gebäude zu repariren, nicht als eine Folge ihres mittelbaren Eigenthumsrechtes an den Kirchengütern, sondern als eine Servitut angesehen wissen will, so ist offenbar die Lehre des römischen Rechtes von den Servituten auf die Verhältnisse unserer kirchlichen Institute und der Parochialverfassung ganz unpassend angewendet, wie sich unter andern namentlich bei der Verbindlichkeit der Gemeinden zum Ersatz der kirchl. Inventarienstücke, des Deputatholzes u. s. w. ergibt.

Daneben sind aber auch **drittens** diese an sich sämmtlich unter öffentlicher Autorität bestehenden[7]) Stiftungen selbst ihrer rechtlichen Natur überhaupt nach als Besitz- und Eigenthumsfähige moralische Personen verfassungsmäßig anerkannt, welche gleich anderen moralischen Personen und Gemeinheiten ihre wohlerworbene Gerechtsame auszuüben und im Wege Rechtens zu verfolgen befugt sind, so wie obliegende Verbindlichkeiten zu erfüllen und zu vertreten haben, wobei sie zugleich wegen ihrer Unfähigkeit zu eigener Fürsorge die gesetzmäßigen Rechte minderjähriger Personen, und ihres Zweckes wegen zum Theil noch mehrere Vorrechte genießen[8]).

Im Uebrigen stehen **viertens** die geistlichen Stiftungsgüter zum Staate, — dem die Obervormundschaft darüber zusteht, — außerhalb der ihnen von letzterem selbst verliehenen Vorrechte in demselben Verhältnisse und unter dessen gleichem Schutz, wie andere im **Privateigenthume** befindliche Güter[9]). Ihre Veräußerlichkeit hängt von besonderen Bedingun-

---

7) Von der Nothwendigkeit der Anerkennung einer geistlichen und frommen, so wie einer milden Stiftung von Seiten der öffentlichen Autorität zu ihrer rechtlichen Existenz als moralischer Person siehe weiter unten §. 110. (Note 75.) Bei geistlichen Stiftungen, „Kirchen, Schulen, Pfarrlehnen, Hospitälern," die von Alters her unter öffentlicher Autorität bestehen, kann jene Nothwendigkeit weiter nicht in Frage kommen, oder die erfolgte Anerkennung und Bestätigung in Zweifel gezogen werden, zumal da die Gesetze **ihnen ausdrücklich** gewisse Vorrechte und Privilegien zugesprochen haben. Es ist daher dieser Punct nur hauptsächlich bei den **milden** Stiftungen zu berühren.

8) Siehe Abth. 1. dieses Buches, §. 75. Note 63.

9) Siehe oben Thl. I. §. 22. S. 71. Vergl. auch wegen der Güter, welche Stiftungen im benachbarten Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen, oder dasigen jenseitigen Stiftungen im Königreiche Sachsen eigenthümlich zugehören, die Convention vom 19. Juli 1817 §. 5. und 10. Gesetzsammlung 1819 S. 351 f. Auch nach dem ausdrücklichen Inhalte des Wiener Friedens vom Jahre 1815 Art. 16. wurde Stiftungen und Unterrichtsanstalten die unverletzte Erhaltung das ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommenden und sonst rechtsgültig erworbenen Eigenthumes und Einkommens zugesichert. Der Verfassungs-Grundsatz, daß jede milde Stiftung und Anstalt zu kirchlichen und milden Zwecken **ohne Ausnahme** eine unter Obervormundschaft der Kirchen- und resp. Staatsregierung stehende moralische Person sei, deren Vermögen als ein vom Staatsgute ab-

gen und Umständen ab, wovon weiter unten zu handeln seyn wird (§. 99.).

Die gesammten geistlichen Stiftungsgüter einer Kirchengemeinde machen ihr Parochial- oder Kirchenvermögen im weitern Sinne aus, so daß hierunter alles und jedes Eigenthum einer Kirche und der dazu gehörigen geistlichen Institute, insbesondere des Pfarr- und Schullehns, verstanden wird, es möge von ihnen als Mitgabe bei der Fundation (Dotation) oder späterhin unter irgend einem Rechtstitel erworben worden seyn.

Das Kirchenvermögen im engern Sinne (Kirchenärarium) begreift nur alles Dasjenige, was der Kirche unmittelbar selbst an Baarschaft, Capitalien und Einkünften gehörig ist[10a]). — Beide Arten von Kirchenvermögen müssen übrigens in Städten von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen völlig ausgeschlossen bleiben[10b]).

Bei vereinigten Kirchspielen, — es mögen Mutter- und Tochterkirchen, oder Schwesterkirchen zu einer Parochie vereinigt seyn (§. 85. Thl. II. Abth. I. S. 367), bleibt der Regel

---

gesondertes, lediglich nach dem Willen der Stifter zu verwendendes, aber auch dem Schutze und der Oberaufsicht der Regierung untergebenes Privatvermögen zu betrachten, ist in Sachsen stets auf das gewissenhafteste befolgt, und in der Verfassungsurkunde 1831. §. 60. noch ausdrücklich für die Zukunft bestätigt worden. — Eben deßhalb können aber auch die Administratoren jeder Stiftung von der oberaufsehenden Behörde stets zur Rechnungs-Ablegung angehalten werden, wenn auch die Fundation nichts davon bemerkt. So hat auch das Oberappellationsgericht vom 15. Sept. 1838 in Sachsen des Actors des Hospitals zu Leuben gegen von Zehmen entschieden.

10a) Vergl. Böhmer Jus paroch. s. V. c. 1. §. 8. und 11. Oberlaus. Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. 1. §. 1. (Entwurf des vormaligen Kirchenraths zu einem Regul. wegen der Kirchengüter vom J. 1827. c. 1. §. 1.) Der Begriff des Kirchenvermögens im weiteren Sinne oder des für einen Kirchenverein, als solchen, bestimmten Vermögens überhaupt ist um deßwillen zu bemerken, weil die den Kirchenvorstehern übertragene Fürsorge und Verwaltung sich den Gesetzen zufolge nicht bloß auf das Eigenthum der Kirche selbst, sondern auch resp. auf die Pfarr- und Schulgüter erstreckt.

10b) Allg. Städteordn. von 1832. §. 25. Cod. d. S. K. S. 325.

nach das geistliche Eigenthum jedes Kirchenvereins in abgesonderten Verhältnissen, ohne dießfallsige Theilnahme der einen Gemeinde an den Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengüter der andern, insoweit nicht entweder auch die eine Kirche selbst, oder insbesondere die Pfarrei oder Schule sämmtlicher vereinten Gemeinden ganz oder theilweise gemeinschaftlich sind [11]), welchenfalls auch das Pfarr- und Schulvermögen in gemeinschaftlichen Beziehungen zu den gesammten Kirchspielen stehen können.

Die hauptsächlichen Localgerechtsame und sonstigen Specialverhältnisse dieser geistlichen Stiftungen sind in den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und resp. Hospital-Matrikeln, als officiellen Urkunden darüber, verzeichnet, und in der Regel darnach zu beurtheilen, von welchen oben (Thl. II. Abth. 1. §. 87.) ausführlich gehandelt worden ist.

Gleichermaßen ist über das Kirchen- und Pfarrarchiv, worin alle, das Kirchenvermögen im weitern Sinne jeder Parochie betreffenden oder darauf Bezug habenden, officiellen Scripturen und Documente an Rechnungen, Registern, Inventarien, Inspectionsverfügungen, Prozeßsachen, Pfarrvergleichen u. s. w. sicher aufzubewahren sind, oben Thl. II. Abth. 1. §. 62. S. 298 das Nöthige bemerkt worden. — Von der Revision dieser Archive, welche der vorgesetzten Behörde obliegt, siehe Thl. I. S. 166.

---

11) Vergl. oben Thl. II. Abth. 1. §. 91. unter 6. Der Grundsatz ist an sich der Natur der Sache und der Praxis der vorgesetzten Verwaltungs- und richterlichen Behörden gemäß, und kommt vorzüglich theils bei subsidiarischer Vertretung der Kirchengüter, theils bei etwanigen Trennungen solcher kirchlicher Verbindungen in wesentlichen Betracht. — Als die Filialisten zu Dittmannsdorf sich im Jahre 1803 über eine Vermehrung des Holzdeputats des Schulmeisters bei der Mutterkirche Erdmannsdorf aus dem dasigen Pfarrwalde beschwerten, und einen Antheil an diesem Holzdeputate für ihren eigenen Schulmeister verlangten, wurden sie mit dieser Prätension vom Oberconsistorio abgewiesen, auch die von ihnen dagegen ergriffene Appellation von der Landesregierung im Aug. 1804 verworfen. — An Hospitalanstalten haben hier und da mehrere Gemeinden, und selbst ganze Amts- oder Gerichtsbezirke fundationsmäßigen gemeinschaftl. Antheil,

§. 96.

Insbesondere I) von Erwerbung des geistlichen Stiftungsvermögens.

Das Vermögen der geistlichen Stiftungen, sowohl an unbeweglichen als beweglichen Gütern, wird in der Regel auf dieselbe Weise, wie jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe des Civilrechts erworben. — Niemals hat die Regierung Sachsens für nothwendig erachtet, die Besitz- und Eigenthumsfähigkeit der evangelisch-kirchlichen Institute hinsichtlich Immobiliar- wie Mobiliarvermögens, durch besondere Amortisationsgesetze zu beschränken, oder auf andere Weise, als a) durch die Einrichtung der oben bemerkten speciellen Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung ihrer Güter, b) durch die Vorschrift der Anzeige einer jeden bedeutenderen Vermögenserwerbung bei der Oberbehörde[12]), und c) durch Verhinderung der Ausdehnung ihrer Realvorrechte auf neuacquirirte Grundstücke[13]), zu modificiren. Im Gegentheile ist die Erwerbung des Eigenthums für Kirchen und geistliche Stiftungen, wie für milde Stiftungen überhaupt, ihres gemeinnützigen Zweckes halber durch besondere Vorrechte begünstiget worden. — Namentlich gilt dieses von der Erwerbung durch Schenkungen und durch Versprechungen (Pollicitationen, Gelübde), so wie durch letzte

---

welches alsdann auch bei der Mitleidenheit zu etwa nöthiger Vertretung des Hospitalvermögens von Einfluß ist.

12) Es folgt dieses aus den Generalverordnungen wegen Anzeige jeder Stiftung selbst, und wird in praxi von den Unterbehörden stets befolgt. Siehe Thl. I. S. 200. Die Anzeige ist aber auch nur der Controle wegen zu Aufrechterhaltung der Stiftungen und ihrer Fonds, deren Einnahme- und Ausgabe-Etats unter Aufsicht der Oberbehörde stehen, vorgeschrieben, nicht als Erforderniß zur Gültigkeit im Allgemeinen. Lehngüter indessen, welche eine geistliche Stiftung etwa erworben hat, reicht die Lehnsbehörde nicht ohne vorgängige höchste Genehmigung in Lehn. Horn zu Schilter S. 304. Prueschenk de amortizatione bonorum. Jen. 1640. 4. §. 2. — Die Dissertation von B. C. Schwendendorffer (Resp. Stützling) de manu mortua et jure circa illam. Lips. 1677. 4. und 1717. 4. enthält nichts besonders Brauchbares in Bezug auf Sachsen.

13) Vergl. Cod. Aug. T. II. S. 1497. Fortsetzung III. Thl. 2. S. 469 ff.

Willensverordnungen. — Schenkungen und Pollicitationen an eine Kirche oder sonstige fromme oder milde Stiftung, wenn sie nur freiwillig, wohlüberlegt und ernstlich von Personen, die freie Disposition über ihr Vermögen haben, geschehen sind[14]), bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit weder äußerer Förmlichkeiten überhaupt, noch selbst der Acceptation, noch der gerichtlichen Insinuation, wie bei sonstigen Schenkungen, insbesondere resp. bei denen von mehr als 500 Goldgülden am Werthe, erforderlich ist[15]). Auch wurden, so lange noch der Geschlechtsvormund in Sachsen bestand, dergleichen Schenkungen der Frauen selbst rücksichtlich unbeweglicher Güter für gültig anerkannt, wenn schon keine Concurrenz ihres Geschlechtsvormundes Statt gefunden hatte[16]). — Gleichermaßen sind alle Dispositionen in letztem Willen zu Gunsten von Kirchen und frommen Stiftungen nach Sächsischen Gesetzen in der Maße bevorrechtet, daß sie, sie geschehen mündlich oder schriftlich, keiner äußeren Solennitäten bedürfen[17]), sondern unter obiger, bei den Schenkungen bemerkter

---

14) Siehe Carpzov C. 11. Des. 322. Ziegler de dote eccl. c. VI. §. 12. Böhmer Jus eccl. Protes. c. III. Tit. 34. §. 19 ff.

15) Den Sächsischen Gerichtsbrauch, der auf Grundsätzen des Römischen und Canonischen Rechts beruht (t. 2. §. 1. 2. D. de pollicit. c. 6. X de Testam. c. 18. X de censib.), und resp. auf der analogen Disposition der Vormundsch. Ordn. c. 13. §. 1., bezeugt Berger Oecon. jur. s. 11. Tit. 2. th. 29. not. 6. Kees Kirchenrecht S. 186. Vergl. übrigens auch Kind Quaest. for. T. II. c. 81. S. 409 ff. Zweite Ausgabe und Dr. Kori a. a. O. S. 298. Unterm 28. Mai 1823 gab das Oberconsistorium eine Verordnung an die Kircheninspection zu Hayn, der dasigen Kirche wegen des schriftlichen Versprechens einer bedeutenden Summe zu einer Kirchenuhr, welches vom Pollicitanten zurückgenommen worden war, einen Actor zu Ausführung der Gerechtsame der Kirche zu bestellen. — Die Sache ist nachher durch Vergleich abgethan worden. — Die Schriftsteller, welche in Ansehung der Nothwendigkeit der gerichtlichen Insinuation der Schenkungen wegen der l. 19. Cod. de sacros. eccl. das Gegentheil behaupten, führt Dr. Richter in der Fortsetzung von Dr. Curtius Sächs. Civilrecht an. Thl. III. S. 507.

16) Berger Oec. jur. C. 1. Tit. 1. Thl. 6 unter 6.

17) C. 4. 11. X. de Testam. Keyser spec. 351. Med. 12. (Vol. XI. Berger a. a. O. c. 11. Tit. 4. Thl. 9. Wernher Obs. §. 1. Obs. 21.

Voraussetzung[18]) auch ohne Testament[19]) und selbst dann, wenn das Testament, worin sie enthalten, an sich wegen ermangelnder Erbeinsetzung nichtig ist, rechtsbeständig sind und bleiben[20]), und daß überhaupt zu ihrer Rechtsgültigkeit schon hinreichend ist, wenn der Disponent seinen dießfallsigen Willen schriftlich hinterlassen hat, und die eigenhändig geschriebene, oder doch eigenhändig unterschriebene Disposition nach seinem Absterben in seinem Nachlaß unversehrt, versiegelt oder unversiegelt, gefunden worden, mithin, daß er ein solches Legat einer Stiftung zuzuwenden, annoch bei seinem Ende gemeint gewesen, hinlängliche Gewißheit vorhanden ist. Die Obrigkeiten sind angewiesen, daß sie, sobald ihnen von dergleichen Vermächtnissen bei Publikation eines letzten Willens oder bei einer gerichtlichen Inventur zuverlässige Notiz zukommt, davon sofort die Vorsteher der betreffenden Stiftungen benachrichtigen, auch,

---

§. 111. Obs. 245. G. A. Jenichen Coniect. de origine testamentorum ad pias causas. Lips. 1732. 4. G. C. Jöcher de testamento ad pias causas sine testibus valido. Lips. 1732. 4. Bei mündlich errichteten dergleichen Testamenten wird jedoch des Beweises halber die Zuziehung von zwei Zeugen erfordert. Berger a. a. O. not. 3. Horn sent. et resp. Cl. VII. Resp. 24. S. 394.

18) Constit. 5. Thl. III. Carpzov C. 11. Def. 322. Stryk in den Anmerk. zu Brunnemann jus eccl. c. 11. c. 12. §. 4. Vergl. auch C. O. Rechenberg (Praes. C. B. Wernher) de eo, quod in piis causis: inpium est. Viteb. 1710. 4. s. 11. (auch in Wernher Observ. §. 1. S. 19—43.) Desgl. Thom. Wagner de testamento ad pias causas ob voluntatem imperfectam nullo. Lips. 1785. 4.

19) Hommel Rhaps. Vol. 1. Obs. 232.

20) Decis. 46. vom Jahre 1661. im Cod. Aug. T. I. S. 318. Vergl. Philippi Observ. dazu Obs. III. Auch bei einem testamento destituto (wenn der Erbe die Erbschaft nicht annimmt) bleiben die Legate ad pias causas bestehen, da nach dem in der 21. Note angeführten Generale von 1746 der Wille des Testators, wenn er nur gewiß constatirt ist, zur Gültigkeit hinreicht. Confirmatorisches Rescript des Appellationsgerichtes im Jahre 1831 in Sachen Mendelsohn gegen Simon und Consf. Indessen wurde doch in der Plenarsitzung vom 16. April 1831 die gegen sothane Entscheidung eingewendete Appellation zur Justification angenommen. Dieser Proceß ist aber, ohne daß eine Definitiv-Entscheidung erfolgen konnte, durch Vergleich beigelegt worden.

ehe das Legat bezahlt oder baar deponirt worden, keine Erbtheilung gestatten sollen[21a]). Ein Vermächtniß für fromme und milde Stiftungen bleibt auch dann gültig, wenn der Testator sich die nähere Bestimmung dieser Zwecke vorbehalten, jedoch unterlassen hat[21b]). Bei außergerichtlichen Testamenten müssen die Erben dergleichen Legate binnen 3 Monaten, vom Antritt der Erbschaft an gerechnet, bei Strafe des doppelten Ersatzes und unter solidarischer Vertretung von Seiten jedes Miterben gerichtlich anzeigen, und mit Zinsen, vom 30sten Tage nach dem Tode des Erblassers an, — wenn letzterer nicht eine andere Zeit dazu bestimmt hat, — vollständig aus-

---

21a) Siehe Generale vom 16. Sept. 1746 im Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 112 (ist auch in der Oberlausitz 2. Dec. 1746 publicirt worden). Daß der in dieser gesetzlichen Vorschrift gebrauchte Ausdruck: wenn die Disposition wegen eines Legats ad pias causas „unversiegelt" gefunden werde, nur auf einem Schreibfehler beruht, und „unversehrt" gelesen werden müsse, hat sich bei einer vom verewigten App. Gen. Vicepräsidenten Dr. Gottschalk angestellten Erörterung ergeben, wie in den Entscheidungsgründen eines Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses vom 27. März 1841 in Sachen des Actors des kath. Consist. und Armen-Versorgungs-Casse gegen des Pater Münch Erben ausdrücklich bemerkt worden ist, worin ein solches Vermächtniß ad pias causas, was in einem versiegelten Aufsatze des Erblassers gefunden worden, für rechtsgültig erklärt worden, was auch offenbar dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift vollkommen entspricht. Das Erkenntniß ist auch unterm 6. Oct. 1841 anderweit bestätigt worden. Vergl. J. G. Heimburg de his, quae in ultima voluntate per scripturam privatam declarata piis causis relinquuntur. Jen. 1736. 4. und Wiesand Observ. jur. rom. et saxon. spec. XI. in dessen Opusc. S. 157 ff. — Das Generale erwähnt ausdrücklich nur „Armen-, Waisen- und Zuchthäuser und Hospitäler, auch andere dergl. pias causas," zu deren Besten die Verordnung erlassen werde. Sie ist aber stets auch von den eigentlichen geistlichen Stiftungen verstanden und für sie angewendet worden. Daher schreibt auch das Mand. vom 30. Oct. 1826 (Gesetzs. 1826 S. 333 Cod. d. S. K. S. 275) §. 15. und 16. den Justizbehörden vor, bei Eröffnung den letzten Willen nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule oder anderen milden Stiftung vorhanden seien, und solchenfalls die Vorsteher der Stiftung, oder resp. die Insp. Behörde davon zu benachrichtigen.

21b) Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom J. 1838 bei Dr. Lori a. a. O. S. 296. Note 1.

zahlen [22]). — Auch steht die Strafe doppelter Zahlung auf fälschliche Ableugnung oder Verweigerung der Zahlung eines solchen Legats von Seiten der Erben, bis sie deshalb verklagt werden [23]). — Daß im Uebrigen auch das falcidische Viertheil von Vermächtnissen für fromme und milde Stiftungen nicht abgezogen werden könne, ist durch den Gerichtsbrauch anerkannt und bestätigt [24]). Zur Gültigkeit und Widerrufung eines Vermächtnisses für Stiftungen sind fünf Zeugen erforderlich [25]).

In Hinsicht der Erwerbung durch Verjährung gelten auch für Kirchen und geistliche, so wie auch milde Stiftungen die Civilgesetze, nach welchen unbewegliche Güter binnen 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, bewegliche aber innerhalb der Frist eines Jahres, 6 Wochen und dreier Tage verjährt werden [26]).

§. 97.

2) Von der Verwaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der geistlichen Stiftungsgüter überhaupt.

Die Verwaltung der geistlichen Stiftungsgüter liegt, so weit nicht Pfarr- und Schulgüter, wie oben im 75sten und folgenden Paragraphen auseinandergesetzt werden, den angestellten Kirchen- und Schulbeamten jeder Parochie fundations- und matrikelmäßig zur eigenen Benutzung und Verwaltung angewiesen, oder für gewisse kirchliche Fonds besondere Vorsteher und Administratoren, so wie für Hospitalanstalten eigene Hospitalverwalter bestellt sind — (Gen. Art. 33.), — zunächst

22) Nov. 131. c. 12. Wernher Observ. for. P. VII. Obs. 92. Erläut. Proc. Ordn. zu Tit. 45. §. 4. Decis. 12. vom Jahre 1746.

23) Erläut. Proc. Ordn. zu Tit. 16. §. 3. nach §. 19. 23. 27. J. de action. l. 46. §. 7. C. de episc. et cler. Vergl. Horn Resp. Cl. VIII. Resp. 7. und Schlegels Kirchenrecht S. 334.

24) Vergl. Berger suppl. ad Elect. disc. for. P. 1. Cons. 52. S. 787. und Oecon. jur. c. II. Tit. VI. Thl. 31. not. 7. Böhmer Jus eccl. Prot. C. III. Tit. 26. §. 26 ff. Anders verhält es sich mit der Quarta Trebellianica. Ebendas. §. 22. Vergl Dr. Kori a. a. O. S. 307.

25) Arg. Decis. 11. vom Jahre 1746.

26) Horn zu Schilter. S. 313.

und unmittelbar den für jede Kirchengemeinde gesetzlich erforderlichen Kirchenvorstehern und Kirchvätern ob[27]), welchen die Gesetze nicht nur die unmittelbare Besorgung der Administrationsangelegenheiten des der Kirche jedes Ortes selbst zugehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens nebst der Rechnungsführung darüber, sondern auch demnächst die Fürsorge und Wachsamkeit für die Erhaltung des übrigen Parochialvermögens an Pfarr- und Schulgütern im Allgemeinen und deren Realgerechtsame bei eigener Vertretung übertragen haben[28]). — Nur für die nach der Vorschrift des neuen Volksschulgesetzes vom 6. Jun. 1835 (§. 32.) errichteten Local-Schulkassen sind zur Verwaltung derselben die Mitglieder des Schulvorstandes, nicht die Kirchväter, bestimmt[29]), so wie überhaupt ersteren die speciellere Aufsicht über das gesammte Schulvermögen und die Schulgebäude übertragen worden ist[30]).

Die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung sämmtlicher geistlicher Stiftungsgüter einer Parochie liegt in erster

27) Siehe hierüber überhaupt J. H. Böhmer (Resp. G. D. Clajus) de administratoribus bonorum ecclesiasticorum — von Kirchenvorstehern. Halle 1702. 1730. 4. 56 S. Desgleichen: Ueber Kirchväter oder Kirchenvorsteher und deren Dienstverwaltung, besonders in Beziehung auf Oberlausitz. Ronneb. und Leipz. 1802. 8. 32 S. — Im Allgemeinen sind Kirchenvorsteher und Kirchväter eins, nur in Städten sind sie verschieden, wo Letztere dann resp. mit der eigentlichen Verwaltung des geistl. Vermögens gewöhnlich nichts zu thun haben.

28) Gen. Art. 1557. Tit. von Kirchvätern. Gen. Art. 30. vom Jahre 1580. §. Derowegen die Erbherrn ꝛc. und Art. 35. §. Damit den Kirchen ꝛc. auch §. Sie sollen auch des Pfarrers ꝛc. Art. 42. Erledigung der Landesgebr. 1661. §. 15. Oberlaus. Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. 11. §. 7. — Auf vorbezeichnete Gesetzstellen wird sich auch in den Entscheidungsgründen eines Appellationsgerichtsrescriptes vom 22. Apr. 1828 in Sachen der Kirche zu Kleinpößna gegen die dasige Kircheninspection bezogen. Daher hatten auch bisher die Kirchväter gewöhnlich die Actorien der zu Vertheidigung der Rechte der Pfarrer und Schullehrer bestellten Anwälte zu vollziehen.

29) Siehe das Nähere hierüber in der Minist. Verordn. zum Schulgesetz vom 9. Jan. 1835. §. 102—105. im Cod. d. S. K. S. 427. Vergl. die 25ste Note ebendas.

30) Nur angeführte Verordn. §. 156. a. a. O. und die daselbst in der 110ten Note bemerkte Minist. Verordn. vom 19. Nov. 1835.

Instanz dem **Pfarrer** jedes Kirchspiels, als Localaufseher[31]), und in zweiter Instanz, wie bereits oben Thl. I. §. 44. S. 19 und ff. 214 ausführlich darzustellen gewesen, der Kirchen- und Schulinspection, unter oberer Direction der Consistorialbehörde (Kreisdirectionen und resp. Consist. zu Glauchau) ob, welchen beiderseits auch die Administrativ-Justizverwaltung rücksichtlich der Amtsführung der Kirchenvorsteher zusteht[32]).

In der Regel sollen wenigstens zwei Kirchväter seyn (Gen. Art. 35.), doch sind nach den observanzmäßigen Verhältnissen einzelner Kirchspiele auch mehrere zulässig, so wie dagegen in den Städten häufig nur ein Kirchenvorsteher bei den verschiedenen Kirchen derselben bestellt zu seyn pflegt.

Die Wahl und Bestellung der Kirchenvorsteher, so wie der Hospitalverwalter steht den Gesetzen zufolge der **Kircheninspection** gemeinschaftlich zu, unter Theilnahme des **Pfarrers**, der dazu geeignete Mitglieder der Kirchfahrt vorzuschlagen hat[33]). — In Städten sind nach der allgemeinen

31) Gen. Art. 33. unter 3 und 11. Art. 35. Syn. Decr. 1624. 1673. §. 75. 79—81. Oberlauf. Regul. 1813. c. II. §. 11. 12. (Entwurf des Kirchenraths zu einem Regul. wegen der Kirchengüter. 1827. c. I. §. 3. c. IV. §. 38.)

32) Thl. I. S. 298. In der Oberlausitz liegt die Verwaltung des geistl. Parochialvermögens den Collatoren, Gerichtsbarkeiten, Pfarrern und Kirchvätern gemeinschaftlich ob unter immerwährender Oberaufsicht der obern Behörde, der Kreisdirection. Regul. vom 11. Aug. 1813 c. II. §. 7 in der Collect. der Oberl. Gesetze Thl. VI. S. 272 ff., eingeschärft 20. Dec. 1822 Gesetzsamml. 1823. S. 1 ff. Vergl. die näheren Bestimmungen unten bei der Materie vom Kirchenvermögen im engeren Sinne.

33) Vergl. Erled. der Landesgebr. 1661 §. 15. (Entw. des Regul. des Kirchenrechts 1827. c. IV. §. 1.) Vergl. **Naevius** Jus Cleric. S. 657. Wenn **Küstner** zu Deyling S. 708 und **Kees** S. 192 dem Superintendenten gleich dem Pfarrer nur ein Votum negativum bei Bestellung der Kirchväter einräumen wollen (unter Beziehung auf eine Leipz. Consist. Verordn. vom J. 1768), so ist solches weder den angef. Gesetzen, noch der Natur der Sache angemessen; da die Kirchväter beiden Inspectoren in ihrer ganzen Geschäftsführung untergeordnet sind. Vergl. auch **Beyer** zu **Carpzow** Des. 323 und **Hommel** Epit. jur. sacri. S. 301. Note b. — In der Oberlausitz hat der Collator die Kirchväter im Einverständniß mit dem Pfarrer zu bestellen. Angef. Regul. von 1813. c. 11. §. 7. Siehe jedoch auch Note 40 zu diesem Paragraph.

Städteordnung vom 2. Febr. 1832. §. 275. zu der Vermögensverwaltung in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen und insbesondere auch zur Aufsicht und Leitung der dahin gehörigen Baue und der Unterhaltung von Gebäuden besondere städtische Deputationen zu ernennen, und die nach Befinden aus dem Mittel des Raths oder der Bürgerschaft, nach jedes Ortes Verfassung, zu ernennenden geistlichen Vorsteher, Kirchväter und andere Verwalter des unter geistlicher Beaufsichtigung stehenden Vermögens, mit Rücksicht auf die stattfindenden besonderen Verhältnisse, mit Instructionen zu versehen, welche die Inspectionsbehörde unter Gehör des Stadtraths und der Stadtverordneten zu entwerfen, und sodann die geistlichen Oberbehörden zu prüfen und zu genehmigen haben [34]).

Bei der Wahl der Kirchväter, so wie sonstiger geistlicher Stiftungsvorsteher selbst ist auf solche Personen, welche sich sowohl in Hinsicht ihrer Fertigkeit im Schreiben und Rechnen und ihrer, Sicherheit gewährenden, Vermögensumstände (besonders Ansässigkeit), als auch in Betracht ihrer Gewissenhaftigkeit und ihres unbescholtenen Lebenswandels zu diesem, Vertrauen erfordernden und deshalb ehrenvollen, Amte eignen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen [35]). Ebendeshalb aber erscheint die in den Gesetzen enthaltene Nachlassung, das Kirch-

---

34) Cod. d. S. K. S. 329.

35) Gen. Art. 33. 35. Note 1. Syn. Decr. von 1624 §. Damit aber auch ꝛc. Erled. der Landesgebr. von 1661 §. 15. In einem Berichte des vormaligen Kirchenraths vom 30. Nov. 1785 wird der Grundsatz aufgestellt, daß „nach Kirchenordn. und Landesgesetzen" nur ansässige Gemeindeglieder zu Kirchvätern zu bestellen seien. Indessen enthält die Kirchenordnung keine Disposition deshalb, und die in dem Syn. Decr. v. 1624 §. Damit nun aber auch ꝛc., und in der Polizei-Ordn. von 1661 Tit. 1. §. 4 enthaltenen Bestimmung, daß „begüterte Leute, Angesessene" zu Vorstehern geistl. Vermögens zu wählen seien, ist in dem evid. Syn. Decr. vom Jahre 1673 nicht wiederholt worden, so wie auch die Erled. der Landesgebr. von 1661 §. 15 nichts darüber enthält, so wenig als die Gen. Verordn. vom 19. Nov. 1727 und 30. Sept. 1729. In der Regel ist jedoch allerdings auf Ansässigkeit Rücksicht zu nehmen, was auch in dem mehr erwähnten Regul. Entwurf des Kirchenraths (1827) c. IV. §. 34 festgesetzt worden ist.

vateramt auch der Reihe nach von den Gemeindegliedern nach Verloosung verwalten zu lassen[36]), nicht als zweckmäßig, daher auch bereits von dem vormaligen Kirchenrathe auf ausdrückliche Aufhebung dieser Nachlassung, wo sie noch zur Zeit Statt finden sollte, angetragen worden ist[37]).

Wer ohne genugsam erheblich befundene Ursachen das ihm von der Kircheninspection übertragene Kirchenamt zu übernehmen sich weigert, ist nach Befinden Obrigkeitswegen dazu anzuhalten[38]), doch erscheint obrigkeitlicher Zwang hierbei nur unter besonderen Verhältnissen räthlich.

In den Städten waren früherhin Mitglieder des Rathscollegii, wenn demselben das Patronatrecht über die Kirche zusteht, so wie andere Personen, welche bereits mit Rechnungsführungen und Cautionen belästigt sind, von der Wahl zum Kirchenvorsteheramte gesetzlich ausgeschlossen, insofern nicht wegen vorwaltender besonderer Verhältnisse von der geistlichen Oberbehörde eine Ausnahme ausdrücklich zu gestatten war[39]), es scheint aber diese Verordnung durch die vorerwähnte Disposition der allgemeinen Städteordnung vom J. 1832 aufgehoben zu seyn.

Wie es in vereinigten Kirchspielen und solchen Parochien, wo viele Ortschaften eingepfarrt sind, mit den Kirchvätern zu halten, wo in der Regel für jede der vereinten Kirchen besondere Vorsteher bestellt sind, und inwiefern eine Theilnahme derselben bei dem gemeinschaftlichen geistlichen Parochialvermögen Statt findet, hängt von der Localobservanz und in Städten von dem Localstatut, nach den besonderen Verhältnissen der

36) Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729. Cod. d. S. K. S. 134.

37) In dem mehrerwähnten Entwurfe zu einem Regul. wegen der Kirchengüter vom J. 1827. c. IV. §. 33.

38) Angef. Gen. Verordn. vom 20. Sept. 1729 a. a. O. Oberconsist. Verordn. an die Kircheninsp. zu N. vom 24. März 1811, an die Insp. zu D. 1827. Die Appellation eines Gemeindegliedes zu Coswig gegen seine Bestellung zum Kirchvater wurde von der Landesregierung am 11. April 1827 verworfen. Vergl. auch **Böhmer** Jus paroch. .s VI. c. 1. §. 25 ff.

39) Gen. vom J. 1729 a. a. O., und vom 2. Sept. 1837. Cod. des S. K. S. 138.

Kirchengüter und ihrer Fundation, ab, da keine gesetzlichen Bestimmungen darüber vorhanden sind [40]).

Anlangend die Art und Weise der Bestellung der Kirchenvorsteher und Kirchväter, so muß solche, insofern das Einkommen der Kirchengüter nicht ganz unbedeutend ist, durch eidliche Verpflichtung derselben zu treuer und gewissenhafter Amtsverwaltung [41]), resp. unter Ertheilung einer eigenen Instruction rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten, geschehen [42]).

---

40) Vergl. **Böhmer Jus paroch. S. VI. c. 1. §. 28.** — Allgem. Städteordn. vom 2. Febr. 1832 §. 277. Cod. d. S. K. S. 330. In der zur erbländischen Diöcese Bischofswerda gehörigen Parochie Göda sind wegen der großen Anzahl eingepfarrter Ortschaften und Rittergüter (einige 30) sechs Kirchenvorsteher und sechs Stellvertreter derselben, welche durch Wahl der Rittergutsbesitzer (2) und der Gemeinden (4) bestellt und der Kircheninspection zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden, und außerdem noch zwei besondere von den Kirchenvorstehern vorzuschlagende Kirchenadministratoren zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens und Rechnungführung, so wie auch zwei besondere Bauherrn für die Beaufsichtigung und Leitung der geistl. Baulichkeiten. — Gedrucktes Regulativ über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Parochie Göda. Dresden 1828. 8. (Von landesherrl. Commissarien am 9. Jul. 1832 entworfen; vom Oberconsistorio in demselben Jahre confirmirt.)

41) Siehe oben Thl. I. S. 201. Note 55. Die bisherigen Kirchengesetze schreiben die eidliche Verpflichtung der Kirchväter nicht ausdrücklich vor. Schon Carpzow aber (C. 11. Def. 313) sah sie für nothwendig an, auch ist sie durch mehrfache Consistorialverordnungen in einzelnen Fällen angeordnet worden. Nach dem Antrage des vormaligen Kirchenraths in dem Entwurfe eines Regulativs vom Jahre 1827 (c. IV. §. 35.) sollte sie auch für die Zukunft gesetzlich vorgeschrieben werden. — Der Superintendent kann übrigens seine Vices dabei dem weltlichen Coinspector übertragen, und von dem verpflichteten Kirchvater sich nur den Handschlag wegen Erfüllung seiner Pflichten geben lassen. — Die Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom J. 1822 fällt bekanntlich seit Publication des neuen Criminalgesetzes vom J. 1838 auch hier weg (Verordn. vom 15. Oct. 1838. Cod. d. S. K. S. 491), und kommen bei Veruntreuungen oder sonstigen Pflichtverletzungen die allgemein im Art. 243 (230) und 311 ff. festgesetzten Strafen zur Anwendung. Gesetzbuch 1838 S. 171 ff. Cod. d. S. K. S. 487.

42) In mehreren Parochien, besonders wo das Kirchenvermögen von Bedeutung ist, hat man schon zeither die Ertheilung einer besondern Instruction, welche die Kircheninspection entweder für sich, oder unter Genehmigung

Alle diese Handlungen sind anjetzt nach den für die Kircheninspectionen wegen des Gebühren- und Sportelwesens getroffenen neuen Einrichtungen von Amtswegen, mithin unentgeldlich zu verrichten[43]).

Eine besondere Caution hatten die verpflichteten Kirchväter früherhin, obschon sie das Gesetz vom 30. Sept. 1729 vorgeschrieben hatte, in der Regel, zumal wenn sie ansässig waren, nicht zu bestellen, da wegen ihrer Amtsverwaltung eine stillschweigende Hypothek auf ihrem gesammten Vermögen haftete. Nachdem aber neuerlich alle stillschweigenden Hypo-

---

der vorgesetzten Mittelbehörde abgefaßt, für nothwendig gehalten, und das mit gutem Grund. — Für das Kirchspiel Praußitz (Insp. Oschatz) wurde sie vom vormaligen Oberconsistorio 14. Aug. 1798 ausdrücklich vorgeschrieben. Auch schreibt Solches für die Oberlausitz das Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. 11. §. 13. als Regel vor. (20. Dec. 1822 im Allgemeinen wieder eingeschärft.) Der vormalige Kirchenrath hat auch rücksichtlich der Erblande eine allgemeine Vorschrift deshalb unterm 24. Mai 1824, welche auch bereits vorläufig durch höchstes Rescript vom 28. Jul. desselben Jahres genehmigt worden, in Antrag gebracht, und unterm 9. Febr. 1827 einen ausführlichen Entwurf zu einer solchen Instruction zur Prüfung und Genehmigung der höchsten Behörde eingereicht. Die höchste Resolution darauf wie auf den gesammten Regul. Entw. ist indessen dadurch in Rückstand geblieben, daß ihre höchsten Orts beabsichtigte Ausdehnung auf andere Verwaltungen von milden Stiftungsgütern zu Communicationen zwischen den damaligen obern Landesbehörden Anlaß gegeben hat, und nach deren seit dem J. 1831 erfolgten Umgestaltung die an sich gewiß wichtige Angelegenheit noch nicht wieder in Anregung gebracht worden ist. — Für die Städte hat neuerlich die allgemeine Städteordnung vom Jahre 1832 besondere Instructionen der Kirchen- und Stiftungsvorsteher ausdrücklich vorgeschrieben. Siehe oben Thl. I. S. 201 Note 56. Vergl. übrigens die Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Instruction der Kirchväter in der Sächs. Kirchenzeitung 1839, Nr. 64, worin übrigens das, was in dieser Beziehung bereits in der ersten Ausgabe dieses Werks angeführt worden, mit Stillschweigen übergangen ist. Desgl. die Schrift des Pfarrers S. V. F. Carl zu Wellerswalde: Der wohlerfahrne Kirchvater. Anleitung für Kirchväter zu einer solchen Führung ihres Amtes, wobei weder sie selbst, noch das ihnen anvertraute Kirchengut Schaden erleiden. Grimma. (Verlagscomt.) 7½ Ngr.

43) Siehe wegen der Superintendenten die Verordn. vom 10. Januar 1839, und wegen der welt. Coinspectionen das Gesetz vom 2. April 1844. §. 2. Gesetzbuch 1839. S. 16. 1844. S. 142.

theken gesetzlich aufgehoben worden[44]), stellt sich eine solche Cautionsbestellung nach Befinden der Verhältnisse und der Beträchtlichkeit der Verwaltung allerdings als nothwendig und rathsam dar, und kann auf Verlangen der vorgesetzten Behörde, namentlich bei ansässigen Kirchvätern, ein angemessenes Cautionsquantum in das Consensbuch eingetragen werden[45]). Für den Sprengel des vormaligen Consistorii zu Leipzig wurde von diesem Collegio unterm 28. Oct. 1829 eine ausdrückliche Vorschrift wegen Bestellung von Cautionen von Seiten der Kirchväter erlassen, welche neuerlich die Königl. Kreisdirection zu Leipzig unterm 29. Oct. 1844 mit einigen Modificationen wiederholt und eingeschärft hat. (Siehe Leipz. Kreisblatt 1844 Nr. 137.) Die Caution soll entweder durch Hypothek auf Grundstücke oder durch Erlegung von werthvollen Pfandstücken, so wie durch Verpfändung von inländischen Staatspapieren geleistet werden. (Gleiches ist für die Verwalter von Schulcassen vorgeschrieben.)

Sogleich bei Uebernahme ihres Amtes ist demnächst den Kirchvätern von der Kircheninspection auch alles dasjenige, was sie zunächst und unmittelbar zu überwachen und resp. zu vertreten haben sollen, mittelst genauer Specification zu übergeben. Dazu gehören insbesondere das Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarium (Gen. Art. 42.), wovon alsbald weiter zu handeln seyn wird, sodann die Documente des Kir-

---

44) Mand. vom 4. Jun. 1829 und Gesetz vom 2. Nov. 1842, Gesetzsamml. 1829 S. 103. 1842 S. 186.

45) Generale vom 30. Sept. 1829. Mandat vom 4. Jan. 1829. §. 61 ff. Cod. d. S. K. S. 134. 294. Verordn. des Oberconsistorii vom 21. Febr. 1831 an die Kircheninspection zu Markersbach, daß der Kirchvater N., der sich der Uebernahme des Amtes nicht entbrechen könne, entweder baar eine Caution zu bestellen habe, oder eine Hypothek auf sein Grundstück auf Kosten der Eingepfarrten zu bestellen sei. Der Betrag sei nach einem mehrjährigen Durchschnitt der jährl. Einnahme zu berechnen. Durch spätere Verordn. vom 5. Dec. 1831 wurde die Cautionsbestellung erlassen, jedoch vorgeschrieben, daß alle Baarschaft über 10 Thlr. an den Pfarrer zur Deposition in den Kirchenkasten abgegeben werde. — Vergl. für die Oberlausitz das Gesetz vom 25. Januar 1836. §. 89 ff., im Cod. des S. K. S. 463.

chenärarii, welche nachher in dem weiter unten zu bemerkenden Kirchenkasten zu verwahren sind, desgleichen die Hebe- oder Einnahme-Register der sämmtlichen beständigen Einkünfte mit Bemerkung der Verfallzeit, und die bis zu dem Zeitpuncte, wo der Amtsantritt des neuen Kirchvaters einfällt, verbliebene Baarschaft an Gelde. Ehe diese Uebergabe geschehen ist, kann der bestellte Kirchvater nicht zur wirklichen Uebernahme seiner mit Verantwortlichkeit und Vertretung verbundenen Geschäftsführung genöthigt werden[46]).

Alles, was vorstehendermaßen von der Bestellung der Kirchenvorsteher und Kirchväter bemerkt worden ist, gilt in der Regel und im Wesentlichen auch von den Hospitalvorstehern. (Gen. Art. 33.)

Für ihre Amtsführung gebührt den Kirchvätern, wie den sonstigen besonderen geistlichen Kastenvorstehern und Hospitalverwaltern, eine jährliche Remuneration, welche von der Inspection unter Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde nach Beschaffenheit der von erstern zu verrichtenden Geschäfte und der Kräfte des geistlichen Vermögens zu bestimmen ist[47]). Es hat aber jede Kircheninspection bei Regulirung derselben darauf zu sehen, daß dabei in der Regel auch die Gebühren für Fertigung der Rechnungen, wenn solche nicht zu weitläuftig und complicirt sind, mit eingeschlossen seyen, demnächst aber alle sonstige, in früherer Zeit willkürlich eingeführte und sich angemaßte Emolumente und Acci-

46) In dem vorerwähnten Regulativs-Entwurfe des Kirchenraths vom J. 1827 ist (c. IV. §. 35.) dieser Grundsatz, der den Rechten im Allgemeinen gemäß in vielen frühern Consistorialverordnungen (z. B. Oberconsist. Verordn. vom 26. Oct. 1795 an die Insp. zu Prausitz) ausdrücklich angenommen worden, bestimmt festgestellt. Nach actenmäßiger Erfahrung sind durch Vernachlässigung desselben von Seiten einzelner Inspectionsbehörden oder Pfarrer so manche, der Rechte unkundige, Landleute, die ihr Amt auf Treue und Glauben übernommen hatten, auf die widerrechtlichste Weise in unverschuldete Verlegenheiten und Schaden versetzt worden.

47) Gen. Verordnung vom 29. Sept. 1729 a. a. O. Damals wurde eine allgemeine Verbesserung des Salars der Kirchväter, wo sie ungenügend sei, vorbehalten. Es ist solche auch nachher in vielen einzelnen Parochien geschehen.

denzien an Bothenlöhnen, Zählgeldern, Vergütung für einzelne besondere Mühwaltungen und Versäumniß, Mahlzeitkosten bei der sogenannten Vorrechnung u. s. w. in Wegfall gebracht werden[48]). (Vergl. unten §. 109.)

Die Ueberlassung der Benutzung von Kirchen- oder sonstigen Stiftungsgrundstücken oder Naturalzinsen an die Kirchväter oder Hospitalvorsteher anstatt einer solchen Remuneration ist nach den Kirchengesetzen unzulässig[49]).

Was sodann die Art und Weise der **Verwaltung** geistlicher Stiftungsgüter selbst betrifft, so ist es allgemeine Hauptobliegenheit der Administratoren, über deren Erfüllung die Inspectoren bei eigener Vertretung zu wachen haben, gleich den Vormündern minderjähriger oder anderer nach gerichtlicher Verfügung zu eigener Vermögensverwaltung unfähiger Privatpersonen als treue und gewissenhafte Haushalter mit derselben Vorsicht und Aufmerksamkeit, welche ordentlichen und verständigen Männern in Ansehung ihres eigenen Vermögens eignet und gebührt[50]),

a) für die möglichst vortheilhafte **Benutzung** der gesamm-

---

48) Dahin sind mehrfache Verordnungen der frühern Consistorien schon in den Jahren 1806, 1809 ff. ergangen. Siehe auch Gen. vom 26. März 1810. §. 9. Cod. d. S. K. S. 211. Oberlaus. Regul. vom 11. August 1813. c. VII. §. 116. (Regul. Entw. des Kirchenraths 1827. c. VII. §. 35.)

49) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 80. Daher wurde auch durch Oberconsist. Verord. vom 11. Jan. 1808 den Kirchvätern zu Bernsdorf, die seit undenklichen Zeiten eine Kirchenwiese für einen ganz niedrigen Preis benutzt hatten, diese Benutzung abgesprochen, und die Verpachtung der Wiese an die Meistbietenden angeordnet.

50) Siehe Vormundsch. Ordn. von 1782. c. 15. §. 1. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. 11. §. 16. (Entw. des Kirchenraths zu einer Instruction für die Kirchväter unter A. §. 3.) Der Grundsatz, daß die Administratoren von Stiftungsgütern wegen deren Rechte der Minderjährigen gleich den Vormündern zu betrachten, und die dießfallsigen Gesetze im Allgemeinen auf sie allenthalben anwendbar seien, ist als der Natur der Sache, auch den vormaligen Reichsgesetzen gemäß (Reichs-Ordn. von 1548, 1577 Tit. von Pupillen und Minderjähr. §. Und diweil mit den Kirchenräten ꝛc.), allgemein anerkannten Rechtens, und daher von den richterlichen Behörden in Sachsen stets angewendet worden. Erl. Proc. Ordn. zu Tit. 45. §. 5.

ten Güter, an Grundstücken, Gebäuden und dazu gehörigen Gerechtsamen und Forderungen, Natural- und Geldeinkünften und für deren richtigen Eingang [51]), sodann

b) für die Erhaltung und Verbesserung des gesetz-, matrikel- und observanzmäßigen Bestandes jenes gesammten geistlichen Vermögens und der dazu gehörigen Rechte und Einkünfte zu sorgen, daher auf etwanige Erlasse an Geld- oder Naturalforderungen der Stiftungen, welche besondere Umstände nothwendig machen, oder auf Vergleiche für dieselben nie ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde einzugehen [52]), ingleichen überhaupt keine Schmälerung oder Beeinträchtigung der Gerechtsame und Vortheile der Stiftungen zu gestatten, oder solcher nachzusehen, vielmehr dergleichen wahrgenommene Benachtheiligungen, die nicht sofort von ihnen selbst abgestellt werden können, sie mögen herrühren, von wem sie wollen, bei Zeiten der Inspection zu Ergreifung behufiger Maßnehmungen dagegen anzuzeigen [53]).

Müssen die dießfallsigen oder überhaupt sonstige Ansprüche der Stiftungen im Wege Rechtens oder auch der Verwaltung verfolgt oder resp. vertheidigt werden, — was aber niemals ohne vorgängige Autorisation der oberaufsehenden Behörde ge-

---

51) Vergl. Gen. Art. 29. 31. §. Desgleichen wenn die Pastores ꝛc. Art. 35. Oberconsist. Verordn. vom 16. Jan. 1626 bei Carpzov C. II. Def. 313. Syn. Decr. von 1673. §. 76. 80. Generale vom 30. September 1729 ꝛc.

52) Gen. Art. 35. §. Da etwas von Zinsen ꝛc. Syn. Decr. von 1673. §. 79. Rescr. vom 12. Nov. 1700 und 17. Jul. 1794 im Cod. Aug. T. I. S. 867. Forts. II. Thl. 1. S. 539. — Auch die Kircheninspection bedarf bei dergleichen Erlassen oder Vergleichen, sobald wenigstens der Gegenstand mehr als 10 Thlr. Werth beträgt, nach der Praxis der Consistorialbehörden der Genehmigung und resp. des Decrets der vorgesetzten Mittelbehörde. (Oberconsist. Verordn. vom 26. Apr. 1809, an die Kircheninspection zu C.; vom 13. Aug. 1819, an die Insp. zu M.) Dieser Grundsatz ist auch in dem mehrerwähnten Regulativs-Entwurf des Kirchenraths vom J. 1827. c. II. §. 8 angenommen.

53) Gen. Art. 30—32. 35. 41. 42. Erled. der L. Gebr. von 1661. §. 15. 31. Vergl. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. §. 12, eingeschärft 1822. Gesetzsamml. 1823. S. 2.

schehen darf[54]) — so hatten vormals in der Regel die Administratoren den hierzu von der Inspectionsbehörde zu bestimmenden und zu instruirenden Actor zu bevollmächtigen[55]), neuerlich aber ist die Bestellung der Actoren, wo solche für eine Stiftung erforderlich wird, der letztern Behörde selbst — und zwar erst nach vorgängiger dießfallsiger Anordnung und resp. Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde — übertragen worden[56]). — Im Uebrigen bemerken wir hierbei,

---

54) Siehe oben Thl. I. S. 194, und Thl. II. Abth. 1. §. 74. unter F. S. 381. Was am letztern Orte von den Kirchen- und Schuldienern als Nutznießern und Verwaltern der Pfarr- und Schulgüter bemerkt ist, gilt auch insbesondere von Kirchen- und Stiftungsvorstehern. Ein eigenmächtig angefangener Proceß läuft auf Gefahr dessen, der ihn angefangen hat. Auch nach dem Oberlausitzischen Regulativ vom Jahre 1813 (c. V. §. 57.) hat die Collaturbehörde, welcher nach dasiger Verfassung die Bestellung des Actors für geistl. Stiftungen und der Betrieb des Processes zusteht, die Genehmigung der oberaufsehenden Behörde (jetzt der Kreisdirection) auszuwirken.

55) Wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung und Vollziehung der Vollmacht des Actors (des Actorii) von Seiten der Inspectionsbehörde selbst nöthig oder räthlich zu machen schienen, so blieb bis zur neuern Zeit — des gegentheiligen Buchstabens des Regulativs wegen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit vom J. 1782 §. 6 unter 4, nach welchem im Allgemeinen die Bestellung von Actoren für Stiftungen den Consistorialbehörden zugesprochen worden, ungeachtet, — die Bevollmächtigung der Kirchen- und Stiftungs-Actoren bei dergl. Angelegenheiten den Kirchvätern und Stiftungsverwaltern überlassen. Vergl. die erste Ausgabe dieses Buchs Thl. I. Abth. 2. S. 773. Als daher die Kirchväter zu Technitz in einer Kirchen-Aerarial-Defectsache sich weigerten, die Vollmacht für den von der Inspection bestimmten Actor auszustellen, und einen andern Actor bestellt wissen wollten, wurden sie dazu vom Oberconsistorio 6. Febr. 1802 angehalten. Eben so wurden die Kirchväter zu Bernsdorf (Insp. Radeberg) zu Ausstellung der Vollmacht für das Pfarrlehn wegen eines Feldstücks, welche zu vollziehen sie verweigerten, unterm 11. Jul. 1806 und 2. Nov. 1810 vom Oberconsistorio durch Strafauflagen angehalten, und mußten die Kosten der Verordnungen tragen. Eingewendete Appellationen gegen dergl. Verordnungen der Consistorien sind von der vormaligen Landesregierung stets verworfen worden.

56) Siehe die oben Thl. I. S. 200. Note 53 bemerkte Verordnung des Kön. Cultus-Ministerii vom 9. Oct. 1841, im Gesetzblatt 1841. S. 239, nach deren wörtlichen Disposition die Inspectionsbehörden sich der Be-

daß in Fällen, wo eine geistliche Stiftung mit der Gemeinde processirt, die Kirchväter, als Mitglieder der letztern, doch nicht zu Ablegung eines Zeugnisses für die Stiftung wider die Gemeinde angehalten werden können[57]).

Um den richtigen Bestand der geistlichen Stiftungsgüter jeder Parochie, auf dessen Erhaltung die Kirchenvorsteher und Inspectoren vorzüglich zu achten haben, zu jeder Zeit übersehen zu können, sind die in jeder Parochie von den Obrigkeiten und Kirchvätern gefertigten Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien gesetzlich vorgeschrieben, wovon bereits oben (Thl. II. Abth. I. §. 75. S. 283) in anderer Beziehung gehandelt worden ist. Nach Maßgabe dieser Verzeichnisse des sämmtlichen, der Kirche, Pfarrei und Schule einer Parochie eigenthümlich zuständigen Vermögens und Zubehörs an Sachen und Effecten jeder Art, sowohl Natural- und Viehbeständen, als überhaupt allen denjenigen beweglichen Gegenständen, welche

---

stellung von Actoren, wo sie für Stiftungen irgend erforderlich sei, enthalten, und zuvörderst — nach Befinden mit Vorschlägen wegen der Wahl geeigneter Personen dazu, — an die vorgesetzte Kreisdirection (resp. Consist. zu Glauchau) berichten sollen. Doch ist diese Disposition, — wie wir nachträglich zu Thl. I. S. 200 bemerken müssen, — vom Königl. Cultus-Ministerio selbst, nach einer Communication mit dem Königl. Justizministerio, durch Verordnung an die Kreisdirectionen und Consist. zu Glauchau dahin erläutert worden, daß dasselbe, soviel die Frage, von welcher Behörde, und Namens welcher Behörde das Actorium auszustellen sei, zur Zeit noch von einer allgemeinen dießfallsigen Anordnung absehen, und, insofern nicht hiergegen in einzelnen Fällen der Consistorialbehörde ein, dießfalls anzuzeigendes, Bedenken beigehe, es bei der zeitherigen Einrichtung, nach welcher es zeither nach dem Zeugniß des Verfassers dieses Buchs (erste Ausgabe Thl. I. Abth. 2. S. 773, und Abth. 3. S. 848) verschieden gehalten worden, bewenden lassen wolle. — Sonach dürfte anjetzt das oben im Texte angegebene Verfahren, daß die Entschließung darüber, ob einer Stiftung ein Actor und resp. welche Person dazu zu bestellen sei, der vorgesetzten Consistorialbehörde, der Act der Bestellung selbst aber und die Vollziehung des Actorii der Inspectionsbehörde zustehe, insofern dieselbe die letztre nicht den Administratoren selbst zu überlassen sich bewogen findet, — den erlassenen neuern Verordnungen allerdings angemessen sein.

57) So haben in dergleichen Fällen die Justizbehörden immer entschieden. Vergl. **Griebner** Cent. observ. for. eccl. Obs. 62.

nicht persönliches Privateigenthum der angestellten Kirchen- und Schuldiener sind, haben die Kirchväter, wie bereits am angeführten Orte berührt worden, für die Erhaltung und resp. Ergänzung des geistlichen Stiftungseigenthums von Seiten der abgehenden Kirchen- und Schuldiener, oder der Erben der verstorbenen, bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen[58]). Da die zeitherigen dergleichen Verzeichnisse (gewöhnlich den Kirchrechnungen angehängt) zu dem dabei beabsichtigten Zwecke als völlig unzureichend erscheinen, so hat der vormalige Kirchenrath bereits im J. 1824 (24. Mai) bei der damaligen höchsten Behörde darauf angetragen, daß vermöge allgemeiner Vorschrift sothane Inventarien von den Kirchvätern jeder Parochie unter Assistenz des Pfarrers und der Schullehrer neuerdings gefertigt, und sodann von der Kircheninspection an Ort und Stelle mit Zuziehung der resp. Ortsobrigkeit geprüft und berichtigt werden möchten, und es hat jenes Collegium, auch nachdem der Antrag durch ein höchstes Rescript vom 28. Jul. 1824 genehmigt worden, ein besonderes Schema im J. 1827 dazu entworfen, und höchsten Orts zur Genehmigung eingereicht, zugleich auch vorgeschlagen, daß von den auf solche Weise berichtigten Inventarien drei Exemplare mundirt, und zu mehrerer Bekräftigung von allen zugezogenen Personen, so wie von den Inspectoren selbst zu unterzeichnen seyen, wovon das eine Exemplar bei dem Ephoralarchiv, das andere bei der Collaturbehörde (oder weltl. Coinspection), das dritte aber bei der betreffenden Kirche im Kirchenarchivschranke (Thl. II. Abth. I. §. 62. unter E.) aufbewahrt werden solle. Diese zweckmäßige Einrichtung ist auch in der Oberlausitz durch eine ausführliche Verordnung vom 14. Mai 1830 zur Ausführung gekommen, und für die sämmtlichen Parochien dieser Provinz gesetzlich vorgeschrieben worden[59]), in den Erblanden aber zur Zeit noch nicht[60]). — Bei jeder Localkirchrechnungsabnahme, so wie

58) Gleiche Obliegenheit haben auch rücksichtlich des Hospital-Vermögens jeder Art die Hospitalvorsteher. Gen. Art. 33 unter 4. Cod. d. S. K. S. 44.

59) Siehe Gesetzsamml. 1830. S. 55 ff. Cod. d. S. K. S. 299 ff.

60) Der Grund ist in der Note 42 zu diesem Paragraph angegeben.

bei geistlichen Amtsveränderungen, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Inventarien (freilich in den Erblanden nur nach ihrer bisherigen mangelhaften Beschaffenheit) von der Kircheninspection zu revidiren, und dafür Sorge zu tragen, daß Alles, was etwa fehlend befunden wird, von denjenigen, welchen nach den Umständen der Ersatz obliegt, ersetzt oder vergütet werde.

Ferner haben die Kirchen- und Stiftungsvorsteher bei ihrer Amtsverwaltung

c) die gesetzliche Vorschrift, daß die Gerechtsame und das Einkommen der Stiftung lediglich und ausschließlich ihrer fundations-, matrikel- und observanzmäßigen Bestimmung gemäß, nicht aber zu andern, wenn auch ähnlichen frommen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der oberaufsehenden Behörde, niemals aber zu fremdartigen Zwecken benutzt und verwendet werden sollen, genau zu beobachten, und sich aller sonstigen eigenmächtigen Disposition darüber außerhalb der ihnen überlassenen Bestreitung der currenten etat- und stiftungsmäßigen Ausgaben zu enthalten[61]). Endlich

d) haben die Kirchenvorsteher, insofern nicht besondere Administratoren des eigentlichen Kirchen-Aerarii (vergl. Note 40 zu diesem Paragraphen) bestellt sind, über Einnahme und

---

61) Siehe oben Thl. II. Abth. 1. §. 94. Note 43, und weiter unten §. 108. Clem. c. III. Tit. XI. c. 11. Höchstes Rescr. an den Kirchenrath vom 15. März 1803. (Entw. eines Regul. des Kirchenraths vom J. 1827. c. IV. §. 52.) Vergl. Wernher P. 1. Obs. 196. S. 206. M. H. Griebner Progr. de legatis ad pias causas relictis in alios usus non convertendis. Lips. 1729. 4. — Hier schützt auch der mehrjährige factische Genuß eines Vortheils aus Kirchengütern nicht, und kann auf keine Weise zur rechtsgültigen Observanz werden. So wurde der Genuß eines Holzdeputates aus dem Kirchenwalde zu Mittweida mehreren Personen, die keinen Anspruch darauf, nur langjährigen Besitzstand desselben, für sich anführen konnten, vom Oberconsistorio im Jahre 1814 abgesprochen, und die von ihnen dagegen eingewendete Appellation von der Landesregierung im Aug. 1815 verworfen. In gleicher Weise werden willkührlich sich angemaßte Emolumente aus Stiftungsaerarien von der oberaufsehenden Behörde aufgehoben, wenn sie auch noch so lange factisch percipirt worden sind.

Ausgabe desselben genaue und richtige Rechnung zu führen, wovon im 109ten Paragraphen das Nähere zu bemerken seyn wird.

Jeden, den vorstehenden vier Grundsätzen zuwider durch ihre eigene Schuld, wirkliche Veruntreuung oder auch nur durch willkührliche Gebahrung oder Nachlässigkeit entstehenden Schaden und Verlust der geistlichen Stiftungsgüter sind die Kirchen- und Stiftungsvorsteher, abgesehen von der Bestrafung der erstern[62a]), gleich Vormündern, und zwar in der Maße zu vertreten und zu ersetzen verbunden, daß ihrer Mehrere gemeinschaftlich und in solidum, nur mit Vorbehalt des Regresses gegen den oder diejenigen unter ihnen, denen insbesondere zunächst die Verschuldung zur Last fällt, dafür haften müssen[62b]). Diese gemeinschaftliche solidarische Vertretung fällt nur alsdann und insoweit weg, als etwa die vorgesetzte Kircheninspection selbst die Geschäftsführung mehrerer Kirchväter in der Maße unter dieselben vertheilt hat, daß dem einen oder dem andern gewisse Geschäfte absonderlich und ausschließlich übertragen sind, an deren Besorgung die Uebrigen keinen besonderen unmittelbaren Antheil bis zur Berechnung zu nehmen haben, so daß auch nur ersterer für seine etwanige Verschuldung dabei zunächst allein zu haften hat[63]).

62a) Siehe die in der Note 41 zu diesem Paragraph angeführten Artikel des Criminalgesetzes vom Jahre 1838.

62b) Siehe Vormundsch. Ordn. von 1782. c. 15. §. 1. c. 20. §. 1, welche wegen der den Stiftungen zustehenden Rechte der Minderjährigen stets auf die Administratoren derselben angewendet worden sind. Vergl. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. 2. §. 16. (Entwurf einer Instruction der Kirchväter vom vormaligen Kirchenrath, 1827 unter A. §. 5.) — Der Erfahrung nach hat der Grundsatz von Vertretung offenbarer Pflichtvernachlässigungen bei Verwaltung der geistl. Stiftungsgüter leider häufige Anwendung gefunden. Schon im Jahre 1705 und 1725 wurde darüber geklagt (Corp. jur. eccl. sax. S. 322. 420.), und der Entwurf eines Regulativs von Seiten des Kirchenrathes im J. 1827 ist hauptsächlich durch solche Erfahrung veranlaßt worden. Dessen Realisirung wäre daher gewiß sehr wünschenswerth.

63) Argum. der Vormundsch. Ordn. c. 20. §. 2. In Sachen des Actors des Kirchenärarii zu Technitz gegen drei Kirchväter des letztern,

Nur sind jedoch demnächst auch die angestellten Kirchen- und Schuldiener selbst, theils als resp. Nutznießer, theils als Localaufseher des geistlichen Parochialvermögens, ingleichen die Kircheninspectoren selbst, wie bereits anderwärts bemerkt worden, gesetzlich verbunden, die durch eigene Schuld und Pflichtvernachlässigung veranlaßten Schäden und Verluste der Kirchen- und Stiftungsgüter aus eigenen Mitteln zu vertreten [64]).

wegen eines Cassendefects von 1243 Thlr., hatte die Juristenfacultät zu Wittenberg im J. 1803 nur die Erben des einen Kirchenvaters zum Ersatz des ganzen Defects verurtheilt, weil erwiesenermaßen demselben die zwei anderen Kirchväter die Administration übertragen hatten. Auf eingewendete Appellation reformirte aber das Appellationsgericht am 29. März 1806 dahin, daß sämmtliche Kirchväter den Ersatz des Defects mit Zinsen vom J. 1797 an, jeder nach Klägers Wahl das Ganze, so daß die Zahlung des einen die andern befreie, zu bezahlen schuldig seien. Jedoch wurde zugleich den Erben des verstorbenen Kirchvaters und den andern beiden Kirchvätern sowohl unter sich wechselseitig als auch gegen die Patronatsgerichte (zu Schweta) und gegen den Pfarrer der Regreß wegen verhangener Unregelmäßigkeiten vorbehalten. In den Entscheidungsgründen des Urthels wurde sich darauf bezogen, daß sämmtliche drei Kirchväter ohne Einschränkung rücksichtlich der Amtsgeschäfte bestellt worden seien, folglich, da ihnen nicht von der Inspection getheilte Amtsverrichtungen angewiesen worden, der Kirche als Correi auch dann haften müßten, wenn sie unter sich die Verrichtungen getheilt hätten, als welche Privatvereinigung nur für sie den Regreß unter sich bewirke. Die Sache wurde im Jahre 1807 durch Vergleich (16. Dec. 1807 vom Oberconsistorio genehmigt) beigelegt, vermöge dessen der Defect zum größern Theile von den Erben des verstorbenen Kirchvaters, das Uebrige von den beiden andern Kirchvätern und von der Gerichtsherrschaft (wegen vernachlässigter weltl. Coinspection) gedeckt wurde. — Im J. 1821 wurde wegen eines Vertretungspostens bei der Pfarrholzcasse zu Röhrsdorf (Insp. Chemnitz) gegen den einen Kirchvater, der die Rechnung nach Bevollmächtigung der Inspection allein besorgt hatte, als principaliter verbindlich Klage erhoben, und die dagegen eingewendete Appellation von der Landesregierung unterm 25. Jan. 1822 cum clausula verworfen.

64) Siehe oben Thl. I. S. 199. 207. Thl. II. Abth. 1. §. 48. 73. 74. Oberlaus. Regul. von 1813. c. 4. §. 14. 15. (Regul. Entw. des Kirchenraths von 1827. c. 2. §. 10.) Mehrfache Consistorialverordnungen und Leipz. Consist. Verordnungen vom J. 1811. 1820. 1822 an einzelne Kircheninspectionen, die auch in der Appell. Instanz bestätigt worden. Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig in Sachen der Kirche zu Kleinpößna

Noch haben wir zu bemerken, daß die von Kirchenvorstehern amtlich ausgestellten Zeugnisse, so wie die von ihnen zu erstattenden Anzeigen und sonstige an die vorgesetzte Behörde einzureichende amtliche Schreiben auf ungestempeltes Papier zu schreiben sind, und nur dann, wenn späterhin Kosten in der Sache zu erlangen sind, resp. der Betrag des Stempels mit einzubringen ist.

Die Dauer der Amtsführung der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Observanz jedes Kirchspiels. In einigen Parochien bleiben sie nur gewisse Jahre (3 — 6) im Dienst, in anderen auf Lebenszeit. Ihre Entlassung, entweder wegen freiwilliger, auf erheblichen Gründen beruhender Resignation, oder wider ihren Willen wegen Handlungen, die sie des Zutrauens der Inspection und ihrer Societätsgenossen verlustig gemacht haben, hängt von der Inspection, die sie bestellt hat, und in zweiter Instanz von der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection) vermöge der beiden Behörden zustehenden Disciplinargewalt ab. Letzterer insbesondere steht bei nöthig befundener wirklicher Dienstentsetzung die Resolution zu[65]. — Es gehören dazu erwiesene gröbere Dienstvergehungen oder sonstige Verschuldungen, wogegen zur bloßen Entlassung auch schon geringere Pflichtvernachlässigungen, willkührliche oder eigenmächtige Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen, Unfolgsamkeit gegen die Vorgesetzten, oder außerdem bescholtener Ruf u. s. w. als hinreichende Gründe anzusehen sind, da die zweckmäßige und zuverlässige Führung eines solchen Amtes ein begründetes Vertrauen der Societätsgenossen und der Vorgesetzten erfordert[66].

---

gegen die Kircheninspection 7. Febr. 1828, durch Appell. Ger. Rescripte vom 22. Apr. und 20. Sept. 1828 bestätigt.

65) Siehe Thl. I. S. 188. 212.

66) Die wider dergleichen von der Inspection oder resp. der Consistorialbehörde resolvirte Entlassungen von Kirchenvorstehern eingewendeten Appellationen (neuerlich Recurse) sind von der Appellations- (Recurs-) Instanz wegen Erheblichkeit der dafür anzuführenden Gründe stets zurückgewiesen worden.

Anlangend letztlich die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der Kirchengüter jeder Parochie in der ersten Instanz von Seiten der Kirchen- und Schulinspectionen, und in zweiter Instanz von Seiten der Consistorialbehörden, so haben wir uns hier auf Thl. I. §. 44. S. 223 und auf das ebendaselbst S. 330 bereits erwähnte Gesetz wegen der Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen, welches letztere seitdem unterm 2. April 1844 im Gesetzblatt 1844 S. 144 publicirt worden ist, zu beziehen, nach welchem sowohl a) die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeinde-Angelegenheiten, welche im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei zu expediren und nur die unumgänglichen, bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne, zu bezahlen sind (Gesetz. §. 1.), als auch b) für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens eines Theils die Superintendenten wegen der seit 1839 eingetretenen Fixation des Ephoraleinkommens keine Sporteln zu fordern haben, andern Theils den weltlichen Coinspectoren an die Stelle der vormaligen Gebühren gleichfalls ein jährliches Fixum, wovon unten im 109ten Paragraphen das Nähere bemerkt werden wird, bestimmt worden ist. (Angef. Gesetz. §. 2.)

§. 98.

3) Von den Vorrechten und resp. Freiheiten der geistlichen Stiftungsgüter.

Die kirchlichen Institute und Stiftungen sind, wie resp. sämmtliche piae causae überhaupt, in Ansehung ihrer Güter und Vermögens theils wegen ihrer besonderen Verhältnisse als moralische Personen, welche an sich selbst zur eigenen Fürsorge für ihre Gerechtsame und Obliegenheiten und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unfähig sind, theils wegen ihres für den Staat höchst nützlichen und zum Theil selbst unent-

behrlichen Zweckes mit gewissen Vorrechten und Freiheiten versehen worden [67a]).

Dahin gehören, wenn auch der frühere eremte oder privilegirte Gerichtsstand der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitalanstalten und deren Güter vor der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Aufhebung der letzteren und der Consistorien (siehe Thl. I. S. 93, 97), so wie die vormalige Steuerfreiheit, desgleichen das Vorrecht stillschweigender Hypothek ihrer Forderungen [67b]) in Wegfall gekommen sind, noch gegenwärtig

1) die vorbemerkten Begünstigungen der Stiftungen hinsichtlich der Erwerbung von Vermögen (§. 96.);

2) das Vorrecht, daß ihr Eigenthum an unbeweglichen Gütern und ihre Gerechtsame jeder Art, desgleichen das Eigenthum an beweglichen, unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Sachen, erst durch eine Verjährung von vierzig Jahren verloren gehen kann, gegen welche ihnen überdieses noch während eines Zeitraums von 4 Jahren, und unter besonderen Umständen eines rechtmäßigen Grundes selbst nach dieser Zeit noch die sogleich näher zu berührende Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukommt [68]).

67a) Vergl. J. B. Naevius (Resp. Mörbiz) de favore piae causae, quem ecclesiae et scholae sibi vindicant. Viteb. 1682. 4. enthält ein Verzeichniß der Prärogativen nach den damaligen Sächs. Gesetzen. Dr. K. Kemmerich Progr. de justo causarum vere piarum favore. Jen. 1736. 4. und J. H. Böhmer de genuinis et spuriis legatorum piorum privilegiis. Halle 1716. 4. C. G. C. Kluegel de extensis piarum causarum privilegiis. Viteb. 1761. 4.

67b) Siehe Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 1. und 4. (in Verfolg des Mand. vom 4. Jan. 1829. §. 2. 4—12 und des Gesetzes für die Oberlausitz vom 25. Jun. 1836. §. 33. Gesetzbl. 1843. S. 136. Durch Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 7. Mai 1844 (Gesetzbl. 1844. S. 162 wurde nun allen Kircheninspectionen und Stiftungsverwaltern anbefohlen, dafern für alte aus Zinsen oder Gültigkäufen herrührende oder sonstige bisher unkündbar gewesene, und daher durch stillschweigendes Unterpfandrecht noch gesicherte Forderungen zu jenen Fonds gehören sollten, bei Zeiten für deren Eintragung in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen zeither stillschweigend verhaftet waren, zu sorgen.

68) Constit. V. P. II. die auch von piis causis überhaupt disponirt.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der präscribirende Theil eine gleich bevorrechtete Stiftung ist[69]), insofern nur nicht beide Theile unter denselben Administratoren, die ja für beide auf gleiche Weise zu sorgen hatten, gestanden haben. In letzterem Falle kann keine das Eigenthum der Rechte der andern durch Verjährung erwerben[70]).

3) Der bereits oben bemerkte Genuß aller an sich auf fromme und milde Stiftungen überhaupt anwendbaren gesetzlichen Rechte minderjähriger Personen, und zwar noch unter besonderen Begünstigungen. Auf diesen Grundsatz, welcher in Folge vorbezeichneter Verhältnisse und der Vorschriften des canonischen Rechts auch in hiesigen Landen allgemein an-

---

(in Folge c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescript. c. 1. X. de in int. restit. etc.) Carpzov Defin. for. P. II. Const. V. Def. 1—6 und dessen Resp. c. 11. Resp. 96. no. 9. Leyser sp. 459. med. 3. — Bewegliche Sachen, die nur mittelbar die kirchlichen Zwecke befördern (res ecclesiasticae, non sacrae, mobiles) können durch die gewöhnliche Verjährung von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen verloren gehen, insofern nicht binnen 4 Jahren Restitution gesucht wird. Carpzov Def. for. P. II. Const. V. Def. 6. Berger Oeconom. jur. C. 11. Tit. 2. Thl. 24. Not. f.

69) C. 3. X. de in int. restit. Leyser spec. 61. med. 7. Hommel Rhaps. Obs. 624.

70) Dieser Grundsatz ist häufig in den Urtheln der obersten Justizbehörden anerkannt worden, — unter andern namentlich im Jahre 1802 in einem Processe wegen des geistl. Holzes zu Unterwürschnitz, und 14. Dec. 1805 wegen des geistl. Holzes zu Ammelshain, so wie 1809 wegen dessen zu Düben. — Ein andres Verhältniß, weshalb eine Stiftung gegen eine andre nicht ein Recht durch Verjährung verlieren kann, tritt bei dergleichen gemeinschaftlich verwalteten geistl. Gütern alsdann ein, wenn ihr Eigenthum und ihre Benutzung unter einander gemengt wurde, weil hier bei derjenigen Stiftung, welche ein Recht oder eine Servitut von der andern erwerben wollte, die zur acquisitiven Verjährung erforderliche Meinung und Ueberzeugung eines an einer fremden Sache zustehenden Rechtes wegfällt, wie in den Entscheidungsgründen eines Appellationsgerichts-Urthels vom 17. Jan. 1809 (wegen des geistl. Holzes zu Düben) nach L. 25. D. quemadmod. serv. amitt. (Westphal de libert. et servit. praediorum. §. 838. 862.) sehr richtig bemerkt wird.

erkannt und von der gesetzgebenden Behörde bestätigt ist[71]), bezieht sich insbesondere

a) die so eben erwähnte Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei jedartigen erheblichen Verletzungen ihrer Gerechtsame und Vortheile, die durch Fahrlässigkeit ihrer Administratoren und Aufseher oder auf sonstige Weise verursacht worden sind, wobei allenthalben dieselben Rechtsgrundsätze, wie bei den Minderjährigen gelten[72]), jedoch mit dem Unterschiede theils der vorbemerkten Restitution gegen den Ablauf selbst der vierzigjährigen Verjährung, welche bei den Unmündigen der Regel nach nicht Statt findet, theils des Laufes der vierjährigen Restitutionsfrist von der erlangten Wissenschaft der Verletzung an[73]);

b) das auch nach Aufhebung der vormals den Stiftungen zugestandenen stillschweigenden Hypothek[74]) rücksichtlich ihrer Forderungen an ihre Administratoren in dieser Beziehung verbliebene persönliche Vorzugsrecht in Concursen ihrer Vorsteher und Verwalter vor deren chirographarischen Gläubigern wegen jeder Forderung aus der Verwaltung der Einnahme, welche dem Gemeinschuldner übertragen gewesen ist[75]).

---

71) C. 1. 3. 6. X. de in integr. restit. Erläut. Proc. Ordn. zu Tit. 37, und Tit. 9. §. 4. Vergl. Note 50 zu §. 97. S. 588.

72) Vergl. Handbuch des Sächs. Civilrechts (von Dr. Friedr. Hänel) Thl. IV. Abth. 2. S. 421. 425 ff., und Hommel Rhaps. Vol. 11. Obs. 324. S. 157 ff. Von den anzustellenden Klagen siehe übrigens C. G. Hommel princ. jur. eccel. sax. c. 16. §. 42. S. 232.

73) C. 1. 2. de in int. restit. in 6to. c. ult. X. de sede vac. Carpzov C. 11. Resp. 96. no. 12. Kind Quaest. for. T. 1. c. 33. Vergl. jedoch Quistorp Abh. von der Trüglichkeit des Satzes, daß das canon. Recht vor dem Justinianischen unter allen Umständen in den protestant. Gerichten den Vorzug habe rc., in dessen Beitr. zur Erläut. verschiedener Rechtsmaterien. B. 1. S. 4. Nro. 8. S. 806 ff., auch Hommel Rhaps. Vol. I. Obs. 115. Vol. II. Obs. 324.

74) Mand. vom 4. Jan. 1829. Gesetzs. 1829. S. 103. Cod. d. S. K. S. 291 ff. Die früherhin dießfalls bestandene Rechts-Verfassung ist in der ersten Ausgabe dieses Buchs Thl. II. Abth. 3. S. 859 ff. angegeben.

75) Nur angef. Mand. vom J. 1829. §. 14 unter 4, und wegen der Oberlausitz Gesetz vom 23. Jan. 1836. §. 44. Gesetzbl. 1836. §. 15. Cod. d. S. K. S. 462. Diese Gesetze nennen ausdrücklich nur „Kirchen, höhere und

4) Ein gleiches persönliches Vorzugsrecht steht ihres Zweckes halber den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen rücksichtlich der auf den Parochialgrundstücken für sie haftenden Reallasten und Abgaben bei Creditwesen der Schuldner zu[76a]). Auch sind geistliche Stiftungen, so weit sie in Concursen Stiftungsreste liquidiren, von Beiträgen zu den allgemeinen gerichtlichen Kosten frei[76b]).

5) Ein besonderes Vorrecht der geistlichen und milden Stiftungen betrifft noch ihre Capitalforderungen, indem dieselben eines Theils von der außerdem in Sachsen gesetzlich bebestehenden Disposition, daß ein Gläubiger versprochene Zinsen eines Darlehns, wenn sie ohne Mahnung rückständig geblieben sind, nicht über den Betrag des Capitals selbst hinaus vom Schuldner zu fordern befugt ist, in praxi eximirt sind, und vielmehr der Anspruch der Stiftungen auf Zinsen auch über das alterum tantum hinaus unter allen Umständen für gültig anerkannt wird[77]), andern Theils für sie unter ge-

---

niedere öffentl. Unterrichtsanstalten und die dazu bestimmten Stipendiencassen, dann öffentl. Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungsanstalten," denen das Vorrecht zustehe. Doch sind wohl alle fromme Stiftungen darunter mit begriffen. — Die Stände haben in einer Schrift vom 12. Jan. 1830 bei dem damaligen Landtage unter Anführung erheblicher Gründe auf eine noch ausgedehntere Sicherung der „Kirchen und frommen Stiftungen" bei Concursen ihrer Administratoren nach Wegfall der stillschweigenden Hypotheken angetragen (Nro. 124 der damaligen Landtags-Acten. S. 964.), es ist jedoch ohne Erfolg geblieben.

76a) Siehe die oben Thl. II. Abth. 1. §. 78. Note 65 angeführten Gesetzstellen, und ebendaselbst Note 66 die Vorschrift für alle Administratoren von Kirchenaerarien und Stiftungen wegen Einrichtung genauer Verzeichnisse der an geistliche Lehne, Stiftungscassen und Kirchenaerarien schuldigen dergleichen Abgaben und Leistungen an die Hypothek-Behörden vom 6. Nov. 1843 ꝛc.

76b) Siehe Dr. Kori a. a. O. S. 309.

77) Siehe über diese schon in älterer Zeit in Sachsen angenommene, auch in neuerer Zeit von der richterlichen Oberbehörde anerkannte, Ausnahme von der Disposition der 29sten Decision vom J. 1661 Philippi Observ. ad decis. elect. sax. zu Dec. 29. Obs. 3. Berger Oecon. jur. C. III. Tit. 8. Thl. 10. not. 5. Kind Quaest. for. T. II. c. 58. S. 292. ed. 1. oder T. IV. c. 47. ed. 2. und Dr. Gottschalk Anal.

wissen Umständen auch eine Verzinsung von 6 p. C. statthaft ist, insofern nehmlich einer piae causae durch Schenkung oder letzten Willen jährliche Geldprästationen nach dem Maßstabe der Verzinsung eines Capitals von 6 p. C. ausgesetzt worden sind [78]).

Ein anderes hier einschlagendes vormaliges Vorrecht der Stiftungscapitalien, vermöge dessen die Zinsen derselben bei eingetretenem Creditwesen der Schuldner gleiche Locirung und Zahlung mit dem Capital selbst erhielten, während daß die andern sämmtlichen Gläubiger wegen der Zinsen nicht eher als nach Zahlung sämmtlicher Capitalsummen zu befriedigen waren [79]), haben die Stiftungen nach neuerer gesetzlicher Bestimmung nur mit allen anderen hypothekarischen Gläubigern nach der Zeitpriorität gemein [80]). Noch werden

---

jur. sax. c. 10. S. 256 ff. — Ist der Schuldner zugleich Verwalter der Stiftung (wie insbesondere bei Stipendienstiftungen häufig der Fall ist), so kann es um so weniger einem Zweifel unterliegen, daß die Zinsen ultra alterum tantum des Capitals bezahlt werden müssen, da die Pflicht des letztern die gehörige Eintreibung der Zinsen und Verschreibung derselben in Einnahme nebst zinsbarer Unterbringung des zu den Ausgaben nicht nöthigen Ueberschusses mit sich bringt, und keinen eignen Gewinn des Schuldners zuläßt. — So mußte im J. 1811 der Stadtrath zu F. an die H.sche Stiftung über 2000 Thlr. unerhobene Zinsen von dem ursprüngl. Stiftungscapital von 1378 Thlr. bezahlen.

78) Siehe das h. Rescr. an das Appell. Gericht vom 30. Aug. 1671 im Cod. des S. K. S. 94. Vergl. überhaupt Chr. Gottl. Hommel de juribus ecclesiae creditricis singularibus in mutuo usurario. Viteb. 1771. 4. Siehe auch Mich. Henr. Griebner num, quicquid piis causis ex quacunque causa solvitur, indebiti aut erroris praetextu repeti nequeat. Lips. 1728. 4.

79) Siehe Decis. 8. vom J. 1661, welche solches gegen die sonstige Vorschrift des Edicts vom J. 1583 Tit. vom Wucher, §. jedoch ꝛc., und der Proc. Ordn. Tit. 50 ꝛc. festsetzte. Bei Lehngütern gilt ohnehin schon ein Anderes. Decis. 16 vom Jahre 1661. Vergl. Philippi Obs. 8. zu Dec. 8.

80) Erläut. Proc. Ordn. zu Tit. 46. §. 3, und zu Tit. 50. Rescr. vom 25. Juli 1743 im Cod. Aug. Forts. 1. Thl. 1. S. 338. Insofern hat die ausführliche Abh. von Casp. Henr. Horn (Resp. Dr. G. Liebe) de privilegio jur. elect. sax. piarum causarum circa usuras in

6) den geistlichen Stiftungen, insbesondere der Kirche, auch als Schuldnern bei Darlehnen, welche sie aufzunehmen genöthiget gewesen, manche Vorrechte zugesprochen, namentlich die Rechtswohlthat der Competenz, um ihre fundationsmäßigen Ausgaben fernerhin bestreiten zu können, und das Recht, vom Gläubiger, der die Rückzahlung der Schuld verlangt, zuvörderst den Beweis der versio in rem zu fordern, — Vorrechte indessen, auf welche, da sie nach der neueren Verfassung nicht leicht zur Anwendung kommen können, weniger Werth zu legen ist, als vormals[81]).

Dagegen kommt

7) die Freiheit der kirchl. Institute und Stiftungen von gewissen öffentlichen Staats- und Gemeindelasten, soweit solche auch nach Aufhebung oder resp. Beschränkung ihrer vormaligen fast gänzlichen Steuerfreiheit[82]) ihnen noch verblieben ist, in vorzüglichen Betracht. Es genießen nehmlich, so viel a) die Staatslasten und öffentlichen Abgaben betrifft, α) eine Befreiung von Militärleistungen sowohl alle Gebäude oder Grundstücke, welche zu dem

---

concursu creditorum. Viteb. 1715. 4. keinen practischen Nutzen mehr, sondern nur historisches Interesse hinsichtlich der Sächs. Gesetzgebung.

81) Vergl. die ausführliche Abhandlung von C. G. Hommel Quaedam de juribus ecclesiae debitricis singularibus in mutuo. Progr. zu Schmidts Disp. de lege commiss. Viteb. 1795. 4. 14 S., und Berger El. disc. for. supplem. P. 1. 380. Das beneficium competentiae wird durch den neuerlich bestätigten Grundsatz von subsidiarischer Vertretung des geistl. Vermögens durch die Parochianen entbehrlich gemacht, und scheint dadurch beseitigt. — Daß demnächst das Verlangen des Beweises der versio in rem bei Darlehnen für Kirchen nur in den anjetzt gewiß seltenen Fällen noch begründet sein kann, wo von den Vorstehern auf eignen Namen für die Kirche ein Darlehn aufgenommen worden, ohne die gesetzlichen und observanzmäßigen Normen rücksichtlich solcher Darlehen zu beobachten, darüber stimmen die bei Hommel a. a. O. S. 9 ff. angeführten Rechtslehrer überein.

82) Vergl. hierüber die erste Ausgabe dieses Buchs Thl. II. Abth. 3. S. 864 bis 877, und die daselbst S. 864 Note 75 angeführten Abhandlungen von Pet. Müller (Resp. M. Kühne) und Dr. Einert (Resp. F. W. v. Schütz), insbesondre letztre de immunitate fundorum ecclesiasticorum a tributis. Lips. 1779. 4. 66 S.

Gottesdienst, zu dem Schulunterricht, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armenanstalten, zu Begräbnißplätzen oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden, Einrichtungen bestimmt sind, als alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, so wie der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, und die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, insoweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind[83]);

β) steht eine Befreiung von der im J. 1844 eingeführten neuen Grundsteuer nur noch den sämmtlichen Kirchen und den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, so wie den Gottesäckern oder Begräbnißplätzen, desgleichen den Gebäuden und Grundstücken der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma zu[84]), wogegen aber alle sonstige Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen dieser Grundsteuer gegen Entschädigung aus der Staatscasse, welche zur Zeit provisorisch für die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne an die Kirchenärarien und resp. Schulcassen, für die übrigen Stiftungen an deren eigene Fonds abgegeben worden, unterworfen worden sind, wie resp. bereits oben im 67sten und 94sten Paragraphen des vor. Theils zu bemerken gewesen ist[85]). Des-

---

83) Ordonnanz vom 7. Dec. 1837. Thl. I. §. 117, erläutert durch das Gesetz vom 11. Sept. 1843. §. 3 unter 4 und 5, in dem Gesetzbl. 1837. S. 112 ff. 1843. S. 110.

84) Gesetz wegen Einführung der neuen Grundsteuer vom 9. Sept. 1843, §. 4 unter a—c. Gesetzbl. 1843. S. 98. Geht indessen steuerfreies Grundstück ins Privateigenthum über, oder wird sein ursprünglicher Zweck verändert und es nutzbar gemacht, so tritt auch hier die Besteuerung ein. Ebendas. §. 21. S. 103.

85) Vergl. oben Abth. 1. §. 67. S. 326, und §. 94. S. 561 ff. Der gerechte Anspruch aller ursprünglich geistlichen und Schulgrundstücke auf Entschädigung aus der Staatscasse für die bisher gesetz- und verfassungsmäßig zugestandene, durch das neue Grundsteuer-System aber aufgehobene, Steuerfreiheit wurde sowohl in der Verfassungsurkunde §. 39. und in dem Landtagsabschiede vom 30. Oct. 1834 unter B. §. 20, als in dem Gesetz, die Ausmittlung des steuerfreien Grundeigenthums betreffend, vom 8. Nov.

gleichen sind alle übrigen, vormals den Stiftungen zugestandenen Befreiungen von Steuern und Abgaben (Note 82) theils durch Aufhebung der letzteren selbst, theils durch besondere Dispositionen und durch das Gesetz vom 9. September 1843, §. 8., für immer in Wegfall gekommen. Auch die zeitherige, durch den Landtagsabschied vom 1. Jul. 1824, §. 12., bestätigte Befreiung der Oberlausitzischen milden Stiftungen von der durch das Stempelgesetz vom 11. Jan. 1819 eingeführten Quittungsstempel-Abgabe [86]), welcher die erbländischen Stiftungen gleich anfänglich unterworfen worden waren [87]), ist im J. 1843 für die Zukunft aufgehoben worden [88]).

Dagegen ist

γ) allen frommen und milden Stiftungen die Befreiung von der Gewerbesteuer [89a]), so wie

δ) allen Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke, so wie an Lehr- und Wohlthätigkeits-

---

1838. §. 1. ausdrücklich anerkannt und bestätigt (Gesetzblatt 1838. S. 460. Cod. d. S. K. S. 495.), und es erging daher aus dem Königl. Ministerio des Cultus an sämmtliche Kreisdirectionen und das Consist. zu Glauchau im Aug. 1843 Verfügung, die Kirchen- und Schulinspectionen anzuweisen, daß sie wegen etwaiger Reclamationen gegen die Berechnung dieser Entschädigung binnen der gesetzten Frist theils selbst Acht haben, theils die Geistlichen, Schullehrer und Kirchväter zu gleicher Achtsamkeit anweisen sollten. Siehe das Meißner Kreisblatt 1843. Nr. 39. Erzgeb. Kreisblatt Nr. 39 rc.

86) Siehe Gesetzsamml. 1824. S. 185.

87) Der vormalige Kirchenrath hatte unterm 20. März 1819 vergeblich Vorstellung dagegen gemacht. Siehe erste Ausgabe Thl. II. Abth. 3. S. 877.

88) Siehe die in Folge von Verhandlungen auf dem letzten Landtage vom Königl. Finanzministerio erlassene Bekanntmachung vom 12. Juli 1843. Gesetzblatt 1843. S. 69. Von der gegen die Vorstellung der kirchlichen Oberbehörde bereits früher stattgefundenen Zuziehung des Capital-Vermögens der geistl. Stiftungen zu Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse siehe die erste Ausgabe dieses Buchs Thl. II. Abth. 3. S. 874 ff.

89a) Mand. vom 22. Nov. 1834. §. 15, in der Gesetzsamml. 349 ff. Cod. d. S. K. S. 364.

Anstalten die Freiheit vom Erbschaftsstempel zugesprochen verblieben [89b]).

Anlangend b) die Parochial- und Communallasten, so ist, wie resp. schon im 68sten Paragraphen unter 3 anzuführen gewesen,

α) von erstern durch neuere, sehr detaillirte gesetzliche Bestimmung αα) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde, in welcher eine Parochialanlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;

ββ) den Kirchen, Schulen, Pfarr-, und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden, nebst den zu gleichem Zweck dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräber-Wohnungen, ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie der Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht;

γγ) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr-, und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören oder spelielt gewidmet sind, — eine gänzliche Realbefreiung eingeräumt, und wieder, wie sie ihnen früher stets zugestanden, bestätigt worden. Die Befreiung unter γ) tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Pfarr- und Schullehn oder die milde Stiftung angehört, oder speciell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche

---

89b) Siehe Rescr. des Geheimen Raths an das vormalige Obersteuer-Collegium vom 15. Apr. 1830, in der Gesetzsamml. 1830. S. 41, daß die den Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten und Almosen im Stempeltarif vom 11. Jan. 1819 zugestandene Befreiung vom Erbschaftsstempel auch bei Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke Statt finden solle.

schon vor Bekanntmachung dieser neuesten Disposition der betreffenden Anstalt gehörten[90]).

β) Von **letztern** Lasten, den Communallasten, haben ebenfalls Kirchen, Pfarr-, und Schulgrundstücke, Begräbnißplätze und öffentliche milde Stiftungen, sowohl in Städten als auf dem Lande, eine dingliche Befreiung zu genießen, insoweit dieselben schon bei Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Communalleistungen gezogen worden sind[91]).

Noch dürfte

8) zu den Vorrechten insbesondere der **Kirchen** und **Kirchhöfe** oder **Begräbnißplätze** die besondere Achtung und Heilighaltung zu rechnen seyn, vermöge deren die Gesetze auf deren Beschädigung oder Verletzung durch Beraubung und Entweihung oder sonstige in ersteren verübte Vergehungen härtere Strafen als auf sonstige dergleichen Verbrechen festgestellt haben[92]). Ein kirchliches Asylrecht findet jedoch nirgends in Sachsen Statt. (Vergl. Mand. vom 27. Febr. 1827, §. 36.)

---

90) Siehe das Gesetz vom 21. März 1843 §. 4, zu Erläuterung des Parochialgesetzes vom 8. März 1838, im Gesetzblatt 1843. S. 19.

91) Siehe Allg. Städteordn. vom J. 1832. §. 104, Landgemeinde-Ordn. vom J. 1838. §. 72, im Gesetzblatt und Cod. d. S. K. S. 327. 495. Vergl. oben §. 68 in der ersten Abtheil. S. 333 ff.

92) Beschädigungen, die an Kirchen oder Bethäusern, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt werden, sollen, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen worden, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren bestraft werden. Crimin. Gesetz von 1838. §. 289. Die Entwendung einer zu kirchlichem Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindlichen Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude soll mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren, die Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden mit um die Hälfte erhöhter Strafe des einfachen Diebstahls, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt, statt derselben mit Arbeitshausstrafe geahndet werden. Criminalgesetzbuch vom J. 1838. §. 227. Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten Statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit

§. 99.

4) Von Veräußerung der geistlichen Stiftungsgüter und dem Verlust ihrer Gerechtsame.

Das Eigenthum der kirchlichen Institute und Stiftungen, so weit es nicht in Naturalnutzungen besteht[93]), kann den Gesetzen zufolge, um dasselbe lediglich und für alle Zeiten zu Erfüllung der fundirten religiösen und gemeinnützigen Zwecke aufrecht zu erhalten und zu verwenden (§. 95.), nicht anders als unter Beobachtung folgender Bedingungen und Erforderdernisse rechtsgültig veräußert, und dadurch secularisirt werden. — Jede solche Veräußerung der Substanz, sie betreffe bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, oder auch dazu gehörige Rechte und Befugnisse, — sie geschehe durch Verkaufung, Vertauschung oder sonstige Cession[94]), erfordert sowohl eine gesetzmäßige Veranlassung, als eine vorgängige officielle Erörterung derselben von Seiten der aufsehenden Behörde und sodann die Genehmigung der Oberbehörde[95]). — Erstere, die gesetzmäßige Veranlassung, tritt sowohl bei den einer

---

sich bringt. Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei bis sechsmonatlicher, und wenn sie von Todtengräbern oder andern dabei bestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatl. bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen. (Ebendas. §. 228. Cod. d. S. K. S. 486.) Nach dem Militärstrafgesetzbuche vom J. 1835. §. 166. (Gesetzsammlung 1835. S. 141.) soll gegen diejenigen, welche solche Gegenstände, welche frommen Zwecken gewidmet sind, als Kirchen, Schulen, Klöster, Gebäude und Grundstücke milder Stiftungen, oder überhaupt religiöse Gegenstände beraubt, oder ohne erweißlichen Befehl der Vorgesetzten zerstört oder vernichtet haben, die im Art. 164 bestimmte Strafe, soweit möglich, verdoppelt werden. Vergl. außerdem Art. 190 f. des Criminalgesetzes wegen der Bestrafung gewaltthätiger Störungen des Gottesdienstes. Cod. d. S. K. S. 485.

93) Deren vortheilhafteste Veräußerung nicht nur, wie sich von selbst versteht, unbedingt nachgelassen, sondern selbst vorgeschrieben ist. Gen. Art. 33. Syn. Decr. §. 80.

94) Dasselbe galt sonst auch von bloßen Vererbpachtungen, welche aber neuerlich überhaupt nicht mehr Statt finden sollen.

95) Gen. Art. 28. 35. Syn. Decr. §. 71. 77. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. V. §. 42 ff. 47. (Entw. eines gleichen Regul. für die Erblande 1827. c. II. §. 9.) Vergl. oben Thl. 1. S. 262. 307.

Kirche zugehörigen, unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten, beweglichen Sachen (res sacrae) als bei den nur mittelbar zu Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen, so wie zu Erfüllung der christlichen Liebespflichten bestimmten und dienenden Sachen und Gütern (res ecclesiasticae) lediglich in dringenden Nothfällen, z. B. bei drückender Schuldenlast der Stiftung[96]), oder bei völliger Entbehrlichkeit[97]) ein, oder auch bei dem Ergebniß eines augenscheinlichen und gewissen Nutzens und Vortheils für die bestehendbleibende Stiftung selbst oder für ein dazu gehöriges kirchliches Institut[98]). Die Untersuchung dieser Gründe einer Veräußerung von Stiftungsgütern hat die vorgesetzte Kirchen- oder Stiftungsinspection anzustellen, welche dabei in Beziehung auf unbewegliche Güter den Kirchen- oder Stiftungspatron, desgleichen resp. den Pfarrer und die Kirchen- oder Stiftungsvorsteher als Tutoren des Stiftungsvermögens, auch nach Befinden die Gerichtsobrigkeit des Ortes, insofern sie von der Collaturbehörde verschieden ist, wegen ihrer Beistimmung oder etwanigen Gegengründe zu hören hat[99]). Bei Veräußerungen wichtiger zum Vermögen

---

96) Siehe Nov. 120. c. 6. §. 2. Vergl. Oberlauf. Regul. c. 5. §. 42. (Angef. Entwurf 1827. c. 11. §. 9.)

97) So können ganz überflüssige Kirchengeräthe, nach Befinden auch alte Kirchenbilder, mit Genehmigung der aufsehenden Behörde veräußert werden. Berger Suppl. ad El. proc. matrim. S. 181. 184. Doch pflegt bei vasis sacris nach Befinden die Einschmelzung, um etwanigen Mißbrauch zu verhüten, angeordnet zu werden. Brunnemann Jus eccl. B. II. c. 2. §. 6. Stryk Caut. contr. s. 1. c. 3. §. 7.

98) Nov. 65. Siehe auch das Oberlauf. Regul. von 1813. c. V. §. 42. (In dem Entwurfe des Kirchenraths zu einem gleichen Regul. von 1827 ist c. 11. §. 9 dasselbe enthalten.) Siehe auch Rescr. vom 24. Apr. 1616 bei Carpzov C. 11. Def. 300., und Bernh. Schulze de alienatione bonorum eccles. (Rint. 1672. 4.) Thl. XX. bis XXV., wo insbesondere von der Veräußerung wenig Ertrag gewährender Weinberge gehandelt wird.

99) Gen. Art. 28 und 35. §. Es sollen auch forthin rc. Syn. Decr. von 1624. §. Es befindet sich ferner und §. wie es aber obbesagtermaßen rc. Syn. Decr. von 1673. §. 71. 77. Carpzov C. II. Def. 299 ff. Wernher Obs. for. P. IX. Obs. 156. P. X. Obs. 379. Namentlich

der kirchlichen Institute scheint es auch den neuern rechtlichen Ansichten angemessen, die Parochianen wegen ihrer etwa dagegen habenden Bedenken zu hören, obschon die vormaligen Consistorien deren Beistimmung niemals für erforderlich gehalten haben[100]). Dagegen ist letztlich die ausdrückliche Genehmigung der oberaufsehenden Behörde und das von derselben resp. auszufertigende Alienationsdecret wenigstens bei der Veräußerung aller Immobilien und überhaupt von Gegenständen von mehr als 20 Thalern Werth oder auch bei Vergleichen darüber, unerläßlich[1]).

---

schreibt der 35ste Gen. Art. die Einwilligung des Kirchenpatrons bei Veräußerung von Immobilien der Kirchen vor.

100) Siehe erste Ausg. dieses Werks Thl. I. Abth. 2. S. 479, wo dieses nach Maßgabe der Consist. Acten bemerkt ist.

1) Dieß bringt schon das Verhältniß der der kirchl. Oberbehörde über die geistl. Güter zustehenden, und resp. den Consistorialbehörden übertragenen Advocatie mit sich. Vergl. erste Ausg. Thl. I. Abth. 1. S. 338. Abth. 2. S. 475. — Es bleibt stets die Regel bestehen, daß zu den für Stiftungen und kirchl. Institute einzugehenden Veräußerungs-Contracten und Vergleichen, da sie den Minderjährigen gleich zu achten, in allen den Fällen, wo die Vormundschafts-Ordnung c. 16 das Decret der obervormundschaftlichen Behörde zur Rechtsgültigkeit der Verhandlung mit minderjährigen Personen für nöthig erklärt, ebenfalls das Decret der competenten obern Verwaltungsbehörde der Stiftungen erforderlich sei, um die mit ihnen contrahirenden Privatpersonen gegen die sonst statthafte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sicher zu stellen. Dieser Grundsatz ist sowohl in dem Regulative wegen der Gränzen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit vom J. 1782 §. 6 unter 4, und in einem h. Rescr. vom 29. Aug. 1799, als auch in einem Communicate des vormaligen Geh. Consilii zum Geh. Finanzcollegio vom 2. Jul. 1796 bei Gelegenheit des zu einem Vergleiche der Landschule Grimma mit einem Grundbesitzer zu N., der Schaaftrift halber zu ertheilenden Decrets ausdrücklich aufgestellt und bestätigt worden. — Früherhin sah man die Decrets-Ertheilung für einen Act der Gerichtsbarkeit an (siehe h. Rescr. an das Appellations-Gericht vom 17. Jul. 1794 unter 3, im Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 539), gegenwärtig aber steht sie, nach Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit, so viel die Stiftungen betrifft, jedenfalls der obern Verwaltungsbehörde unbestritten zu. Ueber die Competenzfrage, in wie weit letztre (anjetzt die Kreisdirectionen und resp. Consistorium zu Glauchau) unmittelbar oder erst nach eingeholter Genehmigung der höchsten Behörden in Kirchensachen, des Ministerii des Cultus und resp. der in Evang. beauftragten Königl. Staatsminister, das

Die Versteigerung an den Meistbietenden wird übrigens bei dergleichen nothwendig befundenen Veräußerungen von Kirchengütern nicht für nöthig angesehen[2]).

Veräußerungen geistlichen Gutes, welche ohne vorbezeichnete gesetzliche Förmlichkeiten geschehen, sind an sich ungültig, so daß die Stiftung ihr in Frage befangenes Eigenthum von jedem dritten Besitzer mit den indessen bezogenen Nutzungen[3]) während der bevorzechteten Verjährungs- und Restitutionsfrist vindiciren kann, wenn auch keine Verletzung erweislich seyn sollte[4]).

Noch ist hier die Bemerkung beizufügen, daß, wenn geist-

Alienations-Decret für geistl. Siftungen zu ertheilen befugt ist, siehe oben Thl. I. S. 262 und 307. Hier bemerken wir noch insonderheit, daß nach Beschluß dieser höchsten Behörden (Conferenz-Protocoll vom 23. Jul. 1840 und Verordnung des Minist. des Cultus an die Kreisdirectionen vom 5. Aug. 1840) in allen denjenigen Veräußerungsfällen geistlicher Güter, die entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- und Zusammenlegungs-Verfahren folgten, oder wobei die Grundstücks-Parcellen nur aus einem kirchlichen oder Schulzweck in einen andern dergleichen übergehen, z. B. ein Stück Pfarrfeld als Bauplatz für ein Schulhaus oder Verwendung einer geistlichen Grundstücksparcelle zu Vergrößerung des Begräbnißplatzes, wenn die Kirche die Grablösegelder bezieht u. s. w., die Verwaltungs-Mittelbehörde selbst ohne Weiteres zu Ertheilung der Genehmigung autorisirt ist. — Die oben im Text bezeichnete Bestimmung des Werthes von 20 Thlr. ist in dem Oberlaus. Regultaive vom 11. Aug. 1813. c. V. §. 43 ausdrücklich ausgesetzt, und auch vom vormaligen Kirchenrathe im mehrerwähnten Regulativs-Entwurfe vom J. 1827. c. 11. §. 9 aufgenommen worden, da es gewiß zweckmäßig ist, die Berichtserstattungen der Unterbehörden nicht ohne dringende Noth zu vervielfältigen. — Noch schreibt übrigens das Oberlaus. Regulativ c. V. §. 45. 48 auf zweckmäßige Weise vor, daß die Veräußerungsurkunden mit allen dem Vertrage gesetzmäßig angemessenen Vorsichtsmaßregeln auszufertigen, und die Uebergabe der veräußerten Kirchensachen höchstens erst nach erfolgter Anzahlung eines Drittheils des Kaufgeldes geschehen solle.

2) Vergl. C. G. Hommel princ. jur. eccl. sax. c. 16. §. 39. S. 231.

3) Siehe Decis. 2 vom J. 1746 wegen der dießfallsigen Modalität.

4) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 77. Carpzov L. 1k. Def. 300—303. Beyer dazu S. 162. J. H. Böhmer Jus paroch. s. VI. c. 2. §. 26. 27.

liche Grundstücke vielleicht zerschlagen, oder im Ganzen oder theilweise veräußert werden sollten, vormals nach Verfügung der Königl. Geheimen Räthe an das Oberconsistorium vom 16. Mai 1831 die Erörterung der darauf zu legenden Steuern nothwendig vorausgehen mußte. Gegenwärtig, nachdem auch die geistlichen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen sind, tritt in dergl. Fällen das durch das Gesetz vom 30. Novbr. 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr. (Gesetzblatt 1843, S. 255 ff.), vorgeschriebene Verfahren ein.

Auf welche Weise auch das Eigenthum und dazu gehörige Rechte und Befugnisse kirchlicher Institute und milder Stiftungen durch Verjährung verloren gehen können, ist bereits oben im 98sten Paragraphen bezeichnet worden. Hier fügen wir nur noch hinzu, daß dergleichen Verjährung eines Theils mit Recht für unwirksam gehalten wird, wenn die Nutznießer geistlicher Güter oder die gesetzlichen Schutzherren derselben (die Kirchenpatrone und Inspectoren), oder auch die Stiftungsvorsteher etwa betrüglich oder eigennützig gegen die unvertheidigt gebliebene Stiftung gehandelt haben [5]), andern Theils deren Lauf bei Pfarr- und Schulgütern während der Vacanz eines Pfarr- oder Schulamtes unterbrochen wird [6]).

In Hinsicht der Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen gilt auch bei Kirchen- und Stiftungs-Capitalien die allgemeine Vorschrift des Generalis vom 14. Dec. 1801 [7]).

---

5) Vergl. c. 10. c. XVI. qu. 4. Naevius Jus Cleric. S. 656. Wernher Obs. for. T. I. P. 1. Obs. 194. 196. Kunze Sächs. Kirchenrecht. S. 169. Suppl. dazu S. 37 ff. — Vergl. auch oben Thl. II. Abth. 1 dieses Buchs. §. 48. Note 86, und §. 74. Note 53.

6) C. 4. 15. X. de praescript. Vergl. C. G. Hommel princ. jur. eccl. sax. S. 16. §. 45. S. 234.

7) Siehe Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 195 ff., und Schlegel Sächs. Kirchenrecht. S. 367 ff. In Past. J. G. Ziehnerts pract. evang. Kirchenrecht Thl. II. (Meißen 1827. 8.) S. 426 ist diesfalls ein Druckfehler, wodurch 58 Jahre statt 58 Wochen gesetzt worden, zu berichtigen.

Zweites Hauptstück.

Von den besonderen Rechtsverhältnissen, welche in Bezug auf die einzelnen Gattungen von geistlichen Stiftungsgütern Statt finden.

Erster Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung dergleichen **unbeweglicher** Güter, und zwar A) der geistlichen **Gebäude**.

Erstes Capitel.

Von den geistlichen Gebäuden im Allgemeinen.

§. 100.

Zu den unbeweglichen Gütern der obenbezeichneten kirchlichen Institute und Stiftungen gehören hauptsächlich eines Theils die geistlichen Gebäude, andern Theils der sonstige ihnen eigenthümlich zugehörige Grund und Boden sammt Zubehör.

Soviel zuerst die geistlichen Gebäude betrifft, so ist die Materie von den in Ansehung ihrer gesetzmäßigen Erbauung, Unterhaltung und Wiederherstellung in Sachsen bestehenden Rechtsverhältnissen sowohl der Kircheninspectionen als der Kirchen- und Schulbeamten und der Parochianen abzuhandeln gewesen[8]). Es sind daher hier nur noch folgende gesetzliche Bestimmungen über die geistlichen Gebäude im Allgemeinen nach dem im 93sten Paragraphen (Thl. II. Abth. 1. S. 553) bezeichneten Begriffe näher zu bemerken. Für die Erhaltung dieser sämmtlichen Gebäude in baulichem Stande haben zunächst die Kirchenvorsteher und der Pfarrer, als Localinspector, zu sorgen, und gegen deren Verfall und Deterioration, so wie gegen Benachtheiligung der darauf haftenden Gerechtsame wachsam zu seyn. Insbesondere haben die Kirchenvorsteher in Städten und die

8) Siehe oben Thl. I. S. 201. 252. Thl. II. Abth. 1. §. 73. 93.

Kirchväter auf dem Lande die erforderlichen Risse und Anschläge bei nöthigen bedeutenden Baulichkeiten und Reparaturen mit Beachtung thunlichster Ersparnisse und resp. unter Zuziehung der Kirchfahrt zu besorgen, auch nach Befinden unter Leitung des Pfarrers vorläufige Unterhandlung wegen Verdingung der Baulichkeit an qualificirte Gewerke zu pflegen, und sodann das Resultat des vorläufig Verhandelten durch den Pfarrer an die Kircheninspection zur Prüfung und Genehmigung gelangen zu lassen[9]), vor Eingang der letztern aber, welche bei dergleichen bedeutenderen Baulichkeiten auf das Ergebniß einer gehaltenen Localbesichtigung und auch auf die zuvor eingeholte höhere Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (der Kreisdirection) sich gründen muß[10]), sowohl selbst aller eigenmächtigen Veranstaltung von Reparaturen sich zu enthalten, als auch etwanigem gleichen eigenmächtigen Verfahren von Seiten des Kirchenpatrons oder der Kirchen- und Schuldiener durch sofortige Anzeige an die Kircheninspection oder resp. an den geistlichen Inspector allein thunlichstermaßen vorzubeugen und zu verhindern, — widrigenfalls sie sowohl selbst als letztere sich eigener Verantwortlichkeit aussetzen[11]).

---

9) Oberconsist. Verordn. vom 4. Mai 1821 an die Kircheninsp. zu Bischoffswerda, vom 21. Oct. 1821 an die zu Lommatzsch, vom 25. Aug. 1823 an die zu Briesnitz u. s. w. Jede Baulichkeit oder Reparatur, deren Kosten sich auf 20 Thlr. und mehr belaufen, wird nach der Consistorialpraxis als eine solche angesehen, wobei zuvörderst Anschläge zu fertigen sind.

10) Vergl. oben Thl. I. S. 203 und das daselbst angeführte Rescript des Kirchenraths an das Consist. zu Glauchau vom 9. Sept. 1825. Cod. d. S. K. S. 182. Note **. In dem Entwurfe des Kirchenraths zu einem Regulative wegen der Kirchengüter vom Jahre 1827. c. 11. §. 27 ist die Summe von 30 Thlr. als höchster Betrag dessen, was eine Kircheninspection auf geistl. Baulichkeiten ohne Anfrage bei der vorgesetzten Behörde verwenden könne, angenommen worden, anstatt daß in der Oberlausitz nach dem gesetzlichen Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. VI. §. 81—83 dergl. Baulichkeiten bis zu 100 Thlr. Kostenbetrag vom Collator mit Zustimmung der eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten veranstaltet werden können.

11) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 79. Gen. Verordn. vom 9. Jan. 1719 und 30. Jan. 1722 im Cod. d. S. K. S. 124. 126.

Nur bei kleinen unverzüglich nöthigen Reparaturen, deren Kosten im Einzelnen nicht über 5 Thaler betragen, kann eine Ausnahme Statt finden, um solche ohne Anzeige bei der Inspection entweder aus dem Kirchenvermögen oder durch Beiträge der Parochianen veranstalten zu lassen [12]).

Während der Ausführung der Baulichkeit oder Reparatur ist von den Kirchvätern, insofern nicht blos einer oder der andere derselben, oder neben ihnen eine andere Person von der Kircheninspection als besonderer Bauaufseher und Rechnungsführer gegen eine bestimmte Remuneration bestellt worden ist, über die richtige Vollziehung der ersteren nach dem genehmigten Risse und Anschlägen, oder getroffenem Accord [13]) tägliche Obsicht, und genaue Rechnung mit Fürsorge für gehörige Belege der einzelnen Ausgaben zu führen, auch nach

12) Oberconsist. Verordn. vom 14. Jan. 1824 an die Kircheninspection zu Taubenheim; Kirchenraths-Entwurf eines Regulativs von 1827. c. III. §. 27. — Bei einigen Parochien, welche ein beträchtliches Kirchen-Aerarium und mehrfache geistliche Gebäude haben, hat die Consistorialbehörde auch die Verwendung einer etwas höhern Summe, z. B. von 10 Thlr. im Einzelnen oder 40 Thlr. jährlich im Ganzen den Kirchvätern ohne Anfrage bei der Inspection nachgelassen. Verordn. vom 19. Apr. 1822 an Sup. und Kreisamt zu Freiberg. Gleichermaßen sind vom vormaligen Oberconsistorio in den J. 1832 und 1833 bei Genehmigung der im J. 1831 auf dessen Anordnung entworfenen Etats der Kirchenaerarien seines Bezirks bei den beträchtlicheren Aerarien gewisse Geldbeträge zur jährlichen Verwendung von Baulichkeiten nach Maßgabe sechsjährigen Durchschnitts ausgesetzt worden.

13) Das Oberlauf. Regul. vom J. 1813. c. VI. §. 87 schreibt die Verdingung geistlicher Baulichkeiten als Regel vor, wobei aber auch die Aufsicht auf die Tüchtigkeit des Baues zu verdoppeln sei. In dem mehrerwähnten Regulativs-Entwurfe vom J. 1827 (c. III. §. 28) ist die Veranstaltung der Verdingung überhaupt dem Ermessen der Kircheninspection überlassen, und auf den Fall, daß solche beschlossen wird, die Führung genauer Aufsicht in Bezug auf die Bedingungen wegen Beschaffenheit der Baumaterialien und der Arbeit, so wie der Zeit der Vollendung des Baues und während desselben über die accordmäßige Verrichtung der Arbeit, desgleichen die Uebernahme des vollendeten Baues durch einen Sachverständigen angeordnet worden. Die letztre war schon öfterer früherhin in dergleichen Fällen vorgeschrieben worden.

Vollendung des Baues über die übrig gebliebenen Baumaterialien, Bauspähne u. s. w. Rechenschaft zu geben[14]).

Bei eintretender Feuersgefahr liegt den Kirchvätern ob, neben dem Kirchner oder Schulmeister (auf dem Lande) für die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und andere geistliche Gebäude sorgfältige Obsicht zu tragen, und zu Löschung des Feuers oder Abwendung der Gefahr von denselben alle Mühe anzuwenden[15]) und für Rettung der Kirchengeräthschaften, des Kirchenkastens und des Kirchenarchivschrankes mit thätig zu seyn[16]).

Rücksichtlich der **Brandversicherung** der geistlichen Gebäude bei der alterbländischen Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt ist neuerlich durch das Gesetz vom 14. Nov. 1835, welches alle früheren gesetzlichen Vorschriften über Brandversicherungsangelegenheiten (§. 90.) aufgehoben hat, und durch eine Ministerialverordnung vom 4. Febr. 1836[17]), folgende Einrichtung getroffen worden.

1) Die Kirchen- und Schulinspectionen haben in Ansehung der Brandversicherungsangelegenheiten insbesondere die Werthsangabe für die betreffenden geistlichen und ihrer Verwaltung oder Aufsicht untergebenen Stiftungs- und Schulgebäude in der

---

14) Entwurf des Kirchenraths zu einer Instruction der Kirchväter von 1827. §. 15 unter c. (nach Maßgabe mehrerer Consist. Verordnungen.) Wenn bei geistl. Baulichkeiten ein besonderer Bauvorsteher ohne Concurrenz der Inspection bestellt wird, so ist dieß nicht nur gegen die kirchenpolizeiliche Ordnung, sondern hat auch den Nachtheil, daß bei nöthiger Ausklagung einzelner Contribuenten zu den Bauanlagen es dem Kläger, dem Gemeindebauvorsteher und Rechnungsführer, an gehöriger Legitimation fehlt.

15) Dorffeuer-Ordnung vom 18. Febr. 1775. c. 3. §. 11. Cod. des S. K. S. 156.

16) Nach Maßgabe dahin ergangener Consistorialverordnungen ist dieser den Verhältnissen des Kirchenvorsteheramtes angemessene Grundsatz in dem Entwurfe des Kirchenraths zu einer Instruction der Kirchväter 1827. §. 15. unter d aufgenommen worden.

17) Gesetzblatt 1835. S. 523. 1737. S. 29. Cod. d. S. K. S. 450. ff. 446. Für die Oberlausitz siehe die Verordnung vom 10. Juli 1840 im Gesetzblatt 1840 S. 163.

Regel ohne weitere Concurrenz der Kirchen- und Schulgemeinden zu besorgen[18]).

Dabei sind nachstehende Grundsätze zu befolgen:

a) Sämmtliche Kirchen, so wie alle geistliche, Stiftungs- und Schulgebäude der evang.-luth. Glaubensgenossen in den alten Erblanden sind, damit die zu ihrer Wiederherstellung Verpflichteten bei Verlusten durch Brandschaden so viel möglich gedeckt werden, in der Regel nach dem im §. 4. des Gesetzes vom 14. Nov. 1835 bemerkten höchsten Satze, mithin nach fünf Sechstheilen des festgestellten Werthes, einschließlich des Mauerwerkes, bei der Landesimmobiliarbrandassecuranzanstalt zu versichern und die Beiträge hiernach, jedoch so viel die Kirchen betrifft, in der sogleich näher zu bestimmenden Maße zu entrichten.

b) Bei der Angabe der Kirchen ist jederzeit, in Gemäßheit des §. 16. lit. C. des vorerwähnten Gesetzes, der Werth der dabei befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, letztere mit Einschluß des Eisenwerkes nach dem Gewicht, besonders auszuwerfen, und in das Cataster eintragen zu lassen.

Insofern jedoch

c) in einzelnen Fällen Abweichungen von vorbezeichneten Bestimmungen unter a und b entweder α) der Behörde angemessen erscheinen, oder β) von den Kirchenvorstehern oder den Gemeindevertretern in Antrag gebracht werden sollten, so ist zuvörderst die Zustimmung aller derjenigen, welche zum Wiederaufbau der fraglichen Gebäude subsidarisch verbunden sind, in verfassungsmäßiger Weise beizuschaffen, insofern solche in dem Falle unter β) nicht schon bei dem Ansuchen beigebracht worden, wonächst die Betheiligten bei der ihnen deshalb abzufordernden Erklärung auf die Möglichkeit der durch Herabsetzung des Assecuranzquanti im Fall eines Brandunglückes

---

18) Bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen Königlichen Patronats hat der Königl. Justizbeamte oder Justitiar, welchem die Coinspection zusteht, die dießfallsigen Befugnisse des Kirchen- und Schulpatrons auszuüben. Min. Verordn. 5. Febr. 1836. unter 3. Vergl. dazu die Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau vom 10. April 1838 im Cod. d. S. K. S. 464. Note 2.

zu befürchtenden Nachtheiles aufmerksam zu machen sind. Sodann ist deshalb, ingleichen bei sonst entstehenden Zweifeln, von der Kirchen- und Schulinspection Bericht mit beigefügtem Gutachten an die vorgesetzte Kreisdirection (resp. Consist. zu Glauchau) zu erstatten, und deren Entschließung in der Sache zu erwarten, ohne deren Genehmigung aber keine Ausnahme von der Regel zu machen[19]).

d) Die auf Kirchhöfen und sonst befindlichen Begräbnißgebäude gehören zu denjenigen Gebäuden, deren Besitzern der freiwillige Zutritt zu der alterbländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt zwar nachgelassen ist, ohne daß sie jedoch deshalb zutrittspflichtig sind. (Gen.-Verordn. der Brandversicherungs-Commiss. v. 13. Sept. 1837. Gesetzbl. 1837, S. 90. Cod. d. S. K., S. 472).

2) Von der gesetzlichen Regel, daß die Beiträge zu der Brandversicherungsanstalt nach Verhältniß der Versicherungssummen entrichtet werden müssen, sind allein die Kirchen ausdrücklich ausgenommen, indem sie nur die halben Beiträge zu entrichten haben und daher nur mit der Hälfte des catastrirten Versicherungswerthes in Ansatz gebracht werden, dennoch aber bei Brandschäden die ganze gesetzliche Vergütung erhalten[20]).

Wie nach wirklich eingetretenen Brandschäden der geistlichen

---

19) Diese in der Min. Verordn. vom 4. Febr. 1836 unter 4 enthaltene Bestimmung unter c. war bereits früher durch die Generalverordnung vom 23. April 1813 (Cod. d. S. K. S. 222) festgestellt.

20) Siehe Gesetz vom 14. Nov. 1835. §. 42. — Ueber die Verhandlungen der Behörden und der Stände, welchen die Kirchen diese Begünstigung verdanken, siehe die actenmäßige Bemerkung in der ersten Ausgabe dieses Buches Th. II. Abth. 3. S. 890 ff. Note 20. Hier führen wir daraus nur das statistische Datum über die Prägravation der Kirchenärarien bei der früheren Einrichtung rücksichtlich der Kirchengebäude an, daß in den 9 Jahren vom 1. Apr. 1816 bis 31. März 1825 1032 erbländische Kirchen nach dem catastrirten Werthe von 2,996581 Thlr. 6 Gr. — 84486 Thlr. 22 Gr. 7 Pf. an Brandversicherungsbeiträgen entrichtet, dagegen an Brandvergütungen nur 20080 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. erhalten, mithin in diesen 9 Jahren 64406 Thlr. 6 Gr. 11 Pf. (gemeinjährig über 7000 Thlr.) zugesetzt und eingebüßt haben.

Gebäude in Gemäßheit der neueren gesetzlichen Einrichtung zu verfahren, darüber ist schon oben Thl. I. S. 203 ff. das Nöthige bemerkt worden, worauf wir uns zu beziehen haben. Hier erinnern wir nur, daß in Ansehung aller Brandversicherungsangelegenheiten ex officio von sämmtlichen Behörden zu expediren ist, und außer den resp. der Inspection zu erstattenden Verlägen an Reisekosten, Diätengebühren der Taxatoren u. s. w., Kosten weder von der Gerichtsobrigkeit, noch von der Kirchen- oder Schulinspection oder der vorgesetzten Behörde liquidirt, auch erstere, die Verläge, nicht von dem Brandvergütungsquanto gekürzt werden dürfen, insofern nicht die Betheiligten, welche die Baukosten zu tragen haben, ausdrücklich damit sich einverstanden erklärt haben[21]).

Zweites Capitel.

Insbesondere gesetzliche Bestimmungen über die **Kirchengebäude** und deren Zubehör.

§. 101.

Von den Kirchen und deren inneren Theilen überhaupt.

Die zum öffentlichen Gottesdienste eines Kirchenvereines bestimmten und nach feierlicher Einweihung[22]) von anderem weltlichen Gebrauche abgesonderten Gebäude, die Kirchen oder Gotteshäuser, — sie mögen Pfarr- oder Nebenkirchen, Begräbniß- oder Todtenackerkirchen, Hospitalkirchen oder Hauscapellen seyn[23]), gehören auch nach der Sächsischen Verfassung, wie anderwärts, eines Theils zu den Gegenständen, welche

21) Rescripte des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig vom 23. Sept. 1822 und 10. Jan. 1825 auf Communicate der Brandversicherungs-Commission vom 27. Oct. 1821 und 13. Dec. 1824 in Gemäßheit der Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784 Tit. III. §. 2., die denn auch in dem Gesetze vom 14. Nov. 1835 §. 14. ausdrücklich wiederholt ist.

22) Die Einweihung geschieht bekanntlich nicht durch eine eigentliche Consecration, sondern lediglich durch den ersten, besonders feierlich eingerichteten Gottesdienst, der in der Kirche unter Leitung des vorgesetzten Superintendenten gehalten wird. Vergl. Wernher princ. jur. eccl. sax. c. 10. §. 2. Hommel princ. jur. eccl. sax. S. 149.

23) Von Kapellen siehe v. Rohr Obersächs. Kirchenrecht. S. 476 ff.

außer Handel und Wandel (extra commercium privatorum) stehen[24]), anderen Theils, wie bereits oben erwähnt worden, zu den privilegirten Orten, deren Verletzung durch daselbst begangene Verbrechen in der Regel härter bestraft wird, als sonst die gewöhnliche Strafe der letzteren mit sich bringen würde (§. 98. am Schluße). — Die Benutzung der Kirchengebäude zu fremden Zwecken in dringenden Nothfällen hängt von der vorgesetzten Consistorialbehörde ab (Thl. I. S. 260).

Die Sorge für die Reinlichhaltung und Lüftung der Kirche, so wie für die Oeffnung und Schließung derselben zu gehöriger Zeit, liegt dem Kirchner, mithin auf den Lande dem Schulmeister, der zugleich Kirchner ist, ob[25]).

In Betreff der einzelnen, hauptsächlich mehr festen und unbeweglichen als beweglichen inneren Theile und Zubehörs der Kirchen, wozu das Chor, der Altar, die Kanzel, der Taufstein, die Beichtstühle, die Orgel, die Glocken und Sacristei gehören[26]), giebt es nur wenige ausdrückliche Bestimmungen in den Sächsischen Gesetzen, welche zum Theil bereits bei anderen Materien anzuführen gewesen sind[27]). Was insbesondere einige Schriftsteller von der Mißbilligung der kirchlichen Oberbehörde wegen des Standes der Kanzel über

24) Eine Folge davon ist unter andern, daß wenn auch ein Lehngutsbesitzer eine Kirche oder eine Capelle aus seinem Allodialvermögen erbaut hat, dennoch die Allodialerben den Aufwand als Besserung des Gutes nicht ersetzt verlangen können. Hommel Pertinenz- und Absonderungs-Register S. 193.

25) Schlegel, der legale Schulmann S. 86. Versuch eines Oberlaus. Kirchenrechts S. 367. Nur erstreckt sich diese Verbindlichkeit doch nicht auf die Reinigung der Wege auf dem Kirchhof vom Schnee und Eis. Siehe weiter unten §. 107.

26) Vergl. Wernher princ. jur. eccl. sax. c. 10. §. 9 ff. Deyling Prud. past. P. III. c. 9. §. 9., und die ausführliche Schrift von Gottlieb Slevoigt von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kirchenmusik, Glocken, Thürme und Gottesäcker, nach seinem Tode herausgegeben mit J. G. Böhmer's Vorrede. Jena 1732. 8.

27) Siehe z. B. Thl. II. Abth. 1. §. 8. 14. 24. 30. 93. u. s. w. Vergl. Jac. Frid. Ludovici de eo, quod juris est circa campanas. Halle 1739. 4. etc.

dem Altare erwähnen[28]), hat in neuerer Zeit bei geläuterten Ansichten darüber keine Berücksichtigung weiter gefunden, vielmehr ist dieser Standpunct der Kanzel bei dem Baue neuerer Kirchen ausdrücklich genehmigt worden.

§. 102.

Insbesondere von den **Kirchenständen**, und zwar zuvörderst im Allgemeinen[29]).

Auch die Kirchenstände werden zu den unbeweglichen Bestandtheilen und Zubehör der Kirchen im Sinne des

---

28) Siehe die Kirchenrathsrescripte vom Jahre 1727 bei Küstner zu Deyling S. 675 Note d. Schlegel Kirchenrecht. S. 256.

29) Besondere Schriften über diesen Gegenstand des Sächs. Kirchenrechtes überhaupt sind: Fr. Philippi diss. de subselliis templorum. Lips. 1683. 4. (Ein nicht ungegründetes ungünstiges Urtheil über diese Abh. fällt C. G. Hommel in s. Diss. de subselliorum eccles. commercio. Viteb. 1790. 4. §. 1.) Casp. Henr. Horn (Resp. C. F. Jungling). Observ. jur. eccl. circa jura patronatus, subselliorum in templis et sepulturae. Viteb. 1714. 4. Abr. Küstner progr. de subselliis templorum. Lips. 1731. 4. Slevoigt a. a. O. sect. VI. Carl Bened. Stößner's auf die Chursächs. Kirchenordnung und bewährte Autoren sowohl als auch auf zugleich mit allegirte Consistorial-Entscheidungen — sich gründende Abhandlung von gesetzmäßiger Verlosung der Kirchenstühle in den Chursächs. Landen. Leipz. 1778. 8. 71 S. Abhandlung von Kirchenstühlen und deren Rechten in Chursächs. Landen, von Dr. Joh. Christ. Köhler, Oberconsistorialrathe. Dresden 1790. 8. 72 S. Dieselbe Abhandlung für das Königreich Sachsen und die Sächs. Oberlausitz neu bearbeitet von Dr. Ernst Mor. Schilling. Zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Leipz. 1830. 7 Bogen gr. 8, größtentheils nur Auszug aus des Verfassers dieses Handbuchs Sächs. Kirchenrechte, aber als Monographie über den Gegenstand sehr brauchbar. J. G. Becher von den Kirchenstühlen, besonders nach den Chursächs. und Hessischen Rechten, in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers. Leipz. 1797. 8. S. 295—313. Joh. Chr. Hellbach Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchstellen oder Kirchenstühle, Kapellen und anderer Kirchenstände, besonders nach Preußischen, Sächsischen und anderen Verordnungen. Erfurt 1804. 8. — Am ausführlichsten aber hat den Gegenstand bearbeitet M. Adolf Christ. Kretzschmar, Pastor zu Mitweide, in seinen theoretisch-practischen Bemerkungen über die Verbindung der in Sachsen gewöhnlichen Kirchenstuhlrechte mit den örtli-

Civilrechtes gerechnet, zu deren Eigenthum sie hauptsächlich gehören [30]).

Sie sind von verschiedener Art, nehmlich

1) ordinäre oder gemeine Kirchenstände, Männer- und Weibersitze, oder

2) mit den Grundstücken und Häusern in der Parochie verbundene Kirchenstände, oder

3) Amts- oder Officialstände, oder

4) besonders concessionirte erbliche Kirchenstände in Glasstühlen, Emporkirchen, Betstuben oder Capellen, — wovon jede Art ihre besonderen und eigenthümlichen Rechtsverhältnisse hat, deren nähere gesetzliche Bestimmungen hier auseinander zu setzen sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen selbst sind aber leider nur auf sehr wenige in hiesigen Landen beschränkt, die in der Kirchenordnung vom J. 1580 im 36sten Gen.-Artikel und in den Synodal-Decreten vom J. 1624 und 1673 (§. 85.), ingleichen in einigen im Cod. Aug. und Corp. jur. eccl. sax. wie im Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts aufgenommenen Oberconsistorialrescripten enthalten, und wodurch lediglich gewisse Hauptgrundsätze über das Rechtsverhältniß der Kirchenstände festgestellt worden sind. Alle näheren Bestimmungen desselben in Folge dieser Grundsätze hat man bisher

---

chen Observanzen. Lübben 1809. 8. 346 S. Carl Aug. Weiske (Hofr.). Ueber Kirchenstühle, Betstübchen, Kapellen, Privat-Emporkirchen und Stände in den Kirchen; in dessen Archiv für praktische Rechtskunde. Thl. I. S. 107—116.

30) Siehe Böhmer Jus paroch. L. V. c. 11. §. 2. Wernher princ. jur. eccl. sax. c. 10. §. 17. Die Verschiedenheit der Ansichten der Rechtslehrer darüber, ob die Kirchenstände zu den rebus sacris oder ecclesiasticis gehören (siehe C. G. Hommel princ. jur. eccl. sax. S. 162) hat im Ganzen wenig praktisches Interesse, außer etwa in Bezug auf die Veräußerung. — Das Proprietätsrecht der Kirchenplätze jeder Art bleibt übrigens der Kirche auch dann, wenn der Parochian, der sie zu benutzen hat, solche auf eigene Kosten angelegt hat (Griebner Cent. observ. for. eccles. Obs. 100), oder die Concessionsurkunde die freie Disposition darüber nachgelassen hat. Vergl. Wernher Observ. P. III. Obs. 119.

von Seiten der Kirchenregierung hiesiger Lande, wie die Regulirung so vieler anderen kirchlichen Gegenstände, der Observanz in den einzelnen Kirchengemeinden überlassen, und nur dießfalls streitig gewordene einzelne Fragen und Fälle von Seiten der oberaufsehenden und richterlichen Behörden entschieden, welche Entscheidungen sodann, — zumal insofern sie ein allgemeines Princip aufstellten, nach welchem entschieden wurde, — durch die Anwendung auf andere ähnliche Fälle als Consistorialpraxis zur Norm angenommen worden sind. Insofern diese für einzelne streitige Fälle gegebenen Consistorialverordnungen und richterliche Entscheidungen den gesetzlichen Hauptprincipien selbst vermöge richtiger und consequenter Schlußfolgen angemessen sind, so ist auch diese Praxis allerdings als rechtsgültige Norm zu achten und zu befolgen, wogegen solche alsdann, wenn sie, wie nicht selten der Fall gewesen, auf bloßes richterliches Ermessen und Willkühr und Berücksichtigung vorgewalteter besonderer factischer Umstände sich gründete, nie als verbindliche Rechtsnorm für ähnliche Fälle gelten kann [31]).

Schon vorlängst hat man in Sachsen das Bedürfniß einer genaueren und specielleren Gesetzgebung über diesen nicht unwichtigen Gegenstand gefühlt, indem bereits im J. 1722 auf Veranlassung der höchsten Behörde der Entwurf einer allgemeinen Kirchenstuhlordnung vom Kirchenrathe abgefaßt, von der Landesregierung begutachtet, und von ersterem Collegio wiederum mit Berücksichtigung dieses Gutachtens der Prüfung und Genehmigung der höchsten Behörde in evangelischen

31) Dieses ist mit Grund gegen manche Behauptungen der Schriftsteller, welche das Recht der Kirchenstühle so ausführlich bearbeitet haben, zu erinnern, indem sie den Consistorialverordnungen gewissermaßen gesetzliche Kraft zuschrieben, welche sie an sich nicht, und am wenigsten dann haben, wenn sie entweder den gesetzlichen Principien nicht ganz angemessen sind, oder auf besonderen Umständen einzelner specieller Fälle beruhen, wobei minima circumstantia causam variat. Dadurch ist aber eben die Materie des Kirchenstuhlrechtes so intricat und verwickelt (oder schwankend), wie einige Schriftsteller darüber klagen, geworden, weil man aus Consistorial-Verordnungen der letzteren Art Principien für ähnliche Fälle, die aber doch sich nicht ganz gleich verhielten, gebildet und aufgestellt hat.

Kirchensachen unterworfen worden ist, welcher letztere jedoch, — ohne daß die Acten über die Gründe Auskunft geben — Anstand gefunden hat[32]). Die in diesem Entwurfe aufgestellten Grundsätze sind indessen im Hauptzwecke zeither auch ohne ausdrückliche Bestätigung einer solchen Kirchenstuhlordnung in hiesigen Landen großentheils gleichförmig befolgt worden.

Die Besorgung und Leitung der Kirchenstuhlangelegenheiten liegt nach Sächsischer Verfassung zunächst dem Pfarrer jedes Kirchspiels unter Theilnahme der Kirchenvorsteher oder Kirchväter ob (Gen. Art. 36.), und in höherer Instanz den Kircheninspectionen, vorzüglich den Superintendenten, so wie der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirectionen, resp. Consist. zu Glauchau), welche Behörden auch Streitigkeiten über Kirchenstühle im Administrativ-Justizwege zu entscheiden haben[33]).

Die kirchliche Ordnung bringt es mit sich, daß über sämmtliche Kirchenplätze jeder Art ein genaues, nach Nummern geordnetes, in der Regel vom Pfarrer zu führendes oder wenigstens sorgfältig zu beaufsichtigendes Ständeregister[34]) vor-

32) Schon Horn sprach im Jahre 1714 in der (Note 29) angeführten Schrift den Wunsch aus, daß eine Kirchenstuhlordnung in Sachsen nach dem Muster der Jenaischen vom Jahre 1676 festgestellt und publicirt werden möchte, daher auch der Gegenstand im J. 1715 bei dem Kirchenrathe in Anregung kam. Das hierüber angelegte Actenstück ist aber abhanden gekommen, jedoch im J. 1719 der Entwurf einer neuen Stuhlordnung und der dießfallsige Bericht des Kirchenraths zur höchsten Behörde im J. 1722 abschriftlich wieder zu den Acten gebracht worden. Im J. 1753 erwartete der Kirchenrath noch die höchste Entschließung wegen dieser Kirchenstuhlordnung, wie sich aus dem Rescripte bei Küstner zu Deyling S. 685 ergiebt.

33) Gesetz vom 28. Januar 1835 über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. §. 9. Gesetzsamml. 1835. S. 55. Cod. d. S. K. S. 376. Vergl. Thl. I. S. 170 und 206, auch Thl. II. Abth. 1. §. 48. Note 85 über die Incompetenz des Kirchenpatronats in Kirchenstuhlsachen.

34) In dem Entwurfe einer allgemeinen Kirchenstuhlordnung vom Jahre 1722 wird es §. 11 ausdrücklich vorgeschrieben. — Hier und da führt observanzmäßig der Kirchner, oder auch, zumal in Städten, der Kirchenvorsteher das Ständeregister. Jedenfalls gebührt aber dem Pfarrer die Inspection dabei. Höchstes Rescript an den Kirchenrath vom 25. Febr. 1707,

handen sey und gehörig fortgeführt werde, welches sodann bei den häufig vorkommenden zweifelhaften Fällen des Besitzes oder Anspruchs darauf als regelmäßige Basis der Entscheidung anzunehmen ist, wenn es nur sonst die Eigenschaften und Kennzeichen eines ordentlich gehaltenen und ächten officiellen Documents hat, und nicht etwa ein specielles Versehen oder eine Vernachlässigung von Seiten des Registerführers dabei erweislich gemacht werden kann [35]).

In Bezug auf die Anlegung und Einrichtung oder resp. Veränderung sämmtlicher Kirchenstände ohne Unterschied ist die zweckmäßige gesetzliche Vorschrift zu beobachten, daß solche nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher, auch in irgend zweifelhaften Fällen der Kircheninspection [36]) und resp.

---

wegen des Ständeregisters zu Dresden. Nach dem Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813 c. V. §. 51 liegt den Kirchvätern allein das Kirchenstandregister, welches sie alle Jahre erneuern sollen, ob.

35) So entschied das vormalige Oberconsistorium vom 17. Jan. 1803 wegen des Ständeregisters zu Grünberg (Insp. Waldheim), was auch durch Rejection der wider die Verordnung wiederholt eingewendeten Appellationen cum clausula unterm 5. Sept. 1803, 28. Febr. und 11. Dec. 1804, 6. Apr. 1805 bestätigt worden ist; desgl. die Juristenfacultät zu Leipzig in einem Deciso vom 10. Nov. 1811 in einer Kirchstuhlsache in der Parochie Langhennersdorf. — Von der Abfassung und Einrichtung eines solchen Ständeregisters und der dabei zu desto mehreren Ordnung nöthigen Manuale, Verzeichnisse und Rechnungsbücher handelt ausführlich M. Kretzschmar a. a. O. S. 168 bis 185.

36) Siehe Küstner zu Deyling S. 678 Note 9. In dem Entwurfe einer allgemeinen Kirchenstuhlordnung vom J. 1722 §. 1 ist in Folge einer Bemerkung der Landesregierung auch das Vorwissen und Erlaubniß des Collators zu Erbauung und Anlegung von Kirchstühlen erfordert, und bei Verschiedenheit seiner Meinung von der des Pfarrers und der Kirchväter die Berichtserstattung an den Superintendenten, und resp. von da weiter an die Consistorialbehörde vorgeschrieben worden. Indessen besagen die Gesetze nirgends etwas von einer solchen Concurrenz des Kirchenpatrons. — In gleicher Maße hatte die Landesregierung damals die Anlegung von Betstuben und Kapellen in der Kirche dem Kirchenpatron unbedingt gestattet wissen wollen, was aber der Kirchenrath in seinem zur höchsten Behörde vom 19. Jan. 1722 erstatteten Berichte bedenklich fand, da dergleichen Baue oft gegen die Vorschrift der Gesetze und zu Benachtheiligung der Gemeindeglieder geschehen könnten, daher die Zuziehung des Superintendenten

selbst der Consistorialbehörde und nur in der Maße geschehen darf, daß dadurch weder anderen Ständen die Aussicht nach der Kanzel und dem Altar, noch das gehörige Licht benommen, noch das Gehör der Predigt erschwert, oder auch die Gänge behindert werden[37]). Vernachlässigungen dieser Vorschrift ziehen die Wiederabänderung solcher Kirchenstände auf Kosten derer, die erstere verschuldet haben, nach sich[38]). Im Uebrigen ist auch darauf zu sehen, daß so viel möglich die Aussicht nach dem Singechore, wegen den daselbst ausgehängten Liedertafeln, nicht behindert, desgleichen die Symmetrie im Innern der Kirche nicht zu sehr benachtheiliget werde[39]).

Noch bemerken wir, daß alle wirkliche Parochianen über=

---

dabei und die Concession des Consistorii erforderlich sei, wie auch im §. 2 des Entwurfs festgesetzt wurde. — In praxi ist überhaupt zu Anlegung neuer oder Veränderung bereits bestehender Kirchenplätze die Concurrenz der Inspection, besonders des Superintendenten, von jeher als erforderlich angesehen, und eigenmächtiges Verfahren des Pfarrers oder der Kirchväter dabei durch Zurechtweisung und Verurtheilung in die Kosten geahndet worden. So z. B. durch Verordnungen des Oberconsistorii vom 29. Oct. 1802, 18. Febr. 1803 ꝛc.

37) Gen. Art. 36. §. 1. 2 am Schluß. Carpzov L. 11. Def. 360. Menken syst. Pand. C. 43. Tit. 6. §. 2.

38) Kirchenraths=Verordn. vom 10. Jan. 1800 an das damalige geistl. Untergericht zu Sonnewalde. Oberconsist. Verordn. vom 20. Oct. 1820 an die Inspection zu Burkhardswalde (Insp. Meissen). Vergl. auch Philippi de jure subsell. c. II. §. 2. Mit der Beobachtung gedachter Vorschrift wird es sehr genau genommen. In der Kirche zu Leubsdorf wurden wegen der Widersprüche, welche die Gemeinde gegen die Beibehaltung gewisser verglaßter Kirchenstände erhoben hatte, wiederholte Localbesichtigungen durch einen vom Oberconsistorio beauftragten Bauverständigen im J. 1793 und folg. Jahre gehalten. Als sich aber die Beschwerde ungegründet ergeben hatte, wurde solche zurückgewiesen, und die dawider wiederholt eingewendete Appellation von der Landesregierung am 29. Jan. 1795 und 3. März 1796 cum clausula verworfen.

39) Vergl. Küstner zu Deyling S. 679. Note h. Von dem erforderlichen vorsichtigen Verfahren der Pfarrer und Kirchväter bei Anlegung und Veränderung von Kirchenständen siehe M. Kretzschmar a. a. O. S. 154—158. Von der Unstatthaftigkeit fester Kirchenplätze auf dem Chor siehe oben Thl. II. Abth. 1. §. 14. Note 8, und Stößner a. a. O. S. 10 ff.

haupt, ansässige wie nicht ansässige, arme wie reiche, an und für sich und unter den sogleich folgenden näheren Bestimmungen gleiche Ansprüche auf Kirchenplätze der verschiedenen Gattung gegen die an jedem Orte hergebrachten Löse- und Zuschreibegebühren haben[40]), und daß insbesondere ein Vorzugsrecht adeliger Parochianen vor Nichtadeligen bei keiner Art von Kirchenständen gesetzlich oder herkömmlich begründet ist[41]).

§. 103.

Insonderheit I. von den ordinären oder gemeinen Kirchenständen.

Anlangend zuvörderst die gewöhnlichen oder gemeinen Kirchenstühle, welche die Regel ausmachen und präsumirt werden[42]), so sind deren Rechtsverhältnisse an sich mehrseitiger und verwickelter als die der übrigen Gattungen von Kirchenständen, indessen scheint eine deutliche Uebersicht derselben dadurch am zweckmäßigsten erreicht zu werden, daß die durch die vaterländischen Gesetze darüber ausdrücklich festgestellten Hauptgrundsätze, nach ihren wesentlichen Bestimmungen be-

---

40) Weder der 36ste Gen. Art. noch das Syn. Decr. machen einen Unterschied unter den verschiedenen Classen von Parochianen, daher schreibt auch ein Kirchenrescript vom 11. Dec. 1741 bei Küstner zu Deyling S. 691 vor, nicht zu gestatten, daß bei Verlösung der Kirchenstände blos auf Ansässige oder in öffentlichen Aemtern stehende Personen Rücksicht genommen werde. Vergl. auch Kunze Chursächs. Kirchenrecht. S. 559.

41) Zwar beziehen sich Carpzov L. II. Def. 369. Beyer dazu S. 178. Deyling S. 693 und Köhler a. a. O. S. 42 darauf, daß man den Adeligen und Honoratioren vorzüglich die bequemern und bessern Stände in den Kirchen zuzutheilen pflegte. Allein dieser Umstand, gegen welchen übrigens schon Brunnemann in seinem Jure eccl. L. II. c. 2. §. 11 sich äußerte, ist keineswegs hinreichend, um eine angebliche Observanz eines Vorzugsrechts vor andern Parochianen zu begründen. Daher entschied auch das Oberconsistorium gegen eine solche Prätension in einem Falle bei der Kirche zu Markersbach (Insp. Annaberg) im J. 1809. Die dawider von einem v. E. ergriffene Appellation wurde auch von der Landesregierung vom 8. März 1801 verworfen. Vergl. übrigens C. G. Hommel princ. jur. eccl. sax. S. 164.

42) Siehe Wernher princ. jur. eccl, sax. c. 10. §. 19. Küstner zu Deyling S. 684.

zeichnet, zusammengefaßt und sodann durch Bemerkung ihrer rechtlichen Folgen und deren specielleren Beziehungen erläutert werden.

Den Sächsischen Kirchengesetzen zufolge sind nehmlich und bleiben die sogenannten gemeinen Kirchenstühle, Männer- und Weibersitze,

1) der Kirche Eigenthum, welche jedoch

2) den ausschließlichen persönlichen Besitz und Gebrauch beim Gottesdienste

3) eines Männer- oder Weibersitzes

4) den einzelnen Mitgliedern der Kirchfahrt,

5) Männern oder Frauenspersonen,

6) gegen gewisse Lösegebühren in der Maße überläßt, daß auch

7) im Falle des Todes des Besitzers oder der Besitzerin oder bei sonstiger Wiedererledigung des Besitzes und Nießbrauchs

8) den nächsten Intestaterben, mithin den Blutsverwandten des vorigen Inhabers des Kirchenstuhles a) nach Nähe des Verwandtschaftsgrades und b) ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft vom Vater oder von der Mutter herrührt, c) nach Verhältniß des Geschlechtes bei einem vacanten Männer- oder Weibersitze und d) gegen Abtretung des Standes, den sie etwa schon besitzen, ein gesetzliches Vorzugsrecht auf die anderweite Lösung und Zuschreibung des ersteren zusteht, insofern sie sich nur e) binnen der gesetzlichen Frist, in der Regel binnen 4 Wochen nach eingetretener Erledigung, dazu gehörig gemeldet haben, indem außerdem, so wie überhaupt beim Mangel an näheren Verwandten

9) der erledigte Stuhl auch einem sonstigen nicht verwandten Gemeindegliede, das sich dazu gebührend gemeldet hat, und dessen bedarf, anderweit zu verlösen ist.

10) Die Kosten der Anlegung und Unterhaltung solcher Kirchenstühle hat in der Regel das Kirchenärarium zu tragen.

Zur Erläuterung und näheren Bestimmung dieser Hauptprincipien dienen folgende theils daraus abzuleitende rechtliche Folgerungen, theils deren Anwendung betreffende Bemerkungen.

Aus dem Princip unter 1 und 2, das sich aus der Kirchenordnung (Gen. Art. 36.) deutlich ergiebt, folgt, daß jedes Mitglied der Kirchfahrt durch den Contract wegen Lösung eines Kirchenstuhles mit der Kirche, als Eigenthümerin desselben, sich lediglich ein persönliches Recht auf dessen Besitz und Gebrauch während seiner Lebenszeit oder während der Dauer seiner Eigenschaft als Gemeindemitglied erwirbt, ohne alle Erblichkeit und sonstige Eigenthumsgerechtsame, um darüber über jenen persönlichen Besitz hinaus unter den Lebenden durch Verkauf, Schenkung, Vertauschung, Cession oder Verpfändung, oder auf den Todesfall durch letzwillige Verfügungen auf rechtsgültige Weise disponiren zu können. Selbst die Disposition über den Besitz und Gebrauch eines Kirchenstuhles durch Cession oder Vertauschung nur auf bestimmte Jahre oder auf die Lebens- und Besitzzeit des dermaligen Inhabers überhaupt, welche sonst bei dem persönlichen Besitze und Nießbrauchsrechte in der Regel freisteht, ist durch die Kirchengesetze in der Maße beschränkt, daß sie nicht um einen Zins für Geld oder Geldeswerth geschehen, folglich keine Vermiethung eines Kirchenstuhles zum Besten des Inhabers stattfinden soll. Denn die Kirchenstühle dieser Art, als Eigenthum der Kirche, an welche sie nach jeder Erledigung des Besitzes (siehe weiter unten unter 8.) zurückfallen, sollen überhaupt keine im Handel und Wandel (in commercio) stehende Gegenstände seyn[43]).

---

43) Siehe herüber Gen. Art. 36. §. So soll auch kein Stand rc. Syn. Decr. von 1624. §. Wenn sich auch Kirchenstände rc. und 1673. §. 85. Oberconsist. Verordn. vom 19. Jul. 1686 und 22. März 1706 im Cod. d. S. K. S. 108. 112. Entwurf des Kirchenraths zu einer allgem. Kirchenstuhlordnung von 1722. §. 3. 4. 6. Rescr. des Kirchenraths vom 11. Dec. 1741 und 4. Mai 1753 bei Küstner zu Deyling S. 686. Note p. Jede wirkliche Veräußerung eines Kirchenstuhls oder testamentarische Disposition darüber, so wie auch jede Vermiethung um Geld oder Geldeswerth ist nach den angeführten Gesetzen und Verordnungen an sich ungültig, und wird von der Consistorialbehörde, sobald sie zu deren Kenntniß gelangt, ausdrücklich cassirt. (Unter andern Verordn. des Oberconsistorii vom 3. Jan. 1807 an den Sup. zu Annaberg, vom 9. Mai 1808 nach Waldheim rc.) Auch kann gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes keine gegentheilige Observanz irgendwo Rechtsgültigkeit erhalten, obschon die letztre Hand-

Dagegen ist eine solche Cession oder Vertauschung auf die Besitzzeit des dermaligen Inhabers, welche unter besonderen Umständen ohne eigennützige Vergütung für den Letzteren geschieht, an sich weder ungültig noch untersagt, da sie weder die Rechte der Kirche, als Eigenthümerin, noch die vorbemerkten Ansprüche der nächsten Verwandten darauf, welche erst nach der Erledigung des Stuhles geltend gemacht werden können, benachtheiligen soll und kann [44]). Nur hat der Pfarrer zur Sicherung dieser Rechte und eventuellen Ansprüche und zu Verhütung von Streitigkeiten die Vorsicht anzuwenden, daß er einen solchen Act ausdrücklich im Ständeregister bemerke, nach Befinden auch demjenigen, der auf solche Weise den einem Anderen zugeschriebenen Stuhl auf dessen Besitzzeit benutzen soll, einen Revers deshalb ausstellen lasse, und im Weige-

---

lung (Vermiethung) factisch schwer zu hindern ist. — Kommt es zur Klage, so ist von der vorgesetzten Behörde allemal dagegen zu entscheiden, und der Pfarrer oder der Superintendent, welcher der Gesetzwidrigkeit nachgesehen hat, kommt in Verantwortung und Unkosten. Siehe übrigens auch Carpzov L. II. Def. 362 ff. und Beyer dazu S. 176. Wernher Obs. for. Vol. II P. III. Obs. 19. 110. P. VI. Obs. 462. C. G. Hommel (Resp. Spaltenholz) diss. jur. eccl. de subselliorum ecclesiast. commercio. Viteb. 1750. 4. 25 S., und dessen princ. jur. eccl. sax. S. 164, wo mit Recht bemerkt wird, daß das Besitz- und Gebrauchsrecht der Kirchenstühle sich weder mit dem Nießbrauch, noch mit dem jure usus, noch mit dem Miethrechte nach den Begriffen des Civilrechts vergleichen läßt. — Einige Consistorial-Verordnungen, so wie auch jener Entwurf einer Kirchenstuhlordnung vom J. 1722. §. 6 am Schluß setzten den Verlust des Kirchenstuhls auf jede gesetzwidrige Disposition über denselben als strafbaren Wucher. (Philippi a. a. O. c. V. §. 3. Kretschmar a. a. O. S. 15. Letzterer bezieht sich unter andern auf das Rescript vom 11. Dec. 1741, wo aber des Verlustes des Stuhls keineswegs erwähnt worden ist.) Da das Gesetz keine Strafe festsetzt, so bewendet es wohl richtiger nur bei der Ungültigkeit der Handlung. Hommel princ. jur. eccl. sax. c. 13. §. 14. S. 169. Leyser spec. 218. med. 4 ist sogar in Rücksicht der letztern andrer Meinung.

44) Rescr. des Kirchenraths vom 4. Mai 1753 unter 3, bei Küstner zu Deyling S. 686. Griebner Obs. for. eccl. Obs. 98. Naevius Jus Cleric. c. VII. §. 47. C. G. Hommel de subsell. eccl. commercio. §. 6.

rungsfalle an seinen vorgesetzten Ephorus Anzeige erstatte[45]). — Wird aber die Fortdauer dieser Cession oder Vertauschung über die persönliche Besitzzeit des Cedenten hinaus beabsichtigt, so kann solche nur dadurch Gültigkeit erhalten, daß der Stuhl völlig an die Kirche wieder abgegeben und resignirt, und sodann nach vorgängiger ausdrücklicher Renunciation der Verwandten in der Parochie, die einen eventuellen Anspruch darauf haben und geltend machen können, dem Dritten wieder verlößt werde[46]).

Zu 3) ist zu bemerken, daß in der Regel jedes wirkliche Mitglied der Kirchengemeinde nur einen, seinem Geschlechte angemessenen, Kirchenstuhl (Männer- oder Weibersitz) besitzen soll, was zum Vortheil der übrigen Gemeindeglieder, deren manche vielleicht eines Kirchenstandes sonst ganz würden entbehren müssen, stets berücksichtiget worden ist. Daher muß der Inhaber eines Kirchenstuhles, der vermöge seines Anspruches als Verwandter einen andern, ihm vorzüglicher scheinenden, Stuhl lößt und zugeschrieben erhält, den bisher besessenen Stand zur Weiterverlösung in der nachher anzugebenden Maße abtreten[47]). Es können jedoch unter besonderen Umständen bei zahlreichen Familien, bedeutenderen Grundstücken, die viel Ge-

---

45) Siehe das angef. Rescr. vom 4. Mai 1753. Stößner a. a. O. S. 51. Köhler a. a. O. Vorerinn. §. 7. c. 1. §. 36. 46.

46) Vergl. M. Kretzschmar a. a. O. S. 58 ff. 66 ff. Der Lauf der Verjährungszeit kann jedoch auch hier einen an sich ungültig gewesenen Besitz rechtmäßig machen, wenn bei dem dritten Besitzer bona fides vorwaltet. So entschied unter andern das Oberconsistorium in einer Kirchenstuhl-Differenz zu Burkardswalde (Insp. Meißen) durch Verordn. vom 21. Aug. 1812, so wie in einem andern Falle vom 18. Aug. 1809. Siehe auch Carpzov Defin. for. P. II. Const. 5. Def. 1.

47) Carpzov L. II. Def. 367. Oberconsist. Verordnungen vom 27. Juni 1694, 13. Aug. 1704, 6. Mai 1709. Kirchenrathsrescript vom 4. Mai 1753 unter 2 an das Consist. zu Leipzig bei Küstner S. 675. Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 22. Febr. 1772, 4. Juni 1777 bei Stößner a. a. O. S. 27. 42. Griebner Obs. for. eccl. Obs. 96. Auch in dem Entwurfe einer Kirchenstuhlordnung von 1722. §. 7 und 9 war Obiges ausdrücklich festgesetzt worden. Wernher P. III. Obs. 119 war andrer Meinung.

sinde erfordern, und wenn zumal kein Mangel an Kirchenplätzen Statt findet, Ausnahmen Statt finden[48]).

Zu 4). Nur wirklichen Mitgliedern der Kirchfahrt, die mithin in der Parochie anwesend und wohnhaft sind, übrigens im Allgemeinen ohne Unterschied, ob sie ansäßig oder nicht[49]), kann in der Regel der ausschließliche Besitz und Gebrauch erledigter Kirchenstühle überlassen und zugeschrieben werden, nicht fremden Parochianen, wenn sie auch noch so nahe mit den vorigen Besitzern verwandt sind, da die Absicht der Kirchengesetze dahin geht, daß die Kirchenstühle vom Besitzer auch wirklich benutzt, jedoch auch nicht an andere Personen von ihm vermiethet werden sollen[50]). — So wie aber doch auch unmündige, obschon noch nicht confirmirte, Personen in der Parochie von der Lösung von Kirchenstühlen, auf welche sie nach der Bestimmung unter 8 ein Vorzugsrecht haben, keineswegs auszuschließen sind[51]), so kann auch ausnahmsweise einem

---

48) Köhler a. a. O. c. 1. §. 38. S. 49. Es kommt das auch in praxi häufig vor.

49) Siehe oben §. 112 am Schluß. Ansässigkeit gibt an sich kein gesetzliches Vorzugsrecht auf Kirchenstühle, doch ist nicht zu verkennen, daß sie um deswillen billiger Weise besondre Berücksichtigung verdient, weil sie eines Theils am zuverlässigsten den fortdauernden wesentlichen Aufenthalt in der Parochie begründet, andern Theils die kirchl. Lasten auch zum größern Theile damit verbunden sind, welche die unangesessenen Parochianen in geringerm Maße treffen. Von der Berücksichtigung der Soldatenfrauen insbesondre in Garnisonstädten siehe Köhler a. a. O. §. 24. S. 40.

50) Kirchenrathsrescript an das Consist. zu Leipzig vom 20. Mai 1608, 19. Sept. 1637, 11. Dec. 1741. Der Grundsatz wird auch in einem Communicate des Kirchenraths zum geheimen Finanzcollegio vom 2. Nov. 1808 als gesetzmäßig aufgestellt.

51) Vergl. Küstner zu Deyling S. 688, und weiter unten unter Nr. 7 der obigen Bemerkungen im Texte. Der Fall kann selbst bei Posthumis eintreten, so daß mit anderweiter Verlösung bis zur Entbindung der Mutter und Gewißheit des Geschlechts des Kindes Anstand zu nehmen ist. Oberconsist. Verordn. vom 11. Jan. 1803 an den Sup. zu Freiberg. — Jedenfalls muß aber den Unmündigen selbst, — auf Antrag des Vormundes oder resp. des noch lebenden Theils der Eltern, — der Stuhl, auf den sie Anspruch haben, zugeschrieben werden, nicht dem Letztern, der kein Recht darauf hat. Oberconsist. Verordn. vom 16. Mai 1808 an Sup. zu Hayn.

zur Zeit abwesenden oder auswärtigen Parochianen, der aber ein Grundstück mit Wohnung in der fraglichen Parochie hat, ein Kirchstuhl in deren Kirche, auf welchen er als Verwandter ein Vorzugsrecht hat und geltend macht, oder resp. machen könnte, für den Fall, daß er künftig seinen wesentlichen Aufenthalt in dieser Parochie nimmt, vorbehalten und resp. zugeschrieben werden. Nur ist es jedoch rathsam und zweckmäßig, daß solchen Falles so viel möglich eine Zeitfrist in dieser Rücksicht bestimmt, und bis dahin der Kirchenstand zum Besten des Kirchenärarii an ein anwesendes, Letzterem verwandtes Mitglied der Kirchfahrt oder resp. sonst Jemanden, der dessen besonders bedarf, um einen billigen Zins, mittelst ausdrücklicher Bemerkung im Ständeregister und nach Befinden Reverses wegen der Wiederabtretung überlassen werde[52]). Auch Abwesenden in Gesindediensten können in der Kirche der Parochie, wozu ihre Eltern gehören, Kirchenstände, auf welche sie als nächste Verwandte Anspruch haben, auf solche Weise vorbehalten oder resp. zugeschrieben werden, wenn sie sich dazu melden, da sie an dem Orte ihres temporären anderweiten Aufenthaltes ihr ursprüngliches Forum und Parochialverhältniß behalten, wo hingegen aus demselben Grunde an diejenigen Dienstboten in der Parochie, die aus einem fremden Kirchspiele gebürtig sind, so wenig als an andere Personen, die nur temporär in der Parochie sich aufhalten, z. B. bei Verwandten zur Erziehung oder Gewerbsverhältnisse halber u. s. w.,

---

52) Vergl. oben Thl. II. Abth. 1. §. 85. Note 93. Eben dahin entschied das vormalige Oberconsistorium in einer Verordn. vom 12. Mai 1809 an den Sup. und Rath zu Freiberg. Siehe auch Carpzov L. II. Def. 368. Beyer dazu S. 177. Horn in der angef. Diss. c. III. §. 5. Küstner zu Deyling S. 90. Es tritt das bei Personen ein, die um temporärer Zwecke willen (Studien, Erlernung einer Kunst oder Profession, Gewerbsverhältnisse ꝛc. [Schulden], Militärdienstes halber u. s. w.) zur Zeit abwesend sind. — Es kommt hier überhaupt in Betracht, daß der 36ste Gen. Art. „den nächsten Erben" im Allgemeinen das Vorzugsrecht auf den erledigten Kirchenstuhl zuspricht, und bei abwesenden Grundbesitzern, daß dieselben die Kosten des Parochialverbandes tragen müssen, mithin auch von der Theilnahme an den Gerechtsamen desselben, wenn sie davon nur künftig für ihre Person wirklich Gebrauch machen können, nicht auszuschließen sind.

Kirchensitze zu verlosen und zu verschreiben sind[53]). Noch ist bei diesem Puncte unter 4. die gesetzliche Vorschrift zu bemerken, daß für das Militär in Standquartieren (Offiziere und Mannschaft) passende Kirchenplätze anzuweisen sind, und die Ortsobrigkeit dafür zu sorgen hat. (Ordonnanz vom 7. Dec. 1837, Thl. I., §. 23., 52. Gesetzbl. 1837, S. 146, 152).

Zu 5). Zweckmäßiger, von Alters her allenthalben in den vaterländischen Kirchen eingeführter, Ordnung gemäß kann ein Mannsstand nur einem Gemeindegliede männlichen Geschlechts, sowie ein Weibersitz nur einem Frauenzimmer verloßt und zugeschrieben werden[54]), daher auch das alsbald unter 8. näher zu berührende Vorzugsrecht der nächsten Verwandten auf einen erledigten Manns- oder Weiberstuhl nur nach dem Geschlechte der sich dazu Meldenden Statt findet. Eine Ausnahme von dieser Regel wird jedoch bei den allgemeinen Kirchenstühlen in praxi insofern als statthaft angesehen, als in Fällen, wo zu einem durch Todesfall erledigten Manns- oder Weibersitze keine nahen männlichen oder resp. weiblichen Verwandte des letzten Besitzers oder der letzten Besitzerin in der Parochie vorhanden sind, oder in der gesetzlichen Frist sich nicht gemeldet haben, Wittwern oder resp. Wittwen der erledigte Kirchenstuhl der verstorbenen Ehefrau oder des verstorbenen Ehemannes mit Bewilligung der Consistorialbehörde auf gewisse Zeit (höchstens 1 bis 2 Jahre) bis zu ihrer etwanigen Wiederverehelichung zur Verlosung für die künftige anderweite Gattin oder Gatten vorbehalten zu werden pflegt[55]), was jedoch, sobald ihre Verwandte, namentlich Kinder oder Enkel,

---

53) Vergl. Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 1. Oct. 1762 bei Küstner zu Deyling S. 681. v. Berger suppl. ad El. proc. matr. no. XIII. S. 143. (S. 579 ff. 2te Ausg.)

54) Siehe die Verordn. bei Carpzov L. II. Def. 367. Oberconsist. Verordn. vom 25. Aug. 1721, worauf sich M. Kretzschmar a. a. O. S. 14 bezieht.

55) Schon eine Consist. Verordn. vom 12. Apr. 1717 bei Lehmann de officio superint. (1725) S. 104 gestattet es; — desgleichen eine Verordn. des Oberconsistorii vom 5. Nov. 1734 an den Sup. zu Chemnitz bei Kretzschmar a. a. O. S. 33. In neuerer Zeit sind öfterer dergleichen Consist. Verordnungen ergangen.

Geschwister oder deren Kinder, ihren dießfallsigen Anspruch in der gehörigen Zeit geltend machen, nicht gestattet werden kann[56]). Eine gleiche Ausnahme von jener Regel kann eintreten, wenn ein unverheiratheter Sohn oder Enkel seiner verstorbenen Mutter oder Großmutter Kirchenstuhl für seine künftige Frau zu lösen wünscht, weil keine nahen weiblichen Verwandte da sind oder sich melden[57]).

Zu 6). Die Lösung der Kirchenstühle, als Eigenthums der Kirche, gegen gewisse an dieselbe zu bezahlende Gebühren, ist von Alters her auf zweckmäßige Weise eingeführt, um den Kirchen einen Zuschuß für ihr Einkommen zu Bestreitung ihrer gesetzmäßigen Ausgaben, vorzüglich aber der geistlichen Baulichkeiten, zu verschaffen[58]), und es ist daher gesetzliche Vorschrift, daß Niemand einen Kirchenstuhl als dessen Besitzer eher betreten soll, als nach vollzogener Lösung und Entrichtung der Lösegebühren[59]). Werden daher unverlößte Stände von

---

56) Vergl. Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 23. Oct. 1773 bei Stößner a. a. O. S. 32. Verordn. des Oberconsist. vom 4. Jun. 1806 an den Sup. zu Oschatz. Resol. ebendesselben vom 23. Jun. 1806. — Nach dem mehrangeführten Entwurfe einer allg. Kirchenstuhlordnung vom J. 1722. §. 10 sollte gestattet sein, daß einem Wittwer seines verstorbenen Weibes Kirchenstuhl auf einige Zeit bis zu seiner anderweiten Verehelichung mit Vorwissen des Consistorii aufbehalten werde, nicht aber der Wittwe der Stuhl ihres verstorbenen Mannes für den Fall der Wiederverheirathung. Der Grund dieser verschiedenen Disposition war wahrscheinlich die längere Trauerzeit der Wittwen. — In praxi wird indessen dieser Unterschied nicht besonders berücksichtigt.

57) Oberconsist. Verordn. vom 27. Aug. 1806 an Sup. zu Freiberg. Siehe auch M. Kretzschmar a. a. O. S. 36. In einem solchen Falle, wo keine nahen wirklichen Verwandte sich gemeldet hatten, wurde auch der Kirchenstuhl einer Tochter für die künftige zweite Ehefrau ihres Vaters vorbehalten. Oberconsist. Verordn. vom 24. Aug. 1810 an den Sup. zu Freiberg.

58) Siehe Gen. Art. 34 und Mand. wider das Bettelwesen vom 5. Apr. 1729 c. 1. §. 4. Desgl. vom 11. Apr. 1772. c. 1. §. 4. verb. „Dahingegen dasjenige" ꝛc. Cod. d. S. K. S. 148.

59) Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729. verb. „quoad posterius" aber ꝛc. Cod. d. S. K. S. 135. — Der 36ste Gen. Art. nennt die Verlösung der Kirchenstühle „Verkaufung auf Lebzeiten," ein Ausdruck, der an sich wegen der ganz verschiedenen Verhältnisse unpassend ist, daher ihn auch

Gemeindegliedern öfterer betreten, so ist ihnen nach Befinden die Entrichtung des Lösegeldes anzusinnen, außerdem aber die Verschließung dieser Stände anzuordnen[60]). — Nur in wenigen Parochien ist es seit alter Zeit hergebracht, daß die Kirchenstände nicht gelößt werden müssen, wobei es denn auch, wenn der dießfallsige Besitzstand der Eingepfarrten, der auf besonderen Umständen, z. B. früherer Erbauung der Kirche aus ihren alleinigen Mitteln u. s. w. beruht, erwiesen ist, billig sein Bewenden hat[61]).

Die Verlösung selbst muß eigentlich durch schriftliche Anweisung des Pfarrers, bei dem in der Regel auch die Meldung dazu erfolgen muß, und durch Ausstellung eines Lösescheines oder Kirchenstandszettels mit Insertion der Nummer des Stuhles, des Namens des Lösers, des Betrages des Lösegeldes, und des Datums der geschehenen Zahlung und Zuschreibung, und unter Concurrenz der Kirchväter, denen die Vereinnahmung der Gebühren für das Kirchenärar obliegt und

---

das spätere Gesetz über die Kirchenstühle, das Synodaldecret a. a. O. nicht wiederholt hat.

60) Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 24. Nov. 1769 bei Stößner a. a. O. S. 35. Verordn. des Oberconsist. vom 19. Jul. 1799 an die Insp. zu Colditz. — Indessen muß es doch auch mehrere freie Kirchenplätze in jeder Kirche für diejenigen geben, welche in der Parochie wohnen, ohne dergleichen lösen zu können, desgl. für die Communicanten u. s. w. Einen besondern Fall, wo es bei solchen unverlößten Kirchenplätzen auf einen zu schützenden Besitzstand ankommen kann, siehe bei Küstner zu Deyling S. 628. Note f.

61) So wurde eine solche erwiesene Observanz zu Mora (Insp. Neustadt an der Orla, anjetzt im Großherzogthum Sachsen-Weimar) früherhin vom Appellationsgerichte zu Dresden gegen eine Verordn. des Consist. zu Leipzig, wodurch sie abgeändert werden sollte, bestätigt. Eben so wurde zu Cammerforst (Insp. Langensalza, anjetzt im Preuß. Herzogthum Sachsen) die Observanz, daß einen vacanten Männerstand derjenige, der ihn zuerst nach eingetretener Erledigung betritt, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, im Besitz behält, auf eignen Antrag des Consist. zu Leipzig, um den Frieden in der Gemeinde zu erhalten, den eine abändernde Verordnung gestört hatte, vom vormaligen Kirchenrathe zu Dresden am 23. Oct. 1809 auch für die Zukunft, so lange nicht Uebelstände sich daraus ergäben, bei Kräften gelassen.

zusteht, geschehen, und demnächst in dem Ständeregister genau bemerkt werden[62]). In mehreren städtischen Kirchspielen haben aber auch observanzmäßig die Kirchenvorsteher oder auch der Kirchner die Verlösung, jedoch stets unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers, zu besorgen, und letzterer den Löseschein mit zu unterschreiben[63]).

Der Betrag der Löse- und Zuschreibegebühren richtet sich nach der Observanz jedes Kirchspieles, ist aber meistentheils, zumal auf dem Lande, nicht bedeutend (häufig nur 6, 8, 12 — 16 alte Groschen, in Städten aber 1 bis 2 Thaler)[64]). In manchen Parochien sind solche nach dem näheren oder entfernteren Grade der Verwandtschaft, die ein Vorzugsrecht zur Lösung giebt, niedriger oder höher[65]). Auch können solche

---

62) Zu Erhaltung guter Ordnung dient es, und ist auch resp. durch das gesetzliche Schema der Kirchrechnungen vom J. 1810 vorgeschrieben, daß in den Kirchrechnungen ein besonderes Capitel der Einnahme „für verlößte Kirchenstühle" angelegt werde, worin der Name und Vorname des Lösers, und die Reihe und Nummer des Stuhls, angegeben sind. Es dient das auch zur Controle und zur Ergänzung des Stuhlregisters, wenn letzteres in Unordnung gerathen oder verloren gegangen ist. Vergl. Gen. vom 26. März 1810. Kirchrechn. Schema c. XV. der Einnahme. Die Kirchväter haben auch dafür zu sorgen, daß die erledigten Kirchstühle wieder verlößt werden. Oberlauf. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. V. §. 15. Kirchenraths-Entwurf einer Instruction der Kirchväter. 1827. §. 15 unter g. β.

63) Gen. Art. 36 schreibt die Meldung zur Lösung der Kirchenstühle bei dem „Pfarrer und Kirchvätern" vor. Vergl. die Oberconsist. Verordnungen vom J. 1671 u. 1684 bei M. Kretzschmar a. a. O. S. 96 ff., welcher auch S. 106—109 von der erforderl. Einrichtung der Ständezettel und Lösescheine handelt. Ein Kirchner, der ohne Vorwissen und Beistimmung der Kirchväter einen Kirchstuhl verlößt und zuschreibt, soll bestraft werden. Rescr. vom 20. Jan. 1633 im Cod. d. S. K. S. 78.

64) Vergl. Carpzov L. II. Def. 360.

65) So zu Mitweide. Siehe M. Kretzschmar a. a. O. S. 71. Was derselbe S. 74 ff. und 78 ff. vom „Kaufpreiß" der Kirchenstühle als vom Lösegelde verschiedenen Gebühren bemerkt, nämlich, daß letztres nur die bevorrechteten nächsten Verwandten zu bezahlen, alle übrige entfernteren Verwandte aber und Fremde den höhern „Kaufpreiß" eines zuzuschreibenden Stuhles zu entrichten hätten, ist nur als Local-Verfassung einzelner Parochien zu betrachten, wobei es, wenn sie einmal lange Zeit bestanden hat, auch bewenden kann. Die Gesetze aber reden nur von einer Art

bei dringlichem Bedürfnisse des Kirchenärarii von der vorgesetzten Consistorialbehörde, jedoch nur in der Maße, daß die Unbemittelten an der Concurrenz nicht zu sehr gehindert werden, erhöht werden[66]).

Die Verlösung erledigter Kirchenstühle, auf welche kein Verwandter des letzten Besitzers ein Vorzugsrecht geltend machen kann, an den Meistbietenden wird an sich nicht als ein unstatthafter Wucher mit diesen Gegenständen des kirchlichen Eigenthums angesehen[67]); besonders bei neuerbauten Kirchen, wo in der Regel ohnehin eine neue Lösung der Stühle Statt finden muß[68]), kann sie mit Vortheil für das Kirchenärarium an-

---

Gebühren, dem Lösegeld. — Observanzmäßig ist jedoch an den meisten Orten noch ein besonderes Accidens des Pfarrers oder der Kirchväter oder auch beider als Verschreibungsgebühr eingeführt. Vergl. M. Kretzschmar a. a. O. S. 186 ff. Ein solches Accidens wurde auch durch eine Oberconsist. Verordn. vom 17. Apr. 1801 an Sup. zu Hayn und Gerichte zu E. ausdrücklich genehmigt. — Die erwähnte Kirchenstuhlordnung vom Jahre 1722 schrieb §. 12 vor, „daß dahin zu sehen sei, daß die Leute mit den Lösegebühren nicht übersetzt, noch über das Ordentliche Discretionen von ihnen angenommen oder abgefordert würden, daher an jedem Orte nach angestellter Untersuchung ein gewisses Lösegeld nach jedes Orts und der Einwohner Beschaffenheit festzusetzen sein werde."

66) Carpzov L. II. Def. 360. Aus obigem Grunde wurden unter andern durch Verordnung des vormaligen Oberconsistorii vom 17. Apr. 1801 in einer Parochie der Diöcese Hayn die Lösegebühren bis auf das alterum tantum des vorigen Betrags erhöht, und zugleich die Licitation einiger neu eingerichteten und besonders vortheilhaft gelegenen Stühle an die Meistbietenden angeordnet.

67) Carpzov L. II. Def. 360. Küstner zu Deyling S. 687. Note q. Stößner a. a. O. S. 34 ff. Vergl. vorstehende Note 66.

68) Arg. l. 2. 53. D. de naufr. l. 24. D. quib. mod. naufr. amitt. Küstner zu Deyling S. 692. Hommel de subsell. eccl. commercio. §. 13. Vergl. D. Schrakenberger de onere reficiendi templa etc. (Lips. 1812.) s. II. c. 1. §. 10. S. 29. Zuweilen sind jedoch die Gebühren in dergleichen Fällen herabgesetzt worden. Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 31. Jan. 1739. — Nur hat die Behörde jedenfalls auch darauf zu sehen, daß jedes Gemeindeglied, welches einen Stand in der vorigen Kirche gehabt, einen dergleichen gegen Lösung wieder erhalte.

gewendet werden, wenn nur zugleich für die ärmern Gemeindeglieder dabei gesorgt wird[69]).

Die wirklich vollzogene Lösung eines Kirchenstuhls bewirkt übrigens erst die völlige Gültigkeit des Anspruches darauf, als wozu die bloße Anmeldung und Zuschreibung, ohne Zahlung der Gebühren, nicht hinreicht[70]).

Von der Zeit der Lösung wird unter 8. e. näher gehandelt werden.

Zu 7). Die Fälle der Erledigung von gelößten gewöhnlichen Kirchenständen, wobei solche dem Gesetze zufolge an die Kirche zurückfallen, sind hauptsächlich dreifach, nehmlich a) Todesfall des bisherigen Besitzers, b) Abgang aus der Parochie und c) freiwillige Abgabe und Resignation eines Kirchenstuhls. Der Fall unter a), zu dem auch der Fall bürgerlichen Todes, nehmlich lebenslängliche Gefangenschaft, gehört[71]), bedarf in der Regel, und insofern er nicht außerhalb der Parochie er-

---

69) In Roßwein trug die neue Lösung bei der nach dem letzten großen Brande wiedererbauten Kirche über 12000 Thlr. ein.

70) Wernher princ. jur. eccl. c. 10. §. 22. Deyling Prud. past. P. III. c. 9. Vergl. das Syn. Decr. von 1673. §. 85. So hat auch das Appellationsgericht im Jahre 1809 in Sachen Hentschelin gegen Müllerin entschieden.

71) Dieß bringt das Interesse der kirchl. Ordnung ohnehin mit sich, und darüber stimmen auch die Rechtslehrer überein. Carpzov Pract. crim. Q. 140. no. 33. Q. 72. no. 11. Stryk Usus mod. Prud. ad Tit. V. §. 89. Slevogt vom Rechte der Altäre 2c. s. VI. §. 3. S. 463. Wenn aber D. Köhler a. a. O. unter Beziehung auf Stößner §. 18. S. 66 behauptet, daß einem Verbrecher der Art, welcher Begnadigung erhalte, der zuerst erledigte Kirchenstand vor andern Gemeindegliedern unentgeltlich wieder zuzuschreiben sei, so kann das nur in dem Falle Rechtens sein, wenn er seine Freiheit und Restitution in den vorigen Stand wegen rechtlich erwiesener Unschuld erlangt hat. Sonst würde er ja vor jedem andern unbescholtenem Gemeindegliede, welches seinen Kirchensitz wegen Verlassung der Parochie verloren hat, und späterhin in dieselbe zurückkehrt, einen Vorzug haben. — Ein Inculpat, dem Zuchthausstrafe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zuerkannt worden ist, verliert jedoch einen ihm zugeschriebenen Kirchenstand nicht, da die bürgerliche Strafe an sich keinen Einfluß auf die kirchl. Verhältnisse hat. Indessen kann doch die einstweilige Vermiethung des Stuhls an den nächsten Verwandten oder nach Befinden einen sonstigen Parochianen zum Besten der Kirche von der Behörde verfügt werden. Vergl. Köhler a. a. O. c. 1. §. 16.

folgt ist[72]), keiner besonderen Bekanntmachung in der Parochie; dahingegen der Fall unter c) um der Anverwandten des Resignanten willen durch öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren, auch nach Befinden auf sonstige Weise nach Beschaffenheit des Ortes und der Umstände (z. B. durch Abkündigung von der Kanzel) bekannt gemacht werden soll, damit die Competenten binnen der gesetzlichen Frist von 4 Wochen, vom Tage der Publication an, sich bei dem Pfarrer und Kirchenvorsteher zu dem Kirchensitze melden können, widrigenfalls ihre Ansprüche für präcludirt geachtet werden[73]).

Anlangend den Fall unter b) ist zu bemerken, daß der Besitz eines gelößten Kirchenstuhles nach der Praxis der vorgesetzten Behörden nur dann verloren geht, wenn das Gemeindeglied, dem er zugeschrieben war, persönlich sich ganz aus der Parochie wegwendet[74]) und seinen wesentlichen Aufenthalt, es sey wegen auswärtiger Verehelichung oder anderweit erworbener Ansässigkeit oder sonstiger auswärtiger Haushaltungseinrichtung, anderwärts nimmt, ohne demnächst bei seinen zeitherigen Pfarrer den Vorbehalt des fernern Besitzes

---

72) Siehe M. Kretzschmar a. a. O. S. 45.

73) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 85. Rescr. des Kirchenraths an das Consist. zu Leipzig vom 4. Mai 1753 unter I., bei Küstner zu Deyling S. 685. Note p. Verordn. des vormaligen Oberconsistorii vom 30. März 1808 an den Sup. zu Freiberg, wodurch der Pfarrer zu G., der Obiges nicht beachtet hatte, eine Weisung mit Cassation seines Zuschreibungsactes erhielt. — Gutachten des Kirchenraths in einem Berichte zur höchsten Behörde vom J. 1806 in einer Hennebergischen Kirchenstuhlsache. — Wenn Köhler a. a. O. St. 1. §. 18 hierher auch den Fall rechnet, wenn ein Verächter des Gottesdienstes sich stillschweigend von seinem Kirchensitze lossage, so ist zu bemerken, daß eine kirchliche Entziehung des letztern, die als Ausschließung von der Gemeinde anzusehen ist, nur unter besondern, sie rechtfertigenden Umständen, nach Beobachtung der Stufenleiter kirchlicher Disciplin, von der Consistorialbehörde beschlossen werden kann. Vergl. Thl. I. S. 30.

74) Darauf, ob das die Parochie gänzlich verlassende Gemeindeglied noch ein Grundstück in ersterer behält, kommt an und für sich etwas nicht an. Siehe Oberconsist. Verordn. vom 19. Juli 1686 im Cod. d. S. K. S. 108, und vom 14. Juli. 1824 an den Sup. zu Hayn. Küstner zu Deyling S. 691.

auf eine gewisse Zeit bis zu seiner Rückkehr in die Parochie ausdrücklich verlangt zu haben[75]). So wie aber ein solches Verlangen im Allgemeinen, wenn nur die Absicht der Rückkehr nicht ganz unwahrscheinlich ist, statthaft und in der Maße zu berücksichtigen ist, daß der Kirchenstuhl einstweilen während der Zeit des Vorbehalts, deren Bestimmung von den Umständen und von dem Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängt, an den nächsten Verwandten des bisherigen Besitzers, oder bei dessen Mangel oder Nichtmeldung an einen Dritten gegen einen billigen Zins für die Kirche überlassen wird[76]), so findet auch ohnehin kein Verlust und keine Erledigung des Besitzes gelößter Kirchenstühle in den Fällen nothwendiger oder

---

75) Siehe die nur angef. Verordn. vom J. 1686. Die Nachweisung eines geschehenen solchen Vorbehaltes binnen einer gewissen Frist wird in streitigen Fällen dem, der sich darauf beruft, nachgelassen, außerdem aber die anderweite Verlösung des Kirchenstuhls vorgeschrieben. Verordn. des Oberconsistorii an den Sup. zu Hayn vom 20. Oct. 1826, 14. Jul. 1824.

76) Verordn. vom 27. März 1609, 31. Dec. 1652, 19. Jul. 1686. Carpzov L. II. Def. 364. Beyer dazu S. 176. Wernher Obs. For. Vol. II. P. III. Obs. 119. Berger El. dist. for. suppl. P. II. S. 87. Kirchenrathsrescr. vom 11. Dec. 1741. Küstner zu Deyling S. 691. Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 22. Febr. 1772 bei Stößner a. a. O. S. 42 ff. Gewöhnlich wird ein Zeitraum von einem bis höchstens drei Jahren als Zeit des Vorbehalts genehmigt, doch können besondre Umstände auch einen längern Vorbehalt rechtfertigen. In dem Entwurfe einer neuen Kirchenstuhlordnung vom J. 1722 war darüber im §. 6 Folgendes disponirt: „Wegen der Zeit des Verfalls der Kirchenstände, worüber viel Streit entstanden (und Unordnung, so daß oft ein Stand lange Zeit keinen gewissen Besitzer gehabt hat, aber vermiethet und Wucher damit getrieben worden ist), wird für die Zukunft bestimmt, daß, wenn Personen wegen ihres Amts oder Profession sich aus dem Kirchspiele wenden müssen (was auch von verheiratheten und andern sich in Dienst begebenden oder bei Verwandten sich aufhaltenden Weibspersonen zu verstehen), insbesondre wenn sie noch Immobilien an dem Orte, wovon sie sich wenden, besitzen, das Recht eines Parochianen und den Kirchenstuhl nicht verlieren, sondern derselbe ihnen auf Ansuchen bis zu ihrer Rückkehr aufbehalten, indessen aber zuvörderst den nächsten Anverwandten oder in deren Mangel einem andern Kirchkinde mit der Condition der Wiederüberlassung gegen ein leidliches, und gegen das sonst gewöhnliche und ziemlich moderirte Lösegeld zum Gebrauch überlassen werde ꝛc."

sonstiger nur temporärer Abwesenheit ihrer Inhaber von der Parochie wegen Verrichtungen in landesherrlichen Kriegs- oder Civildiensten, wegen Geschäfts- und Gewerbsverhältnissen, wegen Studirens auf Schulen und Universitäten, wegen einstweiligen Aufenthalts und Verpflegung bei auswärtigen Verwandten, oder wegen auswärtigen Gesindedienstes Statt, obschon auch hier obige Maßnehmung der einstweiligen Vermiethung des unbenutzten Kirchenstandes zum Besten der Kirche nach der Bestimmung der geistlichen Behörde anwendbar ist[77]). Nur wenn die Abwesenheit solcher Personen lange Zeit fortdauert, und etwa keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt zu erlangen ist, können die von ihnen gelößten Stühle als wirklich erledigt angesehen, und nach vorgängiger Bekanntmachung den Rechten gemäß anderweit verlößt werden[78]).

---

77) Siehe die Verordnungen bei Beyer zu Carpzov S. 177, und bei Küstner zu Deyling S. 590 f. Note X. Wernher princ. jur. eccl. c. 10. §. 22 unter 4. Ob der Vorbehalt eines Weibersitzes auch bei einer auswärtigen Verheirathung Statt finden könne, ist streitig. Berger in Oecon jur. C. 11. Tit. 4. th. 41. not. 6 und in seinen El. disc. for. suppl. P. II. S. 87 behauptet es, und der Entwurf einer Kirchstuhlordnung von 1722 in der eben angeführten Stelle spricht auch dafür. Allein Wernher a. a. O. und in seinen Obs. P. III. Obs. 119. Beyer zu Carpzov S. 177, so wie Horn de jure patr. subsell. etc. c. 3. §. 5. verneinen die Frage. Allerdings ist die Rückkehr einer auswärts verheiratheten Weibsperson in der Regel sehr zweifelhaft. C. G. Hommel in seinen princ. jur. eccl. S. 167 meint, es sey sich nach der Local-Observanz zu richten. Was Kunze in seinem Kirchenrechte S. 364 und Past. Ziehnert in seinem evang. Kirchenrechte B. II. S. 406 darüber enthalten, ist zum Theil ganz unrichtig. Das Leipziger Consistorium hat weder eine gegentheilige Entscheidung über diesen Fall gegeben, noch ein Ausschreiben deshalb erlassen. Das Rescript vom 11. Dec. 1741 bei Küstner S. 691, was dafür angezogen wird, betrifft ein ganz andres Verhältniß.

78) Oberconsist. Verordn. vom 5. Sept. 1658 bei Beyer zu Carpzov S. 177, und Stößner a. a. O. S. 45. Beyer bemerkt, daß die Frage streitig sei, von welchem Termine an bei dem Abgange aus der Parochie die Frist laufe, in der die nächsten Erben des Abgegangenen sich zu melden hätten, daß aber eine Bestimmung darüber auf den vom Oberconsistorio (wahrscheinlich im J. 1715 oder 1716) erstatteten Bericht zu erwarten sei. — Es ist indessen keine erfolgt. — Was hierüber in dem Entwurfe einer Kirchenstuhlordnung von 1722 festgesetzt worden, aber keines-

Zu 8). In jedem der unter 7 bemerkten drei Fälle der Erledigung eines Kirchenstandes haben die als zur Parochie gehörig anzusehenden nächsten Verwandten unter den sogleich folgenden nähern Bestimmungen ein Vorzugsrecht auf dessen Verlosung und Zuschreibung vor andern Gemeindegliedern, ohne daß eine etwanige Disposition des vorigen Besitzers darüber zu Gunsten irgend eines dritten Gültigkeit hat[79]).

Unter Verwandschaft wird aber hierbei in Gemäßheit des Gesetzes, welches nur „den nächsten Erben", mithin den Intestaterben eines Kirchenstuhlbesitzers, das erwähnte Vorzugsrecht zuspricht[80]), in der Regel lediglich legitime Blutsfreundschaft verstanden (nicht uneheliche Verwandschaft, eben so wenig Verschwägerung, hinsichtlich deren kein solches Vorzugsrecht Statt findet)[81]), und der Nähegrad wird bei dem

---

wegs ausreichend war, ist in der 76sten Note angegeben. — Die Zeitbestimmung kommt auf die Umstände an, und muß in den einzelnen Fällen darnach regulirt werden. Siehe auch Wernher princ. jur. eccl. c. 10 §. 22.

79) Gen. Art. 38. Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 85. Dahin gehen auch die vorher mehrfach angeführten Consist. Verordnungen und Kirchenrathsrescripte. Vergl. auch Wernher Obs. For. P. VI. Obs. 452. Dieses Vorzugsrecht der Verwandten bewirkt keineswegs eine Erblichkeit der Kirchenstühle, und kann letztre auch durch Observanz gegen ein Prohibitivgesetz nicht rechtsgültig bewirkt werden. Eine dahin gegen die Kirchfahrt zu Lösnitz vom Gesammtconsistorio zu Glauchau ertheilte Entscheidung ist vom Appellationsgerichte zu Dresden im J. 1829 und durch Leuterungs-Urthel vom 16. Juni 1831 ausdrücklich bestätigt worden.

80) Siehe die in vorstehender Note angezogenen Gesetzstellen.

81) Ein illegales Verhältniß kann nur natürliche Rechte geben, und solche, die der Staat ausdrücklich dafür festgesetzt hat, der aber die legalen Rechte dritter Personen dadurch nicht leicht benachtheiligen läßt. — M. Kretschmar hatte die Frage, ob uneheliche Verwandschaft ein Vorzugsrecht auf einen vacanten Kirchenstuhl gebe, bereits im J. 1804 im Prediger-Journal für Sachsen Nov. Heft S. 862 als unentschieden aufgeworfen, ohne daß sie beantwortet worden wäre, wie er in der oben angeführten Schrift (1809) S. 31 bemerkt. Seine Ansicht, daß uneheliche Kinder nicht eher dabei in Betracht kommen können, als bis keine legitimen Blutsverwandten vorhanden sind, ist jedenfalls richtig. Nur bei der Mutter und mütterlicher Verwandten Kirchenstühlen können auch uneheliche Töchter concurriren. Vergl. hierzu das Gesetz wegen der Intestaterbfolge vom

Erbrechte nach der Norm der vaterländischen Civilgesetze berechnet, so daß folglich

a) die eheleiblichen oder legitimirten Descendenten des letzten Besitzers (Kinder und Enkel[82]), ohne Unterschied der ersten oder spätern Ehe, in welcher sie gezeugt sind[83]), dessen Adscendenten (Eltern und Großeltern),

b) diese aber dessen Geschwistern und weitern Seitenverwandten vorgehen, auch

c) bei letztern theils α) die Halbbürtigen oder Stiefgeschwister um einen Grad zurücktreten[84]), theils β) gegenwär-

---

31. Jan. 1829. §. 17. 19. (41.) in der Gesetzsamml. 1829. S. 40. Aus gleichem Grunde ermangelnden Erbrechts haben Verschwägerte des letzten Besitzers auf einen erledigten Kirchensitz kein Vorzugsrecht. Das gilt von Stiefkindern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Schwägern und Schwägerinnen, und deren Kindern, so wie von zusammengebrachten Geschwistern. Sie sind den Fremden gleich zu achten. Siehe **Berger Oec. jur. L. 11. Tit. 4. th. 41. not. 3.** Consist. Verordn. vom 17. Jan. 1772 und 4. Juni 1777 bei Stößner a. a. O. S. 25 ff. — Ein Oberconsist. Verordn. vom 16. Dec. 1808 cassirte eine diesem Grundsatze zuwider im J. 1797 geschehene Verlösung.

82) Bei Enkeln findet das Repräsentationsrecht ihrer verstorbenen Eltern in der Maße Statt, daß zu einem Kirchensitze des letzten Besitzers Sohn und dessen Enkel von einem früher verstorbenen Sohne oder Tochter (letztres ist nach dem oben unter d bemerkten Princip einerlei) im Allgemeinen gleichen Anspruch haben. **Carpzov L. II. Def. 366. Berger suppl. ad El. proc. matrim. no. XIV.** S. 144. — Von den legitimirten Kindern siehe Mand. vom 31. Jan. 1829. §. 20 ff. Gesetzs. S. 41.

83) Oberconsist. Verordn. vom 2. Mai 1808, und mehrere andre, die dahin ergangen sind.

84) Siehe die Verordn. des Consist. zu Leipzig vom 14. Dec. 1753, die auch im Appell. Gerichte am 23. Jan. 1756 bestätigt worden ist, bei Küstner zu Deyling S. 688. Note t. — Stößner und Köhler a. a. O. S. 24 erwähnen der Stiefgeschwister im Allgemeinen unter den Personen, welche kein Vorzugsrecht als Verwandte hätten. Dieß ist aber unrichtig, da sie und ihre Kinder zu den Blutsverwandten, wenn schon halbbürtigen, gehören, die erbberechtigt sind, jedoch gegen die vollbürtigen um einen Grad zurücktreten müssen. — Da auch nach dem Mandat vom 31. Jan. 1829. §. 41 die vollbürtigen Geschwister bei dem Zusammentreffen mit halbbürtigen doppelten Erbantheil im Verhältniß zu letztern erhalten sollen, so muß es auch anjetzt hinsichtlich des Vorzugsrechts bei Kir-

tig ein Repräsentationsrecht in Ansehung des früher verstorbenen Vaters oder der Mutter Statt findet[85]), im Uebrigen aber

d) darauf, ob die Verwandtschaft vom Vater oder von der Mutter herrührt (Agnatio oder Cognatio), etwas nicht ankommt[86]). — Auch giebt Erstgeburt oder höheres Alter bei gleichem Grade der Verwandtschaftsnähe, außer dem Fall

chenstühlen, wenn erstere mit halbbürtigen Geschwistern concurriren, sein Bewenden haben, da hier keine Theilung möglich ist.

85) Gegen das frühere Sächs. Landrecht B. 1. Art. 17 entscheidet auch hier das neue Intestat-Erbfolgegesetz vom 31. Januar 1829. Abschn. 11. §. 42—44 für das Repräsentationsrecht der Kinder und Enkel verstorbener Geschwister. — In manchen Parochien wird übrigens auf entferntere Verwandtschaftsgrade über Geschwisterkinder oder der Eltern Geschwister hinaus bei Verlösung erledigter Kirchensitze observanzmäßig keine besondere Rücksicht genommen. Vergl. Philippi Wörterbuch des Sächs. Kirchenrechts. S. 63. Es ist dieß auch dem Gesetz selbst, welches nur „die nächsten Erben" bevorzugt wissen will, allerdings angemessen. Carpzov L. II. Def. 366 ist indessen dagegen.

86) Den Stuhl der Großmutter kann die Tochter ihres Sohnes, ihre Enkelin, so wie den Stuhl des Großvaters dessen Enkel von der Tochter lösen u. s. w. Siehe die Verordn. des Oberconsistorii vom 7. Apr. 1658 bei Beyer zu Carpzov S. 177. Philippi de subsell. templ. c. 4. §. 8. Als der Sup. M. zu C. dessen ungeachtet die Zuschreibung eines erledigten Mannsstandes an den Bruder des verstorbenen Besitzers im Vorzuge vor dessen zwei unmündigen Enkeln, die er von einer Tochter hinterlassen, angeordnet hatte, aus der unrichtigen Ansicht, daß ein Mannsstand nicht zuerst auf eine Tochter übergehen könne, so wurde diese Zuschreibung vom Oberconsistorio am 17. Aug. 1801 cassirt, und die Verlösung an einen der beiden Enkel, als nächste Erben des Großvaters entweder nach gütlicher Vereinigung oder nach dem Loose angeordnet, auch die dawider von dem Bruder des Großvaters eingewendete Appellation am 16. Nov. 1802 von der Landesregierung rejicirt. — Die gegen eine ähnliche Entscheidung des Oberconsistorii vom 16. Jan. 1819 ergriffene Appellation wurde ebnermaßen am 24. Febr. 1820 verworfen. — Wenn Dr. Jaspis in seiner Hodegetik S. 347 anführt, daß auf die Abstammung durch männliche oder weibliche Linie alsdann Rücksicht genommen werde, wenn die Competenten von väterl. oder mütterlicher Seite in gleichem Grade stehen, so ist dagegen zu bemerken, daß die Gesetze auch in diesem Falle der einen Linie der Verwandschaft vor der andern keinen Vorzug geben, daher auch in den vormaligen Consistorien keine Rücksicht darauf genommen wurde, insofern nicht etwa besondre Local-Observanz in Frage kam.

bestätigter besonderer Localobservanz[87]), kein stärkeres Recht[88]). — Insofern gelten hierbei allenthalben die Grundsätze des Civilrechts von der Intestaterbfolge. Dagegen tritt jedoch bei sothanem Vorzugsrechte der Blutsfreunde in Ansehung eines erledigten Kirchensitzes

e) auch diese Verschiedenheit vom Erbrechte ein, daß es

α) nur bei erledigten Kirchenstühlen desjenigen Geschlechts (Männer oder Weibersitzen), wozu die verwandte Person gehört, Anwendung findet, indem eine Person männlichen Geschlechts keinen Weibersitz, so wie kein Frauenzimmer einen Männersitz für sich lösen kann[89]), und daß es

---

87) Siehe z. B. M. Kretzschmar a. a. O. S. 21 ff.

88) Köhler a. a. O. Cl. 1. §. 13. Hellbach Grundsätze von den Rechten der Kirchstellen ꝛc. S. 83. Die Gesetze erwähnen kein besonderes Vorrecht der Erstgeburt, oder des Alters, also ist auch im Allgemeinen ein solches nicht als begründet anzusehen, wenn auch einzelne ältere Consistorialverordnungen es anerkannt haben. Es kommt in jedem Falle auf die Umstände des Bedürfnisses u. s. w. an.

89) Siehe oben unter 5. S. 631. Zu Erläuterung der vorstehenden Principien über das Vorzugsrecht der nächsten Erben eines Kirchenstuhlbesitzers in der Anwendung auf einzelne Fälle bezeichnen wir einige derselben beispielsweise. — Fälle, wo Descendenten sich melden:

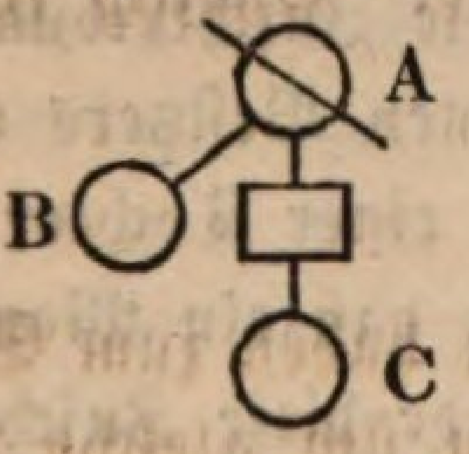

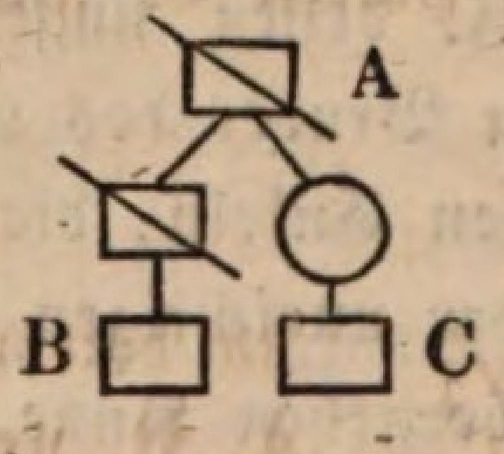

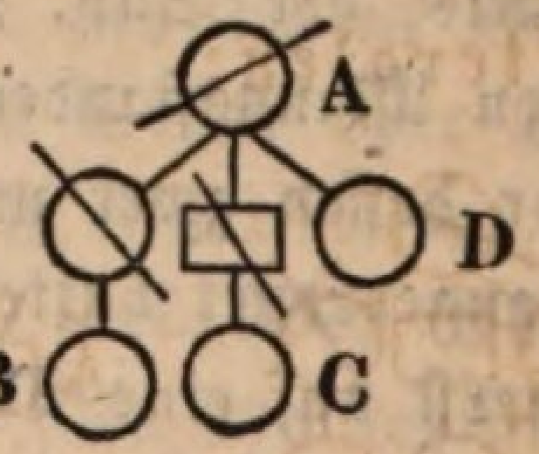

Zu dem Kirchensitze von A. haben B. und C. an sich gleiche Rechte, so wie in dem letzten Falle B. C. und D.

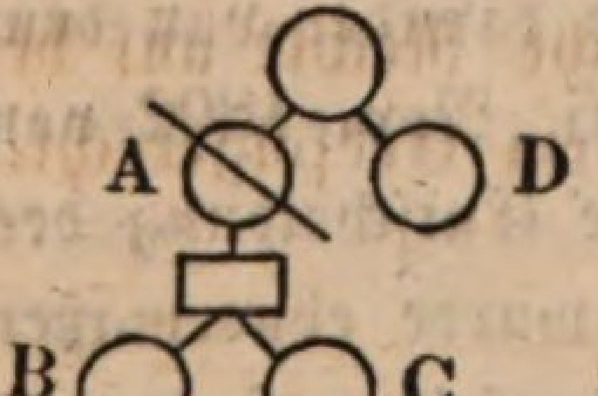

Hier schließen bei des A. Kirchensitze B. und C. den D. aus.

Auf der A. Sitz hat B. kein Recht, sondern allein C.

Nachstehender Fall:

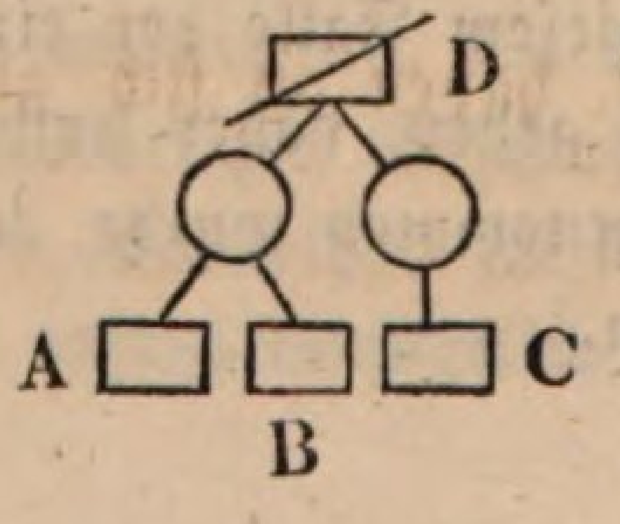

Besitzerin des Stuhls Nr. 5.

β) nur dann Wirksamkeit hat, wenn es auch durch mündliche oder schriftliche **Anmeldung** bei dem Pfarrer und

---

wo die beiden Söhne der Besitzerin des Stuhls Nro. 5 sich zu gleicher Zeit für ihre Töchter um diesen Stuhl beworben hatten, wovon aber A bereits einen Stuhl Nro. 35, und B einen Stuhl Nro. 37 besaß, C aber noch keinen besaß, entschied das Oberconsistorium im J. 1789 nach **Köhler** a. a. O. S. 30 dahin, daß die A den Stuhl Nro. 5 erhielt, und B und C über den Stuhl Nro. 35, der besser als Nro. 37 war, loosen sollte, welche Entscheidung auch vom Appellationsgerichte bestätigt wurde. — Indessen wäre es den obigen Principien allerdings angemessener gewesen, über den Stuhl Nro. 5 sämmtliche drei Competentianen loosen zu lassen, da sie gleiche Rechte hatten. Erhielt ihn dabei A, so hatten auf den Sitz Nro. 35, den sie nun abtreten mußte, wieder B und C gleiche Rechte, und hatten darüber zu loosen. Welche der beiden leer ausging, behielt oder erhielt Nro. 37. Häufig sind dergleichen Kirchenstuhlstreitigkeiten nach besondern individuellen Umständen und Rücksichten entschieden worden (pro arbitrio judicis), was aber auf andere ähnliche Fälle nicht durchaus anwendbar ist.

Fälle von **Adscendenten:**

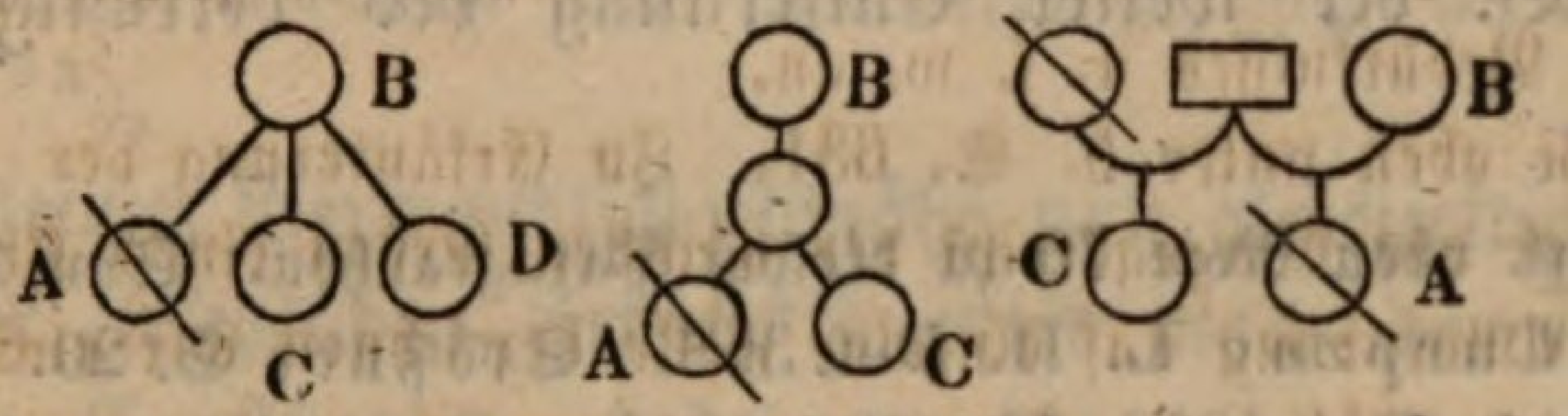

B. schließt in allen diesen Fallen C. und D. aus. Endlich Fälle von **Collateralen:**

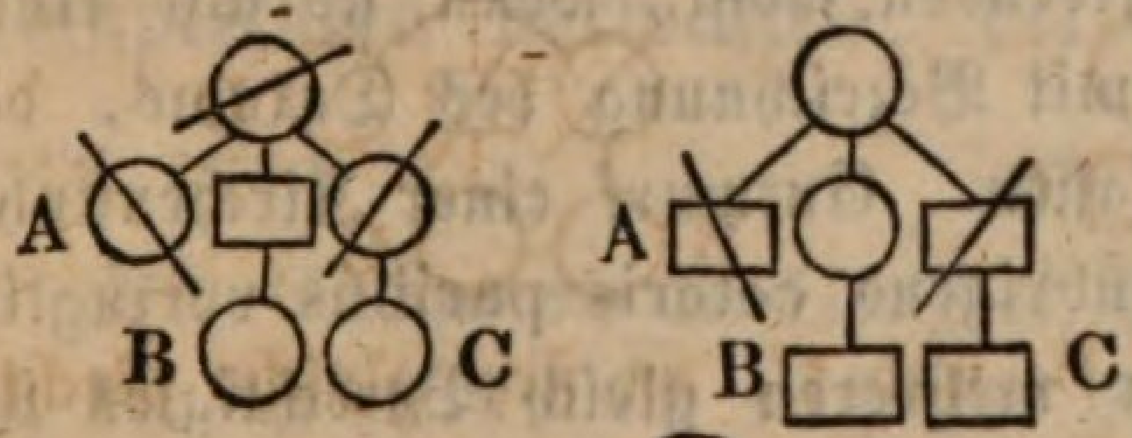

In beiden Fällen haben zum Sitze von A. B. und C. an sich gleiche Rechte.

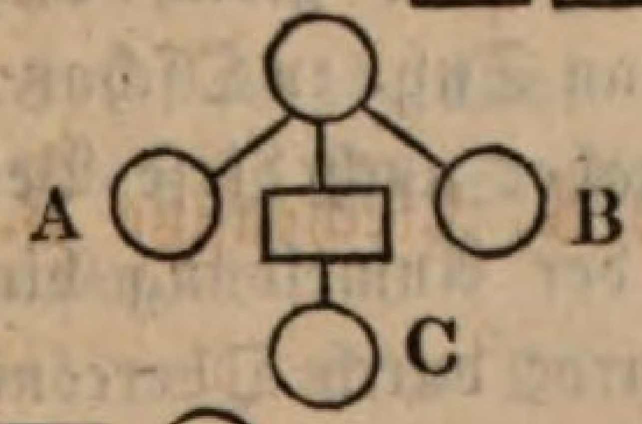

B. und C. haben gleiche Rechte auf den Sitz von A. nach neuerm Erbfolgerecht.

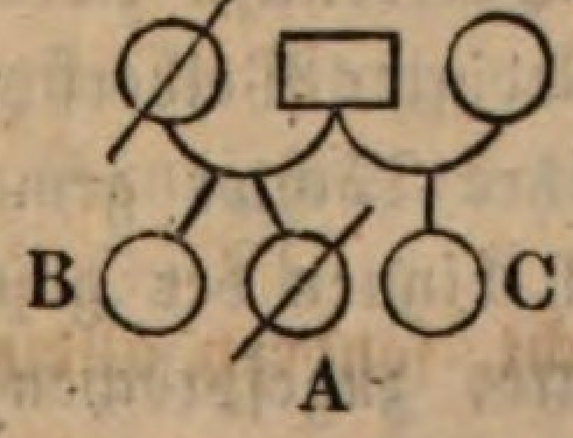

B. schließt bei A. Kirchensitze C. aus.

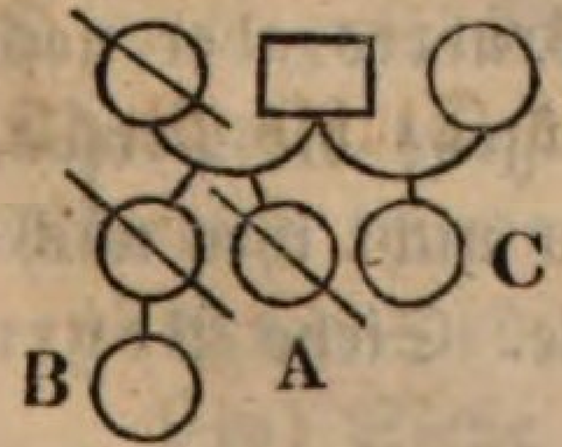

B. und C. haben an sich gleiche Rechte auf den Sitz von A.

resp. Kirchenvorstehern binnen der gesetzlichen Frist, in der Regel von 4 Wochen nach eingetretener Vacanz des Stuhles und durch Bezahlung der Lösegebühren geltend gemacht worden ist, da außerdem der Anspruch in der Regel für präcludirt geachtet wird[90]).

Diese gesetzliche Frist von 4 Wochen nach Erledigung eines Kirchenstandes durch den Tod, Resignation oder Abgang des Besitzers aus der Parochie (und resp. nach Bekanntmachung der letztern Fälle in der letztern), hat jeder Pfarrer zuvörderst abzuwarten, ehe er die wirkliche Zusage oder Verlösung des erledigten Stuhles vornimmt, weil er sonst, wie bei jeder anderen Voreiligkeit in diesen Angelegenheiten, die Cassation seines Verfahrens von Seiten der vorgesetzten Behörde und die damit verbundenen Kosten zu befürchten hat. — Unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen findet auch eine rechtmäßige Verlängerung der vierwöchentlichen Meldungsfrist Statt, z. B. bei weiter Entfernung des berechtigten Erben

---

90) Vergl. oben Note 70 zu diesem Paragraphen. Syn. Decr. §. 85. Verordn. bei Carpzov L. II. Def. 368. Stößner S. 20. Oberconsist. Verordn. vom 2. Mai 1808, 11. Mai 1810 an den Sup. zu Hayn, welche auch durch Rejection der dawider eingewendeten Appellation bestätigt worden. Vorsichtshalber thun die sich Meldenden wohl, wenn sie sich einen Schein über die geschehene Anmeldung mit Bezeichnung des Datums, der unentgeltlich auszufertigen ist, geben lassen. Entwurf einer Kirchenstuhlordnung von 1722. §. 2. — Es wird übrigens ceteris paribus vorzüglich Rücksicht darauf genommen, wer unter mehreren gleich Berechtigten sich zuerst gemeldet hat. Oberconsist. Verordn. an Sup. zu Oschatz vom 3. Sept. 1824. Unter besonderen Umständen muß aber auch diese Berücksichtigung wegfallen, zumal da das Gesetz nur von der Anmeldung binnen der vier Wochen im Allgemeinen disponirt. So wurde durch Oberconsist. Verordn. vom 21. Jun. 1826 an den Sup. zu Radeberg ein erledigter Weibersitz, zu welchem sich zwei Brüder der letzten Besitzerin für ihre Töchter gemeldet hatten, der Tochter des ältern Bruders, obwohl er sich binnen der gesetzlichen Frist später als der jüngere Bruder gemeldet hatte, zugesprochen, da seine Tochter bereits confirmirt war, die des jüngern Bruders aber noch die Schule einige Jahre zu besuchen hatte. — Stirbt übrigens die Person, die sich gemeldet hat, vor erfolgter Zuschreibung, so treten nicht ihre nächsten Erben, sondern die des vorigen Besitzers an deren Stelle. Siehe Beyer zu Carpzov S. 177. 178.

und Verwandten, die es ihm unmöglich macht, die Erledigung des Kirchenstuhles sogleich zu erfahren, und sein Vorzugsrecht darauf binnen der gesetzlichen Frist geltend zu machen[91]).

Für Unmündige hat in dergleichen Fällen der überlebende Theil der Eltern oder der Vormund sich binnen jener Frist zu melden, um die erledigten Stühle für sie zugeschrieben zu erhalten, welche inmittelst, bis erstere selbst sie benutzen können, an andere Verwandte oder nach Befinden auch an sonstige Gemeindeglieder gegen einen billigen Zins für die Kirche und gegen Revers wegen der Wiederabtretung des Stuhles, auch unter genauer dießfallsiger Bemerkung im Stuhlregister überlassen werden können[92]). Ist die Anmeldung für einen solchen Unmündigen zu einem Kirchenstuhl, auf welchen er ein Vorzugsrecht hat, unterlassen worden, so steht ihm nach erlangter Mündigkeit und binnen der ersten vier Jahre nachher die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu[93]).

Bei gleicher Verwandtschaftsnähe und gleichzeitiger Meldung binnen der gesetzlichen Frist[94a]) wird nach der Praxis der vormaligen Consistorien, insofern nicht besondere Umstände zu Gunsten eines oder des andern der an sich gleich berechtigten Competenten vorwalten, die Entscheidung durch das Loos vor-

---

91) Carpzov L. II. Def. 368. Beyer dazu S. 177. Stößner S. 17. Köhler Cl. 1. §. 14. S. 33. M. Kretzschmar S. 43. Kirchenrathsrescript vom 4. Mai 1753 bei Küstner zu Deyling S. 685.

92) Köhler §. 20. S. 38. Dahin sind mehrere Consistorial-Verordnungen ergangen.

93) Philippi a. a. O. c. IV. §. 9. will wegen der Clem. jun. in fine de in integr. restit. nur eine Frist von vier Wochen nach eingetretener Mündigkeit zu dieser Restitution gestattet wissen; eben so Slevogt a. a. O. VI. §. 3. S. 465. Allein nach der Consistorialpraxis hiesiger Lande pflegt der obenbemerkte Grundsatz befolgt zu werden. Küstner zu Deyling S. 688. Note 5. Kees Chursächs. Kirchenrecht S. 254. Durch Oberconsist. Verordnung vom 8. März 1815 an die Kircheninspection zu Mitweida wurde in einem solchen Falle nach 20 Jahren ein Unmündiger restituirt, — eben so durch Verordnung vom 13. Jan. 1817.

94a) Siehe oben Note 90 zu diesem Paragraphen.

geschrieben[94b]). In der Regel muß jedoch derjenige, welcher den erledigten Kirchenstuhl wegen seines Vorzugsrechts zugeschrieben erhält, den Kirchenstuhl, welchen er etwa zeither bereits innehatte, an die Kirche wieder abtreten, damit er dem sonstigen nächsten Verwandten des verstorbenen oder weggezogenen Besitzers jenes zuerst erledigten Stuhles, wenn er ihn nur sonst haben will, verlößt und zugeschrieben werden könne[95]).

Zu 9). Hat sich binnen vorbemerkter Frist Niemand von Verwandten zu einem erledigten Kirchenstuhle gemeldet und die Lösung bewirkt, so kann derselbe nunmehr erst an ein sonstiges, mit dem letzten Besitzer nicht verwandtes, Gemeindeglied verlößt werden, wobei auf die frühere oder spätere Meldung, auf den bereits vorhandenen Besitzstand oder Mangel und besonderes Bedürfniß eines Kirchenstandes, auch nach Befinden auf das höhere oder mindere Gebot des Lösegeldes u. s. w. Rücksicht genommen werden kann, und genommen zu werden pflegt[96]).

94b) Carpzov Def. for. P. III. Const. XVIII. Def. 30, und dessen Jurispr. eccl. L. II. Def. 367.

95) Siehe oben Note 47 zu diesem Paragraphen. Schon der Entwurf einer neuen Kirchenstuhlordnung von 1722 §. 7 nahm obigen Grundsatz des Vorzugsrechtes in Ansehung des abzutretenden Stuhles nach älterer Observanz an, und das Kirchenrathsrescr. vom 4. Mai 1753 unter 2 bei Küstner S. 686 schrieb ihn auch ausdrücklich vor, obschon nach strenger Consequenz das gesetzliche Vorzugsrecht auf einen solchen neuerdings vacant werdenden Kirchenstand dem nächsten Blutsfreund des zeitherigen Besitzers desselben, welches eine ganz andre Person sein kann, als der Mitcompetent zu dem ersten erledigten Stuhle, zustehen sollte.

96) Der Entwurf einer Kirchstuhlordnung vom J. 1722 setzte §. 6 fest, daß in solchen Fällen, wo kein Verwandter den vacanten Stuhl in Anspruch genommen, derselbe „einem Andern, der ihn begehrt, soviel möglich, nach Ordnung, wie sie sich angeben," zugeschrieben werde. Vergl. Köhler a. a. O. Cl. 1. §. 28—30. Stößner S. 33 ff., auch Küstner S. 687. Note q. Ein Vorzugsrecht dessen, der sich zuerst gemeldet, wie Köhler und M. Kretzschmar a. a. O. S. 41 annehmen, wird, da die Gesetze darüber etwas nicht bestimmen, in praxi nicht unbedingt anerkannt. — Im Kirchspiele Göda waren 789 Kirchensitze theils durch Instandsetzung der unbrauchbar gewordenen, theils durch vernachlässigte Lösung der Kirche anheimgefallen. Der dasige Pfarrer (Cubesch) traf mit Genehmigung des

Anlangend letztlich zu 10) die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der gewöhnlichen persönlichen Männer- und Weiberkirchensitze, so liegt solche in der Regel nicht den einzelnen Parochianen, die ihren Besitz und Gebrauch während des Gottesdienstes gelößt haben, sondern der Kirche vermöge ihres Eigenthumsrechts und der Nutzung des Lösegeldes ob, und im Fall des Unvermögens des Kirchenärarii der gesammten Kirchfahrt, insofern nicht nach besonderer Localobservanz auch die Unterhaltungskosten den einzelnen Besitzern zur Last fallen[97]).

§. 104.

2) Von den mit Grundstücken verbundenen Kirchenstühlen, so wie 3) von Officialstühlen.

In mehreren Parochien ist die Observanz theils allmälig in Stille, theils auch mit ausdrücklicher Bewilligung der oberaufsehenden Behörde eingeführt worden, daß die meisten Kirchenstände nicht für die Person auf Lebenszeit, sondern zu den einzelnen bewohnten Grundstücken der Parochianen an Gütern und Häusern verlößt und verschrieben werden, so daß ihr Besitz mit dem Eigenthum des Gutes oder Hauses auf jeden neuen Besitzer desselben, jedoch in der Regel stets gegen Entrichtung gewisser Lösegebühren an die Kirche in Veränderungsfällen, übergeht. Da eine solche Einrichtung den obenbemerkten gesetzlichen Grundsätzen, daß die Kirchenstände nicht im Handel und Wandel stehen, und nicht erblich seyn, vielmehr nur die nächsten Verwandten der Besitzer ein Vorzugsrecht bei Erledigungen haben sollen, zuwiderläuft, so ist die Kirchenregierung hiesiger Lande derselben im Allgemeinen von frü-

---

Ephorus, da die Verhältnisse der Parochie damals noch nicht geordnet waren, im Jahre 1827 die Einrichtung, daß von jener Zahl 321 Kirchensitze für 4 bis 9 Groschen vermiethet wurden, was doch eine Jahressumme von 86 Thlr. 8 Gr. einbrachte. Das Oberconsistorium ließ es auch durch Verordn. vom 1. Nov. 1830 dabei bewenden.

97) Vergl. Philippi de subsell. templ. c. 3. §. 5. Köhler S. 18. §. 9. D. Schreckenberger de onere refic. templa etc. P. II. c. 1. §. 10. S. 28.

herer Zeit her entgegen gewesen[98]), hat aber doch auch wegen vorwaltender besonderer Umstände in mehreren Fällen sowohl bei ganzen Parochien überhaupt, als wegen einzelner Kirchenplätze dabei nachsehen zu müssen erachtet, und alsdann ihre ausdrückliche Beistimmung gegeben. Ersteres ist hier und da, insonderheit bei neuerbauten Kirchen, deren Bauaufwand hauptsächlich von den ansässigen Parochianen bestritten worden, deren vorzügliche Berücksichtigung bei Zutheilung perpetuirlichen Besitzes von Kirchenstühlen billig erschien, mitunter aber auch weil eine solche Einrichtung von der Kircheninspection wegen sonstiger besonderen Umstände und Verhältnisse empfohlen wurde, genehmigt worden[99]). — Letzteres aber ist in einzelnen Fällen,

---

98) Der Entwurf einer Kirchstuhlordnung vom J. 1722 enthielt darüber §. 8 folgende Disposition: „Weil an einigen Orten Verschreibung der Stühle mit Häusern und Gütern eingeführt ist, gereicht das zum Präjudiz der nächsten Verwandten, und kommen die Stühle in das Commercium, und sind wir daher nicht gemeint, zu gestatten. Dieweil aber doch, wenn ein Fremder sich ankauft im Kirchspiele, und geistliche Prästationen abzutragen hat, unbillig scheint, wenn er Jahrelang auf einem Kirchensitz warten soll, so soll ein Unterschied gemacht werden, ob ein Verkäufer sich nebst den Seinigen ganz wegbegiebt, oder ob er daselbst verbleibt. Im ersten Falle soll dessen Stuhl dem Käufer, besonders wenn keine nahen Freunde in linea descend. et adscend., desgl. in linea collaterali usque ad tertium gradum incl. vorhanden sind, vor andern Parochianis zugeschrieben werden. Im letztern Falle soll dem Käufer vor dem Verkäufer und seinen Verwandten kein Vorzug gelassen, sondern er mit einem andern Stand versehen werden, — es wäre denn, daß der Verkäufer und dessen Erben sich ihres Rechts begeben, und jener in der Parochie sonst andre Gelegenheit, den sacris beizuwohnen, erhalte." — Eine, wie sich von selbst ergibt, sehr ungenügende Disposition. Noch zu Anfange dieses Jahrh. wurde vom Oberconsistorio die Vertheilung der Kirchenstühle auf die Grundstücke zu Eyba wiederholt abgeschlagen. Indessen scheint doch die Einrichtnng der Realstühle im Allgemeinen und unter der Voraussetzung, daß es auch den Unangesessenen an Kirchenplätzen nicht fehle, in der That zweckmäßiger zu sein, und gibt weniger Anlaß zu Streitigkeiten, als die zeither gewöhnliche Kirchenstuhl-Einrichtung, die ohnehin einen Widerspruch enthält, indem dabei die Nichterblichkeit der Kirchensitze und zugleich ein Vorzugsrecht der nächsten Erben darauf festgesetzt ist.

99) In mancher Parochie hat auch die auf Betrieb der Gemeinde allmälig eingeführte Observanz dadurch Bestätigung erhalten, daß bei darüber

wo der Besitz eines Kirchenstuhles bei dem Grundstück als besonders nöthig erschien, unter der Bedingung, daß die nächsten, resp. männlichen oder weiblichen Verwandten, je nachdem der Stuhl zu den Männer- oder Weibersitzen gehörte, ihre Einwilligung geben, gestattet, und ein erhöhtes Lösegeld an die Kirche sowohl anjetzt bei der Genehmigung als künftig bei jeder Veränderung des Besitzes bestimmt worden[100]).

Bei einer allgemeinen Einrichtung dieser Art wegen der Plätze in einer Kirche überhaupt ist in Ansehung der Bestimmung mancher hier einschlagenden speciellen Verhältnisse ein gleichmäßiges Regulativ nöthig und zweckmäßig, welches die Kircheninspection, wo es nicht bereits der kirchlichen Ordnung gemäß besteht, baldthunlichst und so viel möglich mit Einverständniß der Eingepfarrten festzusetzen und der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection) zur Prüfung und Genehmigung einzusenden hat[1]).

Zu den näheren Bestimmungen eines solchen Regulativs, wie sie sich nach Natur der Sache und der Praxis der geistlichen Behörden in einzelnen Fällen ergeben, gehört:

a) Es müssen auch für die unangesessenen Mitglieder der Kirchengemeinde eine ausreichende Anzahl Kirchenplätze vorhanden

---

entstandenen einzelnen Streitigkeiten das eingeholte Decisum eines Spruchcollegii blos nach dem rechtsverjährten Besitzstande, wie er aus dem zeitherigen Kirchenstuhlregister sich einmal ergab, für die Realqualität eines Kirchenstuhls entschied. In einem solchen Falle, der einen Kirchenstuhl zu Hartha (Insp. Waldheim) betraf, welcher vom J. 1679 bis 1759 immer als ein zu einem dasigen Hause gehöriger Stand, nunmehr aber erst für die Person verlößt worden war, ließ das Oberconsistorium im J. 1793 den Stuhl dem eingeholten Deciso gemäß verschreiben, worauf seitdem die Observanz der Realqualität der Kirchenstühle zu Hartha als bestätigt angesehen und nicht weiter bestritten worden ist.

100) Dahin sind Verordnungen des Oberconsistorii in den Jahren 1806 1809, 1. Oct. 1821 rc. ergangen.

1) Dahin erging unter andern eine ausdrückliche Verordnung des Oberconsistorii vom 5. Jan. 1820 an die Kircheninspection zu Zadel (Insp. Meißen), auf ihren Antrag, künftig die Kirchenstühle bei den Gütern, nicht bei den Familien zu lassen. — Doch ist hier, soviel bekannt worden, die Sache selbst nicht zu Stande gekommen.

seyn, welche dieselben auf die gewöhnliche Weise für ihre Person lösen können, und worauf dann ihre Familien ein Vorzugsrecht behalten, — damit sie nicht von der Benutzung des Gottesdienstes factisch ausgeschlossen werden;

b) die mit den Grundstücken verbundenen Kirchensitze gehen auf jeden nächstfolgenden Besitzer der erstern als successor singularis, nicht als Erben über, und können weder bei Verkaufung des Grundstücks, noch durch sonstige Disposition von letzterm gänzlich abgesondert werden [2]). Nur können jedoch die Verkäufer, die am Orte bleiben, insbesondere die Auszügler, bei solcher Verkaufung oder Abtretung des Grundstücks sich die alleinige oder mit dem neuen Besitzer gemeinschaftliche Benutzung des Stuhles auf Lebenszeit vorbehalten [3]). Ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt aber, der erwiesen werden muß, haben sie kein weiteres Recht darauf [4]). — Gemeinschaftliche Besitzer des Grundstücks haben sich über die gemeinschaftliche Benutzung der dazu gehörigen Kirchensitze durch Abtheilung, Abwechselung oder auf sonstige zweckmäßige, die kirchliche Ordnung nicht störende Weise zu vereinigen [5]). — Bei einem über das Grundstück entstandenem Creditwesen und erfolgter Subhastation desselben erhält der Licitant mit dem Grundstücke auch die dazu gehörigen Kirchenstühle. Doch hat rücksichtlich der letzteren dabei die Kircheninspection, um Irrungen zu vermeiden, zu concurriren, und nach Befinden zuvörderst zur vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection) der Entscheidung halber zu berichten.

c) Bei neuen Häusern, die auf dem Grund und Boden

2) Böhmer Jus paroch. s. V. c. 2. §. 8. — Die Verlösung solcher Stühle ohne das Gut oder Haus, wozu sie gehören, an die nächsten Erben oder sonst ist ungültig und zu cassiren. Eine Verordnung dahin erging unter andern vom Oberconsistorio vom 4. Nov. 1807 an die Kircheninspection zu Altenhof (Insp. Leisnig).

3) Das ist nach der Consistorialpraxis immer angenommen und genehmigt worden; so unter andern durch Oberconsist. Verordnung vom 5. Sept. 1806 an die Kircheninspection zu Hartha.

4) Oberconsist. Verordnungen vom J. 1817, 20. Oct. 1820, 1823 ꝛc.

5) Oberconsist. Verordn. vom 11. Mai und 14. Nov. 1808 an die Kircheninspection zu Hartha.

eines Gutes, zu welchem Kirchenstände gehören, erbaut worden, kommt es auf den Inhalt des Contracts mit dem Gutsbesitzer an, ob der Eigenthümer des neuen Hauses einen oder den andern jener Kirchenstände abgetreten erhalten solle oder nicht. Hat sich Letzterer deshalb nichts ausbedungen, so kann ein Zwang zur Abtretung nicht Statt finden. Indessen ist, so viel thunlich, die Güte deshalb zu pflegen, oder auf sonstige Weise, z. B. durch Anlegung neuer Kirchenplätze für dergl. Hausbsitzer, die keine Stände an Orten, wo einmal die Observanz der Realstühle Statt hat, zu sorgen.

d) Die Zuschreibung noch eines oder des anderen persönlichen Kirchenstuhls, z. B. wegen Verwandtschaft, an einen Grundstücksbesitzer außer den zu seinem Grundstücke gehörigen Kirchenplätzen kann billiger Weise nur dann Statt finden, wenn es auch für die Hausgenossen an schicklichen Kirchenplätzen nicht mangelt, zumal da das an sich gesetzliche Vorzugsrecht der nächsten Verwandten ohnehin seine Kraft verlieren zu müssen scheint, wo einmal dem Gesetze entgegen die bloße Persönlichkeit der Kirchenstände durch das Herkommen aufgehoben worden ist.

e) Bei jedartiger Veränderung des Besitzes des Grundstückes durch Erbschaft, Kauf, Schenkung, Tausch, Cession u. s. w. sind in der Regel die an jedem Orte herkömmlichen Lösegebühren an die Kirche von dem neuen Besitzer binnen der jeden Ortes observanzmäßigen, oder in Mangel zuverlässigen Herkommens neuerdings zu bestimmenden Frist (gewöhnlich von 3 Monaten von Zeit des Erbanfalls oder der Confirmation des Kaufes u. s. w. an gerechnet) zu entrichten, indem außerdem die Kirche vermöge des ihr verbliebenen Proprietätsrechts die Stände als ihr anheimgefallen anzusehen, und dasselbe Bezeigungsquantum von dem neuen Besitzer zu verlangen berechtigt ist, welches der erste Erwerber zu bezahlen gehabt hat, oder welches in zweifelhaften Fällen die vorgesetzte Consistorialbehörde bestimmt [6]). — Dem Pfarrer und

---

6) Horn zu Schilter S. 334. Wernher princ. i. e. Prot. c. X. §. 14. Köhler a. a. O. Cl. III. §. 7. 8. S. 68 ff. Die Zahlung der

den Kirchvätern liegt ob, für das Interesse der Kirche bei Zeiten deshalb durch Erinnerung des neuen Besitzers und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei der Kircheninspection zu sorgen[7]). — Auch ist in den Fällen, wo bei Abtretung eines Grundstückes ein oder der andere dazu gehörige Kirchenstuhl vom Auszügler sich auf Lebenszeit vorbehalten wird, es dem Verhältnisse solcher Realstühle, die einmal mit dem Gute selbst auf dessen neuen Eigenthümer übergehen, des gegentheiligen persönlichen Vorbehalts ungeachtet, angemessener, daß die herkömmlichen Lösegebühren sogleich binnen jener erwähnten Frist vom neuen Eigenthümer entrichtet werden, als daß diese Entrichtung bis zum Tode des Auszüglers aufgeschoben werde[8]).

f) Die etwaige freiwillige Abgabe (Resignation) eines Real-Kirchenstuhles scheint nicht gehindert werden zu können. Da indessen wohl der Fall eintreten kann, daß ein Grundstücksbesitzer einen der Lage nach unbequemen Stand, der keine Abnehmer wieder finden dürfte, aufgeben, und nur die besser gelegenen Stühle seines Grundstückes behalten wollte, so wird es zweckmäßig seyn, auch hierüber in dem fraglichen Regulative eine, solches verhindernde, Bestimmung zu treffen.

g) Restitution eines von einem Grundstücke abgekommenen Kirchenstuhles kann nur in den Fällen rechtmäßiger Weise Statt finden, wo die Wiederherstellung in den vorigen Stand überhaupt nach den Civilgesetzen rechtmäßig ist.

Lösegebühren bei jedem Falle, wo ein Realkirchenstuhl einen andern rechtmäßigen Besitzer erhält, ist eben so rechtlich begründet zum Besten der Kirche, als die der Lehngelder oder Laudemien zum Besten der Lehns- und Gerichtsherrn.

7) Dieser Grundsatz wird in den Entscheidungsgründen eines Appellationsgerichts-Rescriptes vom 14. März 1831 in Sachen Henschelin gegen den Pfarrer Eubesch zu Göda ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

8) Dahin erging unter andern ausdrückliche Verfügung des Oberconsistorii vom 4. Nov. 1807 an die Kircheninspection zu Altenhof. Die Besorgniß, daß die Lösung bei Besitz-Veränderung nicht ordentlich erfolge, ist ein besonderer Grund, weshalb die Behörden der Einrichtung der Realstühle entgegen gewesen sind. Siehe **Hommel** princ. jur. eccl. sax. c. 13. §. 16. S. 170.

b) Wegen der Unterhaltung und Reparatur solcher Realstühle kommt es auf die Localobservanz an. In der Regel hat das Kirchenärarium die Kosten zu tragen[9]).

Noch bemerken wir, daß Pfarrer und Kirchväter, welche etwa Kirchenplätze, die zu Grundstücken gehören, wegen in längerer Zeit nicht erfolgter Lösung eigenmächtig wegnehmen lassen wollten, sich Spolienklagen aussetzen, welche ihnen Entschädigung und Kosten zuziehen[10]).

Anlangend diejenige Gattung von Kirchensitzen, welche für die jedesmaligen Inhaber gewisser öffentlicher oder kirchlicher Societätsämter und resp. deren Familie bestimmt sind, (Amts- oder Official-Kirchenstände), z. B. der Staatsdiener, Justiz-, Rent- oder Forstbeamten im Kirchspiele, der Collatoren, der Rathsherren, der eingepfarrten Rittergutsbesitzer[11]), der Geistlichen, der Kirchväter, Richter und Schöppen, Gemeinde- und Schulvorstände auf dem Lande u. s. w., so findet hierbei in der Regel keine Verlösung bei Veränderungen des persönlichen Besitzes Statt[12]). — Ihre Benutzung steht nur so

---

9) Vergl. oben §. 103 am Schluß. Philippi a. a. O. c. 2. §. 5, und Köhler Cl. III. §. 9. S. 69 wollen diese Kosten unbedingt den Besitzern der Realstühle auferlegt wissen, scheinen aber doch dabei vorzüglich die Emporkirchen, die zu eingepfarrten Rittergütern gehören, zu meinen. Außer letztern dürften aber Real-Kirchenstühle überhaupt mit den gewöhnlichen persönlichen Kirchenstühlen in gleichen Verhältnissen rücksichtlich der Unterhaltung stehen, da die Kirche von beiden ziemlich gleichen Vortheil hat.

10) Gegen den Pfarrer C. zu G. wurden wegen einer solchen eigenmächtigen Handlung mehrere Spolienklagen von einzelnen Grundstückbesitzern angestellt. Gegen das auf eine derselben ergangene Erkenntniß auf Bescheinigung des Besitzes und der Benutzung des weggerissenen Kirchenstandes appellirte der Pfarrer, allein das Appellationsgericht confirmirte das Erkenntniß am 14. März 1831, weil die Sache Realkirchenstühle betreffe.

11) Unter denen von Adel, welche der 36ste Gen. Art. hierbei erwähnt, können wohl nur dergleichen Rittergutsbesitzer, die nicht das Patronatrecht haben, gemeint sein, obschon das Consistorium zu Leipzig im Jahre 1666 dagegen entschied. Siehe Küstner zu Deyling S. 686. Note 1. — Es kommt hierbei hauptsächlich auf die Local-Observanz an.

12) Gen. Art. 36. verb. „Was aber von Verkaufung der Stühle“ 2c. Diese Stelle ist eben so wohl von der Nichtverlösung, als davon, daß sie

lange zu, als jene Amtsverwaltung oder das Geschäftsverhältniß, mit denen sie verbunden ist, dauert[13]), und geht ipso jure auf jeden Nachfolger in denselben über. Wer dagegen kein Recht zu dieser Benutzung hat, dem giebt auch das factische Betreten des Standes kein Befugniß dazu, insofern nicht dabei die auch gegen Kirchen Statt findende Verjährung in Betracht kommt[14]).

Sollen dergleichen Kirchenstände neu angelegt werden, welche nach der zeitherigen Localverfassung nicht vorhanden waren, so ist jedenfalls zuvörderst die Bewilligung der vorgesetzten geistlichen Behörde erforderlich, welche indessen nicht ohne bestimmtes Bezeigungsquantum an die Kirche und sonstige nähere Bestimmung ertheilt zu werden pflegt.

Die Kosten der Unterhaltung solcher Kirchenstände sind nach der Observanz jedes Ortes und den subjectiven Verhältnissen der Stühle entweder von dem Kirchenärario, wie insonderheit bei denen der Geistlichen, der Kirchväter und Gemeindebeamten Statt findet, oder von den Inhabern selbst, oder resp. von dem Staatsfiscus oder der Stadtkämmerei, wie bei den Officialstühlen der Staatsdiener und resp. der Rathsstühle gewöhnlich geschieht, zu übertragen[15]).

Mit vorbemerkten Amtsstühlen stehen auch in Garnison-

---

nicht auf Lebenszeit verschrieben werden sollen, zu verstehen; nur der Marginalsatz im Corp. jur. eccl. sax. S. 79: „Verbotene Stuhlverkaufung geht nur allein Privatpersonen an,“ ist ganz unrichtig. Siehe auch Carpzov L. II. Def. 370.

13) Hommel princ. i. e. sax. c. 13. §. 10. S. 166. Eine Ausnahme kann bei Emeritirungen und alsdann Statt finden, wenn nach Auflösung eines solchen Amtsverhältnisses die übrigen Theilnehmer an dem Kirchenstande sich dessen fernern Gebrauch von Seiten des vorigen Inhabers gefallen lassen wollen. Carpzov L. II. Def. 372. Köhler S. 72. — Der Wittwe des Pfarrers, die am Orte bleibt, scheint der Platz, den sie bisher inne hatte, auf Lebenszeit nicht zu entziehen zu sein, zumal wenn der neue Pfarrer unverehelicht sein sollte.

14) Verordn. des Oberconsistorii vom 16. Aug. 1809 an die Kircheninspection zu Tharand.

15) Horn zu Schilter L. II. Tit. 7. §. 6. Carpzov c. II. Def. 371 und das daselbst angeführte Rescr. vom J. 1623.

städten die Stände für das Militär[16]), so wie in der Universitätskirche zu Leipzig die Stände der Professoren und sonstigen Lehrer in gleichem Verhältniß.

§. 105.

4) Von Erbstühlen, Familien-Kirchenständen, Emporkirchen, Betstuben rc.

Anderer Verhältnisse, als die in Hinsicht vorbezeichneter Gattungen von Kirchenständen beschriebenen, finden bei Erb- und Familienkirchenplätzen Statt, welche gewöhnlich in sogenannten Emporkirchen oder Betstuben (Capellen), oder auch in verglaseten Ständen bestehen.

Ihre Einrichtung[17]) und ihre Vorrechte gründen sich auf besondere Concession der Kircheninspection, welche von der vorgesetzten Consistorialbehörde bestätigt seyn muß, und auf die Entrichtung eines namhaften Bezeigungsquanti (resp. von 20, 50, 100 und mehr Thalern), nebst der Zusage gewisser bestimmter Lösegebühren bei jedem Falle der Veränderung des Besitzes. Wo diese Verhältnisse, welche nicht präsumirt werden, nicht obwalten und erweißlich sind, tritt die rechtliche

---

16) Vergl. oben §. 103. S. 634.

17) Von dem Verfahren bei der Errichtung siehe M. Kretzschmar a. a. O. S. 194 ff., wo er sehr ausführlich davon handelt. Es kommt dabei hauptsächlich auf die oben im 102ten Paragraphen S. 625 bemerkten Grundsätze an. So schrieb eine Verordnung des vormaligen Oberconsistorii vom 14. Febr. 1803 der Kircheninspection zu R. vor, zuvörderst über das zu erbauende Betstübchen einen ordentlichen Riß einreichen zu lassen, sodann mit Zuziehung geschickter Bauwerken genau zu untersuchen, ob solches an dem angegebenen Orte ohne Nachtheil für das Kirchengebäude angelegt, auch einen Ofen darin zu setzen gestattet werden könne, nicht minder, ob etwa von einem oder dem andern Stuhlbesitzer oder der Gemeinde dagegen gegründete Einwendung zu machen sein möchte, — auch seien die Bewerber wegen Erbauung der Betstube und ihrer Unterhaltung auf ihre Kosten, und wegen der Concessions- und Lösegebühren zu befragen rc. Die Kircheninspection zu G. (Sup. zu A. und Stadtrath zu G.) erhielt 7. März 1803 vom Oberconsistorio eine Weisung, daß sie eigenmächtig eine Concession zu einem erblichen Glasstuhl gegeben hatte. Vergl. auch das Kirchenrathsrescript vom 17. Juli 1752 bei Küstner zu Deyling S. 680. Note k.

Kategorie der gewöhnlichen allgemeinen Kirchenstühle ein[18]). Eine Ausnahme findet nur bei den Emporkirchen und Capellen der Kirchenpatrone, und in manchen Kirchspielen auch bei denen der eingepfarrten Rittergutsbesitzer und Gerichtsherren Statt, welche schon von Alters her ohne vorgängige besondere Concession bestehen[19]).

18) Vergl. Wernher princ. i. e. Prot. c. 10. §. 18. 19. M. Kretzschmar a. a. O. S. 223 f. Mehrere dahin ergangene Consistorialverordnungen sind durch Rejection der dawider eingewendeten Appellationen bestätigt worden; so unter andern eine Verordn. des Oberconsistorii an den Sup. zu Oschatz durch Rescr. der Landesregierung vom 7. Dec. 1808. Siehe auch das Rescript des vormaligen Kirchenraths an das Consist. zu Leipzig vom 12. Juli 1752, bei Küstner zu Deyling S. 680. — Besonders häufig kommt der Fall bei verglaßten oder vergitterten Kirchenstühlen vor, daß sie für Erbstühle ausgegeben werden, was aber, wenn keine besondre Concession erweislich ist, nicht anerkannt wird. — In dem Entwurfe der Kirchstuhlordnung vom J. 1722 hieß es deshalb §. 2: „So viel die Erbauung der Emporkirchenstübchen und Capellen betrifft, so ist die Einwilligung des Consistorii nöthig, so daß auf eines Parochianen Anhalten von den Inspectoren Bericht erstattet, und auf erhaltene Concession ein Contract darüber abgefaßt, und zur Confirmation eingeschickt werden muß. Ist einem Parochianen dergleichen erblich zugeschrieben worden, so können sich die nächsten Anverwandten beiderlei Geschlechts nach dessen Tode zur Lösung angeben, worauf die Zuschreibung praestitis praestandis erfolgen soll. Nur die aber werden darunter verstanden, die von den Parochianen nach erhaltener Concession für ihr eignes Geld und von der Kirche nicht etwa für eine Person, sondern für eine Familie und zwar utriusque sexus gebaut worden, also keine bloßen Gitter- oder Glasfensterstühle." — Zuweilen erhalten auch solche Glas- oder Gitterstühle erst späterhin von der Consistorialbehörde Capellenrecht, wo sodann für jeden Besitzer eine besondere Urkunde auszufertigen ist. Oberconsist. Verordn. vom 15. Dec. 1823 an die Insp. zu Görnsdorf.

19) Es kann ein solcher Erbkirchenstand auch durch Verjährung von 44 Jahren gegen die Kirche rechtsgültig erworben werden. Carpzov Def. for. T. II. Const. V. Def. 1. Küstner zu Deyling S. 678. Note f. am Schluß. Hommel Epit. jur. sacri, c. 60. §. 2. S. 314. — Gegen dritte Personen, die den Besitz streitig machen, reicht schon die gewöhnliche Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen hin. — Andre Schriftsteller wollen die Verjährung gegen die Kirche um deswillen hier gar nicht Statt finden lassen, weil das Episcopalrecht hier einschlage, z. B. Kunze Kirchenrecht S. 380. In praxi pflegt jedoch hierauf keine besondre Rücksicht genommen zu werden.

Kirchenstände der vorangegebenen Art sind häufig mit einem Grundstück verbunden, und dann treten dabei hauptsächlich die meisten Rechtsverhältnisse der Realstühle ein, welche im vorigen Paragraphen dargestellt worden sind. Sie bestehen auch nicht selten, zumal in Städten, ohne Grundbesitz, oder ohne Beziehung darauf, sind aber jedenfalls erblich[20]), und gehören insofern zum wirklichen Eigenthume der Besitzer, als dieselben darüber durch Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Verträge und durch letzten Willen disponiren können, insoweit nicht in der Concessionsurkunde eine ausdrückliche Beschränkung deshalb entweder überhaupt, oder insbesondere hinsichtlich der Veräußerung außerhalb der Familie oder sonsten enthalten ist[21]).

---

20) Gewöhnlich steht in den Urkunden die Clausel: „für sich, ihre Erben und Erbnehmer." Dann verstehen mehrere Rechtslehrer unter Erben nur die Intestaterben, die Verwandten, unter Erbnehmern aber auch die testamentarischen Erben, die nicht zur Familie gehören. Wenn daher die Erbnehmer in den Urkunden nicht erwähnt sind, so hält Böhmer in seinem Parochialrecht P. V. c. 2. §. 71 dafür, daß dergleichen concessionirte Erbstühle nur bei der Familie bleiben müssen, und nicht auf fremde Erben, die nicht Familienglieder seyen, transferirt werden können. Indessen widerspricht dieses doch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem unter „Erben" überhaupt auch die Testamentserben mitbegriffen sind.

21) Hommel in seinen Diss. de subsell. eccl. commercio und in seinen princ. jur. eccl. sax. S. 171 behauptet indessen nach Küstner S. 689 Note u, daß Erbstühle unter der allgemeinen Clausel in Testamenten, „beweglicher und unbeweglicher Güter" nicht begriffen seien, sondern besonders erwähnt sein müßten. Siehe auch Kees Kirchenrecht S. 259. Eben so bestreiten Griebner in sel. Obs. eccl. Obs. 99 und Wernher Obs. for. P. III. Obs. 119 die Disponibilität der erblichen Kirchenstühle, weil ihr das Gesetz entgegen stehe. Allein die Praxis hat dafür entschieden, und es lauten die Concessionen oft ausdrücklich dahin, auf deren nähern Inhalt allerdings hauptsächlich zurückzugehen ist. Vergl. Küstner S. 682. Note m. Auch der Entwurf einer Kirchstuhlordnung vom J. 1722 nahm die Berechtigung, eine Capelle zu veräußern und darüber zu testiren an, schrieb aber im ersten Falle der Kirche das Vorkaufsrecht zu, welches nur bei den Capellen der Kirchenpatrone wegfallen solle. Im Uebrigen ist auch, wenn die Urkunde der Concession es nicht vorschreibt, eine Confirmation der Consistorialbehörde in jedem Veräußerungsfalle nicht nothwendig. Oberconsist. Verordn. vom 25. Mai 1812 an die Kircheninspection zu Possendorf.

Die Statthaftigkeit der Subhastation solcher erblichen Betstuben im Falle eines zu dem Vermögen ihrer Besitzer entstandenen Creditwesens, mit Bewilligung der Consistorialbehörde (Kreisdirection), ist anjetzt in hiesigen Landen wegen der dabei angenommenen Eigenthums- und Dispositionsverhältnisse (insofern nur die Concessionsurkunde nicht ausdrücklich entgegensteht) keinem Zweifel mehr unterworfen [22]).

Dergleichen concessionirte Kirchenstände sind übrigens gewöhnlich nicht für eine Person allein, sondern für die Familie des Besitzers beiderlei Geschlechts bestimmt, auf dessen Erben ohne Geschlechtsunterschied und ohne Erforderniß des Aufenthalts in der Parochie sie auch übergehen, indem die Benutzung auch andern Personen vertragsmäßig überlassen werden kann [23]). Es kommt hierbei hauptsächlich auf den Inhalt

---

22) Im Landtagsabschiede vom J. 1722 so wie in dem mehrerwähnten Kirchstuhlordn. Entwurfe §. 5 war die gegentheilige Meinung, daß auch einem im Concurs befindlichen Parochianen seine Betstube nicht entzogen werden könne, angenommen worden. Die Landesregierung machte eine Erinnerung dagegen, der Kirchenrath blieb aber in dem Berichte vom 19. Jan. 1722 bei seiner Ansicht, weil „dergleichen Kirchenstände immer in proprietate der Kirche blieben, und dem Besitzer kein solches Eigenthum gäben, woran sich dessen Creditoren halten könnten. Eine Betstube bleibe Pertinenzstück der Kirche, zur Benutzung bei dem Gottesdienste bestimmt, und ad res sacras gehörig, die in patrimonio der Kirche wären, worüber die weltliche Behörde nicht zu disponiren habe. Auch sei bei Subhastationen Aergerniß zu besorgen." Späterhin haben aber die Consistorien und auch der Kirchenrath andre Grundsätze hierüber angenommen, und die Subhastationen von Emporkirchen und Betstuben, wenn die Concessionsurkunde nicht ausdrücklich ein Anderes besagte, selbst vorgeschrieben und genehmigt. Siehe Küstner zu Deyling S. 682 ff. Note m. Köhler a. a. O. S. 58. Vergl. erste Ausgabe dieses Buchs Thl. 1. Abth. 2. S. 532. Note 49.

23) Hier ist auch, wenigstens in Städten, die Abtretung einzelner Plätze um einen jährlichen Zins für den Eigenthümer gewöhnlich und statthaft, da die Verhältnisse von den gesetzlichen Bestimmungen über die gewöhnlichen Kirchenstände abweichen. Wenn Küstner S. 682 bemerkt, daß nach ältern Entscheidungen des Consistorii zu Leipzig bei Familienbetstuben der Zutritt eines Fremden (ja selbst der Hofmeister der Kinder aus der Familie), wenn ein Familienmitglied widerspräche, nicht gestattet worden, so würde man anjetzt, insofern nur den wirklichen Familienmitgliedern der Platz nicht beschränkt wird, eine solche Entscheidung nicht billigen. — Aber die Veräuße-

der Concessionsurkunde an, wovon der Pfarrer eine Abschrift bei dem Pfarrarchive haben muß.

Die Lösung solcher erblichen Glasstühle und Emporkirchen oder Betstuben bei jeder Veränderung des Besitzers durch Todesfall oder Verkaufung u. s. w., in welchem letztern Falle die Gebühren gewöhnlich höher angesetzt sind als in ersterm[24]), ist nicht gerade an die sonst festgesetzte Lösungsfrist von vier Wochen gebunden, sondern gewöhnlich auf drei Monate ausgedehnt und erfordert nur die Meldung deshalb bei dem Pfarrer oder resp. Kirchenvorsteher, an welche jedoch, wenn sie unterbleibt, der neue Besitzer zu erinnern ist[25]). Jedenfalls müssen die Erben solcher Erbstühle und Betstuben die Lösung derselben nach Inhalt der Concession vornehmen, ehe sie darüber durch Verkauf oder sonstige Veräußerung disponiren können, da solche stets für jeden Veränderungsfall des Besitzes festgesetzt ist. Unterbleibt die Meldung dazu und die Entrichtung der festgesetzten Gebühren ganz, so kann auch in späterer Zeit die Betstube als der Kirche anheimgefallen anzusehen und anderweit zu verlösen sein[26]). Das Nähere wegen

---

rung von Familienbetstuben, die es nach der Concessions-Urkunde wirklich sind, außerhalb der Familie ist jedenfalls unstatthaft. Stößner a. a. O. S. 63. — Stirbt die Familie aus, so fällt sie der Kirche anheim. Scholz de eo, quod justum est circa Paroch. Francof. 1697. Lips. 1736. c. 4. §. 29. Deyling P. III. c. 9. §. 13.

24) In den meisten Concessionsurkunden sind die Verlösungsgebühren schon nach den Verwandschaftsgraden verschieden, so daß z. B. bei Besitzveränderungen in linea descend. et adscend. 1 bis 2 Thlr., in linea collat. 4 Thlr., bei Extrameern 6 bis 8 Thlr., oder für jedes Fenster im erstere Falle 8 Ggr., im zweiten 12 Ggr., im dritten 16 Ggr. bis 1 Thlr. außnr den Schreibgebühren von einigen Groschen festgesetzt sind.

25) Der Grundsatz, daß Erben des Besitzers eines Erbkirchenstandes nicht der sonst gesetzlichen Disposition wegen der vierwöchentlichen Lösefrist unterworfen seien, wird in einem Berichte des vormaligen Oberconsistorii auf eine Appellation in einer Betstuben-Streitigkeit zu Markersbach vom J. 1809 ausdrücklich behauptet. Auch wurde die Appellation unterm 21. Febr. 1810 rejicirt.

26) So wurde es vom Oberconsistorio im J. 1752, 1753 und 1801 (in der nur erwähnten Streitigkeit zu Markersbach) gehalten. Die letzte Verfügung wurde von der Landesregierung unterm 21. Oct. 1801, 30. Oct.

der Lösung in Besitzveränderungsfällen ist nach dem Inhalte der einzelnen Concessionsurkunden zu beurtheilen[27]). Zweckmäßiger Weise ist darin nicht selten auch ausdrücklich bestimmt, daß in Sterbefällen bei mehreren Erben einer davon die Betstube oder den resp. Glasstuhl sich nahmentlich als Hauptbesitzer oder Lehnträger zuschreiben lassen, und mit den übrigen Erben deshalb Vergleichung treffen, oder daß in dergleichen Fällen die Betstube zuerst von sämmtlichen Erben gemeinschaftlich gelößt, und in einzelnen ferneren Sterbefällen in den einzelnen Linien der Theilhaber der verhältnißmäßige Betrag der Lösegebühren, der auf jede Linie im Verhältniß zum Ganzen kommt, entrichtet werden soll. Sonst kann in solchen Fällen, wo mehrere Erben einen Erbstuhl oder Betstube gemeinschaftlich behalten, und wieder auf ihre Erben forterben, die Kirche allerdings in Ansehung der festgesetzten Lösegebühren sehr benachtheilicht, und auch leicht Anlaß zu Streitigkeiten der Erben unter sich oder mit der Kirche gegeben werden[28a]). Die Betstuben und Capellen der Kirchenpatrone sind in der Regel der Lösung nicht unterworfen[28b]).

---

21. Febr. 1810 bestätigt. Eben das wurde in einer Betstuben-Differenz zu Cadiz vom Oberconsistorio befolgt, und die dawider ergriffene Appellation von der Landesregierung unterm 18. Jan. 1809 cum clausula verworfen.

27) Vergl. Wernher a. a. O. c. 10. §. 14. Köhler S. 56 ff.

28a) Siehe M. Kretzschmar a. a. O. S. 200 ff., wo diese Materie sehr ausführlich behandelt wird. In zweifelhaften Fällen, wo die Concessionsurkunde nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist zu Verwahrung des Interesses der Kirche zur vorgesetzten Consistorialbehörde Bericht zu erstatten, welche dann für die Zukunft die Verhältnisse nach dem Grundsatze der kirchenpolizeilichen Ordnung, daß eine Betstube nicht für eine ganze Familie in infinitum gelößt werden kann, zu reguliren hat. So erging unter andern eine Verordnung des Oberconsistorii an den Sup. zu Hayn 3. Dec. 1810, mit der Versteigerung einer an viele Erben gefallenen und lange nicht gelößten Betstube, Einwendens einiger Theilhaber ungeachtet, zu verfahren, da einige andre Theilhaber darauf angetragen hatten, doch sei, um ähnlichen Unordnungen, die zum Nachtheil des Kirchenvermögens gereichten, vorzubeugen, bei der neuen Zuschreibung den künftigen jedesmaligen Besitzern die Lösung bei Verlust der Betstube oder ihres Antheils daran zur Bedingung zu machen.

28b) Siehe oben §. 49. S. 236.

So wie im Übrigen die Erbauung solcher Erbkirchenstände und Emporkirchen in der Regel auf Kosten derer, welche die Concession dazu gesucht und erhalten haben, geschieht, so liegt ihnen und ihren Nachfolgern im Besitze auch der Aufwand ihrer Unterhaltung in gutem brauchbarem Stande ob, so wie sie auch etwanige Schäden, die darin durch ihre Vernachlässigung, z. B. beim Heizen, entstehen, zu vertreten haben[29]. — Es ist das an sich dem Eigenthumsverhältniß solcher Betstuben, wie sie insonderheit in Städten häufig Statt finden, angemessen, und auch gewöhnlich in den Concessionsurkunden ausdrücklich bestimmt. Hat das Kirchenärar die Bau- und Unterhaltungskosten bestritten, so giebt das einen Beweis für das unmittelbare Eigenthum der Kirche gegen diejenigen, welche etwa, ohne eine Concession nachweisen zu können, eine solche Betstube in Anspruch nehmen[30]. — Auch bei den Capellen der Rittergutsbesitzer und Kirchenpatrone kommt es, was die Unterhaltung betrifft, hauptsächlich darauf an, auf wessen Kosten, ob der Besitzer oder der Kirche, solche erbaut worden sind, — und giebt darüber das Kirchen- oder Pfarrarchiv keine Auskunft, so entscheidet die bisherige Observanz, nach welcher gewöhnlich solche den Besitzern obliegt[31].

---

29) Siehe Philippi a. a. O. c. 11. §. 5. Köhler S. 41.

30) Dieß war der Fall in der Differenz wegen einer Betstube zu Cadiz, wobei unter andern ein in dasiger Gegend angestellter Staatsdiener und mehrere Winzer das Befugniß der Benutzung in Anspruch nahmen, jedoch nach Erörterung der Verhältnisse vom damaligen Geh. Finanzcollegio unterm 5. Dec. 1808 mit ihrem Suchen abgewiesen wurden, weil dem Fiscus auf diese Betstube, deren Unterhaltung stets vom Kirchenvermögen bestritten worden, kein Recht zustehe, worauf auch von der Landesregierung die Appellation der erstern gegen die deshalb erlassene Oberconsistorialverordnung unterm 18. Jan. 1809 c. cl. verworfen worden ist.

31) Vergl. oben §. 49. S. 236.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen B) über sonstige geistliche Grundstücke außer den Gebäuden.

§. 106.

1) An Feldern, Wiesen rc. und 2) an Holzungen.

Zu den unbeweglichen Kirchen- und Stiftungsgütern gehört außer den Gebäuden auch jeder sonstige, den kirchlichen Instituten und Stiftungen eigenthümlich zuständige Grund und Boden an nutzbaren Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten, Lehden, Teichen, Holzungen sammt anhängigen Gerechtsamen, wobei aber hauptsächlich diejenigen geistlichen Grundstücke, welche der Kirchen unmittelbares nutzbares Eigenthum ausmachen (Kirchenäcker, Kirchenwiesen, Kirchenholz u. s. w.), von denen zu unterscheiden sind, deren Benutzung und Verwaltung fundations- und matrikelmäßig den Kirchen- und Schuldienern jeder Parochie überlassen ist und zugehört (Pfarr- und Schulgüter)[32]). — Hier haben wir, da die wesentlichen Rechtsverhältnisse der letztern bereits oben bei der Lehre von dem Einkommen der Kirchen- und Schulbeamten auseinanderzusetzen gewesen sind[33]), blos von den erstern, den eigentlichen Kirchengrundstücken, zu handeln, und dabei zuvörderst zu bemerken, wie in ältern Zeiten jener Unterschied der geistlichen Grundstücke, besonders der Wälder und Holzungen, häufig nicht gehörig beachtet, und beide Arten von Gütern rücksicht-

---

32) Auf Veranlassung des statistischen Vereins hat der vormalige Kirchenrath durch Gen. Verordnung vom 28. Jan. 1831 von allen Ephorien Uebersichten über sämmtliche Grundstücke der Kirchen, so wie der Pfarr- und Schullehne und der mit den Kirchen verbundenen milden Stiftungen nach einem tabellarischen Schema mit den speciellen Rubriken ihres Bestandes, Art der Bewirthschaftung und Ertrags erfordert. Die späterhin unterm 13. Mai 1841 vom Königl. Ministerio des Cultus erforderten statistischen Uebersichten der allgemeinen Verhältnisse aller Parochien (siehe oben Abth. I. S. 491.) enthalten ebenfalls alle nähern Details über die Grundstücke der Kirchen, und der Pfarr- und Schullehne.

33) Siehe Abth. 1. dieses Buchs S. 384 ff.

lich der Benutzung unter einander vermengt worden sind, was sodann späterhin zu Streitigkeiten und Processen zwischen dem Kirchenlehn und dem Pfarr- oder Schullehn oder deren persönlichen Inhabern, oder mit der Gemeinde, welche den beiderseitigen Stiftungen gleich nachtheilig waren, Anlaß gegeben hat und noch giebt, bei pflichtmäßiger Beobachtung aber der hierüber theils in den Kirchengesetzen enthaltenen allgemeinen, theils in den einzelnen Matrikeln und anderen officiellen Urkunden vorhandenen speciellen Bestimmungen, oder bei zeitiger Beseitigung der etwanigen Zweifel über den Inhalt der letztern zu vermeiden gewesen wäre[34]).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen liegt die Verwaltung des unmittelbaren Eigenthums der Kirche an Feldern, Wiesen, Holzungen u. s. w. — unter Aufsicht des Pfarrers und Leitung der Kircheninspection — den Kirchenvorstehern ob, welche für die Erhaltung ihres richtigen Bestandes und für die vor-

---

34) Verwickelte und weitläuftige Processe dieser Art sind in neuerer Zeit unter andern wegen der geistlichen Holzungen zu Düben (anjetzt zum Königl. Preußis. Herzogthum Sachsen gehörig), Ammelshayn, Marieney, Unterwürschnitz, Markersbach u. s. w. durch alle Justizinstanzen hindurch geführt worden, welche den Stiftungen und den Parochianen viele hundert Thaler gekostet haben, und bei sorgfältiger regelmäßiger Verwaltung und Aufsichtsführung völlig zu vermeiden gewesen wären. Für die Kirchfahrt ist allerdings, wenn einmal dergleichen Unordnungen und Vermischungen lange Zeit fortgedauert haben, eine solche Differenz wegen der verschiedenen Verwendungs-Bestimmung der Kirchenwaldungen und der Pfarr- und Schulhölzer von großer Wichtigkeit. — Doch lassen die Consistorialbehörden nicht leicht einen solchen Proceß auf Kosten des Kirchenärarii zwischen den beiden Stiftungen des Kirchen- und Pfarr- oder Schullehns führen, sondern überlassen es, zumal wenn die officiellen Urkunden für die eine oder die andere Stiftung hauptsachlich sprechen, der Kirchfahrt und nach Befinden auch dem Kirchenpatron, solchen auf ihre Kosten, wenn sie darauf bestehen, zu führen. Unter andern erging dahin eine ausdrückliche Verordnung des vormaligen Oberconsistorii vom 20. Nov. 1812 an die Kircheninspection zu Grosolbersdorf (Eph. Marienberg.). Der Punct, daß letztre, wenn sie ohne Auftrag der vorgesetzten Consistorialbehörde das Eigenthum des Kirchenlehns in dergleichen Fällen im Wege Rechtens verfolgen, solches auf ihre Kosten zu thun haben, ist auch in der Appellationsinstanz 1798 und 1802 bestätigt worden. Vergl. oben §. 89. Note 56.

theilhafte Benutzung derselben zum Besten der Kirche selbst zu sorgen, und die Einnahme davon bei dem Kirchenvermögen im engern Sinne zu berechnen haben[35]), wogegen die Nutzungen der Pfarr- und Schulgrundstücke in oben angegebener Maße und resp. unter der sogleich näher zu berührenden Concurrenz der Kirchväter in gewissen einzelnen Beziehungen, den Kirchen- und Schuldienern überlassen sind.

Sind dergleichen Kirchengrundstücke, wie in früherer Zeit nicht selten geschehen, als sogenannte Laßgüter auf unbestimmte Zeit ausgethan, so soll der Laßzins (Pachtzins) von Zeit zu Zeit, vorzüglich alle 6—10 Jahre verändert und, wo möglich, erhöht werden, damit jede Verjährung des Eigenthums von Seiten der Laßbesitzer und Pächter und Verwandlung in Erbgüter, wie sie nach Constit. 40. P. 11 sonst Statt finden kann, verhütet werde[36]).

---

35) Gen. Art. 35. §. Sie sollen auch nicht allein ꝛc. und §. Es sollen auch forthin ꝛc. Syn. Decr. von 1624. §. Wir werden ferner verständigt ꝛc. Vergl. unten §. 107. die Materie von Eintreibung der Zinsreste. Was dieserhalb vorgeschrieben ist, gilt auch von zurückbleibenden Pachtgeldern und Naturalprästationen für die Kirche.

36) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 76. In Ansehung der Laßgüter, von welchen schon oben im 75sten Paragraph die Rede gewesen, beziehen wir uns noch nachträglich auf Andr. Rivinus de praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur. Lips. 1735. 4., und Dr. Franc. Thomasius Progr. de praediis ecclesiasticis Lassis, quae vulgo Laßgüter vocantur. Lips. 1774. 4., worin die Rechtsverhältnisse solcher Grundstücke, die indessen in neuern Zeiten seltener vorkommen, ausführlich dargestellt worden sind. Diese Pächte waren und sind noch, wo sie bestehen, weniger persönlich als die eigentlichen Zeitpächte, hören in der Regel nicht mit dem Tode oder Abzuge des Pächters oder Verpächters auf, sondern gehen gegen Entrichtung des jährlichen Canons, der nur, wie oben erwähnt, von Zeit zu Zeit verändert werden soll, um einen förmlichen Erbpacht zu verhüten, auf jeden Besitzer des Grundstücks, dessen Inhaber sie geschlossen hatte, über, jedoch ohne alle Erblichkeit und Eigenthumsverhältnisse, wie bei Erbzinsgütern, Statt fand. Die Eigenschaft als Laßgut (Laßhufe, Laßwiese ꝛc.) ist in streitigen Fällen aus der Matrikel, aus der frühern eignen Benutzung von Seiten der Kirche oder des Pfarrlehns, aus der Zinsveränderung und aus der vormaligen Steuer- und Lastenfreiheit des Grundstücks zu erweisen. — Auch bei der Benutzung eines geistlichen Grundstücks als Laßgut muß der Meistbietende in der Regel den Vorzug haben, so daß weder die vorigen

Die Verpachtung selbst ist nur mit Vorwissen des Pfarrers und Genehmigung der Kircheninspection vorzunehmen, ohne jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection), insofern nicht besondere Umstände solche als nöthig und zweckmäßig darstellen, zu bedürfen [37]).

Eine Verpachtung solcher Grundstücke an die Kirchen- und Schulbeamten oder an die Kirchenvorsteher selbst wird in der Regel nicht als statthaft angesehen, sondern die Verpachtung an den Meistbietenden, wenn er nur sonst Sicherheit gewähren kann, stets vorgezogen [38]). — Remisse an Pachtgeldern oder Naturalprästationen von Kirchengrundstücken dürfen sowohl von den Kirchvätern als von dem Pfarrer nur in den gesetz- und contractmäßig dazu geeigneten Fällen, und nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Kircheninspection bewilligt werden, welche letztere selbst aber auch, sobald der Betrag über 10 Thaler ansteigt, zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Cosistorialbehörde auszuwirken hat [39]).

Pächter, noch auch bei eigentlichen Kirchengrundstücken der Pfarrer ein jus protimiseos in Anspruch nehmen können, wenn sie auch noch so lange im Laßbesitz gewesen sind. Gen. Art. 29. Consist. Verordnungen bei Thomasius a. a. O. S. IX. XII. 2c. Appellationsgerichts-Urthel vom 10. Jul. 1802 und 12. Nov. 1803 in Sachen die Kirchenäcker zu Etzleben betreffend, Rescr. des Kirchenraths in derselben Sache vom 16. Mai 1806, was auch durch höchstes Rescript vom 14. Jul. 1807 gegen die Appellation des Pfarrers bestätigt worden ist. Vergl. auch oben §. 75. Note 67.

37) Vergl. oben §. 75. Note 68. Das Oberlausitzische Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. V. §. 54 f. schreibt bei Verpachtung eines über 100 Thlr. Ertrag bringenden Gegenstandes, so wie, wenn die Verpachtung auf längere Zeit als sechs Jahre dauern soll, die Nothwendigkeit der Genehmigung der Oberamtsregierung (jetzt Kreisdirection zu Budissin) vor.

38) Arg. des Syn. Decrets vom J. 1624 (§. 96.) 1673. §. 80. Cod. d. S. K. S. 67. 104. Daher ist auch in dem mehrerwähnten Entwurfe des vormaligen Kirchenraths zu einem Regulative wegen Verwaltung der geistlichen Güter vom J. 1827. c. III. §. 13 die ausdrückliche Festsetzung dieses Puncts enthalten. — Nach dem Oberlaus. Regulative c. V. §. 56 soll in dergleichen Fällen zuvörderst die Genehmigung der Oberamtsregierung (Kreisdirection) eingeholt werden.

39) Rescr. vom 12. Nov. 1700 (im Cod. d. S. K. S. 109) ist nach der Consistorialpraxis stets in dieser Maße angewandt und dessen Vorschrift

Hiernächst müssen die sämmtlichen geistlichen Grundstücke ohne Unterschied gehörig beraint und mit richtigen Gränzsteinen bezeichnet sein. Darauf haben die Kircheninspectionen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und sollen die Kirchväter jährlich wenigstens einmal (insonderheit zu Ostern) die gesammten Grundstücke durchgehen und besichtigen, um theils die Richtigkeit der Berainungen und Gränzbezeichnungen zu untersuchen, auch auf die gehörige Hebung der Gräben und Wasserabzüge auf geistlichem Grund und Boden zu sehen, theils die etwanige Nothwendigkeit von Ausbesserungen und Reparaturen oder Schädenvergütungen kennen zu lernen. Die dießfalls oder sonst überhaupt wahrgenommenen Mängel und Bedürfnisse oder Beschädigungen und Verkürzungen der geistlichen Grundstücke sind sodann dem Pfarrer zur weitern zeitigen Anzeige an die Kircheninspection zu melden, und deren weiterer Verfügung deshalb nachzugehen[40]).

Gleichermaßen liegt den Kirchenvorstehern unter Aufsicht des Pfarrers, des Kirchenpatrons und der Kircheninspection die Fürsorge für die Erhaltung und pflegliche Benutzung der geistlichen Holzungen nach forsthaushälterischen Grundsätzen ob[41]). Die zweckmäßigste Maßnehmung hierunter zu Unterstützung der in dieser Beziehung häufig nicht qualificirten Kirchväter ist, daß die Kircheninspectionen einen in der Nähe wohnenden geeigneten Forstbedienten gegen eine mit Vorwissen und Genehmigung der Consistorialbehörde bestimmte billige Remuneration mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der geistlichen Holzung beauftragen, von welchem sodann die von den Kirchvä-

---

eingeschärft, auch in dem Entwurfe des Kirchenraths zu dem mehrerwähnten Regulative vom J. 1827. c. III. §. 19 dahin aufgenommen worden.

40) Vergl. Gen. Art. 30. Mand. vom 11. Mai 1726 wegen der Holzungen. §. 14. (Cod. d. S. K. S. 129.) Straßenbau-Mandat 28. April 1781. c. 1. §. 1. 2. (Ebendas. S. 160.) Angef. Entwurf des Kirchenraths c. III. §. 17. und Entwurf zu einer Instruction der Kirchväter 1827. §. 13.

41) Siehe Forst- und Holzordnung vom 8. Sept. 1560. §. Als auch die Pfarrherrn rc. Gen. Art. 31. 35 am Schluß. Syn. Decr. von 1624. §. (81.) „Die Pfarrhölzer rc." Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 28. Mand. vom 11. Mai 1726. §. 14. a. a. O.

tern auszuführenden Vorschläge zur angemessenen Benutzung des Holzes und zur nöthigen Cultur desselben ausgehen müssen, und welcher auch den gesetzlichen Forstschutz in der Regel zu übernehmen hat[42]), obschon daneben auch die Kirchväter selbst jedenfalls gegen Beschädigung der geistlichen Waldungen durch Diebstähle, ungebührliche Hutung, Streurechen, Grashauen, wo junger Anflug steht, und andere Holzfrevel wachsam sein müssen[43]).

Von der gesetzmäßigen Einrichtung sowohl der gewöhnlichen jährlichen als der außerordentlichen Holzschläge bei Windbrüchen oder überständigem Holze in geistlichen Waldungen ist bereits oben im 76sten Paragraphen in Bezug auf Pfarr- und Schulhölzer gehandelt worden, worauf wir uns hier, da fast alles oben Bemerkte auch auf die eigentlichen Kirchenhölzer anwendbar ist, lediglich zu beziehen haben. Wir fügen nur noch hinzu, daß die Beaufsichtigung und Leitung der Holzschläge beiden Inspectoren mit Concurrenz des Kirchenpatrons selbst gemeinschaftlich zusteht[44]).

Rücksichtlich der Verwendung des Ertrages geistlicher Holzungen ist von Kirchvätern, Pfarrern und Kircheninspectoren bei gleicher Verantwortlichkeit allenthalben auf den oben bemerkten Unterschied genaue Rücksicht zu nehmen, ob solche Kirchen-, Pfarr- oder Schulholz seien, d. h. nach Fundation, Matrikel und rechtsgültig constatirtem Herkommen mit Eigenthum und Nutzung zum Kirchen-, Pfarr- oder Schullehn gehören, oder ob auch nach erwiesener Localverfassung hier-

---

42) Vorangef. Entwurf des Kirchenraths von 1827. c. III. §. 21. Ist der Forstbedi̇ente in landesherrlichen Diensten, so muß dessen vorgesetzte Behörde deshalb angegangen werden. Vergl. weiter unten Note 52. Ob es rathsam und unbedenklich sei, auch den Privat-Forstbedienten des Ritterguts im Orte oder eines angränzenden Ritterguts mit einer solchen Verwaltung und Aufsicht zu beauftragen, hat die Kircheninspection nach den Local- und Individual-Verhältnissen zu ermessen.

43) Mand. vom 11. Mai 1726. §. 14. a. a. O. Vergl. oben §. 76. S. 406.

44) Oberconsist. Verordn. vom 15. Dec. 1824 an den Sup. zu Colditz und Gerichte zu Collmen. Vergl. Gen. Art. 31.

über gemeinschaftliche Verhältnisse Statt finden[45]). Jeder dießfalls eintretende Zweifel oder Streit ist bei Zeiten durch Berichtserstattung an die vorgesetzte Consistorialbehörde zur Erledigung zu bringen, jeder eigenmächtigen und willkührlichen Disposition darüber sich aber zu enthalten. — So wie der Ertrag der Pfarr- und Schulholzungen zum festgesetzten jährlichen Brennholzbedarf der Kirchen- und Schulbeamten der Parochie und resp. zum Vortheil der vorgeschriebenermaßen errichteten oder zu errichtenden Pfarr- oder Schulholzcassen, nebenbei aber zu Baulichkeiten und Reparaturen in den Pfarr- oder Schulgebäuden zu verwenden ist, so ist dagegen die Lösung aus eigentlichen Kirchenwaldungen bei dem Kirchenärario zu verrechnen, und daneben hauptsächlich nur zu Baulichkeiten und Reparaturen des Kirchengebäudes mit anzuwenden[46]), bei gemeinschaftlichen Waldungen aber eine verhältnißmäßige Theilung des Ertrages zwischen dem Kirchenvermögen und der

---

45) Es kommt hierbei vor Allem auf den Inhalt der Matrikel oder sonstiger officieller Urkunden an, und wenn solcher dunkel oder zweifelhaft ist, auf rechtsgültige Observanz, d. h. nicht blos auf die der zeitherigen factischen Verwendung, sondern eine solche, die von der oberaufsehenden Behörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist. — Einige Schriftsteller geben an, es sei, wenn der Pfarrer sein Deputatholz aus der geistlichen Waldung erhalte, dieselbe als Pfarrholz zu betrachten. Dieß ist aber so im Allgemeinen keineswegs richtig, da auch aus eigentlichen Kirchenwaldungen nach Matrikel oder altem Herkommen die Kirchen- oder Schuldiener ein Brennholzdeputat erhalten können, oder ein Deputat an Stangen, Röhrhölzern u. s. w. Mehrere Matrikeln enthalten dergleichen bestimmte einzelne Rechte der Geistlichen oder Schullehrer bei den Kirchenholzungen, oder auch bestimmte Rechte des Kirchenärarii bei eigentlichen Pfarr- und Schulholzungen.

46) Gen. Art. 35 am Schluß, eingeschärft und bestätigt durch mehrfache Rescripte des vormaligen Kirchenraths in einzelnen Fällen. Siehe auch die auf höchstem Rescript beruhende Gen. Verordnung des Oberconsistorii vom 24. Jul. 1715 und Rescr. vom 27. Jan. 1723 im Cod. d. S. K. S. 122. 127. Vergl. oben §. 76. S. 401. Doch wird im Nothfall auch aus Kirchenwaldungen, die es tragen können, Holz zu Pfarr- oder Schulbaulichkeiten bewilligt, nicht leicht aber umgekehrt aus Pfarr- oder Schulhölzern zu Kirchenbaulichkeiten, insofern nicht besondere Umstände vorwalten. Küstner zu Deyling S. 256. Hommel princ. i. e. sax. S. 181.

Pfarrholzcasse zu treffen[47]). Bei dem Verkauf des Holzes ist nicht blos auf die Quantität nach Klaftermaß, sondern auf den wahren Gehalt nach Baumstamm- und Klötzerwerth als Nutzholz Rücksicht zu nehmen[48]).

Bei Veranstaltung von außerordentlichen Holzschlägen und Holzauctionen waren früherhin die Kircheninspectionen angewiesen, lediglich die gewöhnlichen sportultarmäßigen Expeditions-Gabühren und Auslösung zu liquidiren, aller andern Abzüge aber an Forstaccidenzien, Einnahmegebühren, Zählgeldern, Auctionsgebühren u. s. w. theils selbst sich zu enthalten, theils dergleichen andern Personen, z. B. dem Pfarrer, den Kirchvätern, Forstbedienten, Ortsrichtern oder Gemeindevorständen rc., eben so wenig zu gestatten, vielmehr, wenn für einen oder den andern derselben wegen besonderer Mühwaltung eine Remuneration nöthig befunden worden, deshalb zuvörderst gutachtliche Anzeige zur Consistorialbehörde zu erstatten und deren Verfügung zu befolgen[49]). Gegenwärtig sind auch dergleichen Ver-

47) Oberconsist. Verordn. vom 10. Oct. 1804 an Sup. zu Chemnitz und Ger. zu Lichtewalde. Dieß letztre ist auch eine zweckmäßige interimistische Maßregel während der Proceßführung über die Eigenschaft einer geistlichen Holzung als Kirchen- oder als Pfarrholz. — So fand das Consistorium zu Leipzig laut Verordn. vom 9. Oct. 1822 Bedenken, das geistliche Holz zu Grosdölzig dem Verlangen der Parochianen gemäß als Kirchenwaldung betrachten zu lassen, behielt sich aber vor, nach Befinden der Umstände die Verwendung von Stämmen daraus zu geistlichen Baulichkeiten zu bewilligen. Für den Fall jedoch, daß die Parochianen auf rechtlicher Ausführung der Qualität des Waldes bestehen sollten, wurde angeordnet, daß während des Processes der Ertrag des nach dem Ermessen des beauftragten Forstmannes annoch über die Deputate und Aufseher- auch Culturkosten zu schlagenden Holzes in einem besondern Capitel der Rechnung aufgeführt werde, über dessen Bestimmung und Verwendung künftige Entscheidung nach Ausgang der Sache erfolgen solle. — Ein ähnlicher Proceß zwischen Gemeinde und Pfarrlehn zu Thammenhayn über die Eigenschaft des geistl. Holzes als Pfarr- und Kirchenholz wurde vom Appellationsgerichte im Jan. 1828 auf zweckmäßige Weise durch ein Regulativ wegen gemeinschaftl. Benutzung verglichen.

48) Verordn. des Oberconsistorii vom 1. März 1809 an die Kircheninspection zu Erdmannsdorf.

49) Gegen Ungebührnisse der obbezeichneten Art haben mehrfache Consistorial-Verordnungen erlassen werden müssen, so insonderheit vom vormali-

handlungen für Kirchen- und Pfarrhölzer, wie die für Kirchen-, Pfarr- und Schullehne überhaupt, rücksichtlich der Liquidation von Verlägen und resp. besonderen Remunerationen der Kircheninspection lediglich nach den neueren, wegen der Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen überhaupt erlassenen gesetzlichen Vorschriften (Verordnung vom 10. Jan. 1839; die Regulirung der Ephoraleinkünfte betr., und Gesetz vom 2. April 1844 §. 1. bis 3.; Gesetzbl. 1839 S. 16, 1844 S. 141) zu beurtheilen und zu behandeln.

Häufig entstanden früherhin auch Streitigkeiten über die Ausübung von Servituten, namentlich des Hutungs- und Triftrechts, auf geistlichem Grund und Boden, welche vom Gutsherrn oder nachbarlichen Grundbesitzern unter Widerspruch der geistlichen Stiftung als Eigenthümers in Gemäßheit der Matrikel oder der Präsumtion der Freiheit geistlicher Grundstücke davon prätendirt wurden. Gesetzlich haben auch die geistlichen

---

gen Oberconsistorio vom 23. Oct. 1801, 31. Aug. 1803, 12. Jun. 1805, im J. 1806, 1814, 23. Aug. 1820 ꝛc. wegen der geistlichen Holzungen zu Erdmannsdorf, Oberdorf, Schönbach, Blankenstein, Colbiz ꝛc. (Entwurf des Kirchenraths zu einem Regul. wegen der Kirchengüter von 1827. c. III. §. 25.) — Bei dergleichen außerordentlichen Holzschlägen haben die Kircheninspectionen überhaupt mit Vorsicht auf Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen, damit nicht die Stiftung das Holz in natura verliere, und demnächst wenig reellen Vortheil davon gewinne. — Sechszehn Pfarrholz-Eichen zu S. gaben einen Ertrag von 139 Thlr., allein der Verkauf an die Meistbietenden nebst Besichtigungs- und Berichtserstattungsgebühren nahm 78 Thlr. 2 Ggr. davon hinweg! — Eben so ging der Ertrag von 39 Scheitklaftern zu P., wegen deren unbefugten Niederschlagung gegen den Pfarrer Beschwerde geführt worden, und deren Werth zu einer Pfarrholzcasse angewendet werden sollte, gänzlich durch die Kosten der Erörterung auf! — Von einem Holzschlag in der geistl. Waldung zu O., der 3490 Thlr. eintrug, blieben nicht mehr als 1050 Thlr. reiner Gewinn, da das Uebrige verbaut und sonst fundationswidrig verwendet worden war! Eben so hatte die Pfarrholzcasse zu R. von einem Holzschlage, der einen Ertrag von 4054 Thlr. gewährte, nicht mehr als 2930 Thlr. nebst 861 Thlr. Vertretungspost der Kirchväter Gewinn, da die Holzmacherlöhne, die Inspectionskosten, die Culturkosten und andre Ausgaben davon abgezogen werden mußten! — Man kann solche Erfahrungen der oberaufsehenden Behörde nicht ohne Indignation bemerken!

Grundstücke kein besonderes Vorzugsrecht vor anderem Grundeigenthum, sondern es kommt auf den rechtsgültigen Beweis der Berechtigung zu jenen Servituten nach ausdrücklichen Urkunden oder in Folge der auch gegen kirchliche Institute statthaften Verjährung an[50]), und in Hinsicht solcher Verjährung oder Verträge seit dem Jahre 1813 ist übrigens auch bei den geistlichen Waldungen die Disposition des Mandats vom 30. Jul. 1813 §. 6. zu beobachten[51]). Gegenwärtig nach größtentheils erfolgter Ablösung solcher Servituten kommen Differenzien darüber seltener vor.

Daß hiernächst bei Verwaltung und Benutzung der geistlichen Waldungen die landesherrlichen allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung der Waldnebennutzungen, wie bei allen sonstigen Privatwaldungen zu befolgen, und dieselben hierunter der Aufsicht der obern Staatsforstbehörde unterworfen sind, welche bei Wahrnehmung forstwidriger Bewirthschaftung und Benutzung die Kircheninspection zur Remedur aufzufordern, und im Fall der Erfolglosigkeit an deren vorgesetzte Behörde sich zu wenden hat, kann keinem Zweifel unterworfen sein[52]). — Im Jahre

---

50) In dieser Maße sind viele Processe über sothanen Gegenstand entschieden, und die Entscheidungen in der Appellationsinstanz bestätigt worden. — Carpzov nimmt L. II. Def. 308 im Allgemeinen und nach einer Oberconsistorial-Verordnung vom 16. Jul. 1625 an, daß geistliche Grundstücke, insbesondere Pfarrhölzer, mit Hutung und Trift nach den Generalien zu verschonen seien. Allein der 31ste Gen. Artikel schließt das Triftrecht keineswegs aus, sondern verbietet nur die Hütung des Gemeindeviehes, so wie des eignen Viehes der Geistlichen in den geistlichen Holzungen, und verordnet die 3jährige Schonung der Gehege.

51) Siehe Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 162.

52) Siehe die Forst- und Holzordnung vom J. 1560. Tit. Pfarrhölzer im Cod. d. S. K. S. 129. Note 1. Mand. vom 11. Mai 1726. §. 14. Gen. vom 16. Jul. 1755. Ebendas. S. 129. 144. Vergl. oben §. 76 des vorigen Theils S. 396 f. Eine Oberconsist. Verordnung vom 19. Nov. 1800 an Sup. und Beamten zu Coldiz schrieb die Beauftragung eines benachbarten landesherrlichen Forstbedienten mit der speciellen Aufsicht über das geistliche Holz zu Lausigk vor, „indem nach den Mandaten die Aufsicht über Privatgehölze, damit alles schädliche und unpflegliche Verfahren darin verhütet, und jeder Misbrauch an die Behörde zur Remedur angezeigt werde,

1817 kam von Seiten der damaligen Landesregierung in Antrag, die sämmtlichen geistlichen Waldungen einer allgemeinen Revision der landesherrlichen obern Forstbeamten zu unterwerfen, wie bei den Kämmerei- und Communwaldungen nach vorgängiger Communication mit dem geheimen Finanzcollegio Statt gefunden hatte. Darauf hat auch der vormalige Kirchenrath (10. Nov. 1817) sowohl von der kreishauptmannschaftlichen Behörde, von welcher der Antrag bei der Landesregierung ausgegangen war, specielle Nachweisungen über Gebrechen der Ab-

---

ohnedem zur Incumbenz der Forstbedienten gehöre." Bald nachher verweigerte aber der Bezirks-Oberforstmeister der Kircheninspection zu Schönbach die Genehmigung eines solchen Auftrags an einen seiner untergebenen Forstbedienten (10. Aug. 1804) und bezog sich, unter gänzlicher Uebergehung der Forst- und Holzordnung vom J. 1560 darauf, daß ihm kein Gesetz bekannt sei, welches den landesherrlichen Forstbedienten die Aufsicht über die geistlichen Hölzer auflege, da ihr Einfluß sich vielmehr nur auf Conservation der landesherrlichen Wildbahn dabei erstrecke (!). Das Oberconsistorium trat deshalb, da der Oberforstmeister von seiner Ansicht nicht abgehen wollte, im J. 1810 mit dem Geh. Finanz-Collegio in Communication, welches sich jedoch damals (26. März 1811) auf die Frage wegen der gesetzmäßigen Obliegenheiten der landesherrlichen Forstbedienten hinsichtlich der geistlichen Holzungen nicht einließ, sondern lediglich für den vorliegenden speciellen Fall die specielle Aufsichtsführung über das geistliche Holz zu Schönbach durch einen der landesherrlichen Forstbedienten wegen deren zu weiter Entfernung und überhäuften Geschäften ablehnte. Dagegen nahm späterhin im J. 1819 ein andrer Oberforstmeister die eigne specielle Concurrenz und Direction des Abtriebs überständigen Holzes in der geistlichen Waldung zu Lauterbach ausdrücklich in Anspruch, was wieder in dieser Maße die Kircheninspection unter Beitritt des Oberconsistorii nicht zugestehen konnte. Dieses Collegium trat deshalb am 17. Mai 1814 mit dem damaligen geheimen Finanzcollegio wegen Rectificirung des Oberforstmeisters, als welchem nur eine allgemeine Aufsicht über die geistl. Holzungen seines Bezirks in der oben bezeichneten Maße zustehe, in Communication, wogegen letztres Collegium unterm 9. August 1819 nun ausdrücklich den Grundsatz bestätigte, „daß den Oberforstmeistern die forstpolizeiliche Aufsicht über die geistl. Waldungen in gleicher Maße als über andre Privatgehölze zustehe und dieselben daher ihr Augenmerk auf etwanige unpflegliche Behandlung derselben zu richten hätten, was Statt finde, wenn Hölzer, um deren Boden eine andere Bestimmung zu geben, ausgerodet, oder Holzblößen nicht cultivirt würden rc." In diesen Fällen habe der Oberforstmeister die obrigkeitliche Behörde zur Remedur aufzufordern.

ministration geistlicher Wälder, als auch von den damaligen Consistorien Bericht darüber erfordert, was etwa wegen forstwidriger Bewirthschaftung solcher Holzungen zu ihrer Cognition gekommen, und welche Vorkehrungen dagegen getroffen worden seyen. Da jedoch diese Berichterstattungen zu keinem wesentlichen Resultate geführt hatten, und den im Einzelnen wahrgenommenen Mißbräuchen für die Zukunft ohnehin thunlichst abzuhelfen gesucht worden, so hat der Kirchenrath (1. Jan. 1818) Bedenken getragen, wegen allgemeiner Revision der geistlichen Holzungen mit dem vormaligen Geh. Finanz-Collegio in Communication zu treten.

§. 107.

3) Von Kirchendotalgrundstücken und 4) von Kirchhöfen und Gottesäckern.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse derjenigen zu den kirchlichen Instituten und Stiftungen gehörigen Grundstücke, welche nicht in deren unmittelbarem Besitze sind, sondern deren erblicher Besitz und Benutzung an Landleute gegen gewisse Zins- und Dienstleistungen an die Kirche oder deren Diener mit Vorbehalt der Lehen (und resp. der Gerichtsbarkeit) überlassen ist (Kirchen- und Pfarrdotalgrundstücke), und von welchen mithin die Kirche oder das Pfarrlehn (als Lehnherr) lediglich die Benutzung der jährlichen Geld- oder Naturalzinsen, der Dienstleistungen, so wie der Lehngelder und resp. der Gerichtssporteln bezieht, haben wir bereits oben im 77sten Paragraphen S. 410 ff. zu handeln gehabt, worauf wir uns hier beziehen müssen. — Die Steuerfreiheit, welche vordem dergleichen Grundstücke genossen haben[53]), ist nach neuerer Verfassung hiesiger Lande gänzlich weggefallen, indem sie gleich allen andern Privatgrundstücken an den gesetzlichen Steuer- und Abgabenverhältnissen Theil zu nehmen haben.

Anlangend demnächst die Kirchhöfe und Gottesäcker

---

53) Siehe erste Ausg. dieses Werks Thl. II. Abth. 3. S. 867.

oder öffentlichen Begräbnißplätze, so ist deren Grund und Boden wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdiestlichen und kirchlichen Einrichtungen steht, in der Regel stets für Eigenthum der Kirche angesehen und erklärt worden, und steht daher sammt Zubehör an Gräbern und deren Vermachungen, Grabsteinen, Grüften, Baumpflanzungen, Mauern und Planken ꝛc. ausschließlich unter der speciellen Aufsicht und Disposition, auch Administrativjustiz der geistlichen Landesbehörden, der Kircheninspectionen, der Consistorialmittelbehörden und des Königl. Ministerii des Cultus[54]). Auch ist sothaner Grund und Boden aller Vorrechte des kirchlichen Eigenthums theilhaft, so weit solche dabei anwendbar sind[55]).

Die Anlegung und resp. Erweiterung der Begräbnißplätze, so wie die nöthige Unterhaltung und Herstellung ihrer Mauern und Vermachungen geschieht, wie schon oben im 93sten Paragraphen zu bemerken gewesen ist, unter Leitung der geistlichen Behörde in der Regel auf Kosten des Kirchenärarii, welchem sodann auch die Nutzung der Gebühren von den Grabstellen, Grüften, Kreuzen und Leichensteinen und deren Umgebung mit Gittern, so wie Denkmälern in der Kirche zugehört[56]). Werden keine Gebühren für die Grabstellen bezahlt, so beweist solches, daß der Begräbnißplatz ursprünglich aus den Mitteln der Kirchfahrt errichtet worden ist, was ohnehin im Fall des Unvermögens des Kirchenärarii hierzu Rechtens ist[57]). — Von

54) Vergl. oben Thl. I. dieses Werks S. 208. 260.

55) Siehe oben §. 98 unter 7 und 8. S. 27 ff. 30. Vergl. auch von ältern Schriften: Chr. Klengel de privilegiis sepulcrorum. Viteb. 1661. 4. Ge. Chr. Platz de religione sepulcrorum. Lips. 1725. 4. s. III. §. 8. und 20., auch G. C. Bastineller de jure sepulturarum. Viteb. 1730. 4. recus. 1755. 4. c. II. §. 7.

56) Höchstes Rescr. vom 20. Aug. 1810 im Cod. d. S. K. S. 214. Wegen der Denkmäler vergl. Carpzov L. II. Def. 392.

57) Siehe oben §. 93 unter 5. Vergl. Carpzov L. II. Def. 387. von Rohr Obersächs. Kirchenrecht S. 966, und Schlegels Kirchenrecht S. 532 ff. über die Anlegung neuer Gottesäcker. — Zwangsweise Abtretung eines Grundstücks dazu, wie solche das vormalige Oberconsistorium unterm 9. Dec. 1631 vorschrieb, dürfte anjetzt schwerlich angeordnet werden.

der Nutzung der auf den Begräbnißplätzen befindlichen Bäume und des Grases ist bereits oben im 77sten Paragraphen des vor. Theils S. 409 gehandelt worden. Die Gemeinde hat kein Recht darauf[58]).

Ueber die Reinlichhaltung und gehörige Verwahrung der Kirchhöfe und Todtenäcker gegen jede Beschädigung der Gräber haben nebst dem Pfarrer und Kirchner auch die Kirchväter Obsicht zu führen. Sie sollen mit Mauern, Planken oder Umzäunungen und mit Thüren verwahrt sein, und durchaus keine Hutung des Viehes, es gehöre, wem es wolle, darauf geduldet werden[59]). Auch Fahren und Reiten auf den Kirchhöfen ist in der Regel unstatthaft[60]). — Hier und da sind Differenzien über die Frage entstanden, von wem die Reinigung der Kirchhöfe im Winter vom Schnee und Eis zu besorgen sei, und man hat diese Obliegenheit dem Schulmeister als Kirchner aufbürden wollen, aber gewiß mit Unrecht, da keine gesetzliche Bestimmung dafür angeführt werden kann. Die Obliegenheit, die Kirche selbst in reinlichem Zustande zu erhalten, kann nach Recht und Billigkeit unmöglich auf die Verbindlichkeit, auch den Weg zur Kirche aus polizeilichen Gründen von Schnee und Eis zu reinigen, ausgedehnt werden. Vielmehr erscheint es als den rechtlichen Principien im

58) Verordnung des Oberconsistorii vom 18. Jul. 1806 an die Kircheninspection zu Hayn.

59) Gen. Art. 15. §. Auf daß auch die Kirchhöfe ꝛc. Syn. Decr. von 1673. §. 42. Entwurf des Kirchenraths zu einer Instruction für die Kirchväter 1827. §. 15. Verordn. des Oberconsist. vom 12. Mai 1809 an Sup. und Kreisamtm. zu Freiberg, R. und Cons. mit ihrer Beschwerde gegen den Pfarrer L. wegen Verschließung des Kirchhofes abzuweisen.

60) Im J. 1772 entschied das Oberconsistorium bei einer Streitigkeit der nach Oberforchheim eingepfarrten Gemeinden und des Kirchenpatrons nebst den eingepfarrten Gerichtsherrn, daß letztre sich des Fahrens auf dem Kirchhofe zu enthalten hätten, welche Entscheidung auch gegen eingewendete Appellation sowohl von der Landesregierung unterm 24. Febr. 1776, als späterhin durch Appellationsgerichts-Urthel vom 23. Jan. 1790 und 28. Jan. 1792 bestätigt worden ist. Eine gleiche Entscheidung erfolgte durch Urthel der Juristenfacultät zu Leipzig im J. 1803, und wurde vom Appellationsgerichte unterm 26. April 1806 bestätigt. — Vergl. auch Versuch eines Oberlaus. Kirchenrechts S. 213.

allgemeinen angemessener, daß die Fürsorge dafür dem Eigenthümer des Grund und Bodens, der Kirche, mithin dem Kirchenärario oder in subsidium der Gemeinde zugesprochen werde, wie solchen gesetzlicher Maßen in der Regel auch die Herstellung der Vermachungen des Begräbnißplatzes, um die Verunreinigung und Beschädigung desselben zu verhüten, obliegt.

Erbbegräbnisse und Familiengrüfte[61]), so wie auch ausgemauerte Grabstellen, die zu keiner andern Grabstätte wieder gebraucht werden können, bedürfen einer besonderen Concession der vorgesetzten Consistorialbehörde, welche nur gegen ein namhaftes Bezeigungsquantum (zu 30 — 50 Thlr und mehr) und gewisse Gebühren in jedem Beisetzungsfalle (zu 1 Thlr. ꝛc.) an die Kirche, auch unter der Bedingung der Unterhaltung auf eigene Kosten des Impetranten bewilligt zu werden pflegt[62]). Eine solche Gruft geht dann aber auch, da die Concession dazu als eine Art Veräußerung des Bodens angesehen wird, in der Maße in das Eigenthum dessen, der die Concession ausgewirkt hat, und seiner Erben, die zugleich seine Verwandte sind, oder auch resp. seiner Erben überhaupt über, daß ihnen allein die Benutzung und Disposition wegen der darin aufzunehmenden Leichen, so wie auch, wenn die Concession nicht ausdrücklich entgegen ist, die Veräußerung der Gruft selbst zusteht[63]). Der Uebergang solcher Erbbegräbnisse

---

61) Erbbegräbnisse und Familiengrüfte unterscheiden sich dadurch, daß jene auf alle Erben des Besitzers übergehen, und nach Erbrecht erworben sind, letztre aber der Familie, den Verwandten des Erwerbers, zukommen. Schaumburg Sächs. Recht Thl. I. S. 389. Die Concessions-Urkunde bestimmt die Eigenschaft.

62) Siehe die Verordnungen bei Carpzov L. II. Def. 391, auch das Rescr. vom 18. Jun. 1634 im Corp. jur. eccl. sax. S. 637. Bei mehreren Kirchenärarien werden Legate mit verwaltet zu Unterhaltung dergl. einzelner Erbbegräbnisse. Das Verzeichniß der Sächsischen Localstiftungen in der Gesetzsamml. 1828. S. 351 ff. enthält mehrere solche Stiftungen.

63) Siehe über diesen Gegenstand vorzüglich Gottfr. Ludw. Menken de jure sepulcrorum familiarium et hereditatariorum, eorumque illicita, non omnibus consentientibus, divisione, aliave alienatione. Lips. 1739. 4. und in seinen Opusc. S. 93—116, auch S. F. Willenberg

bei Dorfkirchen oder auf deren Gottesäckern auf jeden Besitzer des Gutes, für welches sie erworben worden sind, hängt eben auch hauptsächlich von dem Inhalte der Concessionsurkunde ab. — Hat eine solche Erbbegräbniß- oder Familiengruft über 100 Jahre unbenutzt gestanden, so wird angenommen, daß sie an die Kirche, als Eigenthümerin des Grund und Bodens, zurückgefallen sei, und darüber zu deren Besten von der oberaufsehenden Behörde anderweit disponirt werden könne [64]). Doch wird dabei die Bedingung, daß keine Störung und Verletzung der alten Särge Statt finde, festgesetzt. Da Familiengrüfte auf Rittergütern beim Verkauf der letztern den ursprünglichen Eigenthümern nicht wohl verbleiben können, so ist von der Kircheninspection darauf zu sehen, daß von den Gutsverkäufern im Kaufcontract ausdrücklich mit darauf Verzicht geleistet werde, um dem Käufer nach Befinden gegen

---

de sepulcrorum commercio. Danzig 1720. 4. Die Proprietät bleibt, wie bei Betstuben, der Kirche. Menken a. a. O. §. 8. 9. S. 100. — J. H. Böhmer in den suppl. zum Jus paroch. s. IV. c. 2. §. 15. (S. 222) sieht die Erbbegräbnisse, die nach heutigem Gewohnheitsrecht, nicht nach Römischen Rechtsbegriffen von rebus divini juris, zu beurtheilen seien, als wirklich disponibles Eigenthum, welches zum Nachlasse des Besitzers gehöre und auch der Theilung unterworfen, an. Das bestreitet Menken a. a. O. §. 17 ff. S. 113 ff. und sieht die Uebereinstimmung aller Interessenten als nothwendig an, führt auch dafür eine Entscheidung der Jur. Fac. zu Leipzig von 1733 und des Appell. Gerichts vom 23. Nov. 1734 an. Jedenfalls wird anjetzt die Veräußerung solcher Schwibbogen nach der Analogie von Betstuben zu beurtheilen sein.

64) Siehe Ben. Carpzov synopsis decis. illustr. P. III. Dec. 289. S. 804 ff. Küstner zu Deyling S. 744. Note k. Eine dahin ergangene Verordnung des vormaligen Oberconsistorii wegen einer Familiengruft zu Seußlitz vom 15. Jun. 1825, wodurch dieselbe, nachdem seit mehr als hundert Jahren niemand von der Plötzischen Familie, die das Gut verkauft hatte, darin beigesetzt worden, dem neuen Besitzer des letztern nur gegen ein Bezeigungsquantum von 50 Thlr. an die Kirche überlassen worden, ist von der Landesregierung gegen eine dawider eingewendete Appellation unterm 19. Mai 1828 bestätigt worden. Nach Befinden ist auch in dergleichen Fällen eine Edictalladung von der Inspection zu Präclusion derer, die etwa einen Anspruch auf eine dergleichen Erb- oder Familiengruft haben könnten, zu erlassen. Vergl. hierüber Dr. Haase über Edictalladungen und Edictalproceß. Leipz. 1817. S. 154 f.

ein Bezeigungsquantum an die Kirche sie überlassen zu können, und künftige Streitigkeiten zu verhüten.

Auch in Ansehung der Leichensteine und Grabmäler behalten die Familien derer, welche sie gegen Entrichtung von Gebühren an die Kirche haben errichten lassen, das Recht, ihrer Hinwegnahme vom Platze ohne ihre Beistimmung zu widersprechen[65]). Die Kircheninspectionen haben daher in Fällen, wo dergleichen Wegnahmen Statt finden sollen oder müssen, stets gütliche Unterhandlungen mit den zu ihrer Erklärung deshalb aufzufordernden Interessenten zu pflegen, und die Steine an einem sonstigen passenden Orte in oder an dem Kirchengebäude aufstellen zu lassen, oder auch nach Befinden der Familie zurückzugeben[66]).

Bei Veränderungen, die etwa mit dem Kirchhofe, der nicht mehr zu Beerdigungen gebraucht werden soll, vorgenommen werden, pflegt doch das Eigenthum der Kirche an dem Platze vorbehalten zu werden[67]).

Dritter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen über das **bewegliche** Vermögen der Kirchen und geistlichen Institute.

§. 108.

I. Von dessen Verwaltung und Verwendung überhaupt.

Zu dem beweglichen Vermögen der Kirchen und geistlichen Institute oder Stiftungen gehören eines Theils die beweglichen Sachen und Effecten, welche das Kirchen- und Pfarr-

---

65) Schilter Justit. jur. can. L. II. Tit. 14. §. 15 spricht ihnen das Recht einer Injurienklage dagegen zu.

66) Vergl. Rescr vom 12. Febr. 1712 bei Küstner zu Deyling S. 697. Haben sich bei einer solchen Aufforderung die Interessenten nicht gemeldet, oder sind wohl auch die Leichensteine nicht gelößt worden, so werden in dergleichen Fällen der nöthigen Wegnahme die Widersprüche nicht attendirt. Oberconsist. Verordnung vom 20. Aug. 1824 an die Kircheninsp. zu Leisnig.

67) So zu Pirna nach Verordn. des Oberconsistorii vom 15. Aug. 1810.

oder Schulinventarium ausmachen, wovon bereits zum Theil oben (Abth. 1. §. 75. S. 391 ff.) gehandelt worden ist, andern Theils hauptsächlich das geistliche Vermögen an Capitalien, jährlichen Geldeinkünften und Baarschaft, — Kirchenvermögen im engern Sinne, oder Kirchenärarium, nebst den damit in Verbindung stehenden Nebenfonds, als Gotteskasten, Pfarrholz- oder Schulholzcassen, Legatencassen ꝛc.[68]).

Was erstere, die beweglichen Effecten, betrifft, so gehören dazu in specieller Beziehung auf das Eigenthum der Kirche die Kirchengefäße (Vasa sacra) und anderes Kirchengeräthe, der Kirchenornat, die Gemälde und Statuen oder andere Decorationen in der Kirche, die das eigentliche Kircheninventarium ausmachenden Bücher[69]), das Kirchensiegel[70]), die aus dem Kirchenvermögen angeschafften musicalischen Instrumente, die Musicalien zur Kirchenmusik, desgleichen Leichentücher und das sonstige zu den Beerdigungen zu brauchende Geräthe ꝛc. Die Fürsorge für diese Sachen und deren gehörige Verwahrung liegt zunächst dem Kirchner oder Küster, mithin auf dem Lande dem dessen Stelle mit vertretenden Schullehrer (Kirchenschullehrer)[71]) unter Concurrenz der Kirchväter[72]) und unter

---

68) Siehe Minist. Verordn. vom 2. Apr. 1844. §. 4. in dem Gesetzblatt 1844. S. 144. Vergl. von Gotteskästen oben Abth. 1. §. 20. S. 72. Dagegen gehören die Pfarr- und Schulwittwen-Cassen und geistl. Funeral-Cassen nicht hierher, sondern zu den piis causis oder Stiftungscassen überhaupt. Wegen der Schulcassen treten nach den neuern gesetzlichen Verordnungen auch besondre Verhältnisse ein.

69) Vergl. Gen. Art. 43, wo besonders den Collatoren damals empfohlen wurde, Dr. Luthers Schriften anzuschaffen.

70) Vergl. oben Abth. 1. §. 21. S. 85.

71) Siehe Gen. Art. 38 verb. „Weil auch ihnen die Kirche ꝛc."

72) Siehe die Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729. verb. „Damit auch in Ansehung der Caution ꝛc." Das oft erwähnte Oberlausitzische Regulativ vom 11. Aug. 1813 c. 3. §. 7 legt den Kirchenvorstehern die Sorge für die Erhaltung und Aufbewahrung des eigentlichen, und nicht unter dem Verschluß des Geistlichen liegenden, Kircheninventariums allein auf. — In den Erblanden aber tritt dießfalls in der Regel die hauptsächliche Obliegenheit des Kirchners ein. Werden die Kirchengefäße und der Kirchenornat in dem Kirchenarchivschrank mit aufbewahrt (wie in dem Kirchenraths-Entwurfe eines Regulativs vom J. 1827. c. 11. §. 16 für die Zukunft ange-

Aufsicht des Pfarrers ob, so daß jede Pflichtvernachlässigung dabei aus eigenen Mitteln vertreten werden muß[73]). Bei der Localabnahme der Kirchrechnungen soll auch das Kirchen- und Pfarrinventarium revidirt werden[74]). Die Disposition über die etwanige Veräußerung oder Wegnahme dieser Sachen (auch der Bilder) steht lediglich der oberaufsehenden Behörde zu[75]).

Von dem Schulinventario und dessen Aufbewahrung hat die Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung des Volksschulgesetzes vom 9. Jun. 1835 im 25sten Paragraphen disponirt. Bei den vorgeschriebenen Schulrevisionen hat der Districtsschulinspector auch hierunter die gehörige Befolgung der Vorschrift zu prüfen.

Anlangend hiernächst das Kirchenvermögen im engern Sinne, so besteht solches hauptsächlich aus Capitalien und Geldeinkünften, indem auch da, wo etwa Naturaleinkünfte von eigenthümlichen Grundstücken der Kirche oder Naturalprästationen von eingepfarrten oder sonstigen Grundbesitzern in Frage kommen, solche doch entweder bereits seit älterer Zeit in Gelde nach einer bestimmten Taxe entrichtet werden, oder doch jedenfalls nach dem jedesmaligen höchsten Werthe ins Geld zu setzen und für die Kirche zu verrechnen sind[76]).

Zu den einzelnen Einkünften selbst gehören insonderheit

1) die Zinsen von den der Kirche oder den geistlichen

---

tragen worden), so hat der Pfarrer, der die Schlüssel dazu haben soll, auch bei der Aufbewahrung zu concurriren.

73) Gen. Art. 38. a. a. O. Hier ist culpa levissima rücksichtlich des von Amtswegen anvertrauten Gutes zu vertreten. Böhmer Jus eccl. Protest. L. 1. Tit. 27. §. 12. Eine Caution, wie der 38ste Gen. Art. und das Generale vom 30. Sept. 1729 vorschreiben, ist nicht gewöhnlich. Vergl. übrigens von den Obliegenheiten der Kirchner wegen der Kirchensachen Schlegels legalen Schulmann S. 86 ff.

74) Gen. Art. 1557. Art. Von den Kirchvätern. Cod. Aug. T. 1. S. 456. Gen. Art. 1580. 35. §. „Desgl. die Inventarien ꝛc." Gen. Art. 42. 43. Erled. der Landesgebr. 1661. §. 15.

75) Vergl. Küstner zu Deyling S. 170. Note 5. S. 697. Note a.

76) Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 80.

Nebenfonds zuständigen eisernen oder sonst zinsbar ausstehenden Capitalien;

2) die Erbzinsen, welche eingepfarrte oder sonstige Grundbesitzer entweder wegen ehemaliger Eigenthumsverhältnisse der Kirche oder aus einem andern Titel in Gelde oder Naturalien an letztere zu entrichten haben[77]);

3) die sich gleichverhaltenden, von ebendenselben, häufig nach bestimmten Fixis in Gelde, zu entrichtenden Wachs-, Unschlitt-, Fleischzinsen und der Ertrag sonstiger, nicht bereits abgelößter Naturalzehnten[78]);

4) die Pachtgelder und Laßzinsen von Kirchengrundstücken;

5) der Ertrag der Kirchenholzungen[79]);

6) die etwanigen Lehngelder (Laudemien) von Kirchendotalgrundstücken[80]);

7) der Ertrag des Cymbels, so wie

8) der übrigen kirchlichen Sammlungen bei gottesdienstlichen Handlungen[81]);

---

77) Vergl. des Sup. Dr. v. Zobel Anleitung zu Fertigung der Kirchenrechnungen ꝛc. S. 39 unter 2. Es können dießfalls auch besondre Natural-Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen zu führen sein, welche alsdann der Kirchrechnung beigefügt werden.

78) Vergl. ebendas. S. 16, 40, 56 und oben Abth. 1. dieses Werks §. 78. S. 418 ff. Was daselbst von den Rechtsverhältnissen des Pfarrzehntens bemerkt ist, gilt auch von den Kirchenzehnten.

79) Siehe Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 38 ff.

80) Siehe ebendas. S. 65.

81) Wegen dieser Sammlungen in den Kirchenbecken u. s. w. bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen, so wie bei Communionen vergl. oben §. 20. S. 72 f., wo bereits bemerkt ist, daß solche den Gesetzen zufolge zwar bei dem Kirchenvermögen in Einnahme verrechnet, jedoch in vierteljährigen Terminen ohne Abzug für die Kirche an die Armencassen des Kirchspiels abgegeben werden sollen, obschon es bis jetzt nicht allenthalben befolgt wird. Letzteres war auch bis zur neuern Zeit zu Dresden der Fall, und daher schreibt es sich wohl, daß in dem vom Jahre 1810 vorgeschriebenen Kirchrechnungs-Schema, welches der damalige Ephorus zu Dresden, Dr. Tittmann, entworfen hatte, in den Capiteln der Ausgabe nichts hiervon vorkommt, wie an sich im Allgemeinen allerdings nöthig gewesen wäre. Sup. und Landesconsistorial-Assessor Dr. v. Zobel nimmt a. a. O. S. 80 es als gesetzlich an, daß bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, außer der

9) die sogenannten Gottespfennige bei Käufen und Erbtheilungen im Kirchspiele, desgleichen von Handwerkszünften und Innungen[82]);

Büchse oder dem Becken für das Almosen auch noch eine besondere Sammlung für die Kirche gehalten werden solle, und bezieht sich deshalb auf das Syn. Decr. von 1624 und 1673. §. 78. — Allein abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft ist, ob unter den geistl. Gütern, für welche nach dieser Stelle gesammelt werden soll, nicht lediglich der Gotteskasten, der hauptsächlich für das Almosen bestimmt war, gemeint sei, scheint auch auf diese Vorschrift, da die spätern ausdrücklichen Gesetze vom Jahre 1729, 1733 und 1772 nur allein die Almosensammlungen bei jenen kirchlichen Handlungen vorschreiben, sich nicht mehr bezogen werden zu können. Wo indessen die Observanz einmal besteht, kann es wohl bei der doppelten Sammlung, wenn nur den Armen nichts dadurch entzogen wird, bewenden. So vermöge Oberconsist. Verordn. vom 7. Dec. 1821 zu Baierfeld. Vergl. übrigens noch von gegentheiliger Observanz der Abgabe des völligen Einkommens des Gotteskastens und Ertrags des Cymbels an die Armencasse bei gewissen Gelegenheiten die Verordnung vom J. 1840. §. 13 unter B. I. in dem Gesetzblatt 1840. S. 260.

82) Diese Gottespfennige werden, obschon auch sie in den Gen. Artikeln vom Jahre 1557 und vom Jahre 1580 (Art. 34 unter 4 und 5) hauptsächlich für das Almosen bestimmt worden, wobei es auch die spätern Gesetze wegen der Armenversorgung bis 1772 gelassen haben, dennoch als privative der Kirche zugehörig in vielen Kirchspielen angesehen, daher auch ihre Abgabe an die Armencasse in dem gesetzmäßigen Kirchrechnungsschema vom J. 1810 nicht erwähnt wird. — Schon eine Oberconsistorialverordn. vom 20. Sept. 1752 machte in Bezug auf die Parochie Neustadt bei Stolpen einen Unterschied „zwischen den bei Käufen und Erbtheilungen abzugebenden Gottespfennigen, welche bereits vor Publication des Mandats gegen das Bettelwesen vom J. 1729 üblich gewesen, mithin der Kirche allein zugehörten (?), und den im 4ten Paragraph dieses Mandats und dessen Erläuterung vom J. 1733 §. 1 und 2 bei Taufen, Hochzeiten ꝛc. angeordneten Sammlungen, inmaßen das erstere nicht durch das letztere aufgehoben, vielmehr besonders in dem zweiten Paragraphen deutlich versehen worden, in welcher Maße mit solchen Sammlungen gebahrt, und wie sie verwendet werden sollen." Es scheint aber diese Ansicht wenig begründet zu sein, wenn man die Kirchengesetze des 16ten Jahrhunderts dagegen hält. — In mehreren Parochien sind die Gottespfennige, deren Quantität in den Gen. Artikeln nicht bestimmt ist, fixirt und resp. erhöht worden. Früher sahen die Behörden hierzu nur die Zustimmung der Abgeordneten der Kirchfahrt zu sothaner Verhandlung als erforderlich zur Rechtsgültigkeit an; so 1806 (21. Jul.) das Oberconsistorium bei Fixirung des Betrags der Gottespfen-

10) die Gebühren, welche bei Taufen, Verlobungen, Trauungen und Begräbnissen resp. auch an die Kirche zu bezahlen sind[83];

11) die Kirchstuhllösegelder;

12) die Gebhüren für Leichentücher, Grabstellen, Leichensteine ꝛc.;

13) die Kirchenstrafgelder wegen sogenannter Kirchenfalsa[84];

14) die Vermächtnisse an die Kirche, sowohl für deren eigene Bedürfnisse als zum Behuf anderer frommer und milder Zwecke[85].

---

nige von Seiten der Gemeinde-Abgeordneten zu Leuben (Insp. Dresden) auf 2 Ggr. von jedem Hundert der Kaufsumme, wobei es auch gegen eine späterhin von einem Gemeindegliede erhobene Beschwerde im J. 1823 auf ein Communicat des Kirchenraths zur damaligen Landesregierung vom 26. Febr. bewendet hat, — desgleichen bei Fixirung eines gleichen Betrags der Gottespfennige in der Parochie Schönbach im J. 1824, wobei es das Collegium ebenfalls gegen den Widerspruch zweier Gemeindeglieder unterm 30. Nov. 1832 hat bewenden lassen. — Allein neuerlich hat das Appellationsgericht in Sachen des Actors der Kirche zu Maren gegen die Gemeinde zu Hausdorf den Grundsatz rücksichtlich einer gleichen von den Gemeinde-Abgeordneten im J. 1818 bewilligten Erhöhung der Kaufgottespfennige von 1 Ggr. auf 2 Ggr. vom Hundert aufgestellt, daß die zur Local-Kirchrechnungs-Abnahme abgeordneten Gemeindeglieder nicht zu rechtsverbindlichen Erklärungen für die gesammte Gemeinde autorisirt gewesen, und daher die Klage zurückzuweisen sei. Rescr. des Appellationsgerichts, im Pleno des Collegii unterm 23. Oct. 1830 bestätigt. — Gegenwärtig haben hierbei die Kircheninspectionen jedenfalls die neuesten Gesetze wegen Vertretung der Kirchen- und Schulgemeinden zu beobachten. Vergl. oben §. 86 dieses Werks.

83) In mehreren Kirchspielen sind außer den sogenannten Stolgebühren für Kirchen- und Schuldiener auch gewisse, gewöhnlich nicht bedeutende, Gebühren für die Kirche selbst bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen theils matrikel-, theils observanzmäßig eingeführt (vergl. schon c. 2. de sepult in 6to), und werden unter den Stolgebühren mit begriffen, auch in mehreren höchsten Rescripten so genannt. In anderen Parochien sind sie wieder nicht üblich, daher auch in dem vorgeschriebenen Rechnungs-Schema vom Jahre 1810 davon nichts vorkommt. Vergl. Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 80.

84) Vergl. oben Thl. I. dieses Werks, S. 189.

85) Diejenigen Vermächtnisse, welche der Kirche unmittelbar für ihre

Soviel sodann die Verwaltung der Kirchenärarien betrifft[86]), so findet hierbei zuvörderst der bereits oben wegen

---

allgemeinen Bedürfnisse und Zwecke hinterlassen worden (Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 84), werden bei der Hauptrechnung selbst in Einnahme und Ausgabe gebracht. Ueber solche aber, welche der Kirche zu speciellen Zwecken, z. B. Zulagen für Geistliche und Schullehrer, zu Beförderung der Schuleinrichtungen, zu Unterstützung der Armen u. s. w. hinterlassen worden, wird eine besondere Rechnung (Legatenrechnung) als Anhang zur Haupt-Kirchrechnung geführt, um ihre specielle Verwendung desto mehr zu sichern. Siehe Rechnungsschema vom Jahre 1810 im Cod. d. S. K. S. 214. Alle dergleichen Legate sind übrigens auf Kosten des Kirchenärarii in Richtigkeit zu setzen, wogegen Vermächtnisse, die einem Kirchen- oder Schulbeamten für seine Person oder eigenthümlich hinterlassen worden, auf dessen eigne Kosten zu berichtigen sind. Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 30. Zuweilen sind solche Legate an die Kirche mit Bedingungen verbunden, welche die geistliche Behörde nicht ohne Modification zugestehen kann, wobei aber der Wille des Stifters, z. B. wegen Haltung von Gedächtnißpredigten, Absingung von Sterbeliedern, wenigstens im Wesentlichen so viel als möglich aufrecht zu erhalten ist. Recommunicat des Kirchenraths zur vormaligen Oberamtsregierung zu Budissen vom 31. Aug. 1825. Notizen über sämmtliche solche Legate, die bei Kirchenärarien mit verwaltet werden, finden sich in der Gesetzsamml. 1828. S. 345 ff.

86) Ueber diesen Gegenstand gibt es mehrere ausführlichere vaterländische Gesetze, — nehmlich außer den Gen. Art. vom J. 1557 Art. von Kirchvätern, und dem 35sten Gen. Art. vom J. 1580 der Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 3. 15. 30 ff., die mit höchster Genehmigung publicirten Generalverordnungen des vormaligen Kirchenraths v. 19. Nov. 1727, 30. Sept. 1729, und vom 2. Sept. 1737, wieder eingeschärft vom Kirchenrathe unterm 22. Jul. 1772 und 11. Apr. 1788. Sodann das im Kirchenrathe entworfene, jedoch auf dessen eignen Antrag in Folge höchsten Rescripts vom 7. Sept. 1809 aus der damaligen Landesregierung erlassene Generale vom 26. März 1810 die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnung betr. (Cod. d. S. K. S. 210 ff., — im Cod. Aug. Fortſ. III. Thl. I. S. 107 durch einen Druckfehler vom J. 1813 datirt). Diese gesetzliche Verordnung gab zu einem ausführlicheren Regulativ für die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Oberlausitz vom 11. Aug. 1813 (nach vorgängiger Vernehmung mit den dasigen Ständen) Anlaß. (Oberlauf. Coll. Werk Thl. VI. S. 272.) — Ein späterer Entwurf des Kirchenraths zu einem gleichen Regulativ für die Erblande vom Jahre 1827, ist, wie bereits erwähnt worden, noch nicht zur Vollziehung gekommen. Er betraf c. IV. §. 33 bis 57 einschließlich die Kirchenärarien. — Die Klagen über unziemliche Verwaltung derselben sind alt (siehe z. B. Corp. jur. eccl. sax. S. 287, 313,

der Stiftungsgüter im allgemeinen (§. 97.) bemerkte Grundsatz ganz besondere Anwendung, daß solche zunächst und unmittelbar den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern (oder auch besonderen Kastenvorstehern), unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers und in höherer Instanz der Kircheninspection, so wie der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection, resp. Consistorium zu Glauchau) zusteht und obliegt[87]). — Die Kircheninspectionen haben auch allenthalben darauf zu halten, daß der Pfarrer eines jeden Kirchspiels sich weder von der Theilnahme an der Fürsorge für das Kirchenärarium und die dazu gehörigen Nebencassen ausschließe, noch aber auch über die Gebühr sich einmische, vielmehr dabei nachstehende Verhältnisse befolgt werden.

Die Pfarrer sind überall, soweit nicht besondere Localverfassung, vorzüglich in größern Städten, eine Abweichung mit sich bringt, als Localaufseher in Kirchensachen ihrer Pa-

---

321, 354 ꝛc.), und haben bis auf die neuere Zeit fortgedauert, ohne daß das Gen. vom 26. März 1810 durchgreifend den Mißbräuchen abzuhelfen vermocht hat. Zu Z. betraf ein vieljähriger zwischen dem Actor der Kirche und dem Stadtrathe geführter Proceß ein Liquidum für erstere von 8784 Thlr. (im Jahre 1792) mit 44000 Thlr. Zinsen, die der Stadtrath bezahlen sollte. Die Forderung wurde im J. 1810 bis auf 10000 Thlr. ermäßigt, während daß im J. 1806 ff. wieder ein Properrest des Kastenvorstehers von 2231 Thlr. verhangen worden war. Und dennoch gab es hier einen Inspector von Seiten des Raths, einen Obervorsteher, sieben Mitvorsteher, einen Kastenschreiber und einen Kastendiener, die sämmtlich Remunerationen für ihre Geschäftsführung erhielten! — Ob die neueste gesetzliche Verordnung vom J. 1844 wegen Remuneration für die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenärarien den Gebrechen dieser Verwaltung an manchen Orten abhelfen oder vorbeugen wird, muß die Zukunft lehren.

87) An letztre Behörde haben die Superintendenten, wie oben im ersten Theile dieses Buchs S. 180 bemerkt worden ist, alle drei Jahre eine tabellarische Uebersicht über den Zustand der Kirchenärarien ihrer Diöcesen einzureichen. Das dazu vorgeschriebene Schema enthält folgende Rubriken: 1) Name der Kirche, 2) Bezeichnung der letzten justificirten Rechnung, 3) Bestand des Aerarii nach der letzten Jahresrechnung an Capitalien, jährlichen fixen Einnahmen, Baarschaft und Resten, 4) Anmerkungen über etwanige Grundstücke der Kirche, bevorstehende Reparaturen ꝛc.

rochie[88]) und regelmäßige Organe, durch welche insonderheit die Kirchenvorsteher mit den Kircheninspectionen in administrativer Geschäftsverbindung stehen, so befugt als verpflichtet, den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern mit gutem Rathe beizustehen, ihre Verwaltungsgeschäfte und dießfallsigen Vorschläge, namentlich in Bezug auf die Unterbringung disponibler Gelder, Erlaßgesuche, Ausgaben für Baulichkeiten u. s. w. zu prüfen, und mit Beifügung ihres eigenen Gutachtens der Inspection anzuzeigen, auch an der Verwahrung der Kirchendocumente und Baarschaft Antheil zu nehmen, und sowohl über die richtige Vereinnahmung der einzelnen Kircheneinkünfte als über deren fundations- und etatsmäßige Verwendung und über die gesammte Rechnungsführung in der weiter unten angegebenen Maße Obsicht zu führen, daher aber auch bei der Abnahme der Rechnungen um so mehr gegenwärtig zu sein, als von ihnen die nöthige zuverlässige Auskunft über vorkommende Zweifel und Ungewißheiten am ersten zu erwarten ist.

Dahingegen haben die Pfarrer bei eigener Vertretung aller weiteren unmittelbaren Einmischung in die Verwaltung durch eigene Vereinnahmung und Aufbewahrung der zum Kirchenvermögen oder den damit verbundenen Nebencassen (auch der Pfarrholzcasse) gehörigen Documente und Gelder, durch eigenmächtige Disposition über Ausleihung und Verwendung der letztern, Bezahlung der Ausgaben, oder eigene Uebernahme der Rechnungsführung u. s. w. sich gänzlich zu enthalten, auch keine Emolumente oder Remunerationen für ihre Theilnahme an der Fürsorge für das geistliche Vermögen ihrer Parochie, soweit ihnen nicht dergleichen wegen besonderer Umstände von der oberaufsehenden Behörde ausdrücklich zugestanden worden sind, am wenigsten aber für ihnen dabei nicht gebührende Geschäftsbesorgungen sich anzumaßen[89]).

---

88) Siehe oben §. 97. Note 31.

89) In dieser Maße haben in Verfolg der allgemeinen gesetzlichen Dispositionen vielfache Rescripte des vormaligen Kirchenraths und Verordnungen der Consistorien die Rechte und Pflichten der Pfarrer rücksichtlich der Kirchenaerarien bestimmt; unter andern Verordnungen des vormaligen Oberconsistorii die vom 17. Oct. 1808 an die Kircheninspection zu Technitz, 14. Dec.

In Ansehung sodann der hier einschlageneen specielleren Bestimmungen haben wir zu bemerken, daß

1) zu Aufrechthaltung der Richtigkeit und Ordnung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens im engern Sinne, und zur leichteren Uebersicht seines Bestandes, wenn es von größerer Bedeutung ist, für ein besonderes Verzeichniß der sämmtlichen dazu gehörigen Documente oder Capitalbuch zu sorgen ist, worin die Schuldner der Kirche selbst mit Vor- und Zunamen, die Gattung des Documents, die Capitalsumme, die Münzsorten, der Zinsfuß, die Zeit der Ausleihung und der Aufkündigung genau bezeichnet sind, und worin die durch Veränderungen der Personen der Schuldner bei Todesfällen oder Käufen mit Uebernahme der für die geistliche Casse auf dem verkauften Grundstücke haftenden Consensschulden, desgleichen des Zinsfußes, so wie der durch erfolgte Zurückzahlung der Capitalien nöthig werdenden Abänderungen und Zusätze stets gehörig nachgetragen werden müssen, um bei Zeiten Mißverständnissen und Irrungen, die sonst hierunter leicht möglich sind, vorzubeugen[90]. Auch ist überhaupt dar-

---

1808 an die Insp. zu Seifersbach, Oct. 1812 an die Insp. zu Markersbach, 22. Jun. 1824 an die zu N. (Ephorie Freiberg). Letztere, insonderheit wegen der Pfarrholzcasse daselbst erlassen, wurde durch Rejection der dawider vom Pfarrer ergriffenen Appellation unterm 24. Nov. 1824 bestätigt. Eben nach denselben Grundsätzen ist der oft erwähnte Regulativs-Entwurf des Kirchenraths vom J. 1827. c. IV. §. 38. 39 eingerichtet worden.

90) Syn. Decr. von 1624. §. Damit nun aber auch (89), im Cod. des S. K. S. 67. Oebrconsist. Verordn. vom 26. Oct. 1795, 20. Jun. 1796 an die Kircheninspection zu Prausitz. Vergl. das dem Regulativs-Entwurfe des Kirchenraths vom J. 1827 beigefügt gewesene, unten als Beilage A. zu diesem Buche abgedruckte Schema zu einem solchen Capitalbuche. Wenn von dem Oberconsistorio in einer an die vorerwähnte Kircheninspection unterm 14. Aug. 1798 erlassenen Verordnung seine frühere Verfügung wegen Einrichtung eines besondern Capitalbuches bei dem sehr bedeutenden Kirchenärario zu Prausitz um deswillen wieder aufgehoben worden, weil das Rechnungs-Schema das Nöthige enthalte, so war das keine zweckmäßige Maßnehmnng, indem die vielfache specielle Beschreibung der Capitalien bei jeder Jahresrechnung wiederholt werden muß, was die Mundirungskosten erhöht, das oben bezeichnete Capitalbuch aber den Vortheil gewährt, daß die Berechnung der Capitalzinsen viel kürzer eingerichtet und leichter übersehen werden kann.

über Obsicht zu führen, daß die Documente, auf welchen die Jahreseinkünfte des Kirchenvermögens beruhen, stets in gehöriger Ordnung seien. Wenn dergleichen früher vorhanden gewesene Documente vermißt, oder die vorhandenen unzureichend und unvollständig befunden werden, so ist von der Inspection bei Zeiten für anderweite legale Constatirung der Forderung, resp. nach den Kaufbriefen der Schuldner oder sonst nach den Umständen auf zweckmäßige Weise zu sorgen [91]).

2) ist wegen der Aufbewahrung der zum Kirchenvermögen und dessen Nebencassen gehörigen, genau zu specificirenden Documente und Geldbaarschaft schon durch die Kirchenordnung, wie durch spätere Verordnungen gesetzlich vorgeschrieben, daß hierzu bei jeder Kirche ein fester, mit drei verschieden construirten Schlössern versehener Kasten (oder Lade) vorhanden sein soll, wozu den einen Schlüssel der Pfarrer, die beiden anderen die Kirchenvorsteher in Gewahrsam haben, und welcher folglich nur von allen diesen drei Personen gemeinschaftlich zu eröffnen ist [92]). — Den Ort, wo dieser Kasten zu verwahren ist, hat die Kircheninspection nach denjenigen Localverhältnissen, welche am meisten Sicherheit gewähren, zu bestimmen, sei es in der Kirche oder Sacristei in feuerfestem und gehörig verwahrtem Gewölbe oder wenigstens mit Befestigung an der Mauer oder im Boden, — oder in der Pfarrwohnung, oder bei einem der Kirchväter, oder auch in den

---

91) Regulativs-Entwurf des Kirchenraths 1827. c. IV. §. 48. Vergl. Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 19 unter 9.

92) Gen. Art. 1557. Tit. von Kirchvätern. Cod. Aug. T. I. S. 457 Gen. Art. 35 vom J. 1580. §. Es soll auch zu Verhütung ꝛc. Gen. Verordn. vom 19. Nov. 1727 am Schluß, desgl. vom 30. Sept. 1729. §. Wegen Anschaffung des Kirchenkastens ꝛc. im Cod. d. S. K. S. 131. 134. Oberlauf. Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. III. §. 19. 20., eingeschärft 20. Dec. 1822. Gesetzsamml. 1823. S. 1. Kirchenraths-Entwurf eines Regulativs von 1827. c. IV. §. 40, wo auch die Verordnung der Syn. Decrete von 1624 und 1673 §. 84 und Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729. §. „Was nun anfangs ꝛc." wiederholt zu finden ist, daß insbesondre die Kirchenpatrone nicht die Documente und Gelder des Kirchenärarii an sich nehmen, und verwahren sollen. Vergl. oben Abth. 1. dieses Buchs §. 48. S. 232. Note 85.

Gebäuden des Gerichtsherrn[93]). Wenn keines dieser Localien als gehörige Sicherheit gewährend befunden wird, oder der Inspection sonst dabei ein Bedenken beigeht, Documente und Baarschaft im Kirchorte selbst aufbewahren zu lassen, so sind die Documente, besonders die vorhandenen Staatspapiere, jedoch mit Ausschluß der dazu gehörigen Zinslisten, desgleichen jede Baarschaft, welche über 50 Thlr. beträgt, und nicht alsbald zu verwenden ist, bis dahin zu gerichtlichen Deposito der Obrigkeit, welcher die Ausübung der Coinspection zusteht, gegen Depositenschein abgeben zu lassen[94]). Diese Gerichtsobrigkeit ist aber ohne ausdrückliche Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde nicht befugt, Depositengebühren dafür zu fordern. Wird auch diese Genehmigung ertheilt, so ist doch nur die Hälfte der sonst gewöhnliche Depositengebühren zu nehmen gestattet[95]).

---

93) Die Gen. Verordn. vom J. 1729 überläßt die Aufstellung des Kastens „dem Pfarrer und den Kirchvätern, wenn nur der Ort genugsam verwahrt sei, und der Pfarrer nicht ohne die Kirchväter, so wie diese nicht ohne jenen dazu kommen können.“ Auch erwähnt sie des Schulhauses dabei. Es scheint aber jedenfalls angemessener, die Ortsbestimmung der Kircheninspection zu überlassen (wie auch das Preußische Landrecht Thl. II. Tit. XI. Abschn. 9. §. 626 anordnet), daher es auch in dem oft erwähnten Kirchenraths-Entwurfe eines Regulativs (1827) c. IV. §. 41 so festgesetzt worden ist. Das Schulhaus hat der Kirchenrath nicht für dazu geeignet angesehen. — Im Uebrigen sind in diesem Kasten außen den Documenten alle vereinnahmten und nicht alsbald wieder zu verwendenden Gelder bis auf eine im Gewahrsam der Kirchväter zu lassende Summe von 10 bis 20 Thlr. (Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. V. §. 68. Kirchenraths-Entwurf von 1827 zu einer Instruction der Kirchväter §. 18.) abzuliefern und einzulegen. — Jedesmal, daß Documente oder Gelder in den Kirchenkasten eingelegt oder herausgenommen werden, ist Vorsichtshalber auf einem vom Pfarrer und den Kirchvätern unterschriebenem Zettel, der im Kasten verbleibt, Zeit und Zweck der Herausnahme oder resp. Einlegung zu bemerken. — Gleiche Vorsicht macht es rathsam und nöthig, obschon es nicht vorgeschrieben ist, bei den Staatspapieren die Zinsleisten vom Hauptdocumente zu trennen, und erstre an einem andern sichern Orte, als im Kirchenkasten, zu verwahren. Das Gegentheil hat mehreren Kirchenärarien bei Kirchendiebstählen großen Schaden gebracht.

94) Entwurf des Kirchenraths zu einem Regul. von 1827. c. IV. §. 42.

95) Schon ein Kirchenrathsrescript 6. Oct. 1738 an das Consistorium

3) In Ansehung der Benutzung des baaren Capitalvermögens ist von den Administratoren und Inspectoren der Kirchenärarien

a) darauf zu sehen, daß keine disponible Baarschaft, so die Summe von wenigstens 50 Thlrn. übersteigt, ungenutzt liegen bleibe[96]), daß aber auch

b) ohne vorgängige Anzeige des Pfarrers und der Kirchenvorsteher und ohne der beiderseitigen Kircheninspectoren ausdrückliche Genehmigung durchaus kein Capital überhaupt und insbesondere nicht ohne genügende hypothekarische Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen werde, wobei überdieses auf die persönlichen Verhältnisse des Erborgers, welche seinen Credit mehr oder weniger begründen, und in letzterem Falle etwa

---

zu Leipzig wieß die Forderung der Gerichte zu Ostrau wegen dergleichen Depositengebühren zurück. Späterhin ist die ausdrückliche Vorschrift der Vormundschaftsordnung c. 26. §. 2., die jedenfalls analoge Anwendung hierbei findet, hinzugekommen. Letztre ist durch die Gen. Verordnung der vormaligen Landesregierung wegen der Depositen vom 20. Jun. 1817 (Cod. Aug. Forts. III. Thl. I. S. 305) anderweit ausdrücklich bestätigt worden.

96) Die erbländischen Gesetze (Erled. der Landesgebr. 1661. §. 15. Rescr. 25. Febr. 1635 bei Carpzov L. II. Def. 321. Gen. vom 30. Sept. 1729. Gen. vom 26. März 1810. §. 9.) haben bis jetzt keine Summe bestimmt bei der Anordnung, daß keine Kirchengelder ungenutzt liegen bleiben sollen. Das Oberlauf. Regulativ vom 11. Aug. 1813. c. IV. §. 22 setzt 20 Thlr. fest, was jedoch, zumal da die kleinen Capitalien, wenn sie nicht etwa in Staatspapieren angelegt werden können, selten rathsam sind, zu niedrig scheint. — Das Consistorium zu Leipzig hat hingegen in einem an die Superintendenten seines damaligen Bezirks unterm 24. Sept. 1813 erlassenen Regulative (unter III.) die Summe von 100 Thlr. bestimmt, über welche hinaus kein baarer Bestand unbenutzt aufbewahrt werden solle, was wieder zu hoch zu sein scheint. Der vormalige Kirchenrath hat daher in dem mehrerwähnten Regulativs-Entwurfe von 1827. c. IV. §. 44 die Summe von 50 Thlr. hierunter in Antrag gebracht. Hat ein Aerar bedeutende currente Ausgaben, so versteht sich von selbst, daß auch auf eine höhere immer vorräthige Baarschaft zu halten ist. Vergl. übrigens auch das Rescr. des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig vom 2. Nov. 1803 im Cod. d. S. K. S. 194, daß Kirchen- und geistliche Stiftungsgelder nicht an die Rentämter (da, wo der Landesherr Kirchen- oder Stiftungspatron ist) eingesendet, sondern baldigst nutzbar untergebracht, oder bei mangelnder Gelegenheit zur Oberbehörde Bericht erstattet werden soll.

annoch besondere Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf das etwanige Einbringen seiner Ehefrau oder sonstige Vorzugsrechte nothwendig machen, vorzüglich von der weltlichen Coinspectionsbehörde Rücksicht zu nehmen, und die nöthige bestimmte Anweisung an Pfarrer und Kirchväter sowohl hierüber, als über den Punct, wie und an wen die Auszahlung des Darlehns erfolgen solle, in jedem vorkommenden Falle zu erlassen ist[97]). Vor Aushändigung des in der von der Inspection bestimmten Maße abgefaßten gerichtlichen Documents ist von den Kirchenvorstehern bei eigener Vertretung kein Geld an

97) Siehe Gen. Art. 35. §. Wo in einigen Gotteskasten ꝛc. Syn. Decr. von 1673. §. 75. Erled. der Landesgebr. 1661. §. 15. Gen. vom 19. Jun. 1722, 30. Sept. 1729 und 2. Sept. 1737. Gen. vom 26. März 1810. §. 9. Vergl. auch J. H. Böhmer (Resp. Scheller) diss. de nominibus ecclesiasticis, von Activ= und Passiv=Kirchenschulden. Halle 1716. 4., worin auch auf die ältern Sächsischen Gesetze Rücksicht genommen ist. Die Frage, ob auch auf bloße Häuser Kirchencapitalien ausgeliehen werden können, oder solche als Gegenstände der Hypothek bei Kirchencapitalien auszuschließen seien (wie in einigen Instructionen für die Kirchväter vorkommt), ist nach neuerer Praxis dahin zu beantworten, daß auch Hypotheken auf Hausgrundstücke für Kirchencapitalien statthaft sind. In den ältern Gesetzen (z. B. Syn. Decr. §. 75.) wird der Ausdruck: „liegende Gründe" gebraucht, den aber eine Oberconsist. Verordn. vom 25. Febr. 1635 bei Carpzov L. II. Def. 321 dahin erklärte, daß Häuser ausgeschlossen seien, anstatt daß die Erled. der Landesgebr. von 1661 §. 15 nur überhaupt von „unbeweglichen Gütern" redete, an denen zureichende und beständige Erholung sei u. s. w. Die spätern Gesetze aber erfordern blos „genugsame hypothekarische Sicherheit und gerichtlichen Consens," im Allgemeinen; daher haben die Consistorialbehörden, zumal nach der neuen Einrichtung der Brandversicherung für Gebäude, auch die Ausleihung von Kirchen= und Stiftungscapitalien auf Häuser im Allgemeinen unbedenklich gefunden. Nur ist jedenfalls Vorsicht dabei anzuwenden, weil es mit dem Werthe der Häuser, zumal in kleinern Städten, eine schwankende Bewandniß hat. Das Oberlausitzische Regulativ vom 11. Aug. 1813 enthält c. IV. §. 24 ff. ausführliche Vorschriften über die Ausleihung von Kirchencapitalien auf „Grundstücke," welche neuerlich durch eine Verordnung vom 30. Jun. 1836 (Gesetzbl. 1836. S. 172. Cod. d. S. K. S. 466) in einigen Beziehungen abgeändert, und insbesondere hinsichtlich der Ausleihung auf Hausgrundstücke dahin bestimmt worden sind, daß das Haus nach Höhe der Summe, bis zu welcher es verpfändet werden soll, bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt sein müsse ꝛc.

den Erborger auszuzahlen, vielmehr bei irgend einem Zweifel hierüber der letztere zuvörderst an die, die Coinspection führende, Gerichtsbehörde zur Prüfung des Documents zu verweisen, und deren Bescheid zu erwarten[98]). — Nur kleine Capitalien von dem Betrage von 10 Thlrn. und darunter können ausnahmsweise, vorzüglich an Mitglieder der Kirchfahrt, die unter einerlei Jurisdiction gehören, und als redliche Leute bekannt sind[99]), ohne ausdrücklichen gerichtlichen Consens ausgeliehen werden, wohingegen jede sonstige Ausleihung auf bloße Privatobligation, oder Wechselbriefe an irgend einen Schuldner, es sei der Kirchenpatron oder eine obrigkeitliche Person, oder der Pfarrer, oder einer der Kirchenvorsteher, ganz unzulässig, und von dem, der sie gestattet, zu vertreten ist[100]). — Bei Darlehnen an die letzteren Personen, insonderheit an den Kirchenpatron, ist noch außer der genügenden hypothecarischen Sicherheit die besondere Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde erforderlich[1]).

Nur erst alsdann, wenn zu sicherer Unterbringung von

---

98) Verordn. des Oberconsistorii vom 26. Aug. 1808 an die Kircheninspection zu Bärwalde wegen Vertretung eines Kirchencapitals von 400 Thlr., welches vor Aushändigung des Consensdocumentes ausgezahlt worden war ꝛc. Der Pfarrer H. zu S., der im J. 1797 ein Kirchencapital gegen unzureichende Sicherheit ohne ausdrückliche Bewilligung der Inspection ausgeliehen hatte, wurde 20 Jahre nachher condemnirt, das ganze Capital nebst Zinsen (65 Thlr.) zu ersetzen, und hatte außerdem an 200 Thlr. Proceßkosten zu tragen.

99) Gen. Verordn. vom 19. Nov. 1727 und 30. Sept. 1729. Das Gen. vom 26. März 1810. §. 9. hat diese Ausnahme nicht ausdrücklich wiederholt, sie aber auch nicht aufgehoben. Vergl. Oberlauf. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. IV. §. 29.

100) Gen. vom 30. Sept. 1729. Regul. Entw. des Kirchenraths von 1827. c. IV. §. 46.

1) Siehe oben Thl. I. S. 210 und das Oberlauf. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. VI. §. 31. 32, woselbst auch die zweckmäßige Verordnung hinzugefügt ist, daß auch dann, wenn der hypothecarische Schuldner erst späterhin als Collator, Pfarrer oder Kirchvater mit der Kirche in Verbindung kommt, die Genehmigung der vorgesetzten oberaufsehenden Behörde erforderlich sei. Vergl. die einschärfende Verordnung vom 20. Dec. 1822 in der Gesetzsamml. 1823. S. 1 ff.

disponibeln Kirchen- oder Stiftungscapitalien gegen gerichtlichen Consens auf Privatgrundstücke sich binnen einigen Monaten keine Gelegenheit darbietet, soll den Gesetzen zufolge die Inspection Anweisung wegen deren Verwendung zu Erkaufung Sächsischer landschaftlicher Obligationen oder sonstiger zinsbarer Sächsischer Staatspapiere nach dem jedesmaligen, durch Bescheinigung nachzuweisenden, Cours ertheilen[2]).

In Fällen, wo Kirchenpatrone oder ihre Gerichtsdirectoren oder die Coinspection verwaltende landesherrliche Beamte sich einseitig in die Ausleihung von Kirchencapitalien ohne Concurrenz des Superintendenten einmischen, haben dieselben auch allein für den daraus etwa entstehenden Schaden zu haften[3]).

Ferner ist von den Kirchenvorstehern

c) für den richtigen und pünctlichen Eingang der jährlichen Zinsen und sonstigen beständigen Einkünfte des Kirchenärarii und der dazu gehörigen Nebencassen, deren gesammte unmittelbare Vereinnahmung ihnen, wie die der unbeständigen und außerordentlichen Einkünfte, zusteht und obliegt[4]), zu de-

---

2) Die ältern Gesetze vom 19. Febr. 1716, 19. Jul. 1722, 3. Jul. 1769 erwähnen blos die Sächsischen Steuerscheine. Die Verordnungen der Consistorien ließen aber auch den Ankauf von Cammer-Creditcassenscheinen nach. Späterhin im J. 1807, 1810, 1811, 1813, 1817 wurde die Anlegung von Kirchengeldern in jeder der eröffneten Sächs. Staatsanleihen stets ausdrücklich nachgelassen, so wie auch in vormals Kön. Sächs., in Preußischen oder Sachsen-Weimarschen Steuerscheinen und in hierländischen concessionirten Stadtobligationen. Siehe oben Thl. I. S. 210. Note 86, und Cod. d. S. K. S. 133. Note 3a.

3) Gen. vom 30. Sept. 1729. Der Sup. hat, zu Vermeidung eigner Verantwortlichkeit, bei dergleichen Eigenmächtigkeiten, die er nicht hat hindern können, bei Zeiten zur Consistorialbehörde Anzeige zu erstatten.

4) Gen. Art. 35. §. Sie sollen auch nicht allein ꝛc. Syn. Decr. §. 78. Mand. vom 28. Dec. 1733. §. 1, 11. Apr. 1772. c. 1. §. 4 im Cod. d. S. K. S. 47. 148. Oberconsist. Verordn. vom 24. Nov. 1734. Corp. jur. eccl. sax. S. 513 am Schluß. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. VI. §. 63. Dahin gehören die sämmtlichen oben S. 685 bezeichneten Einnahmen. Vergl. auch oben Abth. 1. §. 20. S. 75 ff. Ueber das gesetzmäßige Verfahren der Kirchväter in Ansehung des vereinnahmten Kupfergeldes gibt es mehrere besondre Vorschriften. Das inländische Kupfergeld ist, so weit es nicht zu den kirchlichen Ausgaben unmittelbar

ren Verfallzeit zu sorgen, und das Anwachsen von Rückständen durch fleißige Erinnerung der Schuldner zu verhindern. Namentlich haben sie bei Strafe eigenen Ersatzes keine Zinsrückstände von Capitalien über zwei Jahre anwachsen zu lassen, sondern für deren, da nöthig, gerichtliche Beitreibung ohne Partheilichkeit und Menschenfurcht Sorge zu tragen [5]). Auf diese Obliegenheit der Kirchväter haben denn auch die Kircheninspectoren besondere Aufmerksamkeit zu richten, und bei verspürter Nachlässigkeit derselben bei Zeiten durch behufige Maßnehmungen einzugreifen, um nicht selbst verantwortlich zu werden [6]). — Von der Unstatthaftigkeit eigenmächtiger Zinserlasse ist bereits oben die Rede gewesen [7]).

So viel insbesondere

d) die Aufkündigung aussenstehender Capitalien be-

---

wieder verwendet werden kann, mit so wenig Einbuße, als möglich, in der Gemeinde selbst und in der Nachbarschaft anzubringen und auszuwechseln. Ausländische ungangbare Münze aber ist, wenn sich eine Quantität gesammelt hat, bei der landesherrlichen Münzcasse in der gesetzlich vorgeschriebenen Modalität gegen Bescheinigung auszuwechseln. Rescr. vom 7. Apr. 1780 im Cod. d. S. K. S. 159. Rescr. vom 16. März 1798. Ebendas. S. 184. Siehe auch Gesetz vom 21. Jul. 1840, die neue Münzverfassung betreffend, §. 20. 21. Gesetzbl. 1840. S. 180.

5) Gen. Art. 35 a. a. O. Gen. vom 19. Nov. 1727 und 30. Sept. 1729. §. Und obgleich rat. der Zinsen ꝛc. Cod. d. S. K. S. 130. 134. Diese Verordnungen, so wie das Rescr. vom 17. Aug. 1773 im Cod. Aug. Forts. II. Thl. I. S. 337 bestimmen, daß die Stiftungs-Administratoren nur dann, wenn sie über drei Jahre den Zinsresten nachgesehen haben, dafür haften sollen. (Vergl. Erl. Proc. Ordn. zu Tit. 46. §. 1.) Das Gen. vom 26. März 1810 aber schreibt §. 9 dieses schon bei den über zwei Jahre angewachsenen Resten ausdrücklich vor. Cod. d. S. K. S. 211.

6) Dahin sind viele Verordnungen der vormaligen Consistorien ergangen. — Im J. 1729 schlug der damalige Superintendent zu Plauen die Bestellung eines Kirchenfiscals zu Sicherung der Kirchencapitalien seiner Diöcese vor. — Der Kirchenrath fand es aber laut Rescript vom 30. Sept. 1729 an das Consist. zu Leipzig bedenklich, darauf einzugehen. Auch die Bestellung eines permanenten Actors für das bedeutende Kirchen-Aerarium zu Prausitz lehnte das Oberconsistorium unterm 14. Aug. 1798 ab, und verfügte an die Inspection, den Kirchvätern bei vorkommenden schwierigen Fällen mit gutem Rath gebührend beizustehen.

7) Siehe oben §. 97. Note 52. S. 589.

trifft, so kann auch sie, wie die Ausleihung, nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter unter ausdrücklicher Genehmigung der Kircheninspection geschehen, und nur wegen triftiger Ursachen, namentlich wegen eigenen Bedürfnisses der Kirche, oder wegen säumiger Zinszahlung, oder auch wegen etwaniger Veränderungen der persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Schuldners, wodurch die Sicherheit des ihm geliehenen Capitals gefährdet werden kann, als worauf die Administratoren stets ein wachsames Auge zu richten, und jede wahrgenommene Bedenklichkeit wegen Verfalls der Wirthschaft oder Aufnahme neuer Darlehne, Veräußerung von Pertinenzstücken des versicherten Grundstücks u. s. w. bei Zeiten dem Pfarrer zu sofortiger weiterer Anzeige an die Inspection mitzutheilen und deren Bescheide nachzugehen haben[8]). Geschieht die Aufkündigung vom Schuldner, oder treten bei Staatspapieren Rückzahlungen in Folge von Auslösungen derselben ein, so müssen solche ebenfalls der Inspection bei Zeiten angezeigt und deren Verfügung wegen Annahme der Aufkündigung oder nach Befinden zu thuenden Gegenerklärung, wenn erstere nicht zu gehöriger Zeit geschehen, oder andere Gründe, z. B. Eigenschaft eines eisernen oder unablößlichen Capitals entgegenstehen, oder resp. wegen der Erhebung des ausgeloosten Capitals nachgegangen werden[9]). — Bei wirklicher Zurückzahlung des Capitals, vor welcher jedoch die Documente nicht aus der Hand zu geben sind, haben in der Regel die Kirchenvorsteher die Erhebung zu besorgen, und durchgehends auf Zah-

8) Vergl. Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. IV. §. 33. 34. (Entwurf des Kirchenraths zu einer Instruction für die Kirchväter. 1827. §. 21.)

9) (Nur angef. Entw. §. 21.) Nach dem Oberlaus. Regul. c. IV. §. 35 muß die Aufkündigung bei dem Kirchenpatron geschehen, und Pfarrer und Kirchväter haben den Schuldner deshalb an erstern zu verweisen. Der Kirchenpatron selbst kann aber die Aufkündigung seiner Seits nach §. 33 nur unter Zustimmung der eingepfarrten Obrigkeiten und mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter annehmen. Vergl. übrigens E. G. C. Kluegel (Resp. Mangelsdorf) diss. de quantitate annua in piae causae favorem legata, certa quamvis simul sorte assignata, immutabili. Viteb. 1799. 4.

lung in denselben Münzsorten, als worauf das Schulddocument lautet, zu bestehen, oder resp. Agio dafür nicht ohne Genehmigung der Inspection anzunehmen, demnächst aber auch bei älteren Capitalien, welche nach schwererem Münzfuße ausgeliehen oder legirt worden, auf Entrichtung der nach jedem der verschiedenen älteren Münzfüße gebührenden Vergütung zu dringen[10]). — Uebernimmt die Kircheninspection selbst die Erhebung des Capitals, oder eines ihrer Mitglieder, so hat auch nur sie oder das letztere allein dafür zu haften, und den daraus etwa für das Aerar entstehenden Schaden zu vertreten[11]). Insofern bei dergleichen aufgekündigten Capitalien eine Cession der dieserhalb auf einem Rittergute haftenden Hypothek Statt findet oder eine Löschung der letzteren erfolgen soll, so ist die ausdrückliche Genehmigung von der vorgesetzten Consistorialbehörde (Kreisdirection), wegen Erhebung und Quittirung des Capitals erforderlich, weil die obere Lehnsbehörde nicht eher die Cession confirmirt, oder die Hypothek cassirt, als bis sothane Genehmigung der oberaufsehenden Verwaltungsbehörde documentirt ist.

e) Außerordentliche Zugänge und Einnahmen des Kirchenvermögens an Legaten oder Schenkungen u. s. w., die von

---

10) Siehe P. II. Constit. 18 vom J. 1572. Mand. vom 28. Jun. 1763. Gen. vom 30. Sept. 1729. §. Die übrigen Capitalien hingegen rc. Rescr. vom 16. März 1798. Cod. d. S. K. S. 184. Vergl. Schlegels Sächs. Kirchenrecht S. 344 ff. über das Agio nach den verschiedenen ältern Münzfüßen, so wie Dr. Haubold Sächs. Civilrecht. S. 301. — Sind Kosten wegen des aufgekündigten Capitals aufgelaufen, so sind auch diese zuvörderst vom Schuldner, der sie veranlaßt hat, zu berichtigen, ehe die Documente ausgehändigt werden.

11) Hierbei ist der Kirchenpatron mit seinem, die Coinspection verwaltenden, Gerichtsdirector oder Beamten im Verhältniß zur Kirche für eine Person zu achten, da er für seinen Mandatarius mit haften muß, und zwar in Fällen eigner oder des letztern Verschuldung, wodurch Schaden entstanden, nicht blos subsidiarisch, sondern unmittelbar. Der geistliche Inspector wird aber zugleich mit verantwortlich, wenn er bei verspürter Fahrlässigkeit des weltlichen Coinspectors nicht bei Zeiten zur Consistorialbehörde Anzeige deshalb erstattet hat. Rescripte des Appellationsgerichts zu Dresden vom 22. Apr. und 20. Sept. 1828 in Sachen der Kirche zu Kleinpößna gegen die Kircheninspection daselbst.

einiger Bedeutung sind, haben die Kircheninspectionen alsbald zur Kenntniß der Consistorialbehörde zu bringen, und dessen Verordnung wegen Annahme derselben unter den etwa vom Stifter beigefügten Bedingungen oder deshalb zu treffenden Modificationen nachzugehen, auch den Kirchenvorstehern nach Befinden ordentliche Belege zur Vereinnahmung zukommen zu lassen, und sie wegen der Art der Verwaltung und Berechnung mit Anweisung zu versehen[12]).

f) Die Quittungen über eingegangene Kirchengelder sind zu Vermeidung leicht eintretender Irrungen von sämmtlichen Kirchvätern und zugleich vom Pfarrer zu unterzeichnen[13]). Im Uebrigen darf in der Regel

g) weder dem Pfarrer noch den Kirchvätern, noch sonst jemandem für Mühwaltung oder Versäumniß bei Einnahme der Zinsen, Ausleihung der Capitalien und dergl. (z. B. Zählgelder 2c.) eine Vergütung bewilligt werden[14]).

Anlangend

4) die Verwendung des Kirchenvermögens, so ist hauptsächlich auf den bereits oben im 97sten Paragraphen S. 593 im Allgemeinen bemerkten Grundsatz zurückzugehen, daß solche durchgehends innerhalb der Gränzen der fundations- und matrikelmäßigen Bestimmung dieses Vermögens zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken, zu Unterhaltung der geistlichen

---

12) Vergl. oben Thl. I. S. 200 und §. 108 dieser Abtheilung. Note 85.

13) Entwurf des Kirchenraths 1827 zu einer Instruction der Kirchväter §. 25, in Gemäßheit früherer Consistorial-Verordnungen, die dahin gerichtet waren. Nach dem Oberlaus. Regulative vom J. 1813. c. VI. §. 64 hat der Collator die Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu besorgen, und die Quittung nebst dem Pfarrer und den Kirchvätern zu unterschreiben.

14) Gen. Verordn. vom 26. März 1810. §. 9. Oberlaus. Regulativ c. VII. §. 112. 113. Schon vor dem Gen. vom J. 1810 wurden dergleichen, angeblich auf Observanzen und Bewilligungen der Kircheninspectionen beruhende, Emolumente vom Oberconsistorio, sobald sie bemerkt worden, stets für die Zukunft aufgehoben. (Oberconsist. Verordn. vom J. 1799, 1808, 1809 2c.) Nur wegen vorwaltender besonderer Umstände ist von den Consistorien hier und da den Kirchvätern oder auch dem Pfarrer eine Remuneration als Gehaltszulage ausgesetzt worden.

Gebäude, so wie der angestellten Kirchendiener, desgleichen aber auch zu Beförderung der Schuleinrichtungen, sammt was dem anhängig, geschehen müsse[15]). Insbesondere dürfen die Kirchenvorsteher nur solche Ausgaben, welche auch dem fixen Betrage nach entweder gesetzlich oder nach der Matrikel, als Localstatut, oder nach rechtsgültig von der Kircheninspection getroffener Anordnung für beständig auf dem Kirchenärario ruhen, als currente etat- und fundationsmäßige Ausgaben ohne weitere Anfrage und Genehmigung der Inspection besorgen und passirlich in Rechnung verschreiben[16]).

---

15) Ueber das von der Gemeinde zu Wachau angebrachte, und von der Königl. Kreisdirection zu Leipzig unterm 2. Apr. 1836 beifällig begutachtete Gesuch um Uebertragung der Sammlungen für die Kirche im Cymbel, so wie der für die Amtsverrichtungen der Kirchen- und Schuldiener und für den Schulunterricht zu leistenden Gaben aus dem dasigen beträchtlichen, von Jahr zu Jahr anwachsenden Kirchenvermögen, hat das Kön. Ministerium des Cultus unterm 28. Apr. 1836 auch das Gutachten des evangl. Landesconsistorii erfordert, und dieses Collegium hat ebenfalls mittelst Vortrags vom 18. Mai 1836 sich für dessen Genehmigung erklärt, weil nach der bisherigen gesetzlichen Verfassung die Verwendung des Kirchenvermögens sowohl für kirchliche Zwecke, wozu auch die bessere Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener gehöre, als auch für Zwecke des Schulwesens statthaft und angemessen sei, so wie auch früher bereits die Kirchen- und Klostergüter zu Schulstiftungen verwendet worden seien. (Vergl. Gen. Art. 32. Erneuerte Schulordn. von 1773. c. 9. §. 2. Gen. vom 23. Nov. 1811. §. 6 unter 5. Volksschulgesetz vom 6. Jan. 1835. §. 32.) Zu den Bedingungen, welche die Kreisdirection bei dem Antrage selbst vorgeschlagen hatte, und für welche auch das Landesconsistorium stimmte, gehörte, daß die Bewilligung nur bis auf anderweite Anordnung erfolgen dürfe (wegen etwa künftig nöthiger bedeutender geistlicher Baulichkeiten), und daß die fixirte Vergütung für die Ministerialhandlungen aus dem Kirchenvermögen sich nur auf die kirchlichen actus ordinarios und eine bestimmte Art und Weise des kirchlichen Begräbnisses beschränke, um ausgedehntere Forderungen der Parochianen in dieser Beziehung zu beseitigen.

16) Dahin gehören unter andern die Ausgaben für Hostien und Wein zur Communion, für Wachskerzen, die festgesetzten Besoldungstheile der Kirchen- und Schuldiener, der Kirchväter und sonstigen Kirchen-Officianten aus dem Kirchenvermögen, Bau- und Reparaturkosten bis zur Höhe von 5 Thlr., die sporteltarmäßigen Gebühren und Verläge der Kircheninspection, soweit erstre noch jetzt Statt haben, die bewilligten Beiträge zu den Pfarr- und

Bei anderen gesetzlich auf die Kirchenärarien gewiesenen Ausgaben hängt die Bestimmung des Betrages zuvörderst von der Kircheninspection und resp. der vorgesetzten Consistorialbehörde ab, bevor von den Administratoren darüber disponirt werden kann[17]). — Von den für jedes Kirchenärarium und dessen Nebenfonds vorgeschriebene Haushaltsplänen oder Etats ist oben Thl. I. dieses Werkes S. 210 (Cod. d. S. K. S. 212) gehandelt worden. — Bei entstehendem Zweifel, was jeden Ortes nach Fundation, Matrikel oder rechtsbegründetem Herkommen als dergleichen etats- und stiftungsmäßige Ausgabe des Kirchenärarii oder der damit verbundenen Nebencassen anzusehen sei, haben die Kirchväter vor allen Dingen durch den Pfarrer auf ausdrückliche Bestimmung der Kircheninspection und resp. der Consistorialbehörde antragen zu lassen, und sodann deren Verfügung zu befolgen[18]).

Keine Ausgabe von einigem Belange[19]) ist ohne Beleg oder Quittung zu lassen, worin der Gegenstand der Zahlung, die Münzsorte, Ort und Zeit bezeichnet und der Empfang des Geldes von dem unterschriebenen Empfänger gehörig bezeugt wird. Auch ist es zweckmäßig und rathsam, daß der Beleg vom Pfarrer attestirt oder wenigstens signirt werde[20]). So

---

Schulwittwensteuern, die Brandversicherungs-Beiträge für die geistlichen Gebäude ꝛc.

17) Namentlich tritt dieses bei dem Beitrage zur Armencasse außer den ohnehin dafür bestimmten kirchlichen Sammlungen ein, bei dem Beitrage zur Schulcasse, — zur Unterhaltung des Feuergeräthes, bei den Beiträgen zu größern geistl. Baulichkeiten und sonstigen außerordentlichen Ausgaben von 20—30 Thlr. Kostenbetrag, und bei Erlaßgesuchen von einiger Bedeutung. Vergl. oben §. 100. 106 und oben Thl. I. S. 209.

18) Entwurf des Kirchenraths zu einer Instruction der Kirchväter 1827. §. 26. Vergl. das Oberlaus. Regul. vom 11. Aug. 1813. §. 12. (ausdrücklich eingeschärft 1822. Gesetzsamml 1823. S. 2) wegen etwaniger Eingriffe der Collatoren selbst.

19) Das Oberlaus. Regul. vom J. 1813. c. VI. §. 73 setzt 8 Groschen dießfalls fest, was auch in dem Kirchenraths-Entwurfe zu einer Instruction der Kirchväter (1827) §. 27 angenommen worden ist.

20) Vergl. Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 13, der sich deshalb auf Pf. Kunzens Kirchenrecht bezieht. Der Grundsatz ist aber auch in Gemäßheit einiger Consistorial-Verordnungen vom Kirchenrathe in dem mehr-

viel möglich, ist die Ausstellung eines Beleges über mehrere Ausgaben zu vermeiden; wo solches aber nicht thunlich ist, muß bei dergleichen verschiedenen Ausgaben sich stets auf den gemeinschaftlichen Beleg dafür ausdrücklich bezogen werden. Die Belege sind zu nummeriren, und zwar zur Erleichterung der Uebersicht nicht nach der Reihe der einzelnen Capitel der Ausgabe, sondern fortlaufend durch die sämmtlichen Capitel der Rechnung, und sodann zusammengeheftet unter einem besonderen Umschlage der Jahresrechnung beizufügen[21]). Rückständige Geldposten jeder Art, welche nach fruchtlos eingeschlagenen Wege Rechtens für inexigibel erklärt worden, oder bei Concursen nach Urthel und Recht verloren gegangen sind, können nur von der Kircheninspection, — und zwar bei Beträgen unter 20 Thlrn. ohne vorgängige Anfrage bei der vorgesetzten Consistorialbehörde, bei höheren Beträgen aber nur unter deren Genehmigung — in der Kirchrechnung unter Beifügung des gerichtlichen Zeugnisses oder des ergangenen Erkenntnisses in beglaubter Abschrift in Ausgabe passirlich verschrieben werden[22]).

---

erwähnten Entwurfe angenommen worden. Das Oberlaus. Regul. c. VI. §. 72 schreibt es nur bei den Ausgaben für den Communionwein und die Oblaten, Lichter und Altarkerzen vor.

21) Instructions-Entwurf des Kirchenraths für die Kirchväter (1827) §. 30 unter E. Vergl. überhaupt über die gehörige Einrichtung der Belege Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 13 f.

22) Vergl. oben Thl. I. S. 209. Nach dem Gen. vom 30. Sept. 1729. §. „Was aber aller Vorsicht ungeachtet 2c." sollen die im Concurse verloren gegangenen Posten von den Rechnungsführern blos mit Vorwissen der Inspectoren, ohne vorher weiter anzufragen, abgeschrieben, und nur eine beglaubigte Abschrift des Urthels oder Distributions-Abschieds beigefügt werden. Doch wird zugleich hinzugesetzt, daß „im Fall die pia causa durch des Administrators oder Anwalts Versehen oder Nachlässigkeit zurückgesetzt worden, dasselbe zuvörderst zum Consistorio zu fernerer Entschließung berichtet werden solle." Daher ist es am angemessensten, und deshalb auch in dem Regulativs-Entwurfe des Kirchenraths (1827) c. IV. §. 50 festgesetzt worden, daß der Inspection bei obgedachten Beträgen eines Verlustes jedesmal die Berichtserstattung zur Consistorialbehörde obliege, damit letztre die Umstände, welche etwa eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Administra-

Sobald übrigens die Kirchenvorsteher wahrnehmen, daß die currenten Einkünfte des Kirchenärarii nicht mehr zureichen, um die oben bezeichneten currenten etat- und fundationsmäßigen Ausgaben mit Nachhalt und vollständig zu bestreiten, so haben sie davon die Kircheninspection sofort durch den Pfarrer in Kenntniß setzen zu lassen, und deren Verfügung wegen subsidiarischer Vertretung des Aerars von Seiten der Gemeinde zu erwarten und zu befolgen, bis dahin aber aller eigenmächtigen Vorschritte wegen Bestreitung der Ausgaben durch eigene Vorschüsse oder durch Aufkündigung eines Kirchencapitals oder durch Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Kirche bei eigener Vertretung sich gänzlich zu enthalten[23]). — Ein solches Darlehn kann überhaupt nur unter besonderen Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde aufgenommen werden, z. B. wenn bei einer außerordentlichen Ausgabe der vorhandene baare Geldvorrath des Kirchenärars zu deren Bestreitung zwar nicht zureicht, letzteres jedoch so beschaffen ist, daß ein solches aufzunehmendes Darlehn allmälig wieder abgeführt und zurückgezahlt werden kann u. s. w.[24]). — Die Schuldbekenntnisse sind in solchen Fällen in der Regel von den Kirchenvorstehern auszustellen, jedoch die Genehmigung der oberaufsehenden Behörde ausdrücklich darin zu bemerken[25]).

---

tors, des Anwalts, oder der Inspection selbst begründen können, zu beurtheilen vermöge.

23) Vergl. oben Abth. 1. dieses Werks §. 560 ff. Entwurf des Kirchenraths 1827 zu einem Regul. über die geistl. Güter c. IV. §. 54 und zu einer Instruction für die Kirchväter §. 28.

24) Vergl. das Oberlaus. Regulativ von 1813. c. IV. §. 38. 39. 40. Der obenstehende Satz ist nach der Consistorialpraxis stets befolgt, und daher auch in dem nurerwähnten Kirchenraths-Entwurfe (1827) c. IV. §. 55 ff. aufgenommen worden.

25) Das Oberlaus. Regulativ c. IV. §. 41 schreibt die Ausstellung der Schuldbekenntnisse dem Collator und den Kirchvätern gemeinschaftlich zu. — In den Erblanden pflegte es, wenigstens früher, wie oben bemerkt in der Regel gehalten zu werden, wenn nicht die oberaufsehende Behörde eine ausdrückliche Bestimmung festsetzte. Wird, nicht für die Kirche, son-

§. 109.

II. Insonderheit von der Führung und Abnahme der Rechnungen.

Zu Führung und Ablegung der jährlichen Rechnung sowohl über das eigentliche Kirchenvermögen als über die damit verbundenen geistlichen Nebencassen sind die vorbezeichneten Administratoren, die Kirchen- oder Kastenvorsteher und Kirchväter, welche solche zunächst zu vertreten haben, in der Maße berechtigt und verpflichtet, daß der Pfarrer lediglich die Aufsicht darüber zu führen, und bei jedem eintretenden Bedenken oder Zweifel wegen Einrichtung der Rechnung erstere mit gutem Rath zu unterstützen und zu leiten hat[26]).

---

dern für die Kirchfahrt oder die Schulgemeinde ein Darlehn aufgenommen, so ist nach den oben §. 86 dargestellten Grundsätzen zu verfahren.

26) Gen. Art. 1557. Tit. von Kirchvätern. Cod. Aug. T. 1. S. 456. Gen. Art. 35 von 1580, zu Anfang. Nach dem Syn. Decr. von 1624. §. „Damit nun aber auch ꝛc." soll die Rechnung jährlich mit Zuziehung des Pfarrers gehalten werden. Hiernach ist die etwas generell und schwankend ausgedrückte Stelle in den Gen. Artikeln und in der Erled. der Landesgebr. von 1661 §. 3 zu verstehen: „die Kirchväter und Pfarrer, welche jedesmal bei der Kirchrechnung sein, und die Register halten und schreiben." Entweder bezieht sich das letztre blos auf die Kirchväter, oder es ist dabei darauf Rücksicht genommen worden, daß zur damaligen Zeit wohl die wenigsten Kirchväter schreiben und rechnen konnten, folglich der Pfarrer dabei allerdings selbst thätig sein mußte. Wir bemerken dieses, weil in den Entscheidungsgründen eines Appellationsgerichtsurthels in einer Defectsache des Kirchenaerars zu Technitz vom J. 1809 der Grundsatz gefunden worden, daß die Pfarrer die Rechnung zu führen hätten. Dieß ist aber um so weniger als gesetzmäßig anzusehen, als der Pfarrer im Gesetz selbst ausdrücklich zu den Personen gerechnet wird, denen die Rechnung abzulegen ist. Angef. Stelle des 35sten Gen. Art. Rescr. vom 20. Jul. 1636 im Cod. d. S. K. S. 79. Oberconsist. Verordn. vom 17. Oct. 1808 an die Kircheninspection zu Technitz, 1. Oct. 1811 an die Inspection zu Langenau ꝛc. Oberlaus. Regul. von 1813. c. VII. §. 89. — Von der besondern Einrichtung rücksichtlich der Rechnungsführung in der Parochie Göda siehe oben §. 97. Note 40. — Daß die Kirchväter auch die Rechnung über die Pfarrholzcasse ꝛc. zu führen haben, ist zweckmäßig und herkömmlich, auch durch das Rechnungsschema vom J. 1810 als gesetzlich bestätigt anzusehen. Verordn. des Oberconsistorii vom 14. Jun. 1824 an die Kircheninspection zu

Was die Art und Weise der Rechnungsführung anlangt, so kann eine besondere Naturalrechnung und eine Geldrechnung nöthig sein[27]). Für letztere haben die Kirchväter außer dem Conceptbuche der Hauptrechnung, welches nach den Rubriken der verschiedenen Gegenstände der Einnahme und Ausgabe nach Inhalt des im J. 1810 vorgeschriebenen Schemas, insoweit nicht die Localverhältnisse eine oder die andere Rubrik überflüssig oder die Hinzufügung anderer nothwendig machen, abzufassen ist[28]), noch ein bei einem von ihnen zu verwahrendes gemeinschaftliches tägliches Rechnungsmanual (Journal, Diarium) zu halten, worin alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie etwa täglich vorkommen, sofort unter dem Dato ihres Einganges oder ihrer Auszahlung ohne Unterschied des Gegenstandes aufzuzeichnen sind, und aus welchem nachher die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in die verschiedenen Capitel des Hauptrechnungsbuches oder der Nebencassenrechnungen eingetragen werden. — Insofern die Erhebung der Einnahmen und die Entrichtung der Ausgaben unter mehrere Kirchväter vertheilt sind, so hat ein jeder derselben unter sich absonderlich ein solches Journal zu halten, woraus sodann das Nöthige in dem gemeinschaftlichen Journal zu bemerken ist. Sonst ist eine Verwirrung der Rechnung unvermeidlich. — Diese verschiedenen Journale oder Rechnungsbücher sind dann zu bestimmten Zeiten (z. B. am ersten Sonntage jedes Quartals) von den Kirchvätern im Beisein des Pfarrers zu vergleichen und in Uebereinstimmung zu bringen, auch der baare Vorrath, welcher darnach übrig bleiben soll, jedesmal nachzusehen, um Unrichtigkeiten bei Zeiten zu entdecken und zu beseitigen. — Auch in dem gemeinschaft-

---

Niederschöne. Ist aber eine Schulholzcasse vorhanden, so liegt die Rechnungsführung den Verwaltern der neuerlich eingeführten Schulcassen ob.

27) Vergl. Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 40.

28) Siehe Gen. vom 26. März 1810 im Cod. d. S. K. S. 212 ff. Vergl. in der Beilage zu dieser Abtheilung unter B. das Rechnungsschema, welches der vormalige Kirchenrath im J. 1827 vorgeschlagen hat. Schon im Jahre 1729 war eine baldige Resolution wegen eines Schemas zu den Kirchrechnungen zugesagt worden. Siehe Cod. d. S. K. S. 135.

lichen Journal ist der vom vorigen Jahre verbliebene baare Ueberschuß zunächst oben an in Einnahme, oder der etwa zu leisten gewesene Vorschuß in die Ausgabe einzuzeichnen, worauf sodann die Einnahme- und resp. Ausgabeposten der Tagesreihe nach folgen, nach welcher sie eingegangen oder ausgezahlt worden sind, so daß der Rechnungsführer, indem er die Einnahme und Ausgabe summirt, und sie mit einander vergleicht, zu jeder Zeit sich in den Stand setzen kann, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Casse zu übersehen. Auch sind von den Kirchvätern für die einzelnen Gegenstände der Einnahme von den sonntägigen und sonstigen Sammlungen für die Kirche noch besondere Manuale oder Einnahmeregister in gehöriger Ordnung zu halten, und als Einnahmebelege mit Attestation des Pfarrers der Rechnung beizufügen[29]).

---

29) Alle obige Puncte dienen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Rechnungswesen, und sind schon in einzelnen Instructionen der Kirchenvorsteher berücksichtigt, daher aber auch in dem Kirchenraths-Entwurfe (1827) zu einer allgemeinen Instruction für die Kirchväter §. 29 aufgenommen worden. — In Ansehung der Verrechnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben bemerken wir noch insonderheit, daß a) bei erkauften Staatspapieren, deren Gattung, Buchstabe, Nummer und Nominalwerth nebst Zinsfuß genau anzugeben sind, das erstemal, wo sie als neue Capitalien in der Capital- und Zinsrechnung aufgeführt werden, der wirkliche Einkaufspreis, der auch als baare Zahlung unter gehöriger Bescheinigung wieder in Ausgabe zu verschreiben ist, notirt werden muß. In den folgenden Rechnungen aber ist sich blos darauf zu beziehen, und das Capital nach dem Nominalwerthe zu berechnen. Die Kirchväter haben b) bei Verzeichnung der jährlichen Geldzinsen jeder Art zur leichtern Uebersicht der mehrern Rechnungen stets dieselbe Reiheordnung der Schuldner, wie in der vorigen Rechnung, zu beobachten, und dabei genau die Zeit zu bemerken, für welche die Zinsen bezahlt worden sind. Ist c) der Schuldner in Rückstand verblieben, so ist die Columne der Einnahme bei dessen Bezeichnung unausgefüllt zu lassen, und der Rest zur rechten Seite zu bemerken. Am Schlusse des Capitels sind sowohl die wirklichen Einnahmen in der Columne, als die Rückstände in einer Anmerkung zur Seite zu summiren, so wie auch am Schlusse der Rechnung eine besondere Specification der Reste, wenn deren mehrere verblieben sind, noch beizufügen ist. Vergl. Sup. Dr. v. Zobel Anleit. zu Fertig. der Kirchrechn. S. 12 unter 7 und 8, S. 18. 26. 35 f. 41, wo über alles Obige noch ausführlichere Auskunft zu finden ist. — Noch bemerken wir d) daß die Einnahme kirchlicher Sammlungen aus dem Becken

Rücksichtlich des Anfangs- und Schlußtermins der Hauptrechnung war es bisher sehr verschieden gehalten worden [30]). Das Königl. Cultusministerium hat aber im J. 1841 für alle Kirchrechnungen, ingleichen alle Rechnungen der Legaten-, Holz- und Schulcassen und sonstiger geistlicher Stiftungen unbedingt vorgeschrieben, solche von und mit dem Jahre 1841 an, nach dem bürgerlichen Jahre vom 1. Jan. bis 31. Dec. jeden Jahres, zu führen, insofern nicht besondere, solchenfalls anzuzeigende, Bedenken vorwalten [31]).

Bei Fertigung und Mundirung der Hauptrechnung selbst, wie sie der Kircheninspection und der Gemeinde vorgelegt werden soll, haben die Kirchväter sich der Hilfe des Pfarrers und Schulmeisters, nach Befinden bei weitläuftigen Rechnungen auch eines Rechnungsverständigen zu bedienen [32]). Zuvor

---

in der Hauptrechnung nur in folio, unter Beziehung auf das darüber gehaltene Manual, anzugeben ist, ohne die einzelnen Beiträge wieder zu bezeichnen. Oberconsist. Verordn. vom 16. Jan. 1833 an die Kircheninspection zu Geyer.

30) In dem 1810 vorgeschriebenen Rechnungsschema war die Berechnung von Reminiscere zu Reminiscere gewählt. Viele Kirchrechnungen hatten Martini, andre Walpurgis, Gallus u. s. w. zum Anfangs- und Schlußtermin, was mancherlei Inconvenienzen zur Folge hatte, und die Uebersicht der Jahreszinsen u. s. w. sehr erschwerte.

31) Siehe Verordnung der Kreisdirection zu Leipzig vom 16. Aug. 1841 im Leipz. Kreisblatt 1841 Nr. 110. Verordn. der Kreisdirection zu Dresden vom 18. Aug. dess. J. rc. Der Verfasser hatte schon 1829 in der ersten Ausgabe dieses Buchs Abth. 3. S. 999. Note 21 auf die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung aufmerksam gemacht.

32) Bei weitläuftigern Rechnungen passiren dann auch besondre Gebühren für deren Fertigung, außer der Remuneration der Kirchväter, die sich nach begründeter Local-Observanz und nach besondern ausdrücklichen Consistorialverordnungen richten. Siehe Gen. vom 26. März 1810. §. 9. Sup. Dr. v. Zobel a. a. O. S. 33 unter A. a. An solchen Gebühren für Fertigung der Rechnung können nach den Localverhältnissen und der Bestimmung der Consistorialbehörde außer den Kirchvätern auch der Pfarrer und Schulmeister oder auch der gebrauchte besondre Rechnungsverständige Theil nehmen. (Bericht des vormaligen Kirchenraths zur höchsten Behörde vom 12. Jan. 1810.) Bei dem bedeutenden Kirchenaerar zu Prausitz wurde durch Oberconsist. Verordn. vom 1. Sept. 1800 eine jährliche Remuneration von 15 Thlr. für den zu adhibirenden Rechnungsverständigen bewil-

wird am Schlusse jedes Jahres die sogenannte Vorrechnung gehalten, wobei der Pfarrer und die Kirchväter sich über die Art und Weise der Abfassung der Hauptjahresrechnung nach den Manualen und Einnahme-Registern und den Ausgabe-Belegen vereinigen und deren Richtigkeit untersuchen, für welche Verhandlungen jedoch, da sie zu den Obliegenheiten der Administration und Localaufsicht gehören, weder Remunerationen noch Beköstigungs-Aufwand in Ausgabe verschrieben werden dürfen [33]). Ergibt sich bei dieser Vorrechnung ein Defect oder eine Unordnung, so sind die nöthigen Erörterungen wegen deren Entstehung und thunlichen Abhilfe um so mehr sofort anzustellen, als jeder Aufschub derselben ihr günstiges Resultat erschwert. — Innerhalb 6 bis 8 Wochen nach Ablauf des bei jedem Aerario zur Zeit vorgeschriebenen Rechnungsabschlußtermins ist sodann die mundirte und foliirte Kirchrechnung nebst den etwanigen Nebenrechnungen in zwei vom Pfarrer und den Kirchvätern unterschriebenen Exemplaren [34]) nebst Belegen und Manualen bei der Kircheninspection einzureichen, um von derselben sofort in Bezug auf etwa wahrzunehmende wesentliche Mängel und Unregelmäßigkeiten revidirt und hierunter noch vor der speciellen förmlichen Monirung, die erst später vor der Local-Abnahme erfolgt, bei Zeiten berichtigt werden zu können [35]).

---

ligt. — Die Mundirungs-Gebühren sind allenthalben für statthaft anzusehen.

33) Siehe Gen. Verordn. des Kirchenraths vom 18. Febr. 1799. §. 18 und Gen. vom 26. März 1810. §. 8 im Cod. d. S. K. S. 186 und 211. Oberlauf. Regul. vom 11. Aug. 1813. c. VII. §. 111. Vergl. auch oben §. 97. S. 16.

34) So viel nehmlich die Rechnung selbst anlangt. Das eine Exemplar bleibt nachher bei dem Ephoralarchiv, das andre beim Kirchen- und Pfarrarchiv der Parochie.

35) Küstner zu Deyling S. 710. Note p. Kees in seinem Kirchenrecht S. 190 und Kunze S. 47 führen als gesetzliche Verordnung in Sachsen an, daß anstatt der früherhin (Gen. Art. 35) vorgeschriebenen jährlichen Rechnungs-Abnahme die Kirchrechnungen zu Ersparung der Kosten jährlich blos an den Superintendenten zu seiner Prüfung und Erinnerung einzusenden wären, bis nach drei Jahren die Localabnahme erfolge. Es schreiben solches jedoch die Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 3, das Rescr.

Die Monita gegen die Rechnung, welche die Inspection zu machen findet, erhalten die Kirchväter zur Beantwortung und Erledigung vor der Local-Abnahme zugefertigt [36]), bei welcher letztern das Nöthige darüber zu Protocoll zu bemerken ist.

Diese Abnahme der Kirchenrechnungen selbst und deren Justification von Seiten der Kircheninspection an Ort und Stelle des Aerars, und zwar bei vereinigten Kirchspielen der Mutterkirche oder derjenigen Kirche, bei welcher der Pfarrer wohnt [37]), soll dem Gesetz zufolge bei Kirchen, deren Vermö-

---

vom 2. Apr. 1721 (corp. jur. eccl. sax. S. 470) und Gen. vom 2. Sept. 1737 nur bei armen Kirchen vor, „oder da sich keine sonderbare Gebrechen ereignen." — Indessen wird es in praxi allerdings größtentheils beobachtet, und da gute Gründe dafür vorwalten (siehe Sup. v. Zobel a. a. O. S. 14), so ist in dem oft erwähnten Regulativs-Entwurfe des Kirchenraths (1827) c. IV. §. 56 eine allgemeine dießfallsige Einrichtung, und zwar die jährliche Einsendung an die Kircheninspection (nicht blos an den Superintendenten) in Antrag gebracht worden, wie in der Oberlausitz (Regul. von 1813. c. VII. §. 92.) wegen Einreichung der Rechnung binnen sechs Wochen nach Jahresschluß bei der Collaturbehörde gesetzlich ist. — Eben dasselbe ist bereits vom Consistorio zu Leipzig in einem unterm 24. Sept. 1813 für seinen Sprengel erlassenen Regulative vorgeschrieben worden. Wäre diese Einrichtung, so wie die zeitige Erörterung von Rechnungs-Unrichtigkeiten von Seiten der Inspection bereits wirklich allgemeiner vorgeschrieben gewesen und gehörig befolgt worden, so würde es zum großen Vortheil mancher Kirchen-Aerarien und geistlichen Nebencassen gereicht haben, welche durch Verzögerung solcher Erörterungen und Berichtigungen, bis Niemand mehr bestimmte Auskunft zu geben wußte, nach actenmäßiger Erfahrung bedeutend benachtheiligt worden sind.

36) Die Kircheninspection zu S. hatte dem Pfarrer die Monita zur Beantwortung zugesendet, wurde aber deshalb vom Oberconsistorio unterm 11. Dec. 1808 rectificirt. Vergl. übrigens wegen der Monirung oben Thl. I. S. 211.

37) Bei Filialkirchen soll keine besondre Localrechnungs-Abnahme gehalten, sondern das dießfalls Nöthige zugleich bei der Mutter- oder Hauptkirche expedirt werden, insofern nicht ganz besondre wichtige Umstände eine Separat-Abnahme erfordern. Siehe Gen. vom 2. Sept. 1737 im Cod. d. S. K. S. 138, und Gen. vom 26. März 1810. §. 4. (ebendas. S. 210), wo nicht einmal die an sich angemessene Ausnahme wiederholt ist. Dasselbe findet in der Regel bei Schwesterkirchen Statt, daß die Rechnung da, wo der Pfarrer wohnt und das Pfarrarchiv sich befindet, von der competenten

gen die Summe von 1500 Thlr. nicht erreicht, nur aller drei bis vier Jahre geschehen, über diese Zeit hinaus aber auch (bei Verlust der vormals festgesetzten Gebühren für die rückständigen Jahresrechnungen [38])) nicht verschoben werden. Bei Kirchen hingegen, deren Vermögen die Summe von 1500 Thlrn. oder darüber beträgt, soll die Localabnahme der Rechnung auch früher, und spätestens alle drei Jahre, geschehen, wobei sich nach der Weitläuftigkeit der Ephoral-Diöcesen zu richten ist. Wenn Umstände eintreten, welche in einem oder dem andern Falle eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, so haben die Kircheninspectionen hierüber nichts eigenmächtig zu beschließen, sondern bei der vorgesetzten Consistorialbehörde anzufragen, und sich von ihr Bescheidung zu erbitten [39]).

Von den Personen, deren Gegenwart bei der Kirchrech-

Inspectionsbehörde abgenommen wird, um doppelten Expeditions-Aufwand zu vermeiden. Vergl. auch Oberlaus. Regul. von 1813. c. VII. §. 103. — Bei ausländischen Filial- oder Schwesterkirchen, die mit Sächsischen Kirchen in Verbindung stehen, haben lediglich die jenseitigen Inspectionsbehörden die Kirchrechnung abzunehmen, und die Pfarrer nur an diese in Aerarialangelegenheiten der erstern sich zu wenden. Vergl. oben Thl. I. S. 318.

38) Da neuerlich besondre Gebühren für Abnahme der Kirchrechnungen gesetzlichermaßen nicht mehr Statt finden, so müßte wohl eine andre Strafe auf Nichtbefolgung des Gesetzes festgestellt werden.

39) Siehe Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729 und 2. Sept. 1737, so wie das Gen. vom 26. März 1810. §. 1, wodurch die frühere Vorschrift der Gen. Art. von 1557 und 1580, des Syn. Decr. von 1624 und des Rescripts vom 17. Sept. 1710 wegen jährlicher Local-Kirchrechnungs-Abnahme (lediglich mit Ausnahme der unvermögenden Kirchenaerarien seit 1661 und 1721) in obstehender Maße abgeändert worden. Das Oberlaus. Regulativ von 1813 c. VII. §. 95 f. schreibt ohne Unterschied des Betrags des Kirchenvermögens die Frist von wenigstens zwei Jahren vor, läßt es indessen auch bei der Observanz alljährlicher Abnahme, wo sie nöthig sei, bewenden. Im J. 1784 hatte die Kircheninspection zu O. die Kirchrechnungen auf 16 Jahre zusammen mit einem Aufwande von 70 Thlr. abgenommen. Auf Beschwerde der Gemeinde darüber gab ein höchstes Rescr. vom 31. Jul. 1789 dem Kirchenrathe auf, das Consistorium zu Leipzig zur Untersuchung der Beschwerde und Verfügung in Gemäßheit der Generalien von 1729 und 1737 anzuweisen.

nungsabnahme theils, weil sie dabei Geschäfte haben, nothwendig, theils wenigstens zulässig ist, ist bereits oben Thl. I. §. 44. S. 212 ff. gehandelt worden. Wir haben aber hier noch näher zu bestimmen, daß zu denjenigen Personen, welche auch bei sothaner Local-Expedition der zeitherigen gesetzlichen Vorschrift gemäß zu beköstigen und resp. auf Kosten des Kirchenvermögens oder der Parochianen dazu abzuholen sind, nur folgende gehören: 1) der Superintendent der Diöcese und 2) der die weltliche Coinspection führende Gerichtsdirector oder landesherrliche Beamte, so wie resp. 3) ein Actuarius als Protocollant unter den oben Thl. I. S. 213 bemerkten Verhältnissen, — 4) die mit dem Patronatrechte der Mutter-, Schwester-, oder Tochterkirche versehenen Gutsherrn, oder deren Bevollmächtigte, insofern sie sich nicht, wenn sie zugleich Gerichtsherrn sind, durch ihren ohnehin die Coinspection führenden Gerichtshalter vertreten lassen wollen[40]), 5) der Pfarrer 6) die Kirchväter[41]) und 7) üblicher Maßen der Kirchner (Schulmeister)[42]). Außerdem sind indessen auch 8) die Abgeordneten der Gemeinde, in Städten die Stadtverordneten, und 9) die eingepfarrten Rittergutsbesitzer zuzuziehen, um mit ihren Erinnerungen gegen die Verwaltung und gegen die ihnen vorzulegende Berechnung des Kirchenvermögens gehört zu werden[43]), — ohne daß sie jedoch an der zeither noch gestatte-

---

40) So muß anjetzt, nachdem der Fall häufig geworden, daß Kirchenpatrone ihre Gerichte an den Staat abgetreten haben, die Stelle des Gen. vom J. 1810. §. 2 angewendet werden, da die Person des Kirchenpatrons als Schützers des Kirchenvermögens von der Local-Rechnungs-Abnahme auf keine Weise ausgeschlossen werden kann.

41) Siehe Gen. vom 26. März 1810. §. 2.

42) Gesetzlich ist die Gegenwart des Schulmeisters nur in der Oberlausitz (Regul. von 1813. c. VII. §. 97) vorgeschrieben, jedoch auch in den Erblanden allenthalben üblich, zumal da er gewöhnlich bei Fertigung und Mundirung der Rechnung thätig gewesen ist.

43) Vergl. oben Abth. 1. dieses Buchs §. 88. S. 526 und die Städteordnung vom J. 1832. §. 274. Gesetzsamml. 1832. S. 83. Eine besondre Zufertigung der Rechnungen an die Parochianen zur Prüfung vor der Abnahme ist zeither nicht als nothwendig, sondern zu Vermeidung unnützer Streitigkeiten für unstatthaft angesehen worden. Verordn. des Obercons-

ten Beköstigung aus den Mitteln des Kirchenvermögens und auf unentgeltliche Abholung Anspruch zu machen haben[44]).

Die Verhandlungen bei der Abnahme selbst betreffen zuvörderst die Erledigung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen (vergl. oben Thl. I. S. 211), sodann die Untersuchung des Cassenbestandes, der Manuale, der Documente und aller anderen Gegenstände, zu deren Prüfung die Rechnungen Veranlassung geben, worüber allenthalben ein Protocoll abzufassen, und nach gehaltener Vorlesung von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen ist[45]). Nach richtig befundener Rechnung ist den Kirchvätern ein Justificationsattest von der Inspection darüber auszustellen[46]). Zeigen sich aber Unrichtigkeiten, welche nicht sofort durch angestellte Erörterung ausgeglichen und beseitigt werden können, so hat die Inspection die Justification aufzuschieben, und zur vorgesetzten Consistorialbehörde Bericht zu erstatten. — Mit dieser Localrechnungs-Abnahme sind nun demnächst aber auch noch andere Geschäfte, insbesondere für den Superintendenten und resp. für die Kir-

---

storii an die Kircheninspection zu Pirna, welche durch Rejection der dawider von den eingepfarrten Ortschaften eingewendeten Appellation cum clausula unterm 1. Oct. 1821 bestätigt worden ist.

44) Das Parochialgesetz vom 8. März 1838. §. 18 schreibt die Zuziehung der eingepfarrten Rittergutsbesitzer zur Abnahme der Kirchrechnungen ausdrücklich vor, jedoch nur „gleich andern Parochianen." Es ist also dadurch die Disposition des Gen. vom 26. März 1810. §. 6 nicht aufgehoben worden, sondern es verhalten sich erstre gleich den übrigen Parochianen bei dieser Zuziehung.

45) Vergl. Oberlaus. Regul. von 1813. c. VII. §. 91—101. Rathsam ist es für die Kirchväter, daß sie sich aus den Inspectionsacten eine Abschrift des Protocolls geben lassen, um desto sicherer nach den etwanigen Erinnerungen bei folgenden Rechnungs-Fertigungen sich richten zu können.

46) Das Oberlaus. Regul. c. VII. §. 102 schreibt die Ausstellung dieser Bescheinigung durch den Collator und Pfarrer vor. — Kees in seinem Handbuche des Sächs. Kirchenrechts bemerkt S. 200, daß diese Rechnungsjustification, so lange sie nicht von der oberaufsehenden Behörde selbst richtig befunden worden, den Erinnerungen der letztern noch immer ausgesetzt bleibt. Vergl. Hommel princ. jur. eccl. sax. c. 16. §. 24. 27. Der Fall kommt nicht selten in praxi vor, daß die von der Inspection erfolgte Justification wegen Unregelmäßigkeiten nicht attendirt wird.

cheninspection gemeinschaftlich zu verbinden, indem die Gesetze und Verordnungen der geistlichen Oberbehörde Werth darauf legen, daß jene Localexpedition dazu benutzt werde, zugleich Local-Kirchen-Visitation zu halten, und dabei den Zustand der geistlichen Gebäude und sonstigen Güter, das Kirchen- und Pfarrarchiv, die Kirchenbücher u. s. w. zu revidiren und über etwanige besondere kirchliche oder auch ins Schulwesen einschlagende Bedürfnisse der Parochie Erörterungen anzustellen[47]). Eben deshalb hat aber auch die Kirchenregierung zeither stets Bedenken getragen, auf Anträge wegen Aufhebung der Local-Kirchrechnungsabnahme, welche durch Beziehung auf den zumal früherhin sehr bedeutenden Kostenaufwand derselben motivirt wurden, einzugehen[48]). — Was diesen Kostenaufwand anlangt[49]), so ist derselbe in neuester Zeit dadurch sehr beschränkt und gemindert worden, daß eines Theils alle vordem festgesetzte Ephoralgebühren für die Aufsicht über Ver-

47) Vergl. die ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchenordnung vom J. 1580. Tit. von Visitation §. 14. Cod. Aug. T. I. S. 627. Höchstes Rescript von 25. Febr. 1707 wegen der Kirchrechnungs-Abnahme und Kirchenvisitation zu Lauenstein und Neudorf (Insp. Pirna). Kirchenrathsrescr. vom 22. Dec. 1706, 17. Sept. 1710, 1. Sept. 1713 im Cod. d. S. K. S. 113. 117. 120. Gen. Verordn. vom 2. Apr. 1721 (nach höchstem Rescr. vom 19. Dec. 1720). Ebendas. S. 125. Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729 am Schluß. Nach derselben hat namentlich der Superintendent das Protocoll bei Verrichtung der Kirchenvisitation zu führen. Vergl. übrigens die erste Ausgabe dieses Werks Thl. I. Abth. 2. S. 725. Note 1.

48) So noch neuerlich das Königl. Ministerium des Cultus durch Verordnung vom 27. Nov. 1834 an das damalige Oberconsistorium wegen des Gesuchs der Gemeinde Stürza um Abstellung der Localrechnungs-Abnahme daselbst. — Vergl. indessen den Aufsatz eines Geistlichen in der Sächs. Kirchenzeitung 1844. Nr. 40, worin derselbe sich gegen die Local-Rechnungs-Abnahme aus nicht unerheblichen Gründen erklärt, — mit der Bemerkung, daß die mit derselben zu verbindende Kirchenvisitation keineswegs allgemein geschehe!

49) Ueber diesen Gegenstand sind, da er von jeher zu vielen Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten Anlaß gegeben, seit dem J. 1661 bereits mehrfache gesetzliche Verordnungen erlassen worden, welche in der ersten Ausgabe dieses Buchs Thl. II. Abth. 3. S. 1004 ff. insgesammt angegeben zu finden sind, jedoch gegenwärtig ihre Anwendbarkeit verloren haben.

waltung der Kirchenärarien und Abnahme ihrer Rechnungen im J. 1839 in Folge ständischer Bewilligung durch die Firirung des Ephoraleinkommens aufgehoben[50]), andern Theils durch das Gesetz vom 2. Apr. 1844 und die zu dessen Ausführung unter demselben Dato erlassene Ministerialverordnung die Consistorialbehörden angewiesen worden sind, auch den die weltliche Coinspection versehenden Behörden anstatt der früher bewilligten Gebühren für ihre gesammte Theilnahme an der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds eine billige jährliche Remuneration außer den Verlägen aus den Aerarien nach einem festen Satze nach Maßgabe deren Vermögensbetrages und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen vom 1. Jul. 1844 an auszusetzen[51]). Nach Inhalt dieser gesetzlichen Verordnungen soll aber dabei die Consistorialbehörde für letztere Bemühungen und Arbeiten, einschließlich der durch das Gen. vom 26. März 1810 und für die Oberlausitz durch das Regulativ vom 11. Aug. 1813 §. 104. f. für Durchgehung und Abnahme der Jahresrechnung geordneten Gebühren[52]), ohne Genehmigung des Ministerii

---

50) Siehe oben Thl. I. S. 176 und §. 97 dieser Abtheilung am Schluß. Nach der Verordnung vom 10. Jan. 1839 (am Schluß) im Cod. d. S. K. S. 498 sollen die Ephoren nicht einmal Verläge in Officialsachen für Reinschrift, Porto, Emballage und dergl. berechnen. Doch scheint diese Verordnung durch das Gesetz vom 2. Apr. 1844 insofern aufgehoben, als darin §. 1 den „untern Instanzen," worunter nach der Minist. Verordn. von demselben Dato §. 1 in den Erblanden „die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde" — mithin einschließlich des Superintendenten zu verstehen, die Liquidation der Verläge mit Einschluß der Schreibelöhne nachgelassen worden ist. — Die Botenlöhne bei Missiven und Anordnungen wegen der Kirchrechnung sind jedenfalls aus dem Kirchenaerario zu bestreiten. (Verordn. vom 10. Jan. 1839 am Schluß.) — Die Schreibelöhne sind in der Ephoral-Taxordnung vom 2. Dec. 1840 (Gesetzbl. 1840. S. 458) firirt.

51) Gesetz vom 2. Apr. 1844. §. 2 im Gesetzblatt 1844. S. 142.

52) Daß diese Gebühren nach Festsetzung des jährlichen Honorars für die Kircheninspection und in der Oberlausitz für die Collaturbehörden wegfallen, wird in der Minist. Verordn. vom 2. April 1844. §. 7 in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Dato §. 2 ausdrücklich wiederholt. Gesetz-

des Cultus, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare oder Fonds von deren Vermögen oder Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien, oder wenn die nach diesen drei Procent zu berechnende Vergütung weniger als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letzteren Satz in keinem Fall übersteigen [53]). Unter Einnahme ist dabei aber nicht der nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben verbleibende Ueberschuß, sondern der wirkliche Ertrag, jedoch nach Abzug desjenigen Aufwandes zu verstehen, welcher die Beziehung der Nutzung unmittelbar bedingt, z. B. Holzschlägerlöhne, Einnahmegebühren, wo solche gestattet sind rc. Dagegen bleiben Einnahmeposten, die a) nur durchlaufend sind, oder b) nicht den Nutzungen, sondern der Substanz angehören, z. B. eingegangene Capitalien, so wie auch außerordentliche Zuflüsse, z. B. Legate, dabei außer Rücksicht. — Bei Feststellung des jährlichen Honorars soll in der Regel ein Durchschnitt der Einnahme von den drei Jahren 1841 bis 43 zu Grunde gelegt werden, und solches in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar sein, insofern nicht der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern übersteigt, welchenfalls die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahres geschehen darf [54]).

Daß außer den Kircheninspectoren wegen der Kirchrechnungsabnahme niemand etwas von Gebühren und Remunerationen unter irgend einem Vorwande zu fordern habe, und dergl. für niemand passirlich verschrieben werden dürfe, war schon durch die früheren gesetzlichen Verordnungen ausdrücklich festgestellt, und die Erhebung solcher Accidenzien untersagt worden [55]).

---

blatt S. 144. Jedenfalls ist dieß auch auf die im Gen. vom 26. März 1810 §. 3 für den protocollirenden Actuarius bewilligte Auslösung anwendbar, wenn er an der Naturalbeköstigung Theil nimmt, obschon solche in dem Gesetz vom 2. Apr. 1844 mit Stillschweigen übergangen ist.

53) Gesetz vom 2. Apr. 1844. §. 2. a. a. O.

54) Siehe die Minist. Verordn. vom 2. Apr. 1844. §. 5. 6. und 8. a. a. O.

55) Gen. vom 2. Sept. 1737 und vom 26. März 1810 §. 5. Nament-

Außer jenem der weltlichen Coinspectionsbehörde aus dem Kirchenvermögen zu entrichtenden Honorar fallen dem letzteren und resp. den Eingepfarrten der Parochie bei der Local-Kirch-Rechnungsabnahme noch folgende zwei Ausgaben zur Last: a) der Aufwand für das Fortkommen der beiden Kirchen-Inspectoren und b) der Aufwand für die Beköstigung der bei dem Act unumgänglich nöthigen Personen.

Zu a) ist die Vergütung des Reiseaufwandes für den Superintendenten bei nöthigen auswärtigen Expeditionen nach sportultarmäßigem Ansatz gesetzlich vorgeschrieben, und nicht unter dem fixirten Ephoraleinkommen aus der Staatscasse begriffen [56]) und in gleicher Maße auch für den weltlichen Coinspector als zu restituirender Verlagsposten festgesetzt, jedoch mit der Bestimmung, daß für das Fortkommen bei zusammengesetzten Inspectionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedin-

---

lich werden hierunter die Beamten und Stadträthe, welche wegen eingepfarrter Amts- und zur Stadt gehörigen Dörfer der Rechnungs-Abnahme beiwohnen wollen, desgleichen die Gerichtsverwalter der sonstigen eingepfarrten Güter, die Viertelsmeister oder Communvorsteher, auch die Famuli der Superintendenten und die Amanuenses der weltl. Coinspectoren (Amtsboten 2c.) als solche Personen bezeichnet, denen auf keine Weise eine Remuneration für Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen zukomme, insofern nicht ein dießfallsiges Befugniß durch ein besonderes, genügend bescheinigtes rechtliches Herkommen beigebracht werden kann. — Der bloße factische bisherige Genuß eines solchen Accidenz reicht aber zu einer gültigen Observanz nicht aus. Oberconsist. Verordn. vom 3. Dec. 1821 an die Kircheninspection zu B., vom 17. März 1824 an die Beamten zu R. 1826, 1827 an den Sup. zu M., zu P. u. s. w.

56) Verordn. vom 10. Jan. 1839. Cod. d. S. K. S. 497 f. Die in der Ephoral-Sporteltaxe vom 2. Dec. 1840 unter Nr. 27 (Gesetzblatt 1840 S. 458) bemerkten besondern Commissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralortes oder dessen Flur können bei der Local-Kirchrechnungs-Abgabe als Officialact vom Ephorus, der Beköstigung erhält, nicht verlangt werden, sondern lediglich Ersatz des Fuhrlohns, Chaussee-, Brücken- und Trinkgeldes an den Kutscher.

gen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protocollanten, statthaft ist[57]).

Zu b). Für die Beköstigung der obenbezeichneten Personen besteht noch zur Zeit die Vorschrift der Generalverordnung vom 26. März 1810 §. 6., daß dazu bei Kirchen, deren Vermögen an außenstehenden Capitalien auf Eintausend Thaler oder darüber sich beläuft, nur eine Summe von sechzehn Thalern, bei Kirchen, deren werbendes Vermögen fünfhundert Thaler oder darüber, jedoch nicht tausend beträgt, eine Summe von zehn Thalern, und bei Kirchen, deren Vermögen unter fünfhundert Thaler beträgt, eine Summe von acht Thalern aus dem Kirchenärario verwendet werden dürfen[58]). Zu diesen Ansätzen ist aus dem Kirchenärario der

---

57) Siehe die Minist. Verordn. vom 2. April 1844 zu Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen, §. 2. Gesetzblatt 1844. S. 143.

58) Der 35ste Gen. Art. vom J. 1580 hatte lediglich für den Pfarrer und die Kirchväter einen bis zwei Groschen zur Zehrung eines jeden aus dem Kirchenvermögen ausgesetzt. Die Erled. der Landesgebr. von 1661 §. 3 ließ zu Speise und Trank für die Inspection bei Abhörung der Kirchrechnung in summa die Verwendung von 1½ bis höchstens 2 Thlr. nach. Nach der Gen. Verordnung vom 30. Sept. 1729 sollte jeder der Inspectoren in Städten (nicht aber die Collatoren auf dem Lande oder ihre Gerichtsverwalter) einen Thaler für die Mahlzeit aus dem Aerario erhalten, wofür aber die Gen. Verordnung vom 2. Sept. 1737 die Verwendung von 4, 5, höchstens 10 Thlr. nach dem Betrag des Kirchenvermögens aus demselben zur Beköstigung bewilligte. Diese Summen wurden durch das Regulativ vom 18. Febr. 1799. §. 17. (Cod. d. S. K. S. 186) bis auf 6, 8 und 12 Thlr., und durch das Gen. vom 26. März 1810 (ebendas. S. 211) §. 6 in obstehender Maße nach Verhältniß der gestiegenen Preise der Lebensmittel noch etwas mehr erhöht. Durch Gen. Verordnungen vom 22. Jul. 1772, 14. Apr. 1788, 6. Nov. 1804 war inmittelst wegen wahrgenommener vielfacher Mißbräuche das Verbot übermäßiger Zehrungskosten wiederholt eingeschärft worden. — Das vormalige Consistorium zu Merseburg hatte schon im Jahre 1802 vorgeschlagen, den Inspectionen statt der Naturalbeköstigung gewisse fixe Diäten auszusetzen. Der damalige Kirchenrath aber fand dieses (24. Nov. 1802) bedenklich, worauf auch ein höchstes Rescript vom 16. Oct. 1804 es bei der zeitherigen Einrichtung bewenden ließ, und nur genaue Aufsichtsführung darüber verfügte, daß „lediglich diejenigen Personen, welche Amts halber der kirchlichen Localexpedition beiwohnen müßten, zur Mahlzeit

Filialkirche ein Beitrag nach Verhältniß ihres Vermögens zu entnehmen[59]). — Wollen mehrere der zur Abnahme der Kirchrechnung zuzuziehenden, aber nicht dabei unumgänglich nothwendigen Personen Theil an der Mahlzeit nehmen, so soll jede derselben einen Thaler aus eigenen Mitteln beitragen[60]). — Die nur erwähnten Summen sind als die höchsten Ansätze von dem, was für die Ausrichtung der Mahlzeit aus dem Kirchenvermögen genommen und in der Rechnung verschrieben werden darf, zu betrachten. Insofern dieser Bestimmung zuwider gehandelt, und ein höherer Aufwand aus dem Kirchenvermögen von Seiten der Kircheninspection gestattet und passirlich verschrieben wird, so soll dieselbe, dem Gesetz zufolge, in solidum, und so viel den wetlichen Coinspector betrifft, ohne Unterschied, ob er ihn selbst gestattet oder durch

---

gezogen, und dabei nur vier Speisen mit Einschluß der Suppe gegeben würden," — was auch sodann der Kirchenrath unterm 5. Nov. 1804 allgemein anordnete. — Nach dem Oberlaus. Regul. von 1813. c. VII. §. 106 bis 110 soll die Bekôstigung der nothwendigen Personen bei der Kirchrechnungsabnahme überhaupt nur da, wo sie zeither Statt gefunden, und nur bei einem werbenden Vermögen von wenigstens 1000 Thlr. mit einem Aufwand von 4 Thlr., und bei 2000 Thlr. Vermögen von 8 Thlr. geschehen. — Weshalb in den Erblanden, nachdem einmal die Mahlzeiten bei Proben und Investituren der Geistlichen im J. 1833 aufgehoben, und für die Ephoren bei Localexpeditionen außer dem Ephorusorte eine bestimmte Auslösung im J. 1840 ausgesetzt worden, die Mahlzeitkosten bei der Kirchenrechnungs-Abnahme zur Zeit noch nicht in gleiche Diäten verwandelt worden sind, ist dem Verfasser unbekannt. Zweckmäßig wäre es wohl zu Erleichterung so vieler unvermögender Kirchenaerarien, wenn nur zugleich dem vorgebeugt wird, daß solchenfalls nicht etwa den Pfarrern die Bekôstigung zur Last falle.

59) Auf die Anfrage eines Superintendenten, ob in Fällen, wo die Mutterkirche 400 Thlr., die Tochterkirche 600 Thlr. werbendes Vermögen besitze, die Mahlzeitkosten mittelst Zusammenrechnung beider Vermögen zu 1000 Thlr. auf den höchsten Normalsatz zu 16 Thlr. bewilligt werden könnten (?), erging natürlich eine verneinende Antwort des Oberconsistorii vom 23. Oct. 1811 dahin, daß eine solche Zusammenrechnung unstatthaft, vielmehr sich stets nur nach dem Betrage des höhern Kirchenvermögens bei vereinigten Kirchspielen, es möge der Filial- oder Mutterkirche gehören, zu richten, und der Beitrag der ärmern Kirche dazu nach den Procenten ihres Capitalvermögens zu bestimmen sei.

60) Gen. vom 26. März 1810. §. 6. a. a. O.

seinen Gerichtshalter gestatten lassen[61]), zum dreifachen Ersatze des, jene respectiven Normalsummen übersteigenden, Aufwandes angehalten werden, wovon ein Drittheil dem Kirchenvermögen zu restituiren, ein Drittheil aber zum Besten der Armen und ein Drittheil zum Besten der Ortsschulcasse zu verwenden ist. Außer diesem soll auch der Pfarrer, oder derjenige, der sonst die Mahlzeit ausgerichtet, und eine höhere Summe aus dem Kirchenvermögen wissentlich angenommen hat, der dadurch sich zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeit wegen mit nachdrücklicher Ahndung belegt werden[62]).

Glaubt die Inspection bei weitläuftigen Rechnungswerken mit der Abnahme in einem Tage nicht fertig werden zu können, so ist wegen der Verschreibung des Bekostigungsaufwandes für den zweiten Tag Bericht zur vorgesetzten Consistorialbehörde unter näherer Bezeichnung der vorwaltenden Umstände zu erstatten, und deren Verfügung nachzugehen[63]).

Von der gesetzlichen Regel, daß sowohl das Honorar für den weltlichen Coinspector als die Mahlzeitkosten und der Aufwand für das Fortkommen der Inspection bei der Kirchrechnungsabnahme aus dem Kirchenärario selbst zu entnehmen, nicht aber von den Parochianen zu bestreiten sind, findet blos

---

61) So lauten die Worte des Gen. vom 26. März 1810. §. 7, und lassen es dunkel, ob unter dem „Coinspector," der in solidum mit für die Uebertretung der Vorschrift haften solle, der Kirchenpatron gemeint sei, der doch die Coinspection nur durch seinen Gerichtshalter, wenn er nehmlich zugleich Gerichtsherr ist, ausüben kann.

62) Gen. vom J. 1810. §. 7. — Schon vor Erlassung dieser Verordnung wurde ein Superintendent im J. 1809 zur Restitution einer Summe von 50 Thlr. zum Kirchenaerario zu S. wegen gesetzwidriger Gebühren-Ansätze und Zehrung bei Kirchrechnungen 2c. angehalten. Mit Entrüstung waren öfter arge Mißbräuche bei solchen Kirchrechnungs- nicht Mahlzeiten, sondern Schmäusen aus dem Kirchenvermögen, die einen Aufwand von 60 und mehr Thalern betrugen, vor dem J. 1810 wahrzunehmen gewesen. — Vergl. übrigens das Oberlausitzer Regulativ vom Jahre 1813 c. VII. §. 108—110.

63) Oberconsist. Verordn. an den Sup. zu A. vom 23. Oct. 1811. Vergl. Gen. vom 26. März 1810. §. 1. Regul. vom 18. Febr. 1799 am Schlusse.

da eine Ausnahme Statt, wo die Einkünfte des ersteren zu Bezahlung der currenten Ausgaben nicht mehr zureichen [64]). Die Substanz des Kirchenvermögens darf auch um dieser Ausgaben willen nicht angegriffen werden [65]).

Schließlich bemerken wir, daß Alles, was vorstehendermaßen wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens und deren Leitung und Beaufsichtigung auseinandergesetzt worden ist, im Allgemeinen auch seine Anwendung auf das Vermögen der unter Direction der Consistorialbehörden (Kreisdirectionen, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, — und resp. Consistorium zu Glauchau) stehenden Hospitalstiftungen, die mit kirchlichem Institut vereinigt sind, findet, so daß auch deren Administratoren und Vorsteher in der Regel sich nach den bezeichneten Vorschriften zu richten haben.

64) Oberconsist. Verordn. vom Jan. 1826 an die Kircheninspection zu St. Nicolai vor Chemnitz, wo den Parochianen ohne Rücksicht auf den letztern Umstand die Kirchrechnungskosten auferlegt worden waren. Obiger Grundsatz ist sowohl dem Rescript der vormaligen Landesregierung vom 14. Sept. 1822 (in der Gesetzsamml. 1822 S. 441), als dem neuern Parochialgesetz vom 8. März 1838. §. 1. (ebendas. 1838. S. 266. Cod. des S. K. S. 481) völlig gemäß.

65) Dieß ist in dem Entwurfe des vormaligen Kirchenraths zu einem Regulative wegen der Kirchengüter von 1827. c. IV. §. 60 nach früheren Verordnungen der geistlichen Behörden ausdrücklich an- und aufgenommen worden.

Anhang.

Von den Rechtsverhältnissen der milden Stiftungen.

Erstes Hauptstück.

Von diesen Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§. 110.

Wir beschließen die Abhandlung des Sächsischen Kirchenrechts mit der Darstellung der hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse, welche rücksichtlich der nicht zu kirchlichen Zwecken unmittelbar, sondern zu Zwecken der geistigen Ausbildung der jüngeren Staatsbürger und der Mildthätigkeit, als christlicher Religionspflicht, bestimmten Stiftungen und Anstalten früherhin vorzüglich durch die Kirchengesetze, weil auch sie den kirchlichen Instituten beigezählt wurden, nach neuerer Verfassung aber durch die Staatsgesetze festgestellt worden, und noch jetzt schon insofern vom vaterländischen Kirchenrechte nicht auszuschließen sind, als mehrere Classen derselben im Allgemeinen nach gesetzlicher Verfassung, so wie mehrere einzelne dergleichen Stiftungen vermöge besonderer Fundation und Herkommens auch gegenwärtig noch der Oberaufsicht und resp. Administrativ-Gerichtsbarkeit der kirchlichen Oberbehörde, des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, beziehendlich auch der geistlichen Landesbehörden erster und zweiter Instanz untergeben geblieben sind. Dieß findet, wie bereits im ersten Theile dieses Werkes und im §. 95. dieser gegenwärtigen Abtheilung bemerkt worden ist, Statt bei den Legaten für Armenunter-

stützung, die bei den Kirchenärarien verwaltet werden[66]), bei den für Geistliche und Schullehrer in mehreren Diöcesen bestehenden Wittwen- und Waisen- und Begräbnißcassen[67]), bei den Stipendienstiftungen für Studirende auf Schulen und Universitäten, bei den Hospitälern, welche großentheils auch eigentliche geistliche Stiftungen sind, sodann bei den Schullehrer-Seminarien[68]), bei den Taubstummenanstalten zu Leipzig und Dresden[69]), bei allen Erziehungs- und Bildungsanstalten rücksichtlich des Unterrichtswesens, wenn sie auch im Uebrigen zum Ressort anderer Behörden gehören[70]), letztlich bei mehreren Privatstiftungen für einzelne betheiligte Familien oder Individuen[71]). Auch Waisenerziehungs- und Versorgungsanstalten, welche herkömmlich unter Aufsicht des Superintendenten und der Ortsobrigkeit als Kircheninspectoren stehen, gehören jeden-

---

66) Siehe oben Thl. I. S. 199. Note 51.

67) Siehe Thl. II. Abth. 1. §. 72. S. 358 ff. Vergl. auch die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 29. Aug. 1832 in der Gesetzsamml. 1832. S. 408 ff. über die Grabgesellschaften.

68) Wegen der in Sachsen bestehenden Schullehrer-Seminarien siehe Abth. 1. dieses Werks §. 54. S. 261. Es sind für dieselben resp. eigenthümliche Grundstücke, und außerdem Capitalienfonds bei dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wohin auch die ständischen Geldbeiträge abgegeben werden, bestimmt. Auch das auf Privatstiftung beruhende, jedoch ebenfalls öffentlich anerkannte, und unter Leitung der Kreisdirection zu Dresden und des Königl. Cultusministerii stehende Fletzerische Seminarinstitut besitzt ein eigenthümliches Grundstück, und sein Fonds wird vom Ministerio verwaltet.

69) Der Fonds des Taubstummeninstituts zu Leipzig (anjetzt auch einer mit landesherrlicher Confirmation und Unterstützung aus der Staatscasse bestehenden öffentlichen Lehranstalt) besitzt in Folge einer Privatstiftung (der verwittweten Dr. Carl, geb. Küstner) sowohl Grund- als Capitalvermögen, und wird von der Universität zu Leipzig unter Leitung und Aufsicht des Ministerii des Cultus verwaltet. — Der Unterhaltungsaufwand für das Dresdner Taubstummeninstitut wird in Gemäßheit der ständischen Bewilligung von dem Kön. Ministerio des Cultus bestritten.

70) Siehe Thl. I. dieses Werks S. 278.

71) So das Breyersche Familienstift zu Ehrenfriedersdorf, desgleichen viele Privatstiftungsfonds für einzelne Familien und für Arme, welche bei den Cultusministerialcassen verwaltet und verwendet werden. Siehe Thl. I. dieses Werks, S. 294.

falls, zumal wenn ein besonderes kirchliches Institut damit verbunden ist (eigene Kirche und Geistlicher), unter Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörde in allen drei Instanzen.

Außer vorbezeichneten, solchergestalt eximirten milden Stiftungen stehen alle übrigen dergleichen Stiftungen und Anstalten zu milden Zwecken, als die nur für kranke Personen bestimmten Hospitalanstalten, Lazarethe und Krankenhäuser, Armenversorgungs- und Arbeitshäuser, und Localarmen- oder Almosencassen, Privatstiftungsfonds zur Unterstützung einzelner Familien oder sonstiger Genußberechtigter ohne Beziehung auf Schul- und academische Studien, Waisenanstalten, wobei vorbezeichnete Beziehung nicht stattfindet, und Findelhäuser, Wittwen- und Begräbnißcassen, die nicht blos für Geistliche und Schullehrer bestimmt sind, Heiraths- und Ausstattungscassen, Knappschaftscassen bei Bergwerken, die öffentliche Immobiliar-Brandversicherungscasse, desgleichen die Correctionsanstalten lediglich unter Aufsicht und Direction der verfassungsmäßigen Civilbehörden, genießen auch nur theilweise und nicht alle die Vorrechte milder Stiftungen, wenn schon im Allgemeinen sie unter der Categorie derselben mit begriffen zu werden pflegen[72]).

Die bis jetzt vorhandenen öffentlich bekanntgemachten Verzeichnisse sämmtlicher solcher milder Stiftungen hiesiger Lande sind bereits oben im ersten Theile dieses Werkes S. 294 und in gegenwärtiger Abtheilung §. 95. S. 568 angegeben worden[73]). Wir haben aber einer noch genaueren und vollstän-

---

72) Appellationsrath Dr. Kori in dem oben angeführten Aufsatze über milde Stiftungen in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, B. 2. S. 289 ff. schließt §. 3 selbst von dem Begriff: milde Stiftungen 1) alle Vermächtnisse und Schenkungen an bestimmte Individuen, 2) alle Sparcassen und Leihanstalten, 3) die vom Staate getroffenen Einrichtungen zu allgemeinen milden Zwecken, 4) die von einer Gesellschaft für sich gestifteten Wittwen-, Waisen- und Begräbnißcassen, Brandversicherungscassen, oder ähnliche Unterstützungsfonds, welche nicht unvergeltlich Unterstützung gewähren, aus. Dieß kann aber doch nur Einfluß auf die respective Nichttheilnahme an den Vorrechten der milden Stiftungen haben.

73) Zum Behuf der Ausgleichung wegen der Stiftungen mit dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen nach dem Wiener Friedensschlusse

digeren Uebersicht aller in Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen entgegenzusehen, welche der Appellationsrath zu Dresden, Gust. Adolf Ackermann, und der Oberlehrer zu Grimma, M. Dietzsch, herauszugeben beabsichtigen[74]).

Die Rechtsverhältnisse dieser sämmtlichen milden Stiftungen und Anstalten sowohl gegen den Staat, als wegen ihres Privatvermögens in Bezug auf dessen Erwerbung und Verwaltung, Benutzung und Verwendung, Vorrechte, Verlust und Veräußerung kommen, insofern sie nur vom Staate als milde Stiftungen (piae causae) öffentlich anerkannt und resp. bestätigt sind[75]), im Hauptwerke großentheils mit denen über-

---

in Gemäßheit der Convention vom 27. Jul. 1817 §. 11 war im J. 1817 eine allgemeine Aufforderung zur öffentlichen Anzeige aller geistlichen und milden Stiftungen in hiesigen gesammten Landen wie im Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen erlassen worden, um solche nach ihren näheren Verhältnissen in Bezug auf Fundation, Vermögensbetrag, Verwaltung und Verwendung, auch Collaturrecht nach einem vorgeschriebenen tabellarischen Schema anzugeben. (Siehe Gesetzs. 1819. S. 352. 356.) — Schon früher hatten bekanntlich in Folge höchster Rescripte alle Stiftungen hiesiger Erblande von allen Inspectionsbehörden zu wiederholten Malen (namentlich im J. 1651, 1693, 1712 und resp. 1766 ff.) bei dem Kirchenrathe angezeigt werden müssen, die Verzeichnisse waren aber nie vollständig gewesen. — Nach den in der Gesetzsamml. von 1828, S. 207 ff. und 345 ff. abgedruckten Verzeichnissen gibt es im jetzigen Königreiche Sachsen 1031 Local-, Provinzial- und allgemeine Stiftungen und 596 dergl. im Kön. Preußischen Herzogthume Sachsen, unter welchen erstern 525 geistliche, und 506 sonstige milde Stiftungen sich befinden. Familienstiftungen aber sind im Königreiche 162, im Preuß. Herzogthume Sachsen 69 verzeichnet.

74) Auf Ministerial-Anordnung sind durch die Kreisdirectionen alle Inspectionsbehörden frommer und milder Stiftungen im J. 1844 angewiesen worden, für die oben bemerkten Herausgeber genaue Nachrichten von allen diesen Stiftungen an die Kreisdirectionen einzusenden. Verordn. der Kreisdirection zu Dresden vom 21. März und 12. Aug. 1844 im Meißner Kreisbl. 1844. Nr. 11. 34. Erzgebirg. Kreisbl. 1844. Nr. 35.

75) Die Frage, ob zur rechtlichen Existenz einer milden Stiftung als moralischer, zu Erwerbung eigenthümlichen Vermögens fähiger Person die öffentliche Anerkennung und Bestätigung erforderlich sei oder nicht, ist zwar nicht gesetzlich ausdrücklich bestimmt, in neuerer Zeit aber von der obersten Justizbehörde aus triftigen Gründen in mehrfachen Fällen bejahend

ein, welche oben im 95sten und folgenden Paragraphen dieser Abtheilung hinsichtlich der kirchlichen Institute und geistlichen Stiftungen auseinandergesetzt zu finden sind, daher wir uns hier nur darauf zu beziehen, und lediglich die Puncte absonderlich zu berühren haben, wobei von den oben bemerkten Rechtsgrundsätzen und Bestimmungen Ausnahmen oder Modificationen derselben oder auch besondere Bestimmungen Statt finden.

Anlangend insbesondere die Verwaltung und Verwendung des Vermögens solcher Stiftungen, so steht dieselbe in Folge der Stiftungsurkunde selbst oder ausdrückichen Auftrages entweder besonderen Vorstehern, Administratoren und Collato-

---

entschieden worden, wie schon früher bewährte Rechtslehrer (siehe von ältern Jenichen de fiscis viduarum. (Leipz. 1703) §. 20, von nenern Dr. Haubold Lehrb. des Sächs. Rechts, herausgegeben von Dr. Günther §. 165. S. 143. Dr. Kupfer (jetzt Oberapp.-Rath) diss. de eo, quod justum et circa tac. piar. caus. hyp. (Leipz. 1813. 4.) §. 10. S. 12 ff. Oberapp. Rath Dr. Kritz Rechtsfälle B. 1. S. 59, auch der Verfasser dieses Buchs (erste Ausgabe, Bd. 2. Abth. 3. S. 1320. Note 5) behauptet hatten. Erkenntniß des Appellationsgerichts in Sachen Klatzsch und Cons. gegen den Actor der Cabritschen Stiftung; — des Oberapp. Gerichts in Sachen des Actors der Böttcherschen Stiftung gegen Jul. Schmidt (30. Aug. 1837) und hauptsächlich in Sachen der Hosp. Stiftung zu Leuben gegen von Zehmen vom 15. Sept. 1838, wodurch eine gegentheilige Ansicht des Appell. Gerichts zu Dresden vom J. 1838 in der letztern Sache, welcher auch der Oberapp. Rath Dr. Kori in dem oben §. 95. Note 3 angeführten Aufsatze §. 6. beistimmt, widerlegt worden ist. — Siehe Zeitschrift für Rechtspflege und Verwalt. Neue Folge. B. 2. S. 271. — Nur die Frage könnte nach der Ansicht des Appellationsgerichts als zweifelhaft betrachtet werden, ob eine Stiftung, welche erst durch die Genehmigung der competenten Landesbehörde eine vom Staate anerkannte juristische Persönlichkeit erhalten soll, gültiger Weise schon als moralische Person durch Erbeinsetzung Vermögen erwerben und so zur rechtlichen Existenz gelangen kann. — Auch diese Frage aber hat die Justiz-Oberbehörde, das Appellationsgericht durch Erkenntniß vom 17. Sept. 1833 und 20. Febr. 1835 in Sachen Klaatzsch und Cons. gegen den Actor der von Margarethen Cabrit zu Dresden verordneten Stiftung (unter Beziehung auf bewährte Rechtslehrer [Brunnemann, Hofacker, Thibaut, Makeldey und Glück] und auf Rescr. vom 28. Sept. 1801 [Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 194] und Mand. vom 30. Oct. 1826 [Gesetzsamml. 1826. S. 236] §. 16. rc.) bejahend entschieden.

ren als landesherrlichen oder Communalbeamten, welche obrigkeitlich zu verpflichten und resp. mit Instructionen zu versehen sind[76]), oder Privatpersonen bei Familien- und anderen Privatstiftungen als Societätsbeamten, Familienälteften oder Testaments-Executoren u. s. w. zu, rücksichtlich deren eine besondere Verpflichtung oder Cautionsleistung weder vorgeschrieben noch üblich ist, so nöthig und rathsam sie auch in einzelnen Fällen sein dürfte. Stadträthe, welche Stiftungsfonds zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, müssen die Stiftungsrechnungen den Stadtverordneten zur Prüfung vorlegen, und deren Erinnerungen dagegen nach erfolgter Beantwortung zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde bringen. (Allgem. Städteordn. 1832. §. 274.)

Remunerationen für ihre Geschäftsführung haben dergleichen Collatoren und Administratoren oder auch in der Stiftung bestimmte Inspectoren nur dann zu fordern und zu erhalten, wenn sie durch die Stiftungsurkunde oder durch von der oberaufsehenden Behörde bestätigtes Herkommen begründet sind, obschon sie daneben jedenfalls den bei der Stiftung etwa nöthigen Verlag in Ausgabe zu berechnen berechtigt sind[77]). — Die insbesondere für Familienstiftungen, d. h. solche, welche fortdauernd ausschließlich oder vorzugsweise zum Besten einzelner ausdrücklich benannter Familien und deren Glieder bestimmt sind[78]), aus dergleichen Familien selbst durch die

76) Siehe unter andern wegen der Armencassen das Mandat vom 11. April 1722. c. 1. §. 12, desgl. die Städteordnung vom Jahre 1832. §. 275. Gesetzsamml. 1832. S. 83.

77) Siehe das Gesetz vom 2. Apr. 1844. §. 4 in dem Gesetzbl. 1844. S. 142. Ist der Stiftungsfonds bedeutend, so kann für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung eine jährliche Remuneration nach dem Satz von 3 pCt. der jährlichen Einnahme, oder resp. 2 Thaler jährlich von der oberaufsehenden Behörde bestimmt werden. Ein vom Stifter selbst für die Verwaltung bestimmtes Honorar kann nur mit Genehmigung des Cultusministerii unter wesentlich veränderten Umständen, z. B. bedeutender Erhöhung oder Verminderung des Fonds, abgeändert werden. Vergl. übrigens Siebenkees von Stipendien §. 42. S. 63.

78) Vergl. unten §. 114 von den Familienstipendien, Note 41.

Fundation ernannten Privatcollatoren und Administratoren [79]) (gewöhnlich der nächsten Verwandten des Stifters oder die Familienältesten) müssen sich wegen ihrer dießfallsigen Berechtigung in Veränderungsfällen bei der competenten Behörde gehörig legitimiren [80]). — Insofern diese Legitimation nicht sofort ausreichend ist, erscheint es, zumal bei ausgebreiteten Familien, als zweckmäßig und nothwendig, bei Zeiten durch Edictalien die Familienglieder, welche stiftungsmäßigen Anspruch auf jene Berechtigung haben, zur Anmeldung und Legitimation binnen einer gewissen Frist aufzufordern, weil außerdem die Gangbarkeit der Stiftung selbst auf nachtheilige Weise in Stocken kommen kann [81]).

Sämmtliche Stiftungsverwalter haben bei ihrer Geschäftsführung selbst im Wesentlichen dieselben Obliegenheiten, welche oben bei der Lehre von der Verwaltung der geistlichen Güter

---

79) Häufig sind Administration und Collatur bei dergleichen milden Stiftungen in einer Behörde, z. B. Stadtrath, Universität oder andre Corporation, oder auch einer einzelnen Privatperson vereinigt; nicht selten sind sie aber auch getrennt und bestehen jede für sich. Namentlich ist, wo der Stiftungsfond nur in einer Capitalforderung besteht, nicht selten der Schuldner selbst als Administrator zu betrachten, der für den Collator die Auszahlung der Stiftungsgelder besorgt, und Rechnung darüber führt. — Das Königl. Ministerium des Cultus, auf welches die Geschäfte des vormaligen Kirchenraths übergegangen sind, vereinigt bei mehreren dergleichen Privatstiftungen das vierfache Verhältniß als Schuldner, Administrator, Collator und Inspector, was an sich freilich anomalisch, jedoch wegen seiner constitutionellen Verantwortlichkeit unbedenklich ist.

80) Hängt das Collaturrecht bei einer Stiftung mit einem Rittergute zusammen, so wird zur legalen Ausübung desselben in der Regel die Belehnung mit letzterm erfordert. Vergl. oben Abth. 1. §. 45. S. 210.

81) Vergl. Dr. Haase über Edictalladung u. Edictalproceß ꝛc. S. 155. — In mehreren Statuten und Regulativen wegen solcher Stiftungen ist das auch ausdrücklich vorgeschrieben, so wie bei dießfallsigen Streitigkeiten darauf erkannt worden. Rescript des Kirchenraths an die Univ. Leipzig vom 27. Oct. 1802 wegen der Wirthschen Familienstiftung, — desgl. an den Stadtrath daselbst vom 5. Nov. 1828 wegen des Hennig-Großischen Stipendiums. Leipz. Zeit. vom 14. Febr. 1828 in der Beilage. So lange über die Zuständigkeit der Collatur noch nicht entschieden ist, steht deren Ausübung interimistisch der oberaufsehenden Behörde zu, was auch oft zur Anwendung gekommen ist.

und der Kirchenärarien ausführlich angegeben worden, zu erfüllen[82]), und soviel insonderheit die Verwendung des Stiftungsvermögens betrifft, in gleicher Maße mit denjenigen, welchen das Collaturrecht dabei zusteht, hauptsächlich den Inhalt der Fundationsurkunde und den Willen der Stifter nach seinem ganzen Umfange als heilig und unverletzlich bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung genau zu befolgen, und nicht darüber hinauszugehen[83]), vielmehr bei etwa vorkom-

---

82) Siehe Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 15. Namentlich treffen die Grundsätze wegen sicherer Ausleihung und Benutzung der Geldbaarschaft u. s. w. bei den geistlichen und milden Stiftungen überein. (Gen. Art. 34. Syn. Decr. von 1673. §. 75. Gen. Verordn. vom 19. Nov. 1727 und 30. Sept. 1729.) Desgleichen wegen Festsetzung eines Etats für Einnahme und Ausgabe, oder Haushaltsplanes, wo solcher nöthig und ausführbar ist. Sind Staatspapiere bei dem Stiftungsfonds, so dürfen dieselben nicht eigenmächtig verändert oder von dem, der sie in Verwahrung hat, etwa für seinen Nutzen, um das Geld nachher zu ersetzen, verbraucht werden. Oberapp. Ger. Urthel vom 12. Nov. 1840 in Sachen der Schröderschen Stift. gegen Wagner. — Die über die Verwaltung des Stiftungsfonds von der competenten oberaufsehenden Behörde getroffenen Verfügungen haben übrigens auch auswärtige Administratoren und Collatoren einer inländischen Stiftung allenthalben gehörig zu befolgen. Vergl. Convention wegen Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreiche Sachsen und dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen vom 27. Jul. 1817. §. 3. Gesetzsamml. 1819. S. 350 und Convention vom 27. Sept. 1825 Art. II. am Schluß. Gesetzsamml. 1828. S. 293.

83) Vergl. hierüber insonderheit die Gen. Verordn. des vormaligen Kirchenraths vom 5. Nov. 1828 in der Gesetzsamml. 1828. S. 509. Sobald Beschwerde über die Administration oder stiftungswidrige Verwendung einer Privatstiftung geführt wird, oder wenigstens Verdacht deshalb entsteht, ist die oberaufsehende Behörde (Königl. Ministerium des Cultus oder resp. des Innern) unter allen Umständen berechtigt und verpflichtet, über die Verhältnisse Anzeige mit Einsendung der Stiftungsurkunde und der Rechnungen über den Stiftungsfonds zu erfordern, und sachgemäß eingreifende Verfügung zu treffen, obschon demnächst bei dergleichen Untersuchungen der von Privatpersonen oder Communen herrührenden milden Stiftungen den erweißlichen Befreiungen der zeitherigen Administratoren kein Eintrag geschehen oder denselben ohne Noth Weitläuftigkeiten verursacht werden sollen. H. Rescript an den Kirchenrath vom 22. Jul. 1775. Resol. grav. vom 9. Dec. 1775 unter 2. 3. Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 13 ff. Desgl. h. Rescript an den Kirchenrath vom 7. März 1810.

mendem Zweifel oder Bedenken wegen der wahren oder präsumtiven Absicht der Stifter zuvörderst vor eigener Disposition bei der vorgesetzten Behörde anzufragen, und deren Bestimmung zu erwarten.

Auch wenn ein Ueberschuß der Einnahme nach vollständiger Erfüllung der stiftungsmäßigen Zwecke sich ergiebt, haben die Administratoren und Collatoren der eigenmächtigen Disposition darüber sich zu enthalten, und nach zuvörderst erstatteter gutachtlicher Anzeige an die oberaufsehenden Behörde deren Entscheidung nachzugehen[84]). — Letztere selbst ist aber an denselben Grundsatz wegen Aufrechthaltung des ausdrücklichen oder nach dringenden Gründen zu präsumirenden Willens der Stifter gebunden[85]), und eine Ausnahme davon kann rechtlicher Weise nur in dem Falle provisorisch oder definitiv gestattet und genehmigt werden, wenn die pünctliche Erfüllung

---

84) Siehe oben Note 5 zu §. 95 und §. 97 unter c. — Oberconsist. Verordnung an die Insp. der Löb-Nitzschischen Stiftung zu Dresden wegen des dabei sich ergebenen Ueberschusses vom 20. Febr. 1804 ꝛc.

85) Dieser Rechts- und Verfassungsgrundsatz ist insbesondre in einem höchsten Rescripte an den Kirchenrath vom 15. März 1803 ausdrücklich dahin bestätigt worden, „daß bei milden Stiftungen sowohl überhaupt, als auch in Ansehung des nach allenthalben vollständig in Erfüllung gebrachten Willen des Fundators bei denselben verbleibenden Ueberschusses lediglich dessen Anordnung und in deren Ermangelung die in möglichst genauer Uebereinstimmung mit der aus dem buchstäblichen Inhalte der Stiftung hervorgehenden Intention des Stifters zur Richtschnur zu nehmen sei." Auch die mehrerwähnte Convention mit Preußen vom 27. Jun. 1817 §. 1—3 (Gesetzsamml. 1819, S. 348) sichert die Aufrechterhaltung der Fundationen sowohl überhaupt, als insbesondre in Bezug auf die Genußrechte, welche den Betheiligten in beiden Landestheilen principaliter oder eventuell zustehen, und auf die stiftungsmäßigen Administrations- und Collaturrechte auf das Bündigste zu, was auch sodann in den besondern Conventionen über die Familien- und sonstigen Privatstiftungen vom 27. Sept. 1825 Art. IV. und vom 28. Dec. 1825 Art. V. ausdrücklich wiederholt worden ist. Gesetzsamml. 1828. S. 293. 342. Vergl. die folgende Note. — Wegen der Armenversorgungsanstalten enthält die neue Armenordnung vom 22. Oct. 1840, §. 10 die specielle Disposition, daß solche, wenn die Fundation nicht ausdrücklich ein Andres festsetze, zum Besten der Armen des Orts, an dem die Stiftung besteht, verwendet werden sollen. Gesetzblatt 1840. S. 258.

der Stiftungsurkunde dem vom Fundator selbst vor Augen gehabten hauptsächlichen Zwecke wegen veränderter Umstände zuwiderlaufen oder die vorgeschriebene Art der Verwendung des ausgesetzten Fonds überhaupt oder temporär unmöglich oder dem allgemeinen Besten sogar nachtheilig sein würde[86]). Auch in diesem Falle aber ist doch der Stiftungsfonds und dessen Einkommen zu keinem anderen als einen ähnlichen, der Absicht des Stifters am meisten entsprechenden, milden oder gemeinnützigen Zwecke zu verwenden[87]). — Insofern die

---

86) Die Verfassungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831 enthält bekanntlich im 60sten Paragraphen die ausdrückliche Bestimmung: „Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andre als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in den Fällen, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen." Gesetzsamml. 1831. S. 253. Daß insbesondre auch weder den Administratoren noch den Nutznießern einer milden Stiftung ein Befugniß zusteht, eine eigenmächtige Disposition über wesentliche Veränderung oder sogar Verlegung oder Aufhebung einer Stiftung zu treffen, sondern solche nur der oberaufsehenden competenten Behörde nach Verhältniß der Umstände zukommt, folgt von selbst aus dem Gesetz wegen Aufrechterhaltung der Fundationen. Siehe auch die Erkenntnisse der Juristenfacultät zu Leipzig und des Appellationsgerichts daselbst, desgleichen des Oberappellationsgerichts zu Dresden in Sachen, die von der Universität zu Breslau im J. 1834 verlangte, und von den Interessenten selbst beabsichtigte Verlegung der Stiftung des Frauencollegii zu Leipzig nach Breslau betreffend, im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung rc. Jahrg. 1. (Leipz. 1841.) S. 286 ff.

87) Vergl. F. G. Tafinger de piarum causarum mutatione. Tübing. 1767. 4. Siebenkees von Stipendien §. 184. S. 155. Den oben aufgestellten (durch die Verfassungs-Urkunde bestätigten) Grundsatz hatte schon das Appellationsgericht im J. 1800 und 1801 in Berichten zum Geheimen Rathscollegio und in Erkenntnissen wegen Verwendung des Ueberschusses bei dem Hospitale zu Mühlberg, so wie in einem unterm 6. März 1824 wegen der Freiherrl. von Fletzscherschen Seminarstiftung, desgleichen der vormalige Kirchenrath in Berichten wegen letzterwähnter Stiftung und wegen der Vitzthumschen Gymnasienstiftung (in den J. 1824 und 1826) als

wörtliche Disposition der Stiftungsurkunde schwankend und undeutlich oder unvollständig ist, so muß solche, wie sich von selbst versteht, nach dem Sinn und Geist der Stiftung, wie der wahre oder präsumtiv begründete Zweck und Absicht derselben aus dem Zusammenhange der Urkunde und den etwa angegebenen Nebenumständen, sowohl der Veranlassung derselben rc. sich ergiebt, ausgelegt und angewendet werden, um der Intention des Stifters wenigstens so viel als immer möglich zu entsprechen[88]). — Am zweckmäßigsten ist es immer, dieß=

---

gesetz= und verfassungsmäßig aufgestellt, und die höchste Behörde auch darnach entschieden. Vergl. übrigens über den Vorbehalt für jede höchste Regierungsbehörde, in Fällen, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen oder derselbe nach veränderten Verhältnissen mit dem allgemeinen Staatswohl unverträglich ist, eine Stiftung unter Entschädigung der dabei betheiligten Genußberechtigten abzuändern, die mehr berührte Convention vom 27. Jul. 1817 §. 1—3, und vom 27. Sept. und 28. Dec. 1825 Art. III. und resp. IV. Als Beispiele solcher Abänderungen bemerken wir, daß das für Candidaten der Rechte (besonders aus Budissin gebürtige) zur Ausbildung in der juristischen Praxis bestimmte Callmamische Stipendium, dessen Genuß der Stifter auf der Universität Wittenberg vorgeschrieben hatte, durch die Convention mit der Künigl. Preußischen Regierung vom 28. Dec. 1825 (Gesetzsamml. 1828. S. 340.) auf die Universität Leipzig verlegt worden, weil der Wille des Stifters für Königl. Sächsische Landeskinder zu Halle=Wittenberg nicht mehr erfüllt werden konnte. Ebnermaßen sind mehrere zu horis canonicis in den Kirchen zu Leipzig gestiftete Legate mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde in Stipendien für Studirende zweckmäßig umgewandelt worden. — Stirbt eine Familie, für welche eine Stiftung bestimmt war, ganz aus, — worüber aber durch vorgängige Erlassung von Edictalien rechtliche Gewißheit zu bewirken ist, — so steht die Disposition über die künftige anderweite Verwendung des Fonds zu ähnlichem milden Zweck nur der oberaufsehenden Behörde zu. Höchstes Rescript an den Stadtrath zu Leipzig vom 29. Nov. 1809, wodurch die Veranstaltung rechtlicher Maßregeln zu Constatirung des Aussterbens einiger Familien, für welche bei dem Rathe Stiftungen verwaltet werden, und zu Präclusion der etwa noch existirenden, sich aber nicht meldenden, Familienglieder angeordnet, demnächst aber dem Stadtrathe das prätendirte Befugniß, dergleichen Stiftungsfonds als der Kämmerei anheimgefallen anzusehen, mit Recht gänzlich abgesprochen worden ist. Gleiche Bestimmungen enthalten die vorerwähnten Conventionen mit der Königl. Preuß. Regierung wegen der Stiftungen vom J. 1825.

88) Vergl. schon l. 69. D. de legat. III. l. 59. §. 1. eod. II. Horn

falls vorkommende Zweifel oder Streitigkeiten zu benutzen, um — resp. im Einverständniß der Interessenten bei solchen Stiftungen, welche vorzugsweise zum Besten gewisser Familien oder sonstigen Percipienten bestimmt sind — ein eigenes festes Regulativ oder Statut wegen der Art und Weise der Verwendung der Stiftungsgelder nach den fundationsmäßigen und sonst zweckdienlichen allgemeinen und besonderen Normen festzusetzen [89]).

Inwiefern die milden Stiftungen an den Vorrechten und Immunitäten der geistlichen Stiftungen noch gegenwärtig Theil haben oder nicht, ist aus demjenigen, was hierüber bereits im 98sten Paragraphen angeführt worden, zu ersehen, worauf wir uns dieserhalb mit der Bemerkung zu beziehen haben, daß dabei die richterlichen Behörden in der Regel nach dem Grundsatz strenger Auslegung die Gesetze nach ihren wörtlichen Bestimmungen befolgen, was freilich bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffes milder Stiftungen

---

Resp. Cl. I. Resp. 16. S. 45, und ebendes. Praelect. de interpretatione juridica. c. 4. §. 11. Hofmann diss. de eo, quod circa stipendia studiorum causa constituta justum est. (Francf. ad Viadr. 1731. 4.) §. XVI. Siebenkees von Stipendien §. 7. 8, der auch nach l. 12. D. de reg. jur. S. 11 mit Grund bemerkt, daß die Stiftungs-Urkunden in der Regel so zu erklären sind, daß niemand, der zur Theilnahme daran irgend berechtigt ist, ohne erhebliche Ursache ausgeschlossen werde. Ueber die Sicherung aller auf Fundationen beruhenden Genußrechte im Königreiche und dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen siehe die angef. Conventionen vom 27. Jul. 1817. §. 2 und vom 27. Sept. und 28. Dec. 1825. Art. IV. und resp. Art. V. VI. Gesetzsamml. 1819. S. 348. 1828. S. 293. 342 ff.

89) Dieß ist auch in neuerer Zeit mehrfach geschehen, so unter andern bei der Heydenreichischen Familienstiftung zu Freiberg im J. 1814 nach dem Referat des Verfassers im damaligen Kirchenrathe, — desgleichen im J. 1812 und 1819 bei der Brauerischen Stiftung zu Ehrenfriedersdorf. Auch viele Oberlausitzische Stiftungen sind schon vor einigen 30 Jahren unter Direction der Oberbehörde durch besondre Regulative zweckmäßig geordnet worden, so wie neuerlich im J. 1826—1829 die Fiebigersche Stiftung zu Lobau. Wie viele den Stiftungen selbst, wie insonderheit den Genußberechtigten, höchst nachtheilige Streitigkeiten und Inconvenienzien werden dadurch verhütet. — Nur muß freilich auch strenge Aufsicht über pünctliche Beobachtung der Regulative geführt werden.

in hiesigen Landen hier und da abweichende Entscheidungen in Ansehung dieses Gegenstandes veranlaßt hat[90]). Ein besonderes gesetzliches Vorrecht besteht für die Armen-, Kranken-, Versorgungs- und Correctionsanstalten, vermöge dessen ihnen die Effecten und Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin gebracht haben, wenn sie daselbst verstorben, eigenthümlich zufallen und außerdem die wegen derselben aus der Casse des Instituts vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, insoweit solche nicht aus sothanen Sachen wieder zu erlangen, von deren etwa sonstigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzt werden sollen[91]). Auch steht sowohl den Landesversorgungs- und Heilanstalten als auch, nach neuerer gesetzlicher Disposition, den Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäusern ein Erbrecht an einen Theil des sonstigen Nachlasses der darin unentgeltlich aufgenommenen Personen, wenn sie blos Seitenverwandte hinterlassen, zu, welches aber nach dem Mandate vom 31. Jan. 1829 §. 129. nur in dem Falle soll geltend gemacht werden können, wenn der Erblasser, oder, dafern derselbe unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft sich befindet, dessen Vater oder Vormund davon vor seiner Aufnahme in der Anstalt in Kenntniß gesetzt, und hierüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen worden ist[92]).

---

90) Siehe oben Note 3 zu §. 95. Für die aufgehobene Fleischsteuerbefreiung sind die zu frommen und milden Zwecken bestehenden Communalanstalten, namentlich die Armen-, Kranken- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, die Anstalt des Convictorii zu Leipzig und andre derartige Institute im J. 1834 aus der Staatscasse entschädigt worden, so wie auch wegen der frühern Begnadigung in Ansehung der Trank- und Biersteuer. Gesetz vom 6. Nov. 1834. §. 6. Gesetzsamml. 1834. S. 475. Die daselbst zugesagte jährliche Entschädigung ist nachher durch Capitalzahlung abgelößt worden.

91) Die ältere dießfallsige gesetzliche Disposition des Mandats vom 11. Apr. 1772. c. 1. §. 11 und c. III. §. 7 ist durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 Abschn. 6 §. 125 und 130, so wie durch die neue Armenordnung vom 22. Oct. 1840 §. 68 ausdrücklich bestätigt, und die Disposition des Mandats von 1829 auf die Localversorgungsanstalten ausgedehnt worden. Gesetzsamml. 1829. S. 59. 1840. S. 271.

92) Gesetzsamml. 1829. S. 59 f. In der neuen Armenordnung ist diese Disposition nicht erwähnt, aber auch nicht aufgehoben.

Rücksichtlich der Veräußerung und des Verlustes der den milden Stiftungen zugehörigen Güter gelten im Hauptwerke die Grundsätze, welche oben im 99sten Paragraphen in Ansehung der geistlichen Stiftungsgüter angeführt worden sind.

Zweites Hauptstück.

Insbesondere von den Rechtsverhältnissen der Stipendienstiftungen für Studirende[93]).

§. 111.

Generelle Grundsätze darüber.

Eine zahlreiche und an sich sehr ausgezeichnete Classe von Stiftungen bilden diejenigen, welche zu Beneficien und Stipendien für Studirende auf Schulen und Academien bestimmt[94]) und, wie bereits oben bemerkt worden, von Alters her der Oberaufsicht und Leitung der geistlichen Landesbehörden, der Consistorien und hauptsächlich des Kirchenraths untergeben gewesen, gegenwärtig aber dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet sind.

---

93) Als die vorzüglichsten Schriften über diesen Gegenstand sind zu bemerken und auch für Sachsen noch brauchbar: Ahasv. Fritsch de stipendiis et stipendiatis scholaribus. Jen. 1663. 4. auch in s. Dissert. Vol. IV. und in Collect. opusc. T. 1. P. II. no. 2. Casp. Ziegler de stipendiis et stipendiatis. Viteb. 1683. 4. Otto Phil. Zaunschliffer de jure stipendiorum ad studia. Lübeck und Frankf. 1688. 4., auch in dessen Opusc. jurid. (Frankf. a. M. 1688) P. 1. no. 6. Tob. Jac. Reinharth de eo, quod circa stipendia ad studia justum est. Erf. 1712. 4. Chr. Gottf. Hofmann de eo, quod circa stipendia studiorum causa constituta justum est. Francof. ad Viadr. 1731. 4. und vorzüglich Dr. Joh. Christ. Siebenkees, Prof. zu Altdorf, Abh von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnb. 1786. 8. 170 S.

94) Manche Stiftung dieser Art ist auch für solche junge Leute, welche eine Kunst oder eine Profession erlernen, zugleich mit bestimmt, bleibt aber dessen ungeachtet in den Rechtsverhältnissen einer Stiftung für Studirende.

Dergleichen Stipendien sind Unterstützungen, welche für junge Leute als Beitrag zu den Kosten ihrer Studien auf öffentlichen Lehranstalten, — größtentheils in baarem Gelde, zum Theil aber auch in Naturalgegenständen, als freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Büchern, Holz u. s. w., — gestiftet sind. Einige derselben sind der Fundation zufolge nur einmal für immer, die meisten aber auf gewisse Jahre nach bestimmten Terminen zu vergeben und zu genießen.

Die Errichtung dieser Stiftungen beruht entweder auf landesherrlicher Freigebigkeit oder auf Privatfundation in letzten Willen, Familienverträgen, Schenkungen, Pollicitationen u. s. w.[95]).

---

95) Vergl. Siebenkees a. a. O. §. 23. 34. S. 44 f. 52. — Nach den in der Gesetzsamml. für das Königreich Sachsen 1828, S. 297 ff. und S. 345 ff. abgedruckten Verzeichnissen sämmtlicher Privatstiftungen gab es damals 308 Stipendienstiftungen im Königreiche Sachsen, wovon 124 ausschließlich oder vorzugsweise für gewisse Familien, 184 aber theils ausschließlich theils vorzugsweise für dem Ort der Geburt, oder sonstigen äußern Verhältnissen nach bezeichnete, Percipienten, theils für Studirende überhaupt bestimmt sind. Im Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen sind demnächst 67 Familienstipendien-Stiftungen und 104 allgemeine Privatstipendienfonds verzeichnet. Seitdem sind aber, namentlich im Königreiche Sachsen, mehrere Stipendienstiftungen noch hinzugekommen. Von der Zahl der landesherrlichen Stipendien siehe §. 113. — Im Ganzen kommen jährlich auf der Universität Leipzig über 30,000 Thlr. an Stipendiengeldern in Umlauf. — Schon im J. 1766 waren durch den damaligen Kirchenrath von den Consistorien und Universitäten Verzeichnisse aller Stipendienstiftungen hiesiger Erblande eingefordert worden, da solche aber sehr unvollständige Notizen gegeben hatten, so erließ das Collegium unterm 28. Jul. 1769 eine Generalverordnung wegen Beantwortung mehrerer allgemeiner Erinnerungen gegen jene Verzeichnisse, welche hauptsächlich die genauere Angabe der Collatoren und Administratoren, die Sicherstellung der Fonds, Bezeichnung der dazu gehörigen Staatspapiere, der Münzsorten und des Zinsfußes der Capitalien, der Ursachen der Caducität mancher Einkünfte, der Verwendung der Zinsen im Mangel von Percipienten (ein wichtiger Punct) und der fundationsmäßigen Verleihung der Stipendien nach Zeit und Ort, desgl. die Rechnungsführung betrafen. Leider ist dieser Verordnung in der Vorzeit nicht allenthalben genau nachgegangen worden, sonst würde manche Stipendienstiftung sich anjetzt in vortheilhafterem Zustande befinden.

Da über die Rechtsverhältnisse, welche bei diesen erst seit Errichtung der Universitäten und resp. seit der Kirchenreformation entstandenen Stiftungen eintreten, weder die früheren Landesgesetze, noch die gemeinen Rechte speciellere Bestimmungen enthalten, so müssen solche hauptsächlich nach der Natur der Sache im Allgemeinen mit Berücksichtigung der analogen Grundsätze von Alimenten und jährlichen Vermächtnissen (legata annua) und aus der in deren Gemäßheit befolgten Praxis der vorgesetzten Landesbehörden beurtheilt und bestimmt werden, welche letztere auch neuerlich bei Gelegenheit der zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Regierung in Folge des Wiener Friedens geschehenen Auseinandersetzung und Abtheilung der Stiftungen in beiden Landestheilen in mehrfacher Hinsicht Anwendung und gesetzliche Bestätigung erhalten hat. Hiernach ist aber bei jeder einzelnen Stipendienstiftung als die erste Quelle und Norm der Beurtheilung und Bestimmung ihrer Verhältnisse der Inhalt der Stiftungsurkunde [96]), nehmlich der Wille und die Absicht des Stifters, wie solche in Verfolg des im vorigen Paragraphen rücksichtlich der Erklärung der Fundationen von milden Stiftungen überhaupt bezeichneten Grundsätze sich ergeben, und welchen auf keine Weise ein wesentlicher Eintrag von den Collatoren und Administratoren oder auch von den Percipienten, noch auch von den aufsehenden Behörden geschehen darf. Dieß gilt von dem ganzen Umfange der besonderen Verhältnisse jeder Stiftung in Bezug auf Collaturrecht und Administration des Fonds, auf das Genußrecht und dessen allseitige Bedingungen und Erfordernisse sowohl nach der Persönlichkeit der Percipienten überhaupt, als insbesondere der Qualification hinsichtlich der resp. Verwandtschaft mit dem Stifter, der Bedürftigkeit, der Geschicklichkeit, des Fleißes und sittlichen Verhaltens, des Religionsbekenntnisses, der Gattung der Studien, des Ortes und

---

96) Oder in deren Mangel des ihre Stelle vertretenden Documents, z. B. eines Familienrecesses über die Stiftung, einer früherhin bei Streitigkeiten darüber ertheilten rechtlichen Entscheidung, oder einer sonstigen alten unverdächtigen Nachricht darüber, und alten Observanz.

der Zeit derselben[97]). Nur insoweit über diese sämmtlichen Puncte oder über einen oder den anderen derselben keine speciellen Dispositionen vorhanden sind, können bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der Stipendien auch die Grundsätze der gemeinen Rechte, unter anderen namentlich von Alimenten und jährlichen Vermächtnissen, in Anwendung kommen. Denn obwohl die Stipendien, als zu den Studienkosten bestimmt, an sich wesentlich von legirten Alimenten verschieden sind[98]), so haben sie doch im Allgemeinen die Begünstigung von Alimenten, und werden solchen, weche auf Versprechen oder sonst rechtsgültiger Disposition beruhen (nicht denen, welche der Richter von Amtswegen zuerkennt), gleich geachtet[99]), auch in der Regel nicht für die Vergangenheit rückwärts gegeben. Ebenermaßen können sie, wie die jährlichen Vermächtnisse, in der Regel durch Capitalszahlung nicht abgelößt werden[100]), und gehören, obwohl sie nur ein rein persönliches Recht gewähren, was mit dem Tode oder mit dem Wegfalle der erforderlichen Qualification erlöscht, doch in Rücksicht der Termingelder, deren Verfallzeit der Percipient erlebt hat, oder während deren er noch qualificirt war, zu dessen Nachlaß und resp. Eigenthum[1]).

---

97) Vergl. §. 110, Note 35 und die daselbst angezogenen Conventionen mit der Königl. Preuß. Regierung. — Dergleichen Familienrechte, die an eine bestimmte Confession gebunden sind, gehen durch den Uebertritt der bisherigen Percipienten zu einer andern Confession sofort verloren, und verbinden zum Ersatz der seit dem Uebertritt etwa bezogenen Nutzungen. — Dieser an sich rechtliche Grundsatz ist auch durch das Mandat vom 20. Febr. 1827. §. 6 (Gesetzsamml. 1827, S. 31) ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden.

98) Vergl. Struben rechtliche Bedenken. Thl. V. Nr. 52. S. 115 ff.

99) Siehe Carpzov Defin. for. P. II. Const. 10. Def. 31. Daher können sie auch nicht mit Arrest belegt werden. Coler de processu execut. P. II. Const. 3. n. 122. Mevius de arrest. c. 9. n. 5556, außer bei Forderungen für Kost und Honorar der Lehrer, wozu sie auch bestimmt sind, und bei Vorschüssen zu diesem Zweck. Siebenkees a. a. O. §. 118. S. 139.

100) Leyser Medit. spec. 383. Med. 1. Vol. VI. S. 896.

1) Leyser spec. 383. med. 3. S. 898. Struben rechtliche Bedenken. Thl. I. S. 308.

§. 112.

Gesetzliche Bestimmungen insonderheit I) über die landesherrlichen Beneficien und Stipendien.

1) Auf den Landes- oder Fürstenschulen.

Die öffentlichen oder landesherrlichen Beneficien für Studirende sind theils 1) für die beiden Landes- oder Fürstenschulen, theils 2) für die Universität zu Leipzig gestiftet.

Zu 1). Bei jeder der Landesschulen zu Meißen und Grimma bestehen gegenwärtig 120 Frei- und resp. Koststellen[2]), welche theils im Namen des Landesherrn von dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, theils nach der bei der Stiftung im 16ten Jahrh. getroffenen Bestimmung von gewissen einzelnen adligen Familien und Stadträthen hiesiger Erblande vergeben werden[3]), und den

---

2) Meißen war ursprünglich im J. 1543 für 60 Schüler und seit 1588 für 105, späterhin aber für 118 Schüler eingerichtet worden, erhielt jedoch im J. 1817 noch einen Zuwachs von zwei Stellen. Zu Grimma, wo früher nur 85 Alumnen waren, sind im J. 1818 und 1823 fünfunddreißig neue Freistellen eingerichtet worden, nachdem im J. 1815 die Landesschule Pforta mit 34 von Stadträthen des Königreichs Sachsen zu vergebenden, und 5 vom Landesherrn zu besetzenden Freistellen verloren gegangen war.

3) Zu Meißen hat das Königl Cultusministerium in landesherrlichem Namen gegenwärtig 39 Freistellen (worunter 11 für Priestersöhne, einschließlich einer für Söhne wendischer Geistlichen, und vier Famulaturstellen) und 20 Koststellen zu vergeben. Außerdem haben folgende adelige Familien Freistellen zu vergeben: die von Carlowiz eine, die von Friesen eine, die gräflich Loßische eine, die von Miltiz zwei, die von Pflugk zwei, die von Schleiniß sechs, die von Schönberg sechs, der Besitzer des Rittergutes Oberpolenz eine, und der Besitzer des Ritterguts Dittersbach auch eine. Nächstdem gibt es hier 45 Stadtfreistellen, eine für Altdresden, eine für Altenberg, drei für Annaberg, fünf für Dresden, sieben für Freiberg, eine für die dasige Bergknappschaft, eine für Berggießhübel, eine für Glashütte, eine für Gottleube, zwei für Großenhayn, eine für Grünhayn, eine für Hohnstein, eine für Königstein, eine für Lommatzsch, vier für Meißen, eine für Neustadt bei Stolpen, eine für Nossen, eine für Penig, drei für Pirna, eine für Roßwein, eine für Schandau, eine für Schlet-

Inhabern den Vortheil unentgeltlichen Unterrichts, freier Beköstigung und Verpflegung (bei den Koststellen gegen ein gewisses Kostgeld) gewähren[4]). Außerdem können mit Geneh-

---

tau, eine für Sebnitz, eine für Siebenlehn, eine für Stolpen, eine für Stadt Wehlen, und eine für Zwönitz. — Zu Grimma sind anjetzt 28 im Namen des Landesherrn zu vergebende Freistellen (inclus. 6 Priesterstellen, 5 Famulatur- und einer Präceptorenstelle) und 16 Koststellen. Zwei Freistellen hat sodann der Besitzer des Ritterguts Dittersbach und eine die Ritterschaft des Collegiatstifts Wurzen zu vergeben. Außerdem giebt es anjetzt hier 73 Stadt-Freistellen, nehmlich eine für Adorf, zwei für Annaberg, eine für Bischoffswerda, eine für Borna, eine für Buchholz, fünf für Chemnitz, eine für Colditz, eine für Dippoldiswalde, drei für Döbeln, eine für Ehrenfriedersdorf, zwei für Grimma, eine für Geithayn, eine für Geyer, zwei für Großenhain, eine für Johanngeorgenstadt, sieben für Leipzig, eine für Leisnig, drei für Marienberg, zwei für Mitweida, eine für Mügeln, eine für Mark-Neukirchen, eine für Naunhof, zwei für Oederan, zwei für Oelsnitz, vier für Oschatz, drei für Pegau, zwei für Plauen, zwei für Radeberg, zwei für Rochlitz, eine für Schellenberg, zwei für Schneeberg, eine für Schöneck, eine für Schwarzenberg, zwei für Stollberg, eine für Werdau, eine für Wolkenstein, zwei für Wurzen, zwei für Zschopau, und drei für Zwickau. Von dem Ursprung dieser Familien- und Stadt-Freistellen siehe die Landesordnung vom J. 1543 im Cod. Aug. T. 1. S. 14 ff. und v. Römer Sächs. Staatsrecht, Thl. II. S. 553.

4) Die Freistellen sind mit keinen Unkosten außer den gewöhnlichen Receptions- und Disceßgebühren (à 12 Thlr.) und gewissen auf 15 Thlr. jährlich fixirten Beiträgen zur Bibliothek, mathemat. und physical. Apparaten ꝛc. verbunden. Für die Koststellen aber ist noch außerdem zu Grimma, wie zu Meißen, 40 Thlr. jährlich von jedem Inhaber als Zuschuß zu zahlen. Jede dieser Landschulen hat ihre eigenthümlichen Fonds, welche vom Grundeigenthum eingezogener Klostergüter herrühren. Ehemals reichten diese Güter nicht nur zur Unterhaltung der Institute aus, sondern es konnten noch beträchtliche Capitalfonds dabei gesammelt werden. Nach erfolgter Erweiterung dieser Anstalten aber und zeitgemäßer Berücksichtigung ihrer erhöhten Bedürfnisse können dieselben neuerlich nur durch jährliche Unterstützung aus den bei dem Königl. Ministerio des Cultus verwalteten, für sie mit bestimmten, landesherrlichen und Privatstiftungscassen und durch ansehnliche Beiträge der Landstände (für Meißen anjetzt 5000 Thlr., für Grimma 3300 Thlr.) aufrecht erhalten werden. Die Grundstücke der Landesschulen, die früher vom Königl. Finanzcollegio verwaltet wurden, stehen anjetzt unter unmittelbarer Administration und Direction des Königl. Cul-

migung des Kön. Ministerii des Cultus mehrere Jünglinge als Extraner auf eigene Kosten an dem Unterrichte Theil nahmen.

Zur Aufnahme auf Frei- und Koststellen (Alumnenstellen) sind ausschließlich nur solche Knaben und Jünglinge geeignet, welche a) in hiesigen Landen geboren, oder als Landeskinder zu betrachten [5]), b) evangelisch-lutherischer Confession sind [6]), c) das Alter von 13 Jahren erreicht und das von 15 Jahren nicht überschritten haben [7]), und d) bei ihrer vorgängigen Prüfung ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen nach zur Aufnahme reif und tüchtig befunden worden sind [8]). Alle nähere Bestimmungen hierüber hat das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 7. Dec. 1832 durch den Druck öffentlich bekannt gemacht [9]).

---

tusministerii, welches aber die zwei bedeutendern Güter der Landesschule Grimma an das Finanzministerium gegen eine jährliche Rente überlassen hat.

5) Landesordn. vom 1. Oct. 1543. Ausschreiben vom 1. Oct. 1555 im Cod. Aug. T. 1. S. 14. 45.

6) Siehe oben Thl. I. dieses Werks, S. 62 unter 2. Die Landesschulen gehören zu den nach den landesherrlichen Religionsversicherungen den Augsburgischen Confessionsverwandten ausschließlich vorbehaltenen Instituten.

7) Bekanntmachung des Königl. Kirchenraths vom 3. März 1828 in der Gesetzsammlung 1828. S. 33.

8) Landesordnung von 1543. Schulordn. vom J. 1580. Tit. Vom Amt des Rect. §. 6. Erled. der Landesgebr. von 1612. §. 10. Ern. Schulordn. Thl. I. c. 2. §. 9. Die Prüfung geschieht vor der Versammlung der Lehrer, und bezieht sich auf die deutsche, lateinische und griechische Sprache, Religionsgeschichte, Geographie und Arithmetik. — Auch wenn sich nach der Aufnahme Untauglichkeit zum Studiren ergibt, sollen die Rectoren bei den Eltern und Versorgern des Schülers auf dessen Zurücknahme aus der Anstalt dringen, um ihn einer andern Bestimmung zuzuwenden, und bei Fruchtlosigkeit solcher Erinnerungen an die Oberbehörde wegen Entfernung des letztern aus der Schule berichten. Diese Anordnung der Landesregierung und der ältern Schulordnungen (1580, §. 11. 1773, Thl. I. c. 2. §. 10.) ist in den neuern Organisationsrescripten von 1812, 1820 wiederholt und bestätigt worden. Dem Vernehmen nach werden bei dem Königl. Ministerio des Cultus neue Organisations-Regulative für beide Landesschulen vorbereitet.

9) Siehe Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als

Jede Vergebung einer Freistelle muß binnen zwei Monaten nach ihrer Erledigung geschehen und dem Königl. Ministerio des Cultus angezeigt werden[10]). Auch sollen dem Gesetze zufolge insbesondere die Stadträthe dabei theils den Ortspfarrer zuziehen, insofern nicht durch Fundation oder sonst ein anderes hergebracht ist[11]), theils vorzüglich und zunächst auf arme und qualificirte einheimische Knaben ihres Ortes Rücksicht nehmen[12]). Im Uebrigen muß die Vergebung auch ganz unentgeltlich und ohne die Bedingung irgend einer Gegenleistung geschehen, indem Corporationen oder Privaten, welche dem entgegenhandeln, neben der geordneten Strafe auch noch zeitweise oder gänzliche Einziehung des gemißbrauchten Collaturrechts ohnfehlbar zu erwarten haben[13]). — Die vordem gebräuchliche Einrichtung, nach welcher der vormalige Kirchen-

---

Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. a. d. Anh. Dresden 1833. 8. Gedr. und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhnen.

10) Landesordn. von 1543. Cod. Aug. T. I. S. 15. Sonst tritt das Recht des Landesherrn zu Besetzung der erledigten Stelle für den dießmaligen Fall ein. Nur angef. Bekanntmachung §. 15. S. 13.

11) Landesordnung von 1543. a. a. O. Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 52.

12) Syn. Decr. a. a. O. Kirchenrathsrescript vom 28. Nov. 1817. Außerdem ist die freie Wahl der Collatoren bei Ausübung ihres Collaturrechts nicht beschränkt. Namentlich können die Collaturbehörden in Städten in Ermangelung geeigneter Subjecte unter den Kindern von Mitgliedern der Stadtgemeinde auch auswärtige Knaben berücksichtigen. Verordnung der Königl. Ministerien des Cultus und des Innern vom 31. Jan. 1834. Gesetzsamml. 1834. S. 45.

13) Siehe nur angef. Min. Verordn. vom 31. Jan. 1834 und vom 6. Febr. 1838. (Gesetzblatt 1838. S. 96. Cod. d. S. K. S. 352. 480.) Die Verleihung muß ohne Stempelpapier und ohne Gebühren-Liquidation geschehen, auch ohne Bedingung einer Gegenleistung durch etwanige Nöthigung das Bürgerrecht zu gewinnen, oder einen Beitrag zur Ortsarmencasse oder einer andern städtischen Casse zu entrichten. — Schon ein höchstes Rescr. an den Kirchenrath vom 7. Apr. 1798 schrieb vor, daß jedes Ungebührniß bei Vergebung der Freistellen durch Simonie oder Sportuliren vom Kirchenrathe durch Communicat zur Kenntniß der Landesregierung wegen der nöthigen Untersuchung und Bestrafung gebracht werden soll.

rath auf Königl. Frei- und Kostſtellen Exſpectanzen gab, iſt vom Königl. Cultusminiſterio im J. 1832 aufgehoben worden[14]).

Die Zeit der Studien auf dieſen Schulen, über deren Erfolg und Fortſchritte nach jeder der feſtgeſetzten halbjährigen Prüfungen ausführlicher Bericht von der Schulinſpection (Rector und Haus- und Rentbeamten), zum Miniſterio des öffentlichen Unterrichts zu erſtatten iſt, welches darauf ſachgemäße Entſchließung in Bezug auf die Belobung oder Admonition der einzelnen Schüler faßt[15]), — iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt[16]), vor deren Ablauf eine Entlaſſung aus der Anſtalt zum Behuf des Antrittes der academiſchen Studien nur dann geſtattet wird, wenn die Oberbehörde die Zulaſſung zur Prüfung der hinlänglichen Vorbereitung zu dieſen Studien (Maturitäts-Examen) genehmigt hat, und dieſe Prüfung günſtig ausgefallen iſt, ſo wie auch überhaupt kein Fürſtenſchüler ohne Beibringung eines Zeugniſſes über ſeine Kenntniſſe und ſein ſittliches Verhalten als Studirender auf der Landes-Univerſität aufgenommen werden darf[17]).

---

14) Siehe die in der 9ten Note angef. Bekanntmachung §. 14. S. 12. Es kann daher bei gedachtem Miniſterio um keine von ihm zu vergebende Stelle eher mit Beifügung der nöthigen Zeugniſſe angeſucht werden, als bis der Knabe das 12te Jahr zurückgelegt hat, worauf ſodann zu ſeiner Zeit das wegen der Prüfung Erforderliche verfügt wird.

15) Siehe Erneu. Schulordn. von 1773. Thl. I. c. 8. §. 1. 8. Dieſe Einrichtung beſteht noch jetzt. Auch hat das Königl. Miniſterium d. C. u. d. U. vorgeſchrieben, daß den Eltern und Vormündern die Cenſuren, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlene nach jedem halbjährigen Examen erhalten, mitgetheilt werden ſollen. Siehe die mehr angef. Bekanntmachung 1833. §. 32. S. 22.

16) Landesordn. von 1543 a. a. O. Bekanntmachung von 1832. §. 33, nach welcher jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel für diejenigen Statt findet, welche ein und ein halbes Jahr in Prima geſeſſen haben, dafern ſie nur bei der Maturitätsprüfung ſo beſtehen, daß ſie wenigſtens die 2te Cenſur erhalten.

17) Siehe Landtags-Abſchied vom J. 1728 im Corp. jur. eccl. sax. S. 324. Ern. Schulordn. von 1773. Thl. 1. c. 2. §. 15. 16, wo auch den Rectoren die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit bei Ertheilung dieſer Zeugniſſe nach vorgängiger Vernehmung mit ſämmtlichen Collegen zur Pflicht gemacht iſt.

Wie bei den landesherrlichen Fürstenschulen sind auch bei den mehrsten der öffentlichen gelehrten Stadtschulen (Lyceen, Gymnasien) Beneficien für eine bestimmte Anzahl Schüler durch freie Wohnung und Beköstigung (Alumneum) und sonstige Unterstützungen fundirt, bei deren Vergebung die Inspection auf eingeborene Landeskinder evangelisch-lutherischer Confession und insbesondere Söhne der Kirchen- und Schulbeamten, demnächst aber zugleich auf deren Gaben und Geschicklichkeit, so wie auf die Bedürftigkeit besondere pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen haben [18]). Außer dem können aber diese Lehranstalten auch von Ausländern und von Jünglingen ohne Unterschied der Religion benutzt werden [19]).

§. 113.

2) Von den landesherrlichen academischen Beneficien und Stipendien.

Zu 2). Die landesherrlichen Beneficien für Studirende auf der Landes-Universität bestehen theils in Freitischen im Convictorio zu Leipzig, theils in baaren Geldstipendien, und sind ebenfalls größtentheils von ursprünglich geistlichen, bei der Kirchenreformation im 16ten Jahrh. oder resp. späterhin säcularisirten Gütern, vorzüglich von den Churfürsten Moritz und August, glorwürdigsten Gedächtnisses, (im J. 1544, 1563, 1580) und neuerlich im J. 1811 für Studirende evangelisch-reformirter und katholischer Confession von Sr. Maj. König Friedrich August dem Gerechten, von

— Vergl. das Rescr. an die Universität zu Leipzig vom 3. Jul. 1780 im Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 741. Desgl. vom 26. Nov. 1792. §. 1. und Mand. vom 27. Febr. 1793. §. 4. Ebendas. S. 3 und 255. Acad. Gesetze von 1822. Tit. 1. §. 3. Gesetzsamml. von 1822. S. 293, und Regulativ die Einrichtung der Abiturienten-Prüfungen in den gelehrten Schulen betr. vom 17. Dec. 1830, in der Gesetzsammlung 1831. S. 21 bis 23.

18) Schulordn. von 1580. Thl. IV. Corp. jur. eccl. sax. S. 209 f. Ern. Schulordn. von 1773. Thl. III. c. 13. §. 6. 7.

19) Vergl. Mand. vom 19. Febr. 1827. §. 59. Gesetzsamml. 1827. S. 25.

den säcularisirten deutschen Ordensgütern gestiftet worden[20]). — Es giebt anjetzt 108 landesherrliche Convictstellen zu Leipzig[21]), sodann 94 Königliche Stipendien (vier zu 50, zehn zu 40 und achtzig zu 30 Thlr. jährlich), welche aus dem Königl. Stipendienfonds zu Leipzig[22]) bestritten werden, sodann achtzig Meißner Procuraturstipendien[23]) (vom

20) Siehe Thl. I. dieses Werks S. 295.

21) Vergl. die erste Ausgabe dieses Werks Thl. I. Abth. 1. S. 167 und 185. Die Anstalt des Convictorii zu Leipzig wurde schon unterm 22. Apr. 1544 — damals mit freier Wohnung nebst Heizung und 6 Gulden Jahresgehalt — für 70 Theologen im Collegio Paulino gestiftet, und vom Churf. August die Zahl der theologischen Stipendiaten (außer den Stipendien für Juristen und Mediciner) auf 150 erhöht, vom Churf. Christian I. aber im J. 1588 wieder auf 75 beschränkt. — Gegenwärtig hat das Convictorium in Leipzig an 21 Tischen 246 Freistellen, wovon 137 auf Privatstiftung beruhen, wofür die Stifter Capitalien zum Convictorienfonds eingezahlt haben. Der Fonds des Convictorii besteht anjetzt in 168461 Thlr. Capital mit 8432 Thlr. Einnahme, und 7789 Thlr. Ausgabe. Landtagsacten 1843. Beil. zu Abth. III. B. 1. S. 628. Die Freistellen selbst werden theils von den Familien der Stifter, theils von der Universität vergeben. — Außerdem besteht noch eine im J. 1825 von einigen Menschenfreunden gestiftete Privat-Speisungsanstalt durch Beiträge der Stifter, die auch ein Vermächtniß von 2000 Thlr. vom Finanz-Rechnungs-Secretär Fischer erhalten hat. Vergl. Landtagsacten von 18$\frac{3}{4}\frac{9}{0}$. Beil. zu Abth. II. B. 1. S. 244, auch die Leipz. Zeitung 1836 vom 12. Febr. — Die Petition der Convictoristen im J. 1839 um Verwendung der Ständeversammlung für den Wegfall der von ihnen wöchentlich zu leistenden Beiträge von einigen Groschen, wobei die Umwandlung der Naturalbeköstigung in eine baare Geldvergütung in Frage kam, hat zur Zeit keinen Erfolg gehabt, und es ist übrigens — gewiß zum wahren Vortheil der Studirenden — bei der Naturalbeköstigung geblieben, jedoch die Petition der Staatsregierung zu näherer Erwägung empfohlen worden. Siehe Landtagsacten von 18$\frac{3}{4}\frac{9}{0}$. Abth. II. B. 1. S. 125 f. 278. Abth. III. B. 1. S. 579. Abth. I. B. 2. S. 361.

22) Der Königl. Stipendienfonds zu Leipzig betrug im J. 1838 bis 1840 83134 Thlr. 18 Gr. mit 3474 Thlr. 10 Gr. Einnahme und 3130 Thlr. 8 Gr. Ausgabe. Siehe Landtagsacten 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$. Beil. zu Abth. III. Samml. 1. S. 603 und 622.

23) Schon Churfürst August hatte den Ueberschuß der Procuratur des Hochstifts Meißen (siehe oben Thl. I. dieses Werks S. 296) durch einen Vertrag mit Bischoff Johann vom 20. Febr. 1563 und durch Rescr.

J. 1846 an (zwanzig zu 50, zwanzig zu 40 und 40 zu 30 Thlr. jährlich), und vier Zeitzer Procuratwrstipendien[24]), auch mehrere für Studirende katholischer und reformirter Confession auf die neue Königl. Stiftung von den vormaligen deutschen Ordensgütern gewiesene Stipendien[25]). Auch für die aus den beim Königreich Sachsen verbliebenen Stift Merseburgischen Parcellen gebürtigen Studirenden ist in neuerer Zeit noch ein besonderes landesherrliches Stipendium gangbar gemacht worden[26]), so wie es auch noch außerdem ein besonderes Königliches Stipendium für zwei Studirende von dem sogenannten Seeliger-Lehn von 45 Thlrn. für jeden jährlich giebt[27]).

Die Vergebung dieser sämmtlichen landesherrlichen Beneficien und Stipendien auf einen Zeitraum von resp. 4, und 2 bis 3 Jahren, ist von dem vormaligen Königl. Kirchenrathe, welcher dazu auf Ansuchen und resp. Bescheinigung der Bedürftigkeit Erspectanzen ertheilte, im J. 1831 auf das

---

vom 28. Apr. und 17. Mai desselben Jahres unter andern auch zu academischen Stipendien bestimmt, was auch nachher Churfürst Johann Georg II. durch Rescript vom 10. Jul. 1671 bestätigte. Durch den für die Procuratur Meißen im J. 1773 festgesetzten Etat wurden 2500 Thlr. jährlich zu acad. Stipendien bestimmt, neuerlich aber hat das Königl. Ministerium des Cultus 3000 Thlr. jährlich dafür ausgesetzt.

24) Von der Procuratur des anjetzt zum Preußischen Herzogthum Sachsen gehörigen Hochstifts Zeitz, auf welche von Alters her ebenfalls academische Stipendien für studirende Priestersöhne gewiesen waren, ist bei der Auseinandersetzung der Stiftungen mit der Königl. Preußischen Regierung im J. 1818 ein Capital, welches im J. 1837 12700 Thlr. betrug, an die Königl. Sächsische Regierung überwiesen worden, wovon ein Theil zu vier Stipendien für studirende Söhne von Geistlichen in den Zeitzer Parcellen verwendet wird.

25) Diese Stipendien können nach der Abtheilung des Ordensgüterfonds zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Regierung die Summe von 500 Thlr. jährlich fundationsmäßig nicht übersteigen.

26) Siehe Landtags-Acten 1837. Abth. 1. B. 2. S. 150 unter Nr. 12.

27) Die Stiftung ist ursprünglich von Herzog Friedrich II. dem Ernsthaften im J. 1325 zum Liebfrauen-Altar in der Pfarrkirche zu Rochlitz durch überwiesene Getreidezinsen errichtet, und späterhin seit der Reformation zu Stipendien bestimmt worden. Siehe Landtags-Acten am angef. Orte, S. 149 unter 8.

Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen, welches jedoch neuerlich auf Convictstellen keine Exspectanzen mehr ertheilt, sondern lediglich auf die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, indem es die Vergebung der ersteren insgesammt an die Universität überlassen hat. Die Perception der Königl. Stipendien aber wird erst nach dem Resultate der mit den Exspectanten zu Leipzig zu haltenden vierteljährigen Prüfungen, die in schriftlicher Arbeit und mündlichem Examen bestehen, gewährt. Diesen Prüfungen haben sich übrigens auch die Meißener und Zeitzer Procuratur-Stipendiaten und die Stipendiaten katholischer und reformirter Confession zu unterziehen[28]), welchen aber von dem Königl. Cultusministerio die Perception ihrer Stipendien ohne vorgängige Exspectanz unmittelbar conferirt werden[29]). Noch bemerken wir, daß seit dem J. 1817 auch Unterstützungen an Brennholz auf Staatskosten an arme Studirende zu Leipzig vertheilt werden[30]).

---

28) Höchstes Rescr. vom 10. Jul. 1671 wegen der Procuraturstipendien, und anderweite Vorschrift deshalb vom 25. Jan. 1790 bei Verlust der Stipendien. Ebendasselbe wurde 1812 wegen der Stipendiaten des deutschen Ordensgüterfonds und 1824 wegen der Zeitzer Procuraturstipendien vorgeschrieben. Die Censuren und schriftlichen Arbeiten werden zum Kön. Ministerio des Cultus halbjährig eingesendet.

29) Dem Königl. Cultusministerio ist seit dem J. 1832 auch die früher den in Evangelicis beauftragten Königl. wirklichen Geheimenräthen vorbehaltene Vergebung einer Summe von 500 Thlr. Stipendiengelder aus der Procuratur Meißen überlassen worden. Siehe Gesetzsammlung 1832. S. 118. Die Perception sämmtlicher Procuraturstipendien, die vordem zu Meißen erhoben werden mußten, geschieht jetzt zu Leipzig selbst bei der Universitäts-Rentverwalterei. Die Zeitzer, Merseburger und Ordensgüter-Stipendien aber müssen zu Dresden bei der Cultusministerialcasse erhoben werden. Sämmtliche Königl. Stipendiengelder werden seit Veränderung des Münzfußes nur im 14 Thalerfuße ausgezahlt.

30) König Friedrich August ordnete im J. 1817 die Vertheilung von 100 Klaftern Scheitholz jährlich unter arme und würdige Studirende an, und übertrug erstre nachher dem außerordentlichen bevollmächtigten Commissarius bei der Universität. — Gegenwärtig sind im Budget des Königl. Cultusministerii 500 Thlr. jährlich dazu bestimmt. Die Vertheilung selbst hat letztres dem Universitätsrichter überlassen.

Die beträchtlichen Fonds des Convictorii und des Königlichen Stipendienfonds werden unter Aufsicht und Leitung der Universitätsbehörde zu Leipzig bei deren Rentverwalterei verwaltet. Die specielle Direction der ersteren Anstalt aber ist einem der ordentlichen Professoren, so wie die Inspection des Stipendienfonds und die Leitung der darauf Bezug habenden Angelegenheiten drei dazu vom Cultusministerio ernannten Professoren (zweien der theologischen und einem der philosophischen Facultät) als Ephoris stipendiorum übertragen[31]).

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, welche zum Theil schon vom Churfürst August in der, der Kirchenordnung vom J. 1580 inserirten ausführlichen Stipendiatenordnung[32]), zum Theil durch spätere höchste Rescripte festgesetzt worden sind, ist zum Genuß

1) der landesherrlichen Beneficien das Indigenat, d. h. die Eigenschaft als Landeseingeborener oder Landeskind (siehe Abth. I. dieses Buches S. 248) in der Regel erforderlich[33]);

2) die evangelisch-lutherische Confession[34]), mit Ausnahme der gedachten Stipendien aus der Stiftung der vormaligen deutschen Ordensgüter. Es soll auch bei der Vergebung

3) vornehmlich auf Bedürftigkeit, und

4) auf Anlagen zum Studiren und Geschicklichkeit Rücksicht genommen werden, daher in der Regel die Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über das Unvermögen den Studienaufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so wie ein competentes Zeugniß über die Gaben, Fleiß und wissenschaftliche Fortschritte, auch sittliche Aufführung der supplicirenden Jünglinge erfordert wird[35]). Zur Beurtheilung der Wür-

---

31) Siehe Staatshandbuch des Königr. Sachsen 1843, S. 255.

32) Cod. Aug. T. 1. S. 597 ff. Für die Ephoren ist im J. 1792 eine besondre Instruction entworfen worden.

33) Stip. Ordn. von 1580. c. 2. a. a. O.

34) Vergl. oben Thl. I. dieses Werks, S. 63 und die daselbst in der 32sten Note angef. Gesetze.

35) Stip. Ordn. von 1580. c. 2. Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 33. Rescript vom 10. Jul. 1671 wegen der Procur. Stipendien, desgleichen spätere Rescripte des Kirchenraths an die Stipendiaten-Ephoren

digkeit derselben in Ansehung der Kenntnisse und Geschicklichkeit sind

3) die erwähnten vierteljährigen Prüfungen in den Wissenschaften der vier Facultäten festgesetzt[36]).

Es können auch

6) diese sämmtlichen Stipendien nur von solchen Jünglingen, welche noch wirklich den academischen Studien obliegen, nicht aber nach absolvirten Studien, genossen werden[37]). Die vormals gesetzliche Verbindlichmachung der Königlichen Stipendiaten, ohne höchstes Vorwissen nicht auf anderen Universitäten zu studiren, oder in fremde Dienste zu treten[38]), ist nicht mehr üblich, nur fällt natürlich im ersteren Falle der Genuß des Beneficii weg. Auch das Verbot für sämmtliche Jünglinge, welche in hiesigen Landen Beneficien genossen haben,

---

vom J. 1788 ꝛc. Doch hat sich daneben auch der Landesherr das unbeschränkte Recht vorbehalten, „getreuer Diener und wohlverdienter Leute Kinder vor andern mit Stipendien zu bedenken." Wegen der Art und Weise der Ausstellung vollständiger Armuthszeugnisse für Studirende zu Leipzig nach einem speciellen Schema hat das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine besondre ausdrückliche Verordnung unterm 2. Apr. 1834 erlassen, welche auch aus dem Königl. Gesammtministerio in die Oberlausitz an alle Obrigkeiten ergangen ist. Gesetzsammlung 1834. S. 101. 104.

36) Stip. Ordn. von 1580. c. 7, deren Vorschrift seitdem stets beibehalten worden ist. Wegen Einrichtung dieser Prüfungen und der deshalb an die Oberbehörde einzusendenden speciellen Censuren sind im Jahre 1788 Rescripte an die Stipendiaten-Ephoren ergangen. Die unentschuldigte Versäumung zweier Prüfungen hintereinander soll mit dem Verlust der Stipendien (oder resp. der Exspectanz) unnachsichtlich bestraft werden. Rescr. an die Stip. Ephoren vom 9. Jul. 1781, 13. Jun. 1788, 14. Dec. 1789. Gleiche Strafe ist auch auf Unfleiß und unsittliches Verhalten der Studirenden oder gröbere Vergehungen, so wie insbesondre auf den Beitritt zu verbotenen geheimen Verbindungen gesetzt. Stip. Ordn. c. 5 und 7. Instruct. der Ephoren 1792. §. 5. 6. Rescr. vom 25. Nov. 1792. §. 18. 21. Cod. Aug. Fortſ. II. Thl. 1. S. 257 ff. Acad. Gesetze 1822. §. 55. 180. 182. Gesetzs. 1822. S. 305. 326.

37) Rescr. vom 10. Jul. 1671 wegen der Meißner Procuraturstipendien. Instruction der Königl. Stipendiaten-Ephoren von 1792. §. 10. 12. 16. Rescr. des Kirchenraths an dieselben vom 30. Nov. 1795.

38) Stip. Ordn. von 1580. c. 3. a. a. O. S. 600.

auf einer anderen Universität zu promoviren[39]), pflegt nicht mehr berücksichtigt zu werden[40]).

§. 114.

II. Von Privat-Stipendienstiftungen, und zwar

1) von der Collatur derselben.

Die auf Stiftung von Privatpersonen oder Corporationen beruhenden Stipendien sind entweder für Studirende überhaupt nach gewissen allgemeinen Erfordernissen der persönlichen Qualification bestimmt, oder es steht dabei nach dem Willen des Stifters fortdauernd ein ausschließliches oder wenigstens vorzugsweise geltendes Genußrecht, den studirenden Mitgliedern gewisser ausdrücklich benannter Familien (Familienstipendien)[41]), oder auch gewissen, nach Herkunft aus einem namhaften Orte oder Bezirke oder sonstigen persönlichen Verhältnissen, z. B. des Standes oder des Amtes der Väter u. s. w., ausdrücklich bezeichneten Studirenden zu.

Was nun zuvörderst die Verwaltung und Collatur oder Vergebung dieser sämmtlichen Privatstipendien betrifft, welche übrigens in Geldbeträgen oder in Freitischen (Communitäts-Einrichtungen auf Gymnasien), Büchern, Kleidungsstücken u. s. w. bestehen, so ist über die dießfallsige Berechtigung und Oblie-

---

39) Rescr. vom 27. Febr. 1729 im Cod. d. S. K. S. 132, eingeschärft insbesondre in Beziehung auf die Superintendenten 6. Jun. 1797. Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 265.

40) Vergl. aber über auswärtige Promotionen zu academischen Würden überhaupt die oben Thl. I. dieses Werks S. 175 Note 92 bemerkte Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 24. Apr. 1841.

41) Siehe den davon in den Verträgen mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Ausgleichung der Stiftungen im Königreiche und Preuß. Herzogthume Sachsen aufgestellten Begriff. Gesetzsamml. 1819. S. 348. 1828. S. 294. Hiernach ist der Ansicht mehrerer Rechtslehrer, daß nach l. 102. D. de condit. et demonstr. l. 30. C. de fideicomm. etc. Privatstipendien überhaupt im Zweifelfalle für Familienstiftungen zu halten seien, wenn sie gleich der Stifter nicht ausdrücklich dafür erklärt habe, nicht beigestimmt worden.

genheit in den meisten Fundationen derselben ausdrückliche Bestimmung durch Uebertragung an landesherrliche Beamte oder die Obrigkeit oder eine Corporation oder an eine gewisse Familie — überhaupt oder an näher bezeichnete Glieder derselben — oder auch an sonstige Privatpersonen getroffen. Es ist auch im Allgemeinen dazu jede ehrbare und nicht ganz verschuldete Person ohne Unterschied des Standes und Geschlechts als geeignet anzusehen[42]). — Jedenfalls ist und bleibt aber in den letzteren Fällen das Befugniß rein persönlich und geht mithin an sich nicht auf die Erben des bisherigen Berechtigten über[43]). — Gewöhnlich ist bei der einer namhaften Familie vorbehaltenen Collatur entweder dem jedesmaligen Aeltesten derselben oder dem Erstgeborenen in der dem Stifter zunächst stehenden Verwandtenlinie, oder überhaupt dem nächsten Verwandten entweder blos von väterlicher oder auch von mütterlicher Seite ein Vorzugsrecht eingeräumt. — Bei mehreren in gleichem Grade der Verwandtschaft mit dem Stifter, oder resp. dem Geburtsjahre nach in gleichem Alter stehenden Familiengliedern kommt es auf die Disposition der Stiftungsurkunde und die Observanz oder sonstige etwanige Vereinigung und Bestimmung an, ob ein besonderes Vorzugsrecht des einen vor dem andern oder gemeinschaftliche oder abwechselnde Ausübung des Rechts Statt finden soll[44]). Wegen der erforderlichen Legitimation

---

42) Die Zulassung ganz verschuldeter oder rücksichtlich ihres bürgerlichen Rufes wesentlich bescholtener Personen zur Administration und Collatur einer Privatstiftung muß die oberaufsehende Behörde, wenn der Stiftungsfonds von einiger Bedeutung ist, schon nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen vom Kirchenpatronat (Abth. 1. dieses Buchs. §. 51. S. 239 ff.) mit Grund bedenklich finden und zurückweisen. So wurde im Jahre 1826 der Senior der N.schen Familie zu W., der als Bankeroutirer mit 8 Wochen Gefängniß bestraft worden, nicht als Collator des N.schen Stipendii anerkannt.

43) Vergl. Siebenkees von Stipendien. §. 32. S. 53.

44) Ist darüber speciell nichts festgesetzt, so wird entweder für das Seniorat oder für den nächsten Grad der Verwandschaft mit dem Stifter von der oberaufsehenden Behörde Verfügung getroffen. Vergl. Berger suppl. ad El. disc. for. P. II. S. 1186 und Ebendass. consil. not. 305. In der Regel muß der Collator, wenn das Recht der Familie oder

als stiftungsmäßiger Collator eines Privatstipendii bei jeder Erledigung des Collaturrechts gilt, was oben deshalb (§. 110.) rücksichtlich der Stiftungen überhaupt bemerkt worden ist[45]). Insofern in der Stiftungsurkunde keine Bestimmung über die Verwaltung und Vergebung des errichteten Stipendii getroffen worden, oder der vom Stifter ernannte Collator das Geschäft nicht übernehmen will, oder nicht übernehmen kann[46]), so steht dieselbe definitiv oder provisorisch der competenten localobrigkeitlichen Behörde unter Concurrenz des Superintendenten und unter Leitung des Königl. Ministerii des Cultus als Oberbehörde für die Stiftungen zu. (Vergl. S. 756 Note 55.)

In Fällen, wo an dem Collaturrechte, der Stiftung zufolge, mehrere Personen Theil nehmen, ist, um Unordnungen und Streitigkeiten zu verhüten, ein Regulativ wegen der Art der Ausübung nothwendig, wodurch entweder Abwechselung der Reihe nach oder gemeinschaftliche Verhandlung und Entscheidung nach Mehrheit der Stimmen, oder durch das Loos, oder irgend eine sonstige zweckmäßige Bestimmung darüber festgesetzt wird[47]).

Bei Ausübung des den Stadträthen als Comunalbehörde zuständigen Collaturrechts bei Freistellen auf den Landesschulen

---

dem Geschlecht zugesprochen ist, den Geschlechtsnamen des Stifters führen.

45) Sobald der Tod oder sonstige Abgang eines Privat-Collators bekannt wird, oder überhaupt die Collaturscheine ausbleiben, auch kein andres Familienglied sich ausreichend als der nächste Competent zur Collatur ausweißt, ist solches von der respectiven Administrations- oder Inspectionsbehörde der Familie entweder durch schriftliche Mittheilung oder durch die Landeszeitung bekannt zu machen, und dieselbe zur Anmeldung wegen anderweiter Bestellung der Collatur aufzufordern. Dieß ist auch in mehreren Regulativen wegen dergleichen Stipendienstiftungen ausdrücklich festgesetzt. So unter andern in dem unter Genehmigung des vormaligen Kirchenraths (7. Nov. 1814) von dem Appellationsgerichte (26. Jan. 1815) getroffenem Regulative wegen des Heydenreichischen Familienstipendii zu Freiberg.

46) Zwang findet hierbei nicht Statt. Carpzov Defin. For. P. III. Const. 13. Def. 37. n. 6. S. 1043 f. Lauterbach de execut. ult. volunt. c. 4. n. 15. 34.

47) Vergl. oben die Analogie vom Patronatrecht. Abth. 1. dieses Buchs, §. 50. S. 237 ff.

und Stipendien für Studirende soll den Gesetzen zufolge der Ortspfarrer zugezogen werden, insofern nicht nach Fundation oder Herkommen der Magistrat dabei allein zu verfahren befugt ist[48a]). — Inwiefern den Stadtverordneten eine Concurrenz dabei zusteht, hängt von der Bestimmung des Localstatuts über die Stiftungsverhältnisse ab[48b]).

Die Pflichten der Collatoren bei Vergebung der Privatstipendien betreffen im Allgemeinen

1) die Haltung ordentlicher Acten über die Collatur und die Bewerbungen um das Stipendium[49]).

2) die genaue und unpartheiische Beobachtung von darüber in der Fundationsurkunde allenthalben enthaltenen oder sonst in deren Verfolg competentermaßen getroffenen Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange, von welchen bei eigener

---

48a) Siehe Oberconsist. Verordn. vom 27. März 1607 an den Rath zu Oschatz bei Carpzov Jurispr. Consist. L. II. Def. 328. Syn. Decr. von 1624. 1673. §. 52. Rescr. des Kirchenraths an das damalige Consist. zu Wittenberg vom 20. Mai 1722 und 28. Nov. 1808 wegen der Herzberg. Stip. — Carpzov a. a. O. und Beyer dazu S. 168, so wie Kees in seinem Kirchenrecht S. 190 sehen die Theilnahme an der Vergebung der Stipendien mehr als ein Recht des Superintendenten, als des Pfarrers an, von dem doch die Syn. Decrete allein reden, und sie beziehen sich deshalb auf die Stipendiaten-Ordn. c. 2. §. 2, und auf die Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 33, wo aber nichts davon zu finden ist. Die nach den ältern Gesetzen dem Superintendenten zustehende Aufsicht über die stiftungsmäßige Verwaltung der Stipendien ist von der Theilnahme an der Collatur verschieden. Nur in Folge besonderer Fundation oder Observanz steht auch hier und da dem Superintendenten, als solchem, diese Theilnahme zu.

48b) Es kommt auf die frühere Observanz an, wegen der Bürger-Vertretung. Nach dem Gesetz vom 2. Febr. 1832. §. 14. Gesetzsammlung S. 14 soll die Städteordn. auf die Collaturrechte der Stadträthe keine Beziehung haben. Vergl. jedoch §. 273 der Städteordn. selbst.

49) Rescript des Kirchenraths vom 18. Jul. 1822 an die theologische Facultät zu Leipzig wegen des Möbiusischen Stipendii. Ueber mündlich angebrachte Bewerbungen sind Registraturen den Acten zu inseriren. — Wo auf die Zeit der Anmeldung etwas ankommt, ist dieß besonders nothwendig.

Verantwortlichkeit und nachdrücklicher Ahndung auf keine Weise eigenmächtig abgewichen oder dispensirt werden darf[50]);

3) die Enthaltung von jeder eigennützigen Benutzung ihres Befugnisses durch Bedingung oder Annahme von Geschenken, Gebühren u. s. w.[51]);

4) die Beobachtung der gehörigen Zeit der Vergebung erst bei wirklich erfolgter oder nächstbevorstehender[52]) Erledigung des früheren Genußrechts, indem im Voraus ertheilte Erspectanzen auf dergleichen Stipendien von der Oberbehörde nicht gestattet, vielmehr, insofern zumal dadurch bei Familien-Stipendien eventuell berufene Genußberechtigte benachtheiligt werden können, cassirt werden[53]); wohingegen vom Nachfol-

---

50) Dieses in den oben angeführten Gesetzen wegen der Stiftungen überhaupt begründete Princip ist durch die Conventionen mit der Königl. Preußischen Regierung vom 27. Sept. 1825 Art. IV., und vom 28. Dec. desselben Jahres Art. VI. (Gesetzsamml. 1828. S. 294. 343.) und durch die in deren Gemäßheit erlassene Generalverordnung des Kirchenraths vom 5. Nov. 1828 (Gesetzsamml. 1828. S. 509.) ausdrücklich bestätigt und eingeschärft worden, auch früherhin schon in der Praxis der Oberbehörden häufig zur Anwendung gekommen. Insofern nicht vorgeschrieben oder üblich ist, daß der Collator seinen Collaturscheinen die Legitimations-Belege der Percipienten beifügen muß, damit die Administrations-Behörde solche prüfen könne (so wurde von der Leipziger Juristen-Facultät unterm 29. Jun. 1785 wegen des Heydenreichschen Stipendii erkannt, auch vom Kirchenrathe 4. Jul. 1821 wegen des Dehn-Rothfelserischen verordnet), so ist wenigstens die Vorschrift zweckmäßig, daß der Collator im Collaturscheine die pflichtmäßige Versicherung zu geben habe, die stiftungsmäßigen Erfordernisse pünktlich berücksichtigt zu haben.

51) Pflichtwidriges Verhalten in dieser Beziehung wird als Simonie behandelt und geahndet. Vergl. oben Abth. 1. §. 51. S. 241. Der Collator des N.schen Stip. wurde deshalb in einem im J. 1791 von der Universität Wittenberg eingeholten Urthel um 30 Thlr. bestraft. Vergl. Siebenkees a. a. O. §. 42. S. 62.

52) Gewöhnlich wird angenommen, daß höchstens ein halbes Jahr vor der wirklichen Erledigung ein Stipendium von Privatcollatoren verliehen werden könne.

53) Rescr. vom 16. Oct. 1715 an den Rath zu Freiberg, 5. Mai 1756 an Sup. und Amtm. zu Oschatz, 19. Jun. 1758 an Sup. und Rath zu Bischoffswerda; Höchstes Rescr. an den Kirchenrath vom 3. Apr. 1777, wodurch eine Appellation des Collators des G.schen Stipendii gegen eine gleiche Verordnung des letztern Collegii verworfen wurde; Rescr. des Kirchenraths

ger eines Collators jede von letzterem bei wirklich eingetretener Vacanz des Stipendii auf den fundationsmäßigen Zeitraum geschehene Verleihung desselben als gültig anzuerkennen ist[54]). — Die eingetretene Vacanz ist vom Administrator, wenn derselbe vom Collator verschieden ist, dem Letzteren bei Zeiten anzuzeigen[55]).

5) ist hier die Verbindlichkeit aller Behörden zu bemerken, welche in den hiesigen Landen (oder in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen) theils Familienstiftungen, theils andere solche Localstiftungen, wobei Genußberechtigte aus den Königl. Preuß. Landen (oder resp. aus dem Königreiche Sachsen) in Frage kommen könnten, zu vergeben, verwalten oder zu beaufsichtigen haben, vermöge deren sie bei jeder Erledigung eines Familienstipendiums oder sonstigen, aus einer Localstiftung zu gewährenden Stipendiums, wenn sich dazu binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter oder resp. Genußberechtigter angemeldet hat, eine Bekanntmachung sowohl in der Leipziger politischen Zeitung, als in der Königl. Preuß. Zeitung zu Berlin zu erlassen, und in selbiger einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen haben. Diese Bekannt-

---

vom 1. Sept. 1809 an den Stadtrath zu Leipzig, durch höchstes Rescript vom 1. März 1810 bestätigt; desgleichen an Amtm. zu Chemnitz und Stadtrath zu Mitweide vom 27. Aug. 1817, und an Sup. und Stadtrath zu Hayn vom 30. Apr. 1819. — Vergl. auch, was schon **Leyser** de iniquitate exspectantiarum bei seinen Medit. ad Pand. Vol. IV. am Schluß S. 1253 ff. darüber bemerkt.

54) In einem das Heydenreichsche Stipendium zu Freiberg betreffenden Urthel der Leipziger Juristenfacultät vom 31. Jan. 1776 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der Collator kein Recht zur Vergebung der Zinsen habe, deren Verfallszeit er nicht erlebt habe. Dieß ist aber unrichtig. Nur kann derselbe nicht auf mehreremale im Voraus das Stipendium vergeben, sondern nur einmal für den in Kurzem bevorstehenden Erledigungsfall auf die fundationsmäßige Zeit.

55) In einigen Fundationsurkunden, z. B. der Neefischen vom J. 1570 ist demnächst zweckmäßig bestimmt, daß, wenn der Collator nicht binnen einer gewissen Frist (z. B. 6 Wochen nach Notification der Erledigung) conferirt, die Inspections-Behörde das Collaturrecht für dießmal auszuüben haben solle.

machungen sollen, insofern deren Kosten nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können; jederzeit kostenfrei expedirt, und lediglich die baaren Auslagen dem, in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception gelangenden Genußberechtigten angerechnet werden[56]). Bei Uebertretung der Vorschriften wegen aller dieser Obliegenheiten kann nach Befinden die Suspension oder selbst der persönliche gänzliche Verlust des Collaturrechts, oder auch die Beisetzung eines Commissarius zur Verwaltung und Collatur des Stipendiums, desgleichen die Anzeige jedes Collaturfalles zur Prüfung und Genehmigung der oberaufsehenden Behörde verfügt werden, wie auch nicht selten zur Anwendung gekommen ist[57]). — Beschwerden, insbesondere wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame, soll jederzeit schleunigst von der vorgesetzten Be-

---

56) Siehe Gen. Verordn. des Kirchenraths vom 5. Nov. 1828 in Gemäßheit des Art. IV. und resp. Art. VI. der Conventionen mit der Königl. Preußischen Regierung vom 27. Sept. und 28. Dec. 1825. Gesetzsamml. 1828. S. 509. 294. 343. Nach einer Königl. Preußischen Ministerial-Verfügung vom 20. Oct. 1828 soll die Bekanntmachung eintretender Erledigungen von Familienstipendien oder sonstigen Localstiftungen für Genußberechtigte in beiden Landestheilen Preußischer Seits durch die Preußische Staatszeitung (anjetzt Preußische allgemeine Zeitung) und resp. durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt erfolgen. Gesetzsamml. des Königr. Sachsen 1828. S. 510. Diese Bekanntmachungen sind für nothwendig und zweckmäßig erachtet worden, um die Genußberechtigten jederzeit in Kenntniß von der Erledigung zu setzen, und den beiderseitigen Staatsbürgern die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern. — Schon früher hatte der vormalige Kirchenrath in einzelnen Fällen nach diesem Grundsatze verfahren, — so unter andern unterm 18. März 1803 wegen Notification der Erledigungen des Vollinhausischen Stipendiums an die Stadträthe der acht Städte, deren studirende Jünglinge in Mangel von Anverwandten des Stifters zur Theilnahme berufen sind.

57) Kirchenrathsrescr. vom 20. März 1722, 21. Nov. 1809, 16. Jan. 1811 an das Consist. zu W. wegen der Stip. zu Herzberg, Rescr. vom 29. Oct. 1804 und 1. Nov. 1811, auch 22. Aug. 1817 an Sup. und Beamten zu C. wegen der Stip. zu M. In Sachen des D. N. Stip. betr. wurde im J. 1823 der Collator, der einen gehörig legitimirten Competenten willkührlich übergangen hatte, durch Urthel und Recht verurtheilt, den letztern vollständig zu entschädigen.

hörde abgeholfen, und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden [58]).

§. 115.

2) Von dem Genußrechte bei Privatstipendien.

So viel sodann das Recht der Theilnahme an dem Genusse der Privatstipendien betrifft, so sind

A) als regelmäßige allgemeine Erfordernisse dazu, rücksichtlich deren die Natur der Sache und die gesetzlichen Dispositionen mit dem Inhalte der allermeisten besonderen Stiftungsurkunden, wie bei den landesherrlichen Stipendien übereinstimmen, folgende anzusehen:

1) Bedürftigkeit, 2) Tauglichkeit zum Studiren, 3) Fleiß und gutes sittliches Verhalten, und 4) wirkliche Betreibung der Studien auf der Universität bei academischen, oder auf Gymnasien bei Schulstipendien.

Demnächst finden

B) specielle Erfordernisse bei Familienstiftungen und solchen Stipendien Statt, zu deren Genuß fundationsmäßig gewisse nach örtlichen Beziehungen oder sonstigen persönlichen Verhältnissen ausdrücklich bezeichnete Subjecte principaliter oder subsidiarisch berufen sind.

Zu A. 1). Das Erforderniß der Armuth und Bedürftigkeit besteht hier in dem an sich freilich sehr relativen Unvermögen, den vollständigen kostspieligen Studienaufwand aus eigenen Mitteln auf ausreichende Weise zu tragen [59]). Die vaterländischen Gesetze wollen solches, da sie die Stipendien

---

58) Siehe Convention wegen Ausgleichung der Stiftungen 27. Jul. 1817. §. 7, und vom 27. Sept. 1825 Art. IV. unter 7. c. Gesetzs. 1819. S. 351. 1828. S. 295.

59) Wie mancher Vater (Militär, Staatsdiener, Geistlicher rc.), der an sich keineswegs zu der Classe der Bedürftigen gezählt werden kann, sieht sich doch außer Stande, bei zahlreicher Familie oder mehreren den Studien sich widmenden Söhnen den Aufwand für ihre Unterhaltung auf der Academie aus eignen Mitteln zu bestreiten, und verdient gewiß unter solchen Umständen gleiche Unterstützung derselben durch Stipendien, wie sie den Söhnen armer Eltern des niedern Standes gewährt wird.

zu den Armenunterstützungen und Mildthätigkeitsanstalten rechnen, bei übrigens gleichen Verhältnissen der Eigenschaften unter 2) und 3) vorgugsweise dabei berücksichtigt und bescheinigt wissen, was denn auch die meisten besonderen Fundationen bestätigen[60]).

Zu 2). Das Erforderniß der Geistesanlagen zum Studiren und der Geschicklichkeit liegt schon in der zweckmäßigen, leider aber fast nirgends streng genug beobachteten, allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, daß Jünglinge, welche ihren Geistesgaben und wissenschaftlichen Fortschritten nach zu academischen Studien nicht geeignet sind, zu dem Aufrücken in die oberen Classen der gelehrten Schulen und zur Aufnahme auf der Universität gar nicht zugelassen werden sollen[61]), und ist demnächst noch ausdrücklich durch die Gesetze wegen der Stipendien, so wie durch sehr viele Privatfundationen, welche deshalb die vorgängige Prüfung der Kenntnisse der Competenten zu Stipendien und den Vorzug der Geschickteren vorschreiben, bestätigt worden[62]).

Zu 3). Unfleiß und unziemliches Verhalten der Studirenden, zumal Theilnahme an Excessen und sonstigen gesetzwidrigen Handlungen, werden sowohl in den Gesetzen, als in vielen einzelnen Stipendien-Fundationen ausdrücklich mit der Entziehung und dem Verluste der confirmirten Beneficien bedroht, so wie letzterer auch ohnehin mit der Wegweisung von der Universität oder dem Gymnasio als Strafe solcher Vergehungen verbunden ist[63]).

---

60) Stip. Ordn. von 1580. c. 2. Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 33. Syn. Decr. von 1673. §. 52. Convention mit der Königl. Preußischen Regierung vom 27. Sept. 1825. Art IV. unter 6. Wirklich Wohlhabende, welche Stipendien suchen und annehmen, sollten billig an den Grundsatz des Hieronymus denken (cap. 6. c. 1. qu. 2), daß sie eine Art Kirchenraub begehen. Vergl. auch **Böhmer** Jus eccl. Prot. L. III. Tit. 26. §. 16. S. 988 ff.

61) Vergl. oben Abth. 1. dieses Buchs, §. 53. S. 250. Note 32.

62) Siehe die in vorstehender Note 60 angeführten Gesetzstellen.

63) Siehe die im 113ten Paragraphen Note 35 bemerkten Gesetze und Verordnungen, die auch hier anwendbar sind. Nach einem neuerlich insbesondre für die Privatstipendien bei der medicinischen Facultät zu Leipzig

Zu 4). Der wirkliche Aufenthalt auf der Universität und die actuelle Betreibung der academischen Studien sind bei academischen Stipendien von der Oberbehörde, der Natur der Sache gemäß, stets als unerläßliche Bedingung ihres Genusses angesehen, und erstere durch höchste Rescripte gegen Widerspruch einzelner Collatoren oder Competenten bestätigt worden. So wie daher vorbemerktermaßen keine Erspectanzen an junge Leute, die sich erst zur Academie vorbereiten, gültiger Weise gegeben werden können, so darf auch kein Stipendium, es sei für Verwandte des Stifters oder andere Competenten bestimmt, in der Regel, und insofern nicht die Fundation ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt hat[64]), nach absolvirten academischen Studien noch erhoben und genossen werden, wenn auch die fundationsmäßige Zeit der conferirten Perception noch nicht verflossen ist[65]).

---

vom vormaligen Kirchenrathe unterm 8. Febr. und 19. Apr. 1819 genehmigten Regulative müssen auch in dieser Beziehung wegen Fleißes und anständigen Benehmens Zeugnisse von den Competenten beigebracht werden.

64) Eine solche Ausnahme wird unter andern angenommen, wenn die Fundation einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren für den Genuß des Stipendii festgesetzt hat. Rescr. des Oberconsistorii von 1756 und 1822 wegen der Kretzschmarschen Stiftung zu Döbeln.

65) Siehe §. 114. Note 53, da die daselbst angeführten Verordnungen auch diesen Punct hier betreffen. Gleiches verordnete ein Kirchenrathsrescript vom 18. Mai 1781 wegen des Neefischen Stipendiums. Ein Urthel der Juristenfacultät zu Leipzig eben dahin vom 31. Jan. 1776, das Heydenreichische Stip. betreffend, wurde gegen die Appellation eines Familiengliedes, welches den Genuß des Stip. auch nach absolvirten Studien prätendirte, auf Bericht des Kirchenraths von der höchsten Behörde unterm 3. Apr. 1777 bestätigt. Ein anderweites Urthel der Juristenfacultät, dasselbe Stip. betreffend, vom Dec. 1785 wurde in der Leuterungsinstanz vom damaligen Schöppenstuhle zu Leipzig confirmirt (21. Jan. 1787). Die dawider vom Collator eingewendete Appellation ist vom Appellationsgerichte durch Vergleich beseitigt, demnächst aber das Erforderniß des actuellen Studiums bei diesem Familienstipendio anerkannt und festgesetzt worden. Vergl auch schon Berger suppl. ad El. disc. for. P. II. Cons. 51. S. 1464—1476. Struben rechtliche Bedenken, Thl. 1. Nr. 129. S. 307 und Quistorp rechtl. Bemerk. Thl. 1. Nr. 94. S. 337. Einige Schriftsteller, unter andern J. C. Schröter in einer besondern Abhandl. Problema juris, an stipendium familiae ei sit concedendum, qui ob praerogativam alterius

In Rücksicht des Ortes oder der Universität, wo das Stipendium zu genießen ist, hängt alles von der Bestimmung der Fundation ab, ob hierunter ein namhaftes Lycäum oder eine bestimmte Universität allein ausdrücklich festgesetzt ist oder nicht. In letzterem Falle, oder wenn in der Stiftung „Schulen" überhaupt, oder die „Chur- oder die Königl. Sächsischen Universitäten" bestimmt sind, kann das Stipendium resp. auf jedem Gymnasio und auf den Academien Leipzig und Halle-Wittenberg[66]), und ein Familien-Stipendium selbst auf auswärtigen Universitäten genossen werden[67]). Im er-

---

illud durantibus studiis acad. consequi haud potuit. Jen. 1729. 4., stimmen für die Ausnahme bei Familienstipendien, wenn ein Genußberechtigter nicht zur Perception während seiner Studienzeit hat gelangen können. In hiesigen Landen ist solche Ausnahme aber, die nur zu Unordnung im Genusse des Stip. führt, nie, außer da, wo die Fundation dafür spricht, anerkannt worden. — Rückständige Termingelder aber, welche ein Percipient während der Genußzeit nicht erhoben hat, oder nicht hat erheben können, sind denselben, wie sich von selbst versteht, auch nach absolvirten Studien nicht zu verweigern. Quistorp a. a. O. S. 337.

66) Daß alle für Wittenberg oder für „Chur- oder Königl. Sächs. Universitäten" überhaupt gestiftete Stipendien anjetzt zu Halle, nach der Verbindung erstrer Academie mit der letztern, genossen werden können, ist durch Staatsvertrag der Königl. Sächs. Regierung mit der Königl. Preußischen anerkannt und festgesetzt worden. Hauptconvention vom 28. Aug. 1819. Art. 22 und Convention vom 27. Sept. 1825. Art. IV. unter 2 und 4. Gesetzsamml. 1819. S. 293. 1828. S. 294. Auch sollen überhaupt die Collaturbehörden im Königreiche wie im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen in Bezug auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andre Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer oder dem auf einer inländischen Anstalt befindlichen Competenten, als solchem, nie einen Vorzug vor andern nach der Stiftung gleich genußberechtigten Individuen gewähren. Convention von 1825. Art. IV. unter 1. a. a. O.

67) Vergl. die mehr angef. Convention von 27. Sept. 1825. Art. IV. unter 5. Gesetzsamml. 1828. S. 294. Präsumirt wird aber solches nicht. — In der Stiftungsurkunde des Roth-Drechslerischen Familienstipendii vom J. 1534 ist letztres einem Studirenden auf einer „öffentlichen herrl." oder wie in einer alten Abschrift der Urkunde stand „hierl." Universität bestimmt. Der vormalige Kirchenrath hat diesen Ausdruck als „landesherrlich" oder „hierländisch" erklärt, und am 30. Jan. 1783 vorgeschrieben, daß das

steren Falle muß es lediglich bei der in der Fundation bestimmten Universität bewenden, und namentlich darf ein für die Universität Leipzig bestimmtes Stipendium auf keine andere Academie vergeben, noch daselbst genossen werden[68]).

Zu B). Die speciellen Erfordernisse des Genußrechts bei Stiftungen, wozu ausschließlich oder vorzugsweise die studirenden Mitglieder gewisser namhafter Familien oder sonst nach gewissen bestimmten Beziehungen bezeichnete Subjecte durch die Fundationsurkunde berufen sind, betreffen hauptsächlich die gehörige Legitimation der Competenten in Rücksicht sothaner fundationsmäßigen Qualification. Ob nun schon über letztere die Dispositionen der einzelnen Stiftungsurkunden, als die erste und hauptsächlichste Norm für deren Beurtheilung und Bestimmung, sehr verschiedenartig sind, so können doch folgende Hauptgrundsätze wegen deren Auslegung und Anwendung im

---

Stip. nur auf einer der damaligen Universitäten hiesiger Lande zu genießen sei.

68) Siehe Hauptconvention mit der Krone Preußen 28. Aug. 1819. Art. XXII. unter 3. Convention vom 27. Sept. 1825. Art. IV. unter 3. Gesetzsamml. 1819. S. 273. 1828. S. 294. Als bei den commissarischen Verhandlungen wegen Ausgleichung der Sächs. Stiftungen mit dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen die Translation der fundationsmäßig für eine namhafte Universität bestimmten Stipendien und Beneficien auf eine in dem andern Theile des getrennten Sachsenlandes bestehende Academie zu gestatten in Antrag gekommen war, erklärte sich der damalige Kirchenrath mittelst Berichts vom 30. Jul. 1816 an die höchste Behörde durchaus gegen eine solche Abweichung von dem Willen der Stifter, als nicht nur die wohlbegründeten Privatrechte der Stiftungen selbst, sondern auch den Besitzstand und das Genußrecht der Academie, für welche das Beneficium gestiftet worden, wesentlich beeinträchtigend, — welcher Ansicht auch die damalige höchste Behörde beigetreten ist. Doch hindert das in einzelnen besondern Fällen die gegenseitige Austauschung solcher für eine oder für die andre der Sächsischen Universitäten bestimmten Stipendienstiftungen nicht, wenn kein Theil darunter leidet. So ist im J. 1828 eine solche Austauschung des Möbiusischen für geborne Laucher im Herzogthum Sachsen bestimmten Stipendii, die zu Leipzig studiren sollten, gegen das Hasische für aus Plauen (im Königreiche Sachsen) gebürtige Jünglinge, die zu Wittenberg studiren sollten, gestiftete Stipendium auf zweckmäßige Weise zu Stande gekommen. Die Fonds waren einander fast gleich. Vergl. oben §. 110. Note 87 wegen der Callmannschen Stiftung.

Allgemeinen in Gemäßheit der nach generellen Rechtsprincipien von den competenten oberen und höchsten Behörden beobachteten Praxis als rechtsgültig und auch resp. durch neuere gesetzliche Sanctionen als ausdrücklich bestätigt betrachtet werden.

Erstlich: Bei Familienstipendien ist die Zuständigkeit des Genußrechts der Familienglieder verschieden, je nachdem der Stifter solche zum Besten eines namhaften „Stammes", oder „Geschlechts", oder einer bestimmten „Familie", oder „den davon Herstammenden", oder „seiner Freunde und Anverwandte", im Allgemeinen ausschließlich oder zunächst und vorzugsweise bestimmt hat. — Unter „Stamm", so wie unter „Geschlecht" sind, wo nicht aus dem Inhalte der Stiftungsurkunde ein Anderes sich ergiebt, ohne Unterschied des adligen oder bürgerlichen Standes nur diejenigen daraus abstammenden Glieder desselben, welche auch den Geschlechtsnamen führen (Agnaten), zu verstehen, nicht die Descendenten der in andere Familien verheiratheten Töchter des Hauses (Cognaten). Gleiche Bedeutung ist in der Regel bei adligen Geschlechtern mit dem Ausdruck „Familie" und den „davon Herstammenden" verbunden[69]), wogegen

69) Die oben bezeichnete Auslegung des Ausdrucks: „Stamm" und „Geschlecht" überhaupt, so wie des Ausdrucks „Familie" insbesondre bei adligen Häusern ist nach Analogie der Lehre von Fideicommissen (siehe **Knipschild de Fideicomm. c. 1. n. 39. 80.**) und dem Sprachgebrauch gemäß jederzeit und mit Recht vom vormaligen Kirchenrathe als Directorialbehörde für die Stipendien-Angelegenheiten angenommen worden. So namentlich bei den für die von Schützische und von Gersdorfsche Familie gestifteten, so wie für die Haugkwitzische und von Carlowitzsche Familie bestimmten Stipendien. Dasselbe wurde bei der von Vitzthumschen Geschlechts-Gymnasien-Stiftung in dem höchsten Orts genehmigten Regulative vom 31. Aug. 1798 wegen einstweiliger Verwendung der Stiftungsgelder §. XIII. festgesetzt. Als späterhin die vormalige Landesregierung einer andern Ansicht gefolgt war, und (21. Mai 1827 und 6. Mai 1830) die Theilnahme der Cognaten der von Vitzthumschen Familie an der nunmehr wirklich errichteten Lehranstalt für die Glieder dieser Familie angeordnet hatte, entstand darüber ein Proceß, indem Graf Carl Alex. Nic. von Vitzthum-Eckstädt und Consf. gegen den der Geschlechts-Gymnasienstiftung bestellten Actor auf genaue Beobachtung der Fundationsurkunde und Ausschließung der Cognaten

gen bei bürgerlichen Familien in der Regel ein Unterschied zwischen den Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, insoweit nicht die Stiftungsurkunde sonst nähere Andeutungen darüber im ersteren oder im zweiten Falle enthält, nicht berücksichtigt, sondern der Genuß eines Familien-Stipendiums allen Blutsfreunden des Stifters von mütterlicher, wie väterlicher Seite eingeräumt wird[70]). Dasselbe gilt in der Regel rücksichtlich derjenigen sämmtlichen Familienstiftungen ohne Unterschied des Standes, bei welchen der Stifter, wie am häufigsten in den älteren Fundationsurkunden vorkommt, den Ausdruck für „seine Freunde und Anverwandte" gebraucht hat, wo ebenfalls zwischen Agnaten und Cognaten kein Unterschied ge-

---

klagten. Nun wurde zwar sein Suchen von der Juristenfacultät zu Leipzig angebrachter Maßen abgewiesen, allein eine Entscheidung des Appellationsgerichts vom 9. Oct. 1834 erklärte in Gemäßheit der Stiftungsurkunde vom J. 1638 ausdrücklich nur die Agnaten, die den Geschlechtsnamen von Vitzthum führen, allein für Genußberechtigte der Stiftung mit Ausschluß der Cognaten. Das entspricht denn auch vollkommen dem Zwecke solcher Familienstiftungen, der häufig ausdrücklich dahin gerichtet ist, den „Flor und die Aufnahme des Geschlechts" zu befördern, worunter sich natürlich nur die den Geschlechtsnamen führenden Agnaten allein verstehen lassen. Vergl. l. 106. §. 1. D. de verb. signif.

70) Vergl. l. 77. §. 28. de legat. II. l. 4. C. de fideicomm. l. 195. D. de verb. signif. und die Abh. von C. L. Crell ad l. 195. D. de verb. signif. de his, quae familiae relicta sunt. (Viteb. 1740. 4.) §. 3 squ. auch in seinen Diss. VI. S. 936. Böhmer Consult. T. I. S. 196. Engau Decis. P. II. c. 2. Resp. 36. Knipschild de fideic. c. 1. n. 39 und Ordin. Bauer in seinen Erläut. zu den Decis. vom J. 1746. Thl. I. §. 6. S. 106 sind rücksichtlich des Ausdrucks „Familie" in Bezug auf Familien-Fideicommisse ohne Unterschied des Standes andrer Meinung. Am wenigsten kann indessen in Bezug auf Stipendien ein Zweifel über obige Auslegung Statt finden, wenn die Stiftungsurkunde, wie nicht selten der Fall ist, von Studirenden einer namhaften Familie, welche „mit dem Stifter oder dessen Ehefrau" verwandt seien, spricht. Vergl. auch das Responsum bei Schorch neue Samml. auserlesener Gutachten ꝛc. (Erfurt 1798. 4.) Nr. 23. S. 140 ff. Hiernächst kommt es jedoch, wie sich von selbst versteht, bei Auslegung des vom Stifter etwa gebrauchten Ausdrucks „Familie" auf die übrige wörtliche nähere Bestimmung an, indem z. B. die Johann Winklersche Familie einen engern Umfang bezeichnet, als die Winklersche Familie überhaupt, welche alle etwanige Linien derselben begreift.

macht[71]), und sogar, wenn nicht ausdrücklich nur „Blutsfreunde" erwähnt sind, auch die mit dem Stifter selbst oder dessen Blutsverwandten im ersten Grade der geraden Linie der Schwägerschaft verwandten Personen für stiftungsmäßig genußberechtigt angesehen werden[72]), wohingegen jedoch entferntere Verschwägerungen oder Verwandschaft mit den dem Stifter und dessen Blutsverwandten nur verschwägerten Personen keineswegs dazu qualificiren kann[73]).

Zweitens: Bei jeder Familienstiftung, welche für die „nächsten Anverwandten" oder „nächsten Freunde" bestimmt ist, schließt unter mehreren Competenten der dem Grade der Verwandtschaft nach dem Stifter näher stehende Competent die entfernteren, insofern nicht zwei oder mehrere Stipendien aus dem Fonds gestiftet sind, an denen letztere Theil nehmen können, aus[74]), und die Nähe der Verwandtschaft ist nach der

---

71) Carpzov L. II. Def. 333 und das daselbst angef. Rescr. vom 15. Febr. 1626. Vergl. Besold Thes. pract. voce Freundschaft, und Leyser sp. 403. Coroll. 2. Ordin. Bauer a. a. O. Thl. 1. S. 106.

72) L. 5. C. de V. et R. S. Das Oberconsistorium wollte im Jahre 1704 den Ausdruck „nächste Freunde" nicht auf Verschwägerte ausdehnen lassen (in Sachen des Winkelmannschen Stipendiums zu Oschatz). Das damalige Appellationsgericht aber sprach letztern wenigstens ein Vorzugsrecht vor ganz fremden Personen zu. Berger suppl. ad El. disc. for. P. 1. S. 460 ff., und Beyer zu Carpzov S. 169. Siehe auch Horn Consult. T. 11. P. II. Resp. 836. Auch bei der Henricischen Freitischstiftung entschied der Kirchenrath so 5. Dec. 1821 so, wie schon früher 28. April und 3. Sept. 1783 wegen des Feskischen Stip. zu Bischoffswerda. — Wo indessen substituirte Genußberechtigte den Verwandten folgen, scheint doch dergleichen Vorzugsrecht blos verschwägerter Personen zum Nachtheil der erstern, zumal nach dem Grundsatze: Affines inter se non sunt affines, nicht hinreichend begründet zu sein.

73) Kirchenrathsrescr. vom 10. März und 16. Oct. 1826 wegen des Rippiusschen Stip. zu Oschatz, durch höchstes Rescr. gegen dawider eingewandte Appellation im Febr. 1827 bestätigt; desgl. Rescr. vom 6. Nov. 1826 wegen des Freskischen Stip. zu Bischoffswerda.

74) Das gilt jedoch in der Regel nur bei der Concurrenz mehrerer studirender Verwandte zur Zeit der Erledigung des Stipendii, und darf nicht so verstanden werden, wie Dr. Kees in seinem Kirchenrecht S. 190 nach Horn Resp. 16. Cl. 1. S. 30 anzunehmen scheint, daß nach Meldung eines nähern Verwandten der entferntere, der es bereits conferirt erhalten

im römischen Rechte festgesetzten Computation der Grade zu berechnen[75]). Vollbürtigkeit geht dabei der halben Geburt vor[76]). Bei Bewerbung mehrerer Competenten gleichen Grades der Verwandtschaft entscheidet das Ermessen des Collators unter vorzüglicher Berücksichtigung des Alters, der Studienzeit, des Bedürfnisses, der Würdigkeit[77]).

Dahingegen wird

Drittens ein den „Freunden und Verwandten des Stifters überhaupt oder der Familie im Allgemeinen bestimmtes Stipendium als allen Familiengliedern in der Maße gemein=

---

hat, jedesmal aus dem Genusse treten mußte. Die Nothwendigkeit eines solchen Rücktritts von einem an sich stiftungsmäßig conferirten Genusse wird, wo solcher nicht durch die Fundationsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben ist, keineswegs anerkannt, sondern der früher qualificirtermaßen genannte Percipient, insofern er nur ein wirklicher Blutsverwandter des Stifters, nicht ein bloßer Verschwägerter ist, der nur per interpretationem benignam zu den „nächsten Freunden" gerechnet werden kann, bleibt im Genusse des Stipendii während des stiftungsmäßigen Zeitraums, welchen der dem Grade nach näher verwandte die Academie später beziehende Competent abzuwarten hat. — Darauf, ob der nähere Verwandte die Ignoranz des Stipendii selbst oder seines nähern Grades der Verwandschaft nachweisen kann, worauf Siebenkees a. a. O. S. 99 Werth legt, kann wohl nichts ankommen, nach dem Grundsatz: Jura vigilantibus sunt scripta. Die Lehre vom Erbrechte ist hier nicht allenthalben anwendbar. — Nach dem Inhalte mehrerer Fundationen haben mehrere Verwandte des Stifters, die zu gleicher Zeit studiren, gemeinschaftlichen Anspruch auf das Familienstipendium, und haben es also unter sich zu theilen. Doch muß ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden sein.

75) Lynker T. 1. Resp. 66. n. 4. Siebenkees a. a. O. §. 60. S. 88.

76) Hauptsächlich kommt es aber hierbei darauf an, ob die Stiftung von väterlicher oder mütterlicher Seite der Halbgeschwister herrührt. Bei Stipendien der väterlichen Verwandschaft gehen die Halbgeschwister vom Vater denen von der Mutter vor, so wie bei Stipendien von mütterlicher Verwandtschaft die Halbgeschwister von der Mutter denen vom Vater, da letztre mit dem Stifter blos verschwägert sind. Claproth (Resp. Hinüber) diss. de stipendiis familiae. (Gött. 1744. Giessen 1770. 4.) §. 51. Siebenkees §. 61. S. 88.

77) Vergl. Tob. Jac. Rheinharth diss. de eo, quod justum est circa stip. (Erf. 1712.) §. 35.

schaftlich zuständig angesehen, daß zwar jedenfalls Blutsverwandte des Stifters den verschwägerten Personen vorgehen, außerdem aber die Collaturbehörde unter mehreren Competenten jeder Art nicht eben vorzugsweise die Nähe des Verwandtschaftsgrades, sondern hauptsächlich die frühere Anmeldung und Legitimation und die sonstige allgemeine Qualification hinsichtlich des Bedürfnißes und der Würdigkeit, desgl. des actuellen Studii sowohl überhaupt als insbesondere der etwa vorgeschriebenen oder in der Stiftung vorzugsweise genannten Facultätswissenschaft zu berücksichtigen hat[78]). — Die Theilung eines nur einfach und für eine bestimmte Zeit des Genusses gestifteten Stipendii oder die Vertheilung einzelner Termine der Perception unter mehrere Competenten ist in der Regel, als der Fundation zuwiderlaufend, nicht gestattet[79]), und kann nur dann Statt finden, wenn solche dem ausdrücklichen oder nach dem Zusammenhange seiner Disposition präsumtiven Willen als angemessen erscheint[80]).

Auf diese ausdrückliche oder nach dem Sinn der Urkunde präsumtive Disposition des Stifters kommt es auch an, ob, wenn zwei Familien genannt sind, deren Glieder genußberechtigt sein sollen, z. B. Raschig- und Faberische, Roth- und Drechslerische, Elias Rost- und Schefflerische Familie, ein Com-

78) Vergl. **Berger** suppl. ad Fl. disc. for. P. II. S. 1184 und Cons. 51. S. 1464. Normalrescr. des Kirchenraths vom 30. Jun. 1783 wegen der Roth-Drechsl. Stiftung. Rescr. vom 10. März 1826 wegen der Nippiusischen Stiftung zu Oschatz. Convention wegen der Familienstiftungen 27. Sept. 1825. Art. IV. unter 6. Gesetzsammlung 1828. S. 294. Canzleibescheid des Kirchenraths vom 13. Febr. 1828 wegen der Keglerschen Stiftung für die Raschig- und Faberische Familie, von der höchsten Behörde in Stiftungssachen gegen die Beschwerde eines Competenten bestätigt. Die Erfurter Juristenfacultät war 1771 nach **Schorch** neue Samml. auserlesener Gutachten (1798) S. 143 f. andrer Meinung unter Beziehung auf **Berger**, der aber an dem angef. Orte keine dafür sprechende Ansicht äußert.

79) Rescr. des Kirchenraths vom 26. Octbr. 1804, 1. Nov. 1811, 29. März 1816 wegen der Stipendien zu Mitweide, 10. März 1825 wegen des Nippiusischen Stip. zu Oschatz. Vergl. **Siebenkees** a. a. O. §. 63. S. 90.

80) Dieß ist unter andern der Fall, wenn es in der Stiftung heißt: „für die N.sche Familie, wenn einer oder mehrere davon studiren ꝛc.“

petent, der ein Nachkomme beider Familien, z. B. ein Descendent des Stifters Raschig und seiner Ehegattin, geb. Faber, u. s. w. ist, andere Verwandte, die nur Descendenten aus einer der genannten Familien sind, ausschließe, indem eine solche Exclusive nur dann anerkannt werden kann, wenn solche deutlich aus dem Willen des Stifters hervorgeht[81]). Gleichermaßen hängt es von den Worten und dem Sinne einer Stiftungsurkunde ab, ob, wenn besondere Linien der Familie eine nach der andern zum Genuß berufen sind, oder die Agnaten vor den Cognaten ein Vorzugsrecht haben sollen, das Stipendium nur der ersten Linie oder resp. den Agnaten bis zu ihrem gänzlichen Abgange zum Genuß überlassen, und die Zinsen für sie aufgehoben, oder die zweite Linie und resp. die Cognaten schon dann zur Perception gelassen werden sollen, wenn von Seiten der ersten Linie oder resp. der Agnaten sich niemand zum Stipendio gemeldet hat[82]).

Viertens: Die Legitimation rücksichtlich der Verwandtschaft selbst muß in der Regel durch Beibringung des Stammbaums und der nöthigen Taufzeugnisse geschehen. Zur Erleich-

---

81) Zu präsumiren ist jedenfalls, daß der Fundator eines solchen Stipendii beide Familien, seine eigene und die seiner Ehegattin habe begünstigen, nicht aber nur allein diejenigen, welche von beiden gemeinschaftlich abstammen. Als daher ein Competent zu dem Keglerischen Stipendio für die Raschig- und Faberische Familie um deswillen, weil er ein Descendent des Stifters und seiner Ehegattin, geb. Faberin sei, ein ausschließliches Vorzugsrecht vor andern Verwandten einer oder der andern dieser Familien prätendirte, und deshalb gegen den Fiscus klagbar geworden war, wurde vom Appellationsgerichte durch ein am 28. Mai 1831 publicirtes Erkenntniß dessen Prätension ebenfalls zurückgewiesen, was auch durch ein Urthel vom 21. Jul. 1832 (im Pleno des Tribunals gesprochen) bestätigt worden ist.

82) Nach Wort und Sinn der Fundationsurkunden der Fiebigerschen Stipendienstiftung zu Löbau vom J. 1682 und 1683 wurde von der Juristenfacultät zu Leipzig durch ein Urthel am 21. Jan. 1829 (wie schon früher vom Schöppenstuhl daselbst im J. 1722) den in 2ter Linie zur Theilnahme am Stipendio berufenen Cognaten des Stifters die Genußberechtigung bis zum gänzlichen Abgange der Agnatenlinie abgesprochen, was auch vom Appellationsgerichte durch ein Erkenntniß vom 22. Oct. 1829 bestätigt worden ist.

terung des Beweises pflegt die Nachweisung der Verwandtschaft mit einem früher bereits gehörig legitimirten Verwandten, der das Stipendium genossen hat, oder mit einer Person, die der Stifter selbst für seinen Verwandten erklärt hat, für ausreichend geachtet zu werden[83]. — Uneheliche Verwandtschaft, soweit sie kein Erbrecht giebt, kann in der Regel nicht zur Perception berechtigen[84].

Fünftens: Jedenfalls sind übrigens bei dergleichen Stipendien-Legaten für studirende Verwandte nur die des Stifters, nicht resp. die seines Erben, dem die Bezahlung des Legats obliegt, zu verstehen[85].

Sechstens: Sind bei dergleichen Familienstipendien in Ermangelung studirender Familienglieder andere Genußberechtigte nach gewissen bezeichneten besonderen Verhältnissen oder Beziehungen oder auch überhaupt subsidiarisch zur Perception berufen, so müssen letztere, wenn sie solchenfalls das Stipendium conferirt erhalten haben, mit Ablauf des nächsten Erhebungstermins aus dem Genusse zurücktreten, sobald ein qualificirtes Familienglied wiederum vorhanden ist, welches die Collaturbehörde zu berücksichtigen hat, und es ist der Vorbehalt dieses Rücktritts auch in dem Collaturscheine ausdrücklich zu bemerken[86]. Ueberhaupt haben dergleichen nur eventuell zum Genuß berechtigte Competenten nicht eher einen Anspruch auf die wirkliche Perception, als wenn kein zunächst vorzugs-

---

83) Vergl. Schröter in der in Note 65 zu diesem Paragraphen angef. Abh. §. X. Siebenkees von Stipendien, §. 58. S. 87.

84) Siebenkees, §. 57. S. 87.

85) Siehe Horn Resp. Cl. 1. Resp. 16. n. 2. S. 29.

86) Dieser Grundsatz ist schon in mehreren früheren Rescripten des Kirchenraths, als vormaligen Directorialbehörde für Stipendienangelegenheiten, z. B. 18. Mai 1811 wegen des Neefischen Fam. Stip., 1. Nov. 1811 wegen des Vollinhausischen zu Waldheim, 8. Sept. 1817 wegen des Heydenreichischen zu Freiberg, 18. Jul. 1823 wegen des Möbiusfischen zu Leipzig, 8. Oct. 1824 wegen des Hornemannschen zu Schneeberg vorgeschrieben, und durch die Convention der Sächs. mit der Preußischen Regierung vom 28. Dec. 1825. Art. VI. §. Wenn sich daher rc. Gesetzs. 1828. S. 343 und durch die Gen. Verordn. vom 5. Nov. 1828 (ebendas. S. 509) ausdrücklich bestätigt worden.

weise qualificirter Competent sich zur gehörigen Zeit gemeldet hat[87]).

Siebentens: Rücksichtlich der theils bei Familienstipendien subsidiarisch, theils bei anderen Stipendien allgemeiner Stiftung principaliter mit einem vorzugsweisen Genußrechte berufenen Competenten tritt der Fall am häufigsten ein, daß „Eingeborene" gewisser ausdrücklich benannter Orte oder Bezirke, „Bürgersöhne" oder „Stadtkinder" ꝛc. zu dergleichen Genusse vorzüglich bestimmt sind[88]). Zu denselben gehören alsdann auch jedenfalls die Söhne der geistlichen und Schullehrer, wenn sie auch nicht am Orte selbst geboren sein sollten[89]), nicht aber die Söhne auswärtswohnender Personen, welche nur der Form nach das Bürgerrecht aus besonderen Ursachen erworben haben; wenigstens müssen ihnen eingeborene Stadtkinder und Bürgersöhne stets vorgehen[90]). Wenn es hiernächst der Meinung mehrerer Rechtslehrer zufolge im

87) Deshalb sind mehrfache Rescripte des Kirchenraths an einzelne Collaturbehörden ergangen. Vergl. auch Richter Consil. Vol. II. Consil. XXII. — Zweifelhaft ist die Frage, ob eventuelle Genußberechtigte dann, wenn ein Stifter zwei Stipendien für seine Verwandte vorzugsweise bestimmt, und nur ein qualificirter Verwandter sich gemeldet hat, auf das zweite Stipendium Anspruch haben, oder beide Stipendien dem Verwandten überlassen müssen. Richter a. a. O. Lynker Resol. discept. for. n. 608. und Zaunschliffer in der oben angef. Diss. c. 2. §. 23 stimmen für letztres wegen des vom Stifter einmal der Verwandschaft ertheilten Vorzugs. Hoffmann aber in der Abh. de eo, quod justum est circa stipendia §. XVII. ist der gegentheiligen Meinung. Unsers Erachtens muß auch hier nach der Tendenz des Stifters, wie sie aus dem ganzen Zusammenhange der Fundationsurkunde und etwaniger Nebenumstände sich ergiebt, in jedem einzelnen Falle entschieden werden.

88) Das Vorzugsrecht muß aber bestimmt ausgesprochen sein. Heißt es in der Stiftungsurkunde nur: N.sche Bürgersöhne oder andre arme Studirende, so wird kein Vorzugsrecht der erstern anerkannt, sondern nur bei übrigens gleichen Verhältnissen der Bedürftigkeit, der Würdigkeit, des actuellen Studiums ꝛc. Vergl. Böhmer Jus eccl. Prot. L. III. Tit. 26. §. 16. Tom. II. p. 987 squ.

89) Siehe oben Abth. 1. dieses Buchs, S. 325.

90) Oberconsist. Rescr. an Sup. und Beamten zu Oschatz vom 5. Mai 1756, „daß es bedenklich falle, hierunter von dem Buchstaben der Fundation (des Rippiussischen Stip.) abzuweichen."

Allgemeinen statthaft und billig ist, daß bei Stipendien, welche für Studirende überhaupt ohne nähere Bestimmung gestiftet sind, die aus dem Wohnorte des Stifters Gebürtigen vor anderen berücksichtigt werden, weil desselben, die erstern begünstigende, Absicht präsumtiv sei[91]), so findet solches doch — in hiesigen Landen wenigstens — gegen die Angehörigen des Königl. Preuß. Herzogthums Sachsen, so wie gegenseitig bei dergleichen dortigen Stipendienstiftungen gegen Angehörige des Königreichs Sachsen in Folge der zwischen beiden Staaten bestehenden Staatsverträge keine Anwendung[92]).

Achtens: Sämmtliche Competenten oder resp. Percipienten der Privatstipendien selbst sind verpflichtet, auch den speciellen Bedingungen und Leistungen, welche der Stifter etwa für den Genuß des Beneficii festgesetzt hat, gehörig nachzukommen. Dergleichen Bedingungen und resp. Leistungen bestehen, — außer der gehörigen Bewerbung und Legitimation bei der Collaturbehörde[93]), und einer sittlichen Aufführung auf der Academie, die ohne Unterschied Statt finden muß, — am häufigsten unter anderen

---

91) Horn Resp. Cl. 11. Resp. 26. S. 197. Lynker Rerum in Dicast. Jen. decis. cent. 1. Obs. VII. Kees Kirchenrecht, S. 190.

92) Siehe die mehrerwähnte Convention vom 28. Dec. 1825. Art. 1 unter b. α. und Art. V. §. „in Ansehung aller über Stiftungen ꝛc." nach welchem bei allen Stiftungen, welche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem Königreiche, oder umgekehrt im Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden sollen. Vergl. auch Art. VI. der Convention und die Gen. Verordn. vom 5. Nov. 1828. Gesetzsamml. 1828. S. 336. 342 f. 509.

93) Bei unterlassener Anmeldung hat der an sich resp. bevorzugte Competent die Uebergehung bei der Verleihung des Stipendii sich selbst zuzuschreiben. Hat er sich aber gemeldet und dennoch bei der nächsten Verleihung nicht berücksichtigt werden können, so hat die Collaturbehörde bei der folgenden Verleihung eines Privatstipendii die Bewerbung zu beachten, wenn sie auch nicht wiederholt worden. Rescr. des Kirchenraths vom 18. Juli 1823 wegen des Möbiusischen Stipendii an die theologische Facultät zu Leipzig.

a) in dem Studio einer namentlich benannten Facultäts-Wissenschaft[94]);

b) in einer Prüfung, welcher sich die Competenten oder auch resp. die wirklichen Percipienten auf der Universität oder sonst zu unterwerfen haben; oder

c) in der Haltung einer öffentlichen Rede auf der Academie zum Gedächtniß des Stifters, und was dergleichen Leistungen mehr sind, welche letzterer in der Stiftungsurkunde vorgeschrieben hat[95]).

Neuntens: Insofern ein Stipendium gar nicht vergeben werden kann, weil entweder kein studirender Verwandter oder sonstiger vorzugsweise Genußberechtigter, oder auch wohl gar kein Competent überhaupt sich gemeldet hat, oder nach den stiftungsmäßigen etwanigen Erfordernissen des Alters, der Religion, der Studien-Gattung u. s. w. sich zu legitimiren nicht vermocht hat, so sind, wenn auch in der Fundationsurkunde für diesen Fall eine anderweite subsidiarische Verwendung nicht vorgeschrieben oder präsumtiv als statthaft anzunehmen ist[96]), die unerhoben bleibenden Stipendien-Termingelder bis zur anderweiten Verleihung des Beneficii auf keine andere Weise als zum Besten der Stiftung selbst und der dazu berufenen Genußberechtigten für die Zukunft zu

---

94) Hiervon kann blos dann eine billige Ausnahme gestattet werden, wenn bei der mit einer bestimmten Vorschrift der zu studirenden Facultätswissenschaft verbundenen Stiftung auch Extraner substituirt sind, ohne das Erforderniß dieses speciellen Studii zu erwähnen, da denn doch ein Verwandter des Stifters den Vorzug vor ganz Fremden zu verdienen scheint. Kirchenrathsrescr. vom 8. Oct. 1824 wegen des Hornemannschen Stip. zu Schneeberg.

95) Die Bedingungen unter b. und c. sind in vielen academischen Stipendien-Fundationen festgesetzt, so daß auch durch Programme der Facultät, für deren Wissenschaft das Stipendium fundirt ist, zur Anhörung der Rede eingeladen wird. Vergl. übrigens J. F. Maii diss. de officiis eorum, qui studiorum causa beneficiis fruuntur. Lips. 1752. 4. Siebenkees von Stipendien, §. 82 ff. S. 109.

96) Vergl. z. B. Carpzov L. II. Def. 352, und L. I. Def. 6, auch Beyer dazu S. 6, und die vorangef. Convention vom 28. Dec. 1825. Art. VI. §. „Wenn sich daher ꝛc." a. a. O.

verwenden und daher ein solcher Ueberschuß bei dem Stiftungsfonds zu Capital zu schlagen und, sobald thunlich, zinsbar unterzubringen, um das Einkommen zu vermehren[97]).

Wegen des Falles des Aussterbens einer vorzugsweise genußberechtigten Familie ist schon oben rücksichtlich der Stiftungen im Allgemeinen das Nöthige bemerkt worden. (Siehe §. 110. Note 87).

---

97) Siehe **Lud. Menken** Progr. an stipendii familiae relicti usurae vacante eodem in sortem sint redigendae? Lips. 1709 4. **Carpzov** Defin. for. P. II. Const. V. Def. 8. **Berger** P. II. Resp. 174. S. 316. Obiger, durchaus den Rechten gemäßer, Grundsatz ist durch mehrfache Rescripte der Stipendien-Directorial-Behörde bestätigt und angewendet worden; unter andern durch Kirchenrathsrescripte vom 8. Febr. und 19. Apr. 1819 an die medicinische Facultät zu Leipzig. Daher schrieb auch dieses Collegium allenthalben die Separation der Fonds und Rechnungen darüber vor, wo dergleichen Stipendiencassen mit andern Cassen (Kirchenärarien, Armencassen, Kämmerei- und Communalcassen rc.) rücksichtlich der Verwaltung verbunden sind. — Durch die Beobachtung dieses Grundsatzes sind die insbesondre von den Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, so wie vom vormaligen Kirchenrathe verwalteten Stipendienfonds großentheils am Capital bedeutend gewachsen, anstatt daß die mehrsten der bei den vormaligen Raths-Kämmereien und unter Verwaltung von Privatcollatoren gestandenen dergleichen Fonds nur den ursprünglichen Capitalfonds besitzen. Gegen den Stadtrath zu Leipzig ist dießfalls wegen Verwendung der bei mehreren Privatstipendien seiner Verwaltung und Collatur seit dem J. 1767 unerhoben gebliebenen Termingelder zu andern, den ausdrücklichen Fundationen nicht angemessenen, milden Zwecken, in Folge höchster Rescripte ein Proceß von Bedeutung im J. 1820 anhängig gemacht und durch einen für die Stiftungen bestellten Actor geführt worden, von dessen Erfolg indessen zur Zeit etwas nicht bekannt worden ist.

Beilage A. zu Abth. II.

Schema zu einem Capitalbuche eines Kirchenärarii.

Nr.	Summa des Capitals. thl.	ng.	pf.	Münzsorten worin es ausgeliehen u. Zinsfuß.	Jahr und Tag der Ausleihung u. resp. Bedingung der Aufkündigung.	Genaue Bezeichnung des Schuldners nach Vor- und Zunamen, Ort des Aufenthalts ꝛc.	Etwanige Veränderungen der Person des Schuldners.	Bezeichnung der Sicherheit.	Tag und Jahr der erfolgten Rückzahlung.
1.	200	—	—	Conv.-Mze. zu 5 pCt. Zinsen.	Unaufkundbar durch Testament v. 12. Jan. 1784 auf dem Rittergute C. haftend.	Der jedesmalige Rittergutsbesitzer zu C., anjetzt Carl Wilh. Schubert.	—	Hypothek auf dem Rittergute C. v. 13. Febr. 1786.	—
2.	300	—	—	im 14 Thlr.-Fuß zu 4 pC. Zinsen.	Den 6. März 1843 gegen ½jährige Aufkündigung zu Ostern und Michaelis.	Christian Gottfried Müller, Viertelshüfner zu N.	Nach dessen am 6. Febr. 1844 erfolgten Tode dessen Sohn, Friedr. Müller, der das Gut in Lehn übernommen.	Gerichtl. Consens vom 6. Mai 1843.	—
3.	500	—	—	in Conv. $\frac{1}{12}$ zu 4 pCt. Zinsen	Den 12. Mai 1840 gegen ½jährige Aufkündigung zu Joh. und Weihnachten.	Daniel Ephraim Meyer, Pferdner zu N.	Anjetzt der Käufer des Meyerschen Gutes sei: Mich. 1841, Elias Böttcher, laut gerichtl. Erklärung v. 7. Oct. 1841 wegen Uebernahme der für die Kirche haftenden Hypothek.	Gerichtl. Consens vom 7. Oct. 1841.	Zurückgezahlt am 27. Dec. 1844 im 14 Thaler-Fuße mit $2\frac{7}{8}$ pCt. Agio.
4.	100	—	—	im 14 Thlr.-Fuße zu $3\frac{1}{3}$ pCt. Zinsen.	Erkauft am 2. Apr. 1842 zu $101\frac{1}{2}$ pCt. laut Courszettels.	Landrentenbrief. Lit. C. Nr. 675.	—	—	Zu Ostern 1843 ausgelooset, zu Michaelis 1843 zurückgezahlt.

Beilage B.

Vorgeschlagenes Schema zu Kirchenrechnungen vom 1. Jan. bis ult. Dec.

Einnahme.

Cap. I. Bestand nach Abschluß der vorjährigen Rechnung vom 31. Dec. 1843.

„ II. Erbzinsen, oder Ertrag von Getreidezinsen rc.

„ III. Andre Zinsen, „Wachs-, Unschlitt-, Fleischzinsen rc."

„ IV. Pachtgelder von Kirchengrundstücken.

„ V. Zinsen von Capitalien.

Sect. 1) von eisernen Capitalien.

— 2) von aufkündbaren Consens-Capitalien.

— 3) von auf kurze Zeit ausgeliehenen und kleinern Capitalien.

(Nota: Ist ein besonderes Capitalbuch vorhanden, so kann hier die Rechnung sehr kurz abgefaßt werden, unter Beziehung auf die Nummer des Capitalbuchs, was zu Ersparung unnöthiger, jährlich zu wiederholender Schreiberei dienlich ist.)

„ VI. Zurückgezahlte Capitalien.

„ VII. Ertrag des Klingelbeutels, laut besondern Manuals.

„ VIII. „ der Kirchenbecken laut besondern Manuals.

(Nota: Insofern außer den gesetzlich vorgeschriebenen Almosen-Sammlungen in der Kirche bei Communionen, Taufen, Trauungen, Begräbnissen auch noch ein besonderes Becken bei diesen kirchlichen Handlungen für die Kirche selbst observanzmäßig ausgesetzt wird, so ist dieses Capitel der Einnahme zu theilen: 1) für das Almosen; 2) für die Kirche.)

„ IX. Stolgebühren für die Kirche: 1) bei Taufen; 2) bei Trauungen; 3) bei Begräbnissen, wo dergleichen matrikel- oder observanzmäßig sind.

„ X. Gebühren für Grabstellen, Leichentücher, Grabvermachungen, Leichensteine.

„ XI. Gebühren für verlößte Kirchenstände.

Cap. XII. Einnahme an Gottespfennigen bei Käufen, Erbtheilungen ꝛc.; desgleichen Abgaben von Handwerken, wo dießfalls besondre Observanz obwaltet.

„ XIII. Vermächtnisse für die Kirche.

„ XIV. Kirchenstrafen.

„ XV. Einnahme Insgemein.

Ausgabe.

Cap. I. An ausgeliehenen Capitalien oder erkauften Staatspapieren.

(Nota: Ist etwa in der vorjährigen Rechnung kein Bestand verblieben, sondern ein Vorschuß nöthig gewesen, so muß die Erstattung des letztern das erste Capitel der Ausgabe ausmachen.)

„ II. Für Hostien, Wein, Kerzen bei der Communion.

„ III. An Immobiliar-Brandversicherungs-Beiträgen für die geistlichen Gebäude.

„ IV. An Pfarr- und Schulwittwensteuern (insoweit solche durch Verordnung der Consistorialbehörde aus dem Kirchenärario bewilligt sind).

„ V. An Baukosten.

Sect. 1) bei dem Kirchengebäude.
„ 2) bei den Pfarrgebäuden.
„ 3) bei den Schulgebäuden.
„ 4) bei sonstigen geistlichen Gebäuden.

(Nota: Insoweit bei zwei bis vier dergleichen Baukosten nach den Bestimmungen des Sächs. Kirchenrechts aus dem Kirchenärario zu entnehmen sind.)

„ VI. An Besoldungen:

1) für den Pfarrer oder Diaconus;
2) für den Küster und Schulmeister;
3) für Kirchen-Officianten, Organist, Calcanten, Kirchväter ꝛc.

„ VII. Für Ergänzung und Vermehrung des Inventarii (wo dergleichen vorhanden).

Cap. VIII. An Almosen-Beiträgen aus den Becken in der Kirche, bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Communionen, zur Orts-Armencasse abgegeben.

„ IX. An auf besondre Verfügung der Kircheninspection und Genehmigung der Consistorialbehörde beruhenden Ausgaben.

Sect. 1) Beitrag zur Armencasse des Orts außer vorbezeichnetem Ertrage der Kirchenbecken (in Folge der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 §. 13 unter B. 1.).

„ 2) Beitrag zur Schulcasse (in Folge des Volksschulgesetzes vom 6. Jun. 1835 §. 32 unter 1).

„ X. Ausgabe Insgemein. (Vergl. hierzu des Sup. Dr. v. Zobel Anleitung zu vorschriftmäßiger Fertigung der Kirchrechnungen 2c. S. 33 ff.)

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 582 Note 35 ist noch die neueste Vorschrift des Königl. Ministerii des Cultus vom 13. Febr. 1845 (Gesetzbl. 1845, S. 186) §. 1 hinzuzufügen, „daß zu Kirchvätern die Kircheninspectionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angesessene Personen zu wählen haben."

Zu S. 586. Die Caution der Kirchväter betreffend.

In der neuesten Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 13. Febr. 1845 (Gesetzblatt 1845, S. 16 f.) wird hierüber noch Folgendes ausdrücklich vorgeschrieben:

§. 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigne Grundstücke, oder durch hypothecarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothecarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ungefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belange ist, kann die Kircheninspection, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern *), diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten."

§. 6. „Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder insoweit dieß durch das Regulativ vom 11. Aug. 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

*) Die Categorie solcher Kirchengemeindevertreter ist indessen zur Zeit nur für „Rechtsstreitigkeiten" der Gemeinde gesetzlich bestimmt. Vergl. Abth. I. dieses Werks, S. 508 ff.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§. 5) und durch spätere Löschung der dazu bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen *).

Die Cautions-Documente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§. 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden. — Insbesondre haben die aufsehenden Behörden, unter der §. 6 geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§. 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondre Administratoren in den Stiftungsurkunden oder späteren Regulativen verordnet, so haben letztre entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder, wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andre genügende Caution sicher zu stellen. — Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Auf derselben S. 586 Note 44 ist Z. 1 und 2 1843 statt 1842 zu setzen.

Zu S. 600. Note 75 ist hinzuzusetzen, daß die Disposition des Mand. vom J. 1829 wegen des persönlichen Vorzugsrechts der Stiftungen von den chirographarischen Gläubigern ihrer Administratoren auch durch das Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. (Gesetzblatt 1843. S. 186) bestätigt worden ist.

Zu S. 606 unter γγ, wo die Stelle §. 4 des Gesetzes vom 21. März 1843, einige Bestimmungen wegen der Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden ꝛc. betreffend, wörtlich angeführt ist, sind zu deren Erläuterung die Mittheilungen vom Landtage 1842, erste Kammer S. 215 ff. 313 und zweite Kammer S. 578 ff. 1054 wegen der concreten Fälle, die rücksichtlich der Befreiung geistlicher und Stiftungsgrundstücke von Parochialanlagen vorkommen können, zu vergleichen.

Zu S. 692. Note 92 ist hinzuzufügen, daß die Vorschrift „wegen eines eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kirchenkastens zu Aufbewahrung der Documente und Baarschaft, durch die vorerwähnte Verordnung des Königl. Cultusministerii vom 13. Febr. 1845. §. 2. (Gesetzblatt 1845. S. 186) ausdrücklich und mit dem Zusatze wiederholt und bestätigt worden ist, daß der Kirchenpatron berechtigt sei, einen der drei Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

Zu S. 694 unter a. Nurberührte Ministerialverordnung vom 13. Februar 1845 §. 3 schreibt ebenfalls ausdrücklich vor, „daß die mit der Casse-

*) Es scheint also das Gesetz vom 2. Apr. 1844, Gesetzbl. 1844 S. 141 ff. hier keine Anwendung finden zu sollen.

führung beauftragten Kirchväter jederzeit nicht mehr, als nur die, zu Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige, Summe in den Händen behalten sollen. Das Mehrere soll im Kirchenkasten aufbewahrt, und, sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar angelegt werden."

Zu S. 699. Z. 23 ff. ist noch die ausdrückliche Disposition der Ministerialverordnung vom 13. Febr. 1845 §. 4 (a. a. O.) hinzuzufügen: daß „zur Erhebung außenstehender oder neu erworbener Capitalien und Ausstellung der Quittungen darüber die Kirchväter nicht ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspection berechtigt seien, welche letztre dafür zu sorgen habe, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde. Auch sei es rathsam, in der Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Capitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspection von den Kirchvätern angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter zahlen, und von seiner Verbindlichkeit sich losmachen könne."

Zu S. 729. Hier ist noch die Disposition der Ministerialverordnung vom 13. Febr. 1845. §. 10. (siehe die nachträgliche Bemerkung zu S. 586 hier S. 779) hinzuzufügen.

S. 742. Note 8. Z. 11 statt Landesregierung s. Landesordnung.

Register.

A.

Abdankung bei Beerd. I. 197.
Abendmahl. Siehe Communion.
Abgang vom Amte I. 466 ff.
Abgeordnete der Kirchfahrt I. 502.
Abiturienten. Siehe Maturitäts-Zeugniß.
Abkündigungen von der Kanzel I. 70.
Ablößbarkeit der geistlichen Prästationen I. 431 ff.
Absetzung vom geistlichen Amte I. 315.
Academisches Studium als Erforderniß zu geistl. Stellen I. 250 f. zum Stipendiengenuß II. 750, 760.
Academische Prüfung I. 251.
Academisches Sittenzeugniß I. 253.
Academische Stipendien II. S. 744 ff.
Accidential-Einkommen I. 371, 446 ff., bei Amtsveränderungen I. 483 ff.
Accorde bei geistlichen Baulichkeiten II. 615.
Actoren (für Stiftungen), deren Bevollmächtigung II. 590.
Actuar (bei Kirchrechnungen) II. 713, 717.
Adelige, deren Vorrechte I. 97. 127 f. deren Kirchstühle II. 627.
Adiaphora I. 11.
Administratoren von Stiftungen II. 727 ff. 751 ff. 779 f. Auswärtige II. 730.
Admonition bei Eidesleistungen I. 456.
Advocatie der Kirchenpatrone I. 229 ff.
Agio bei Stiftungs-Capitalien 700.
Agnaten bei Familienstiftungen II. 763, 768.
Almosensammlung I. 72. II. 685. Beiträge der Geistlichen dazu I. 286, 703.
Altar II. 620, 626.
Alter, gesetzliches, der Geistlichen und Schullehrer I. 247. Der Verlobten I. 144.
Alterthumsverein I. 306.
Alumneen II. 745.
Amortisation II. 575.
Amtserſetzungskosten I. 548 ff.
Amtseinkommen der Geistlichen und Schullehrer I. 371 ff. Dessen Minimum I. 374. — Verhältnisse bei Amtsveränderungen I. 464 ff., 467, 470, 475 ff.
Amtshandlungen, geistl., I. 79.
Anlagen (kirchliche) I. 334.
Annus deservitus I. 344.

Ansässigkeit, rücksichtlich der Kirchstühle II. 632, 651 ff.
Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung der Geistlichen und Schullehrer I. 267 ff.
Ansteckende Krankheiten I. 199 f.
Anwartschaft, siehe Exspectanz.
Aposteltage I. 20.
Archiv (Kirchen- und Pfarr-) I. 298.
Archivschrank II. 592.
Armen-Begräbniß I. 192.
Armencassen, Armenhäuser II. 703. Armenlegate II. 723, 725, 728, 731. Deren Erbrecht II. 735.
Armenunterstützungsvereine I. 286.
Armuthszeugnisse II. 749, f. 758.
Aufbewahrung der Kirchengelder und Documente II. 692. 779.
Aufenthalt, wesentlicher, der Verlobten I. 132, 135, — rücksichtlich der Parochialverhältnisse I. 494.
Aufgebot, kirchliches, der Verlobten, dessen Zweck I. 123, f. Ort 131. Dispensation davon 127, 129. Verfahren dabei 137 ff. Wirkungen 156 f.
Aufkündigung von Stiftungs-Capitalien II. 698, 779.
Augusteische Priesterwittwen-Stiftung I. 351 f.
Ausgaben, currente, der Kirchen-Aerarien I. 560. II. 702. Belege dafür 703 f.
Ausländer, rücksichtlich des Aufgebots I. 129 f. 141, rücksichtlich geistlicher Aemter I. 217.
Ausleihung von Kirchencapitalien II. 694 f. von Stiftungsgeldern 730.
Auspfarrung und Ausschulung I. 497 ff.
Ausschließung von Religionshandlungen I. 522.
Auszügler I. 442. II. 654.
Autonomie der Kirchengemeinden I. 524.

B.

Baarschaft bei Kirchen-Aerarien II. 694, 697, 779.
Bäume auf geistlichen Grundstücken I. 409, 474, insbesondere auf Kirchhöfen II. 678.
Bauaufseher II. 615 f.
Baulichkeiten bei geistlichen Grundstücken I. 389. II. 619 ff. Deren Kosten I. 552. Concurrenz der Gemeinde dabei I. 525. Vergl. Reparaturen.
Begräbniß, kirchl., I. 171 ff. Zeit 177. Ort 180 f. Feierlichkeiten 189 ff. Militärisches 198. Vergl. Beisetzung.
Begräbnißcassen I. 360 II. 724.
Begräbnißgebäude II. 618.
— -Gebühren I. 454.
— -Plätze I. 557 f. 607.
Beichte I. 110 f.
— Allgemeine I. 119 ff.
Beichtgeld I. 451 f.
Beichtväter I. 112 ff. Deren Veränderung I. 114.
Beisetzung, stille I. 193, 199.
Becken, siehe Kirchenbecken.
Belege für geistliche Ausgaben II. 703.
Beneficien auf Schulen II. 740 ff., auf der Universität II. 745 ff.
Berufung zu geistlichen und Schul-Aemtern I. 226 f.
Besetzungskosten I. 548 ff.
Besoldung. Siehe Amtseinkommen und Jahresbesoldung.
Betstuben II. 659.
Betstunden I. 40, 57.
Bilder in den Kirchen II. 683.
Blattern, daran Verstorbene I. 200. Vergl. Schutzpocken.

Blutsfreunde II. 765.
Blutzehnte I. 425.
Brandcassenbeiträge I. 559.
Brandversicherung der geistl. Gebäude II. 616 ff.
Braunkohlenlager I. 407.
Braut, deren Aufenthalt rücksichtlich der Trauung I. 160 f.
Brautkranz I. 168.
Brote, der Geistlichen und Schullehrer I. 427. Deren Ablösung 435.
Brücken, welche Kirchen gehören I. 556.
Bürgersöhne II. 770.
Bußtage I. 15, 36.

C.

Calcanten I. 246.
Callmannsches Stipendium II. 733.
Candidaten des Predigtamts I. 255, des höhern Schulamts 252 f., des Elementar-Schulamts 262.
Candidaten-Vereine I. 257 ff.
Cantor, dessen Rechte auf dem Chor I. 55.
Cantorei-Gesellschaften I. 55.
Capellen II. 619, 659 ff., deren Subhastation 662.
Capitalbuch bei Kirchen-Aerarien II. 691. 774.
Capital-Vermögen der Stiftungen II. 691 ff. 779.
Catechisationen I. 67. ff.
Catechismus-Prüfungen I. 68.
Catechumenen I. 102 ff.
Caution der Kirchväter II. 585, 778.
Censur-Vorschriften I. 5 ff.
Censuren bei den Prüfungen der Candidaten I. 256.
Charfreitage I. 15.
Chor in der Kirche I. 55 f.
Choralbuch I. 51.
Christmetten I. 21.
Circularpredigten I. 291 ff.
Cognaten bei Familien-Stipendien II. 763, 768, bei Kirchstühlen 645.
Collaturbehörden in der Oberlausitz I. 230, II. 581, 699, 701, 778.
Collaturrecht, hinsichtlich geistlicher und Schulstellen I. 214, hinsichtlich von Stiftungs-Beneficien II. 729 ff., von Freistellen auf den Fürstenschulen 740 ff., von Privatstipendien II. 752 ff.
Collaturscheine bei Stipendien II. 755.
Collecten I. 71 ff.
Collectengelder I. 78.
—-Leichen I. 190.
Communallasten I. 332 ff. II. 603.
Communicanten-Listen I. 81.
Communion I. 111, 116, 121.
Communion-Wein I. 122, 702.
Compatronat I. 237, 239.
Competenz-Wohlthat I. 329.
Concurs von Kirchenschuldnern II. 704.
Confessionswechsel I. 8 ff., II. 739.
Confirmation der Catechumenen I. 102 ff., — der Geistlichen und Schullehrer I. 278 ff.
Confirmations-Gebühren I. 451.
Constitutionsfest I. 21.
Controvers-Predigten I. 66.
Conventikel I. 41 ff.
Conventionen mit der Krone Preußen wegen der Stiftungen II. 730 ff., 734, 755, 761, 771.
Convertiten I. 294.
Convictorium zu Leipzig II. 746 ff.
Currente Ausgaben, siehe Ausgaben.
Cymbel I. 74.
—-Träger I. 246.

D.

Darlehn für Kirchenärarien II. 705.

Decem, siehe Zehnte.
Degradation I. 319.
Deposition von Kirchengeldern II. 639. von Stiftungsdocum. 779.
Designationsfrist bei geistlichen und Schulämtern I. 219, bei Fürsten-Schulstellen II. 743.
Diaconen, ihr Verhältniß zum Pfarrer I. 289.
Diener, deren Aufgebot I. 146 f.
Dienste, Spann- und Handdienste I. 534, 553.
Dienstboten I. 493, II. 633.
Diensteid geistlicher Personen I. 279.
Dienstentsetzung I. 315.
Documente der Kirchen-Aerarien II. 692 f. von Stiftungen 779.
Döhnersche Schullehrer-Wittwen-Casse I. 355.
Dogmen I. 2 ff.
Dotalbauern I. 389, 409.
Dresdener Gesangbuch I. 45 ff.
Dünger-Nutzung I. 479.
Duplicat des Kirchenbuchs I. 82.

E.

Ehrenmahlzeiten in der Parochie I. 457.
Eid, Unterricht über dessen Wichtigkeit I. 285. Vergl. Admonition.
Eingeborene I. 217, 248, II. 742, 770.
Einnahme, bei Stiftungs-Aerarien II. 717.
Eingepfarrte, siehe Parochianen.
Eingepfarrte Rittergutsbesitzer I. 195, 543, II. 713 f.
Eingeschulte I. 487. Vergl. Schul-Gemeinde.
Einquartirung in geistlichen Gebäuden I. 333.
Einspruch gegen Aufgebot I. 149 ff.
Einweihung der Kirchen II. 619.
Einweisung der Kirchen- und Schuldiener I. 280 f.
Elementar-Schullehrer, siehe Schullehrer.
Emeritirung I. 338 ff.
Emporkirchen II. 659.
Entlassung vom Amte I. 315.
Ephoren der Königl. Stipendien II. 749.
Erbbegräbniß II. 680.
Erben und Erbnehmen II. 661.
Erbkirchenstände II. 659.
Erbzinsen II. 685.
Erledigung geistlicher Aemter. Verhältnisse dabei I. 466 ff.
Erndte von geistlichen Grundstücken I. 479 f.
Erndtefest I. 19 f.
Essenkehrerlohn I. 368.
Essentialbesoldung I. 371. Deren Berechnung 377.
Etatmäßige Ausgaben I. 560, II. 703.
Eventuell-Berechtigte bei Stipendien II. 769 ff.
Examen. Siehe Prüfungen und Catechismus-Prüfungen.
Exorcismus I. 97.
Exspectanz zu einem geistlichen Amte I. 222, zu Stipendien II. 748, 755, zu Fürstenschulfreistellen II. 744.

F.

Familie, Begriff bei Stiftungen II. 763 f., Rechte dabei 765 f., Aussterben derselben II. 733.
Familien-Betstuben II. 652.
Familiengruft II. 680.
Familienstiftungen II. 728.
Familien-Stipendien II. 728 ff., 751 ff., 763 ff.
Fasten-Prüfungen I. 68. Bekösti-

gung des Geistlichen dabei I. 459.
Felder, geistliche, deren Bestellung I. 389 ff., 415 ff.
Festtage, ganze I. 14, halbe 18 ff., aufgehobene 17, außerordentl. 18.
Feuersgefahr bei geistl. Gebäuden I. 304, II. 616.
Filiale. Siehe Union von Kirchspielen. Beichte darin I. 118. Confirmation 108. Kirchrechnung II. 711.
Filialisten, ihr Beitrag zu den Parochiallasten I. 546 f.
Fletschersches Seminar II. 724.
Fornser I. 334.
Forstaufsicht (landesherrliche) über geistliche Holzungen II. 675 f.
Fortkommen der Inspect. bei Kirchrechnungen II, 718.
Freunde eines Stifters II. 763 f.
Freistellen auf den Landesschulen II. 740 bis 743, im Convictorio II. 746 ff.
Frohndienst-Ablösung I. 431 ff.
Fruchtzehnte I. 418.
Fürbitten, kirchliche I. 59 ff.
Fürstenschulen, Beneficien dabei II. 740 ff.
Fuhren für Geistliche bei Amtsverrichtungen I. 550 f., für die Kircheninspection 559.
Fundations-Urkunden der Stiftungen II. 730 ff. 738, 754, 766 ff. Vergl. Stifter.

G.

Garbenzehnte I. 420.
Gastpredigten und Gastschulproben I. 216.
Gebäude, siehe geistliche Gebäude.
Gebetformulare I. 57. ff.
Gebühren für geistliche Amtsverrichtungen I. 446 ff.
Geburtsfest des Königs I. 21.
Geburtslisten I. 297.
Geburtsort der Verlobten I. 134, 136.
Geburtsscheine I. 145, 455.
Gedächtnißpredigten I. 66.
Gefangene, deren Besuch durch die Geistlichen I. 293.
Gehorsam, geistlicher I. 312.
Geistliche Amtshandlungen I. 79.
Geistliches Amt. Vorbereitung dazu I. 249. Bewerbung darum I. 204. Vergl. Krichenämter und Kirchen- und Schuldiener.
Geistliche Gebäude. Begriff I. 553, deren Benutzung I. 365 ff. Reparatur 369, insbesondere aus den geistlichen Holzungen 407. Rechtsverhältnisse II. 613 ff. Vergl. Baulichkeiten und Brandversicherung.
Geistliche Güter, s. Kirchengüter.
Geistliche Holzungen I. 395 ff., 467, II. 670 bis 676.
Geistliche Institute. Siehe Stiftungen.
Geistliche Personen. Begriff I. 244. Nöthige Eigenschaften I. 247 f. Vorbereitung 250 ff. Aufgebot I. 153.
Geistlicher Stand I, 244, 325.
Gemeinden. Siehe Kirchen- und Schulgemeinden.
Gemeindegerechtsame I. 322 f. insbesondere bei Proben 272 ff.
Gemischte Ehen. Kinder daraus I. 9 f. Deren Einsegnung I. 165.
Genußrecht bei Privatstiftungen 758.
Gerichtsobrigkeit, rücksichtlich der Sonntagsfeier I. 33 ff.
Gesangbücher I. 45 ff.
Gesangbuchs-Casse I. 373.
Geschiedene, katholische Ehegatten I. 146.

Geschlecht, Begriff bei Stiftungen II. 763, bei Kirchstühlen II. 634, 646.
Geschlossene Zeit I. 154. (Vergl. S. 36.)
Gesinde. Siehe Dienstboten.
Getreiderente I. 437.
Getreidezinsen I. 426.
Gewissensfreiheit I. 3.
Glasstühle in Kirchen II. 660.
Glaubensbekenntniß bei der Confirmation I. 109.
Glocken I. 27, II. 617.
Glöckner I. 282.
Gnadenzeit der Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer I. 342 ff.
Gottesäcker. Siehe Kirchhöfe.
Gottesdienst, öffentlicher, dessen kirchliche Feier I. 23 ff., Zeit 27, Verhalten dabei 28, weltliche Feier 33 ff.
Gotteskasten I. 72, II. 633.
Gottespfennige II. 686.
Grabecassen I. 360, II. 724.
Grabmäler II. 682.
Grabstätten, ihre Anlegung I. 188.
Gränzsteine auf geistlichen Grundstücken II. 670.
Grüfte II. 680.
Grundeigenthum bei kirchlichen Anlagen I. 542 ff.
Grundsteuer von geistlichen Grundstücken I. 326, 330, II. 604 f.
Grundstücke, geistliche, deren rechtliche Natur I. 385. Bewirthschaftung 386 f., II. 666 ff.
Güter, geistliche, siehe Stiftungen.

H.

Hagelschlag I. 390, 556.
Halbbürtige Verwandte II. 644, bei Stiftungen II. 766.
Halle-Wittenberg II. 761.
Handdienste der Eingepfarrten, siehe Dienste.
Handwerksgesellen, ihr Aufgebot I. 146.
Hasisches Stipendium II. 762.
Häuser als Hypothek für Kirchen-Capitalien II. 695.
Häuslergeld I. 441.
Häusliche Geschäfte an Festtagen I. 35.
Hausgenossen, ihre Kirchstühle II. 655.
Hausgenossengeld I. 441.
Hausgottesdienst I. 38.
Haushaltspläne für Stiftungsärarien II. 703.
Hauskirche I. 39.
— -Taufen I. 96 f.
— -Trauung I. 166.
Heilanstalten, deren Erbrecht II. 735.
Heiliger Abend I. 36.
Heimaths-Angehörigkeit I. 88.
Heimathsrecht der Kirchen- und Schuldiener I. 324.
Heimathsschein, beim Aufgebot I. 140, 147, bei Prüfungen I. 255.
Hillers Choralbuch I. 51.
Hochzeitmahl, dessen Einfluß bei der Trauung I. 162, Theilnahme der Kirchendiener daran 457.
Holzauction II. 673.
Holzungen, geistliche. Siehe geistliche Holzungen.
Holzdeputate, geistliche I. 397 f., dessen Anfuhre 400, Ablösung 436 ff., dessen Berechnung bei Amtsveränderungen 481 ff.
Holzschläge, außerordentliche I. 401 ff., II. 671 ff.
Holzstipendien zu Leipzig II. 748.
Honorar für Beaufsichtigung von Stiftungs-Ärarien II. 716.
Hospital-Anstalten, als geistliche Institute II. 568. — Gebäude I.

552, 558. Verwaltung II. 579 ff., 722. Erbrecht 735.
Hostien I. 122, II. 702.
Hülfslehrer I. 283.
Hufenbrote I. 427 ff.
— = Groschen I. 430.
Hutung in geistlichen Waldungen I. 406, II. 674.
Hypothek bei Kirchen=Capitalien II. 695. Aufhebung der stillschweigenden II. 600.

J.

Jagdliebhaberei I. 306.
Jahresbesoldung der Geistlichen I. 348, halbe 378.
Impfungs = Anstalten, Pflicht der Geistlichen dabei I. 300.
Inerigible Forderungen II. 704.
Indigenate I. 248, bei Stipendien II. 749.
Institute, geistliche II. 568.
Integritäts = Zeugniß eines Verlobten I. 151.
Invalidität der Geistlichen und Schullehrer I. 336.
Inventarien bei geistlichen Lehnen I. 391, 472, II. 591.
Investitur I. 280.
Journal, Rechnungs= II. 707.
Jubelfeste I. 18.
Justification der Kirchrechnungen II. 714.

K.

Kanzel II. 620 f.
Kanzel=Abkündigungen I. 70 ff.
Kammergüter, ihr Beitrag zu den Parochiallasten I. 544.
Kirchen, als Gebäude II. 619 ff., deren innere Theile 620. Einweihung 619. Brandversicherung 618.
Kirchen=Aecker II. 666 ff.
—=Aemter. Siehe Besetzungskosten, Kirchen= und Schuldiener, Amtsveränderungen.
—=Aerarien. Siehe Kirchen=Vermögen.
—=Agende I. 11 ff. 23.
—=Archiv. Siehe Archiv.
—=Becken II. 685.
—=Buch I. 23.
—=Bücher I. 78, 81.
—=Chor. Siehe Chor.
—=Collecten. Siehe Collecten.
—=Disciplin I. 30.
—=Gebet I. 57 ff.
—=Diener untern Ranges I. 282.
—=Dotal=Grundstücke II. 677.
—=Gefäße und Geräthe II. 683 ff.
—=Gelder, siehe Baarschaft.
—=Gemeinde, Begriff 487. Vergl. Kirchen= und Schulgemeinde.
—=Gesang I. 44, 51 ff.
—=Grundstücke II. 666 ff.
—=Güter. Siehe Stiftungen.
—=Holz II. 670.
—=Hufen I. 509.
—=Inspection, deren sportelfreie Verhandlungen II. 597.
—=Inventarium II. 683.
—=Kasten II. 692. 779.
—=Matrikel. Siehe Matrikel.
—=Musik I. 54 ff.
—=Ornat II. 683.
—=Patronat, Begriff und Erwerbung I. 204, rechtliche Natur 209 ff., Rechte und Pflichten 213 ff.
—=Patrone, Fürbitte für sie I. 59 ff., Ehrenrechte 235. Persönliche Gerechtsame 213 ff., besonders rücksichtlich der geistlichen Güter II. 713. Bei Kirchstühlen I. 170, 206, II. 624. Vertretungsverbindlichkeit I. 233, II. 595.
—=Pfründe I. 364.

Kirchen-Siegel und Stempel I. 85.
—-Sprache I. 80.
—-Uhr I. 554, II. 617.
—-Stände oder Stühle. Gattungen ders. II. 621. Eigenthum 622, 628. Anlegung 625. — Gemeine Kirchenstände, Anmeldung dazu 647. Erledigung 639 ff. Resignation 656. Vorzugsrecht der Verwandten des Besitzers 643 ff. Lösung 635 ff. bis 655. Vermiethung 629, 639, 641. Vertauschung 630. Verschiedenheit der Männer- und Weiberstände II. 646. Vorbehalt derselben II. 633. Reparatur 651. Verlust 640, 657. Vergl. Real-Kirchstühle, Erbstühle, Amtsstühle.
—-Stuhlordnung II. 623.
Kirchstuhl-Register II. 624, 637.
Kirchen- und Schuldiener. Begriff I. 244. Vorbereitung 249. Pflichten 284 ff. Vergehungen 310 ff. Wohnung 365 ff. Gerechtsame 320 ff., insbesondere Freiheit von gewissen öffentlichen Lasten 325, 332. Besoldungs-Zulagen 461. Vergl. geistl. Personen. Amts-Einkommen. Verdientes Einkommen. Ehrenmahlzeiten.
Kirchen- und Schulgemeinden, ihre Vertretung I. 501. ff., 508 ff. bis 511.
Kirchen- und Schulverband I. 485. Dessen Trennung 488.
—-Vermögen im weitern Sinne II. 573, im engern Sinne (Kirchen-Aerar) 684. Dessen Einkünfte 685 ff. Verwaltung 688 ff. Verwendung 694 ff. Vertretung I. 233, 558. Vgl. Kirchväter u. Kirchrechnung.
—-Vermögen bei vereinigten Kirchen II. 573.
—-Visitation II. 715 ff.
Kirchen-Vorsteher in Städten II. 582. Vergl. Kirchväter.
—-Zehnte II. 685.
—-Zettel I. 301.
—-Zeugnisse I. 84.
Kirchfahrt I. 487. Vergl. Vereinigte Kirchspiele.
Kirchhöfe, deren Benutzung I. 409. Vorrechte 607. Sonstige Rechtsverhältnisse 678 f. Reinlichhaltung 679 f.
Kirchhofmauern I. 557.
Kirchner I. 282, dessen Obliegenheit II. 616, 683 f.
Kirchrechnung, deren Führung II. 706 ff. Schema dazu 707 und 775. Anfangs- und Schlußtermin 709. Vorrechnung II. 710. Fertigung und Mundirung 709. Monirung 711, 714. Local-Abnahme 711 ff. Kostenaufwand 715, 718. Justification 714.
Kirchstühle. Siehe Kirchstände.
Kirchthürme I. 554.
Kirchväter, deren Wahl u. Bestellung II. 582. Caution 585. 778. Remuneration 587. Obliegenheiten im Allgemeinen 588 ff., insbesondere bei Verwaltung des Kirchen-Aerars 683, 689, 697 ff. Bei der Rechnungsführung 706 ff. Vertretungs-Verbindlichkeit 594. Deren Zeugnisse 596. Entlassung 596.
Kirchweihfest I. 19.
Kleidung der Geistlichen und Schullehrer I. 305.
Klingelbeutel. Siehe Cymbel.
Königl. Stipendien II. 746 ff.
Kopfzahl bei kirchl. Anlagen I. 543.
Koststellen bei den Landesschulen II. 741 f.
Kranz, siehe Brautkranz.
Kranken-Anstalt II. 724.
Küster. Siehe Kirchner.

Kupfergeld II. 697.

L.

Landeseingeborene und Landeskinder I. 217, 248, II. 742, 749.
Landesherrliche Patronatrechte I. 206. Beneficien auf den Fürstenschulen II. 740 f., auf der Universität II. 745 ff.
Landesschulen. Siehe Fürstenschulen und Koststellen.
Landgeistliche, deren Verhältnisse in Gemeindeangelegenheiten I. 322, 332. Vergl. Rangordnung.
Laßgüter II. 668.
Laßzins I. 388.
Laudemien (Lehngelder) I. 434.
Lauten bei Beerdigungen I. 194.
Lebens-Atteftate I. 85.
Ledigkeits-Eid I. 130.
Ledigkeits-Zeugniß I. 151.
Legate für Kirchen II. 687, für Stiftungen II. 576, 723.
Legaten-Rechnung II. 688.
Legitimation bei Stiftungen a) der Collatoren II. 729, b) der Stipendiaten II. 762 ff. 768.
Lehrbücher, relig. I. 7.
Leichenhäuser I. 178.
—-Wäscherin 178.
—-Paß 185.
—-Ausgrabung 188.
—-Begleitung 195.
—-Predigten 196.
—-Steine II. 682.
—-Tuch I. 560.
Leihbibliotheken I. 299.
Lieder, geistliche I. 51 ff.
Liedernummern I. 52, II. 626.
Litanei I. 52.
Liturgie I. 11. ff., 23 ff.
Local-Stiftungen II. 571.
Lösung der Kirchstühle. Siehe Kirchenstände.
Loos, dessen Entscheidung bei Kirchstühlen II. 649, bei Stipendien II. 753, bei Patronatsstellen I. 238.

M.

Männer-Kirchensitze II. 634, 646.
Manual, Rechnungs- II. 707.
Matrikeln, Kirchen-, Pfarr- und Schul- I. 511 ff.
Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisse II. 744.
Maien I. 26.
Mehrheit der Stimmen bei kirchl. Gemeinde-Angelegenheit I. 48, 500.
Meineid, Verwarnung davor I. 285, 294.
Melioration bei geistlichen Grundstücken I. 474.
Merseburger Parcellen, Stipendien dafür II. 747.
Milde Stiftungen, s. Stiftungen.
Militär-Personen bei Aufgeboten I. 145, deren Kirchenplätze II. 634, 659, ihrer Frauen Plätze II. 632.
Militär-Leistungen I. 327.
Militärpflicht I. 326.
Ministerial-Handlungen, geistliche. Siehe Amtshandlungen.
Minorenne. Siehe Unmündige.
Mißgeburten I. 90.
Missethäter, deren Beerdigung I. 174. Vorbereitung zum Tode I. 293.
Möbiusisches Stipendium II. 762.
Monita bei Kirchrechnungen. Siehe Kirchrechnungen.
Moralität der Kirchen- und Schuldiener I. 316.
Mühlen, neu angelegte I. 443.
Münzsorte der Kirchen-Capitalien II. 700.
Musicalien zur Kirchenmusik II. 683.

Mutterkirche I. 496. Vergl. Vereinigte Kirchspiele.

N.

Nachmittags-Gottesdienst I. 16, 25.
Naturalzinsen II. 685.
Nebencassen bei Kirchen-Aerarien II. 683.
Neujahrgeld I. 444.
Nothtaufe I. 92.

O.

Oberlausitzische Collatoren. Siehe Collaturbehörden.
Offiziere, bei Taufen und Haus-Trauungen I. 97, 99, 167.
Opfergeld I. 440.
Opfer, bei Taufen I. 451.
Ordensgüter-Stiftung (deutsche), Stipendien aus deren Fonds II. 746 f.
Ordination, der Geistlichen I. 276 ff.
Organisten I. 282.
Orgel I. 554, II. 617.
Orgelspiel I. 53.
Ortslasten. Siehe Communallasten.
Ostereier I. 444.

P.

Pacht-Contracte über geistl. Grundstücke I. 389, II. 669. Vergl. Zeitpacht.
Pachtgeld, bei geistlichen Amtsveränderungen I. 480.
Parochiallasten, Begriff 433, 531. Wem sie obliegen? 533 ff. Befreiung davon 334, 535 ff. Modalität der Vertheilung 540 ff. Ablößbarkeit I. 433.
Parochial-Verhältniß, Begriff und rechtliche Natur I. 488. Gründe seiner Bildung 489. Auflösung 497 ff.
Parochial-Vermögen II. 573.
Parochialzwang I. 79. 112 f.
Parochianen, Begriff I. 493. Rechte I. 522 ff. Pflichten 528 ff. Rückstände ihrer Leistungen I. 562.
Parochie I. 487. Abgang daraus II 640 f.
Pathen I. 98 ff.
—-Geschenke I. 101.
Patrimonial- oder Privat-Kirche I. 206 f.
Patronatrecht. Siehe Kirchenpatronatrecht und Compatronat.
Pericopenbuch I. 64.
Personalsteuer der Geistlichen und Schullehrer I. 331.
Pfarr-Archiv I. 298.
Pfarr-Dotalen I. 410 f.
Pfarrer, als Localaufseher in Kirchensachen II. 581. Verhältniß rücksichtl. des Kirchenvermögens II. 689 ff., 706 ff. Concurrenz bei Besetzung der Diaconate I. 224 f., bei Verleihung der Kirchenstühle II. 636, bei Vergebung städtischer Beneficien für Studirende II. 754. — Eigenthümliche Amtsobliegenheiten I. 291 ff., insonderheit bei Aufgeboten I. 133 ff. — Obliegenheiten außerhalb ihres Amtes I. 304 ff.
Pfarrgebäude. Siehe geistliche Gebäude, dergleichen bei vereinigten Kirchspielen I. 546.
Pfarrgerichte I. 412.
Pfarrgüter I. 384 ff.
Pfarrhölzer I. 395 ff., deren Nebennutzungen I. 406. Vergl. geistliche Holzungen und Holz-Deputate, Holzschläge.
Pfarrholz-Cassen I. 402, deren Verwaltung II. 690 ff. Rechnung II. 706.
Pfarr-Inventarium. Siehe Inventarien.

Pfarrlehn I. 385, II. 568.
Pfarrvicare I. 337.
Pfarrwittwen, deren Kirchenplätze II. 658. Vergl. Wittwen- und Priesterwittwen-Cassen.
Piae causae. Siehe Stiftungen.
Pönitenzpfarre I. 314.
Pollicitationen II. 575.
Präsentation designirter Kirchen- und Schuldiener I. 269.
Prediger-Collegien I. 259.
Predigt I. 61 ff. Texte dazu 63 ff.
Priesterrock I. 560.
Prister-Wittwen- und Waisen-Casse I. 351 ff.
Privat-Beichte I. 118 ff.
—-Begräbniß I. 184.
—-Communion I. 117.
—-Gottesdienst I. 38 ff.
—-Personen als Stiftungs-Collatoren II. 728.
—-Stiftungen II. 728 ff. Verzeichnisse derselben II. 737. Bestätigung 726.
—-Unterrichts-Anstalten I. 307.
—-Wittwen- und Waisen-Cassen (geistl.) I. 358 ff. II. 724.
Probe der Geistlichen und Schullehrer vor der Gemeinde I. 271 ff.
Processe über geistliches Einkommen I. 381, 565.
Procuratur-Stipendien (Meißner) II. 746 ff. (Zeitzer) II. 747 ff.
Promotionen (acad.) auf auswärtigen Universitäten II. 751.
Proselytenmacherei I. 10.
Provision emeritirter Geistlichen I. I. 336, 339.
Prüfungen der Candidaten der Theologie I. 251, des Predigtamts 255, des höhern Schulamts 252, der Schulcandidaten 262 ff., der Stipendiaten II. 748, 750.

Q.

Quittungen über Kirchengelder II. 701, 703.
Quittungsstempel II. 605.

R.

Rangordnung der Geistlichen und Schullehrer I. 289, 364.
Real-Kirchstühle II. 651 ff.
Reformationsfest I. 15.
Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung I. 125, wegen Stiftungen II. 734.
Reihbrote. Siehe Brote.
Reinigungseid geistlicher Personen I. 317.
Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen I. 93 ff. Verbot eines Angelöbnisses deshalb 169.
Religions-Dogmen I. 2.
—-Eid I. 4.
—-Handlungen, Theilnahme daran I. 80.
—-Lehrbücher I. 7.
—-Lehrer an Gymnasien I. 268.
Remotion. Siehe Absetzung.
Reparaturen in geistlichen Gebäuden I. 367 ff., 555, II. 613 ff.
Repräsentationsrecht bei Kirchstühlen II. 644.
Resignation eines geistlichen Amts. I. 467.
Restitutio in int. der Stiftungen II. 600.
Revers wegen Besetzung eines geistlichen Amtes I. 223.
Rittergüter, ihr Beitrag zu den Parochiallasten I. (537) 542 ff.

S.

Sackzehnte I. 422.
Sacraments-Verächter I. 30, 111,

174 — rücksichtlich der Kirchstühle II. 610.
Sacrilegien II. 607.
Sacristei II. 620.
Schenkungen an Stiftungen II. 575.
Schlüssel zum Kirchenkasten II. 779.
Schreibelöhne II. 716.
Schulamts-Candidaten I. 262 ff.
Schul-Casse, deren Verwaltung II. 580, 683, subsid. Vertretung I. 562.
Schul-Collecte I. 77.
Schuldbekenntnisse bei Kirchendarlehnen II. 705.
Schulen als kirchliche Institute I. 244, II. 568.
Schul-Gemeinde I. 490, ihre Vertretung I. 505 ff.
—-Geld als Amtsgebühr I. 456.
—-Güter II. 568.
—-Haus-Baulichkeiten I. 555. Vgl. Schulstube.
—-Hölzer 395.
—-Inventarien I. 393, II. 684.
Schullehrer als geistliche Personen I. 245, deren Vorbereitung 261. (Vergl. Prüfung), eigenthüml. Obliegenheiten 301 ff., außer der Amtsführung 304 ff.
— bei gelehrten Schulen I. 249.
—-Besoldungscassen I. 373.
—-Seminarien I. 262 II. 724.
—-Wittwen- und Waisen-Casse I. 355 ff.
Schulmeister, Concurrenz bei der Kirchrechnungs-Abnahme II. 713.
Schul-Predigten I. 65.
—-Stube I. 366, deren Heizung 400, 460, 562.
—-Verband I. 490, dessen Auflösung I. 499.
—-Vorstand I. 507.
Schutzblattern I. 300.
Schwägerschafts-Verwandtschaft bei Stiftungen II. 765 f., bei Kirchstühlen II. 644.
Schwibbogen II. 681.
Sectirer I. 41.
Separatisten I. 7.
Seelsorge I. 292.
Selbstmörder, deren Beerdigung I. 173.
Seminaristen I. 262 ff.
Senior, im geistlichen Amte I. 339, 465.
Simonie I. 221, 234, 242, bei Fürstenschulstellen II. 743, bei Stipendien II. 755.
Singumgänge I. 445.
Societäten der Geistlichen und Schullehrer für Wittwen und Waisen I. 361 ff.
Sonntagsfeier I. 23 ff., 33 ff.
Spanndienste. Siehe Dienste.
Staats-Abgaben I. 329.
—-Papiere II. 697, 699, 708, 730.
Stadtgeistliche, deren Verhältniß in Stadt-Angelegenheiten I. 322, 334.
Stadtkinder II. 743, 770.
Stadtrath, als Collator von Beneficien II. 728, 752, Concurrenz der Stadtverordneten dabei II. 754.
Stamm, siehe Geschlecht.
Standreden bei Beerdigungen I. 197.
Ständeregister II. 624, 637.
Steinkohlenlager I. 407 ff.
Stiefgeschwister. Siehe halbbürtige Verwandte.
Stifter, dessen ausdrücklicher oder präsumtiver Wille II. 731, 733, 738, 754, 757.
Stiftungen, geistliche und milde. Begriff II. 568 ff. 725. Insonderheit geistliche, deren Bestätigung II. 572. Güter-Erwerbung 574 ff. Eigenthumsrecht

571. — Vorrechte 597 ff., 603, 606. Verwaltung und Verwendung 579 ff. Capital-Forderungen 601. Schulden 603. Veräußerung 608. Milde Stiftungen, deren Bestätigung II. 726. Verwaltung 727 ff. Verwendung 730. Veränderung 732. Vorrechte 734. Verzeichnisse I. 568, II. 725.
Stiftungs-Administratoren und Collatoren II. 728 ff., deren Obliegenheiten bei Stipend. II. 754 ff.
Stiftungsgüter II. 572, 575, deren Veräußerung 608 ff. Verlust ihres Eigenthums 612.
Stimmenmehrheit. Siehe Mehrheit der Stimmen.
Stipendien-Stiftungen II. 736 ff., deren Verzeichnisse 737. Rechtsverhältnisse überhaupt 738 f. Insbesondere landesherrliche Beneficien auf den Fürstenschulen II. 740 ff., auf der Universität 745 ff. Qualification zu deren Genuß 749 ff. Verlust 750. Privatstipendien II. 751 ff. Collatur derselben 751—756. Verwaltung ebendas. Insbesondere Zeit der Vergebung 755. Bekanntmachung ihrer Erledigung 756. Stiftungsmäßiges Genußrecht 758 ff. Erfordernisse überhaupt 758 ff., besonders bei Familienstipendien 763 ff. Substitutionen von Extranern dabei II. 769 ff. Anmeldung dazu 771. Pflichten der Percipienten II. 771 ff. Vergl. Familie.
Stipendienfonds, Königl. II. 746.
Stipendien-Termine (einzelne) II. 761, 767, 772.
Stöcke, aus geistlichen Holzungen I. 399.
Störung der Sonntagsfeier I. 35.
Stolgebühren I. 446, für Kirchen II. 687.
Streurechen in geistlichen Holzungen I. 406.
Studien, academische. Vergl. academisches Studium. auf Fürsten-Schulen II. 744.
Studirstube der Geistlichen I. 366.
Subsidiarische Vertretung des Kirchen-Aerars I. 558, 563, II. 705.
Substantialbesoldung I. 371.
Substitutionen bei geistlichen und Schul-Aemtern I. 290, 338, bei Stipendienstiftungen II. 769.
Substituten, deren Verhältnisse I. 465.
Suspension vom Amte I. 313 ff.
Syndicen in Kirchen-Gemeindesachen I. 503.

T.

Taubstumme, ihr Aufgebot I. 147
Taubstummen-Anstalten II. 724.
Täuflinge I. 87.
Taufformulare I. 97 f.
Taufhandlung I. 87, ihre Verrichtung 91 f. Ort 95 ff.
Taufgebühren I. 449 f.
Taufmahlzeiten I. 457.
Taufregister I. 87.
Taufstein II. 620.
Taufzeugen I. 98 ff.
Termingelder bei Stipendien II. 739.
Testamentarische Disposition für Stiftungen II. 576 ff.
Thurmuhr. Siehe Kirchenuhr.
Tischer, Dr., dessen Catechismus I. 7.
Tittmann, Dr., dessen Kirchengebete I. 58.
Todten-Beschauer I. 178 ff.
—-Fest I. 20.

Todten-Kränze I. 200.
—-Gräber I. 176.
—-Listen I. 201.
—-Päſſe I. 185.
—-Scheine I. 202.
Todtgeborene Kinder I. 172.
Todt gefundene Perſonen I. 175.
Torflager I. 407.
Trankſteuer-Beneficium I. 327.
Trauer-Lauten I. 194.
—-Mahlzeiten I. 199.
—-Zeit I. 144.
Trauung, prieſterliche I. 158. Welchem Pfarrer ſie gebührt I. 159. Zeit 167. Ort 160 ff., außer Landes 165.
Trauungs-Abgabe I. 170.
—-Gebühren I. 453.
Trauſchein der Militärperſonen I. 145.
Treibjagden an Feſttagen I. 36.

U.

Ueberſchüſſe bei Stiftungen II. 731.
Uebertritt zu einer andern Confeſſion I. 8 ff., II. 739.
Umgangsbrote I. 427.
Uneheliche Geburt I. 249.
Uneheliche Kinder, deren Taufe I. 88, ihr Verhältniß bei Familien-Stiftungen II. 769, bei Kirchſtühlen II. 643.
Univerſität, für welche Stipendien geſtiftet ſind II. 761 f.
Union von Kirchſpielen. Siehe Vereinigte Kirchſpiele.
Unmündige bei Ehegelöbniſſen I. 144, ihr Patronatrecht I. 209, bei Taufhandlungen I. 99, bei Kirchſtühlen II. 632.
Unterthanen-Eid der Kirchen- und Schuldiener I. 279.

V.

Vacanzfälle bei geiſtlichen Aemtern I. 467.
Vaterſchaftsbezeichnung im Kirchenbuche I. 89. 564 f.
Veräußerung geiſtlicher Güter II. 608 ff.
Verdientes Amtseinkommen I. 344, 377.
Vereinigte Kirchſpiele I. 496. Verhältniß der Parochiallaſten dabei I. 545 ff., ihre geiſtlichen Güter II. 573 ff. Kirchväter dabei 583.
Vergehungen der Kirchen- u. Schuldiener I. 310.
Verjährung, rückſichtlich der Parochiallaſten I. 532, geiſtlichen Einkommens I. 383, rückſichtlich der geiſtl. Stiftungsgüter II. 598 f.
Verläge der Inſpectionsbehörden I. 549, 559, II. 716, 718, — der Stiftungsadminiſtratoren II. 728.
Verlobte, Erörterung ihrer Verhältniſſe vor dem Aufgebot I. 139 ff. Vergl. Aufgebot.
Verpachtung geiſtlicher Grundſtücke II. 669. Vergl. Zeitpacht.
Verpflichtung der Geiſtlichen und Schullehrer I. 278 ff.
Verſchwägerung bei Stiftungen II. 765 ff., bei Kirchſtühlen II. 644.
Verſorgungs-Anſtalten, deren Erbrecht II. 735.
Vertretung der Kirchen- und Schul-Gemeinden I. 500 ff.
Verwandtſchaft bei Kirchſtühlen II. 643 ff. Bei Familienſtiftungen II. 763 ff., 765.
Vicarien, ſiehe Vacanzfälle.
Vitzthumiſche Familienſtiftung II. 763.
Vocation I. 226 f., deren Ausſtellung I. 276.

Volle Geburt II. 644, 766.
Vorabend, der Sonn- und Festtage I. 36.
Vorrechnung (Kirchen-) II. 710.
Vorzugsrecht bei Stipendien II. 769 ff.
Vorzugsrecht (persönliches) der Stiftungen bei Concursen ihrer Verwalter II. 600, 779.

W.

Wachszinsen II. 685.
Wahlfähigkeits-Prüfung der Theologen I. 255, der Schul-Candidaten I. 252, 263.
Wahlrechte der Geistlichen u. Schullehrer nach dem Wahlgesetze I. 321 ff.
Waisenhäuser II. 724.
Waldungen. Siehe geistliche Holzungen und Pfarrhölzer.
Wechselbriefe der Geistlichen und Schullehrer I. 308.
Weiber-Kirchenplätze II. 634, 646.
Wille des Fundators einer Stiftung. Siehe Stifter und Fundations-Urkunde.
Windbrüche I. 401 ff.
Wirthschaftsverhältnisse bei geistl. Amtsveränderungen I. 470 ff.
Wittenberg, Stipendien dafür II. 761.
Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener, ihre Gerechtsame I. 342, 351 ff.
Wittwen-Cassen. Siehe Priester-Wittwen-Casse und Privat-Wittwen-Cassen.
Wittwer und Wittwen, ihre Kirchstühle II. 634.
Wochen-Communion I. 116.
Wochen-Gottesdienst I. 21 ff.
Wohnung der Geistlichen und Schullehrer I. 365 ff.

Z.

Zählgelder II. 588, 673.
Zechbrote I. 427.
Zehnte 418 ff., dessen Ablösung 437. Vergl. Kirchenzehnte.
Zeitpacht über geistliche Grundstücke I. 389, II. 669.
Zeugnisse, amtliche, der Geistlichen I. 295, in Ehesachen 455, Gebühren 454.
Zinsen, deren Eintreibung II. 697, Erlaß 698, 703. Betrag ultra alterum tantum 601.
Zinsreste II. 698, 708.

Druck der Teubner'schen Officin in Dresden.

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Karl Gottlieb <<von>>,

Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts

Bd.: 2,2

Leipzig 1845

J.can.u. 222 i-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548275-6